

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
3003 Bern

18. Oktober 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) (Stromreserve) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich dazu wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat will verschiedene bestehende Massnahmen zur Verhinderung einer Energiemangel-lage gesetzlich verankern. Die Stromreserve besteht aus der Wasserkraftreserve und der ergänzen-den Reserve. Die Stromreserven sind bis Ende 2026 befristet. Das Parlament schafft aktuell im StromVG die gesetzliche Grundlage für eine obligatorische Wasserkraftreserve. Diese will nun der Bundesrat mit gesetzlichen Regelungen zu einer Reserve ergänzen, die aus Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) besteht. Damit will der Bun-desrat die verschiedenen Reservekapazitäten auf eine unbefristete gesetzliche Grundlage stellen und so die Versorgungssicherheit stärken. Hierbei möchte er sicherstellen, dass die Reservekraft-werke nur im Fall einer drohenden oder eingetretenen Strommangellage eingesetzt werden und ein Einsatz für den Strommarkt ausgeschlossen ist.

Im StromVG sollen Erleichterungen bei Reservekraftwerken, bei Notstromgruppen und bei WKK-An-lagen möglich sein. Dabei sollen neben der (bisherigen) Aufhebung der 50h-Regel, der Pflicht zur Abwärmenutzung bei Stromerzeugungsanlagen und weiterer kantonaler Vorschriften, insbesondere zur Luftreinhaltung, neu auch Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) gelockert werden kön-nen. Es sind zudem finanzielle Entschädigungen für Mehrausgaben und für den Erwerb von CO₂-Emissionsrechten vorgesehen. Das StromVG gilt unbefristet. Dies bedeutet, dass die Periode, wäh-rend der die Möglichkeit zur Erteilung von Erleichterungen besteht, nicht mehr zeitlich begrenzt ist.

2. Allgemeine Anmerkungen

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Stromreserve keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation in der Schweiz leistet. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiv verstärkten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz, intensivierte Investitionen in Energieeffizienzmassnahmen sowie ein Stromabkommen mit der Europäischen Union. Die Verhandlungen mit der Europäischen Union sind entsprechend zügig an die Hand zu nehmen.

Die vorgeschlagene Stromreserve ist bei kritischem Versorgungsengpass oder einer sich abzeichnenden Mangellage eine geeignete Versicherungslösung für den Notfall. Die Kosten sind jedoch hoch und werden von den Endverbraucherinnen und Energieverbrauchern getragen. Gemäss erläutern dem Bericht ist für 2023 bis April 2026 für bestehende Reservekraftwerke inklusive Notstromgruppen von einer Kostenschätzung von ca. 790 Millionen Franken auszugehen. Dies entspricht einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts um rund 0,5 Rp./kWh – zusätzlich zu den Kosten der Wasserkraftreserve. Der Zuschlag auf die Winterreserve erhöht die Tarife für Endverbraucher im Jahr 2024 um 1,2 Rp./kWh. Zudem ist der Betrieb der Anlagen aufwändig und mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Umfang der produktionsseitigen Reserve ist deshalb so schlank wie möglich zu halten und Überdimensionierungen sind zu vermeiden. Ausserdem ist darauf zu achten, dass die Stromreserve nur im äussersten Notfall beziehungsweise einer sich abzeichnenden Mangellage eingesetzt wird.

Der Regierungsrat fragt sich, warum für die Nachfragereduktion ("Verbrauchsreserve") zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Einsatz jedoch vorerst verzichtet werden soll. Auch wenn die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments komplexe Fragen bei der Umsetzung aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden, insbesondere da diese nachhaltiger und voraussichtlich günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen wäre.

Vorweg hält der Regierungsrat zudem fest, dass die Vorschriften der LRV, und darauf basierend auch kantonale Vorschriften, den Stand der Technik abbilden.

Reservekraftwerke, WKK-Anlagen

Die infrage stehenden thermischen Stromerzeugungsanlagen für den langfristigen Einsatz, Reservekraftwerke und WKK-Anlagen, können die geltenden Grenzwerte einhalten. Es besteht für diese Anlagen a priori keine Notwendigkeit, Erleichterungen im Luftreinhalterecht zu ermöglichen.

Notstromanlagen

Für Notstromanlagen gelten nach LRV gegenüber regulären stationären Verbrennungsmotoren mildere Emissions-Grenzwerte, da sie für Notsituationen, das heisst bei unvorhergesehenem Unterbruch der Stromversorgung, und nicht für den dauerhaften Betrieb zur Verfügung stehen sollen. Notstromanlagen verfügen in der Regel nicht über eine Abgasreinigung wie zum Beispiel Russ-Partikelfilter oder Katalysator zur Entstickung. Sie sollen für Kurzzeiteinsätze bis zur Wiederherstellung der regulären Stromversorgung zur Verfügung stehen. Solche Kurzzeitbetriebe treten erfahrungsgemäss sehr selten auf; sie können einige Stunden, eventuell wenige Tage, andauern. Des Weiteren gelten für Notstromanlagen sogenannte Jahreslaufzeitbeschränkungen (50 Stunden), um regelmässig Testläufe wie zum Beispiel während monatlich zwei Stunden durchführen zu können. Es ist aus Sicht der Luftreinhaltung vertretbar und wird in Kauf genommen, dass in diesem selten auftretenden und beschränkten Zeitraum sowie für Testläufe erheblich höhere Schadstoffmengen als von einem regulären stationären Verbrennungsmotor emittiert werden.

Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Notstromanlagen in der LRV

Es wird seit Längerem schweizweit festgestellt, dass Notstromanlagen zunehmend zur zweckfremden Verwendung, zum Beispiel zur Netzstabilisierung oder Spitzenlastabdeckung, kommerziell eingesetzt werden. Beispielsweise werden Laufzeitbeschränkungen über den Bestimmungszweck des reinen Testbetriebs hinaus ausgeschöpft. Deren Verwendung in der Strommangellage hat zu einer weiteren Verwässerung des Notbegriffs und des ursprünglichen Bestimmungszwecks beigetragen. Die thermische Stromerzeugung hat an Bedeutung gewonnen, und auch Notstromanlagen sollen zunehmend mehreren Zwecken dienen. Dabei wird übersehen und ausgeblendet, dass die Nicht-Anwendung des Stands der Technik bei Notstromanlagen in der LRV bewusst für die spezifische Ausnahmesituation des kurzzeitigen Stromausfalls gewährt wird. Um diesem Trend und damit einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu begegnen, sollen die Ausnahmebestimmungen für Notstromgruppen aufgehoben und der Stand der Technik nachgeführt werden. Notstromgruppen sollen bezüglich Schadstoffausstoss den regulären stationären Verbrennungsmotoren gleichgesetzt werden. Dies betrifft einerseits die LRV, Anhang 2, Ziffer 827. Andererseits ist auch das Energie-recht, das einen möglichst umweltschonenden und sparsamen Umgang mit Energie fordert, konsequent wahrzunehmen und von Ausnahmen ist möglichst absehen. Damit können Notstromgruppen dauerhaft und über ihren ursprünglichen Bestimmungszweck hinaus ausnahmslos eingesetzt werden.

Einsatz für die Stromversorgung

Vor diesem Hintergrund sollen bei Strommangellagen deshalb vorzugsweise gesetzeskonforme, bestehende und neue Anlagen zum Einsatz kommen. Wenn der Bedarf damit nicht gedeckt werden kann, sollen nicht gesetzeskonforme Anlagen eingesetzt werden, für die möglichst rasch der gesetzeskonforme Zustand herbeizuführen ist. Erst in tiefster Priorität sollen die lufthygienisch besonders kritischen Notstromgruppen Verwendung finden. Dazu muss die Laufzeitbeschränkung der Notstromgruppen in der LRV aufgehoben werden, weitere Erleichterungen betreffend Luftreinhaltung, insbesondere den Emissionsbegrenzungen, sind nicht notwendig. Indes sollen auch diese Anlagen für den langfristigen Einsatz gesetzeskonform, auf den Stand von regulären stationären Verbrennungsmotoren, nachgerüstet werden. Der Einsatz für die Stromversorgung soll deshalb mit einer lufthygienischen Sanierung verknüpft werden.

Kosten

Grundsätzlich haben Anlagenbetreiber nach dem Verursacherprinzip die Kosten für den Betrieb und für Sanierungen zur Herbeiführung des gesetzeskonformen Zustands zu tragen. Es ist im übergeordneten Interesse der sicheren Stromversorgung und des Umweltschutzes gerechtfertigt, dass zur beschleunigten Sanierung nicht gesetzeskonformer Anlagen und zur Verminderung von Umweltschäden finanzielle Unterstützung geleistet wird. In diesem Sinn sollen die vorgesehenen Investitionsbeiträge und Entschädigungen weiter gefasst werden und auch Beiträge an Umweltschutzmassnahmen ermöglichen. Zentral hierbei ist, dass die Unterstützungen direkt dazu beitragen, dass die geförderten WKK-Anlagen ökologisch betrieben werden, indem die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die LRV und die Lärmschutzvorschriften, erfüllt werden. Priorität ist dabei auf erneuerbare Brennstoffe zu legen und die Betreiber der Anlagen entsprechend zu motivieren. Diese Finanzierung darf aber nicht die anderen durch den Netzzuschlag finanzierten Positionen über Mass beeinträchtigen, sondern soll transparent für den Endverbraucher als Teil des Winterreservezuschlages ausgewiesen werden. Im Sinne der Gleichbehandlung von gesetzeskonformen Anlagen, die zulasten des Betreibers beschafft und betrieben werden, und sanierungspflichtigen Anlagen, die von einer finanziellen Unterstützung profitieren können, sind geeignete Ausgleichsmassnahmen vorzusehen.

Fazit

Es wird im StromVG und den Erläuterungen nicht nachvollziehbar dargelegt, dass generelle Erleichterungen im Luftreinhalterecht vorgesehen werden müssen. Die geltende LRV enthält bereits ausreichend Spielraum, die Zielsetzung der Stromversorgung zu erreichen, so, dass gesetzeskonforme thermische Stromerzeugungsanlagen, Reservekraftwerke und WKK-Anlagen abgerufen werden können. Zudem enthält sie die notwendigen Bestimmungen, um bei nicht konformen Anlagen Gesetzeskonformität in einer angemessenen Frist herbeizuführen. Einzig bei Notstromanlagen kann sich eine Erleichterung durch Aufhebung der Laufzeitbeschränkung aufdrängen, wenn der Einsatz solcher Anlagen überhaupt notwendig wird. Es wird nicht ausgeführt, ob und in welchem Leistungsumfang der Einsatz von Notstromanlagen vorzusehen ist. Da Notstromanlagen nur ultima ratio für die Stromversorgung zum Einsatz kommen sollen, wird es sich um Einzelfälle handeln, für die einzelbetriebliche Regelungen nach dem geltenden Recht getroffen werden können. Stattdessen ist dem Umstand der zunehmend polyvalenten und zweckfremden Verwendung von Notstromanlagen zur Vermeidung weiterer unerwünschter Umweltauswirkungen und des ungenutzten Energieverbrauchs Rechnung zu tragen, indem Ausnahmen vom Stand der Technik für Notstromgruppen in der LRV und im Energierecht aufgehoben werden und der Vollzug vereinfacht wird.

3. Vorlage des StromVG

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen und unterstützt die Vorlage. Er beantragt die folgenden Anpassungen:

Zu Art. 8a

Gewisse Bestimmungen sind nicht schlüssig oder stimmen nicht mit der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) überein. So wird in der WResV beispielsweise die Rolle der Aggregatoren von Notstromgruppen genannt und ihnen eine Dienstleistungspauschale zugesprochen. Hierfür wird aber im vorliegenden StromVG nicht die rechtliche Grundlage geschaffen.

Antrag

Das Gesetz ist mit einer klaren Differenzierung zwischen Aggregatoren und Betreibern zu ergänzen.

Zu Art. 8a Abs. 6 Bst. c

Der Regierungsrat hinterfragt die mit dieser Gesetzesanpassung vorgesehene Verpflichtung der Wasserkraft, insbesondere, da sie einen markanten Eingriff in den Markt darstellt und gleichzeitig weder produktions- noch nachfrageseitig eine Verbesserung der Versorgungssituation erfolgt. Kommt hinzu, dass je nach Wetterverlauf oder Marktgeschehen der Speicher jedoch nicht genügend gefüllt oder die gespeicherte elektrische Energie bereits verkauft ist, obwohl eine Verpflichtung besteht. Der Betreiber müsste demnach Strom am Markt beschaffen, was wiederum zu einer Vergrösserung der Nachfrage führt. Überdies ist die Festlegung einer Abgeltung willkürlich und kann kaum die intrinsischen Opportunitätskosten eines Speicherinhalts treffend abbilden. Die sinnvollere Alternative besteht in der Auktionierung der Reserve – ein System, das sich vergangenen Winter bewährt hat und etabliert werden sollte.

Antrag

Statt einer Verpflichtung mit Pauschalabgeltung ist an der Ausschreibung der Reserve ("pay-as-bid") festzuhalten. Wird an der Verpflichtung festgehalten, sollte der Bundesrat auf eine Abgeltung achten, welche insbesondere die Opportunitätskosten der Betreiber angemessen entschädigt.

Zu Art. 8a Abs. 6 Bst. h

Mit diesem Artikel soll die ergänzende Reserve auch präventiv eingesetzt werden können, um eine drohende Strommangellage abzuwenden. Eine solche Bestimmung wird auch vom Gesichtspunkt der Flexibilität her vom Regierungsrat ausdrücklich unterstützt. Aber auch mit Blick auf die wertvollen

Wasserkraftreserven macht es Sinn, diese längstmöglich zu schonen. Um dies zu erreichen, ist erst die Verbrauchsreserve abzurufen, sind branchenunabhängige Kontingentierungsmassnahmen einzusetzen und schliesslich verbrauchsseitige Massnahmen mit Einschränkungen und Verboten von zum Beispiel Saunen, Leuchtreklamen und Rolltreppen zu ergreifen. Als nächstes sind die erneuerbaren und nicht-fossilen Kapazitäten vor dem Einsatz der fossilen Kraftwerke einzusetzen. Mittelfristig ist es vorstellbar, dass das bestehende Notkraftwerk in Birmenstorf früher zugeschaltet wird, soweit es die ökologischen Ansprüche (also beispielsweise primär der Betrieb mit alternativen Brennstoffen, wie insbesondere Wasserstoff) erfüllt.

Solange das Notkraftwerk in Birmenstorf auf Heizöl zurückgreifen muss, soll es im Notfall möglichst spät Anwendung finden. Aus diesem Grund wird empfohlen, die entsprechende Bestimmung nicht einer "kann"-Formulierung zu unterwerfen, sondern in verpflichtender Form aufzunehmen.

Antrag

Streichen von Bst. h in Art. 8a Abs. 6 und Übernahme in einem neuen Abs. 7:

Abs. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

(...)

~~h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.~~

Abs. 7 Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

Zu Art. 8b Abs. 1

Im Gegensatz zum Text dieser Bestimmung wird im erläuternden Bericht erwähnt, dass ein netzdienlicher Einsatz von Reservekraftwerken erlaubt ist, solange dadurch die Verfügbarkeit der Reserve nicht beeinträchtigt wird. Das erachtet der Regierungsrat als wichtig und fordert deshalb, dass diese Möglichkeit in die Bestimmung aufgenommen wird.

Antrag

Ergänzung von Art. 8b Abs. 1

Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber Elektrizität für Systemdienstleistungen anbieten, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. f

Die Luftreinhaltevorschriften bilden den Stand der Technik ab. Grundsätzlich gibt es aus heutiger Sicht genügend Anlagen (Reservekraftwerke und WKK-Anlagen), welche die Luftreinhaltevorschriften einhalten und zur Überbrückung von Strommangellagen beitragen können. Es besteht daher a priori kein Anlass, nicht LRV-konforme Anlagen einzusetzen. Das geltende Luftreinhalterecht enthält zudem die notwendigen Bestimmungen, um bei nicht konformen Anlagen (zum Beispiel Notstromanlagen) Gesetzeskonformität in einer angemessenen Frist herbeizuführen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist der vorhandene rechtliche Spielraum zu nutzen, bevor auf Vorrat und über Gebühr eine Aushebelung etablierten Rechts veranlasst wird. Bei den vorgesehenen Ausnahmen ist die Dauer der Verfügbarkeitsperioden und die Möglichkeit, Erleichterungen zu erlassen, aus Sicht des Umweltschutzes zu offen formuliert. Sie sind zeitlich zu befristen und an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen, indem sie mit der Sanierung der Anlage zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustands mit verkürzter Frist und mit der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung zu verbinden sind.

Antrag

- Es ist zu prüfen, ob im StromVG die Aufnahme einer Erleichterungsklausel betreffend Luftreinhaltereicht zwingend ist. Sollte sich zeigen, dass sie nur in vereinzelt Fällen zur Anwendung kommen würde, ist einer Ausnahmebestimmung für Einzelfälle, gestützt auf das geltende Recht, den Vorzug zu geben.
- Eventualiter (Prüfung Antrag bezüglich Notwendigkeit einer Erleichterungsklausel):
Die Möglichkeit für die Erteilung von Erleichterungen ist längstens bis zum 31. Dezember 2026 zu befristen.
- Bevor Erleichterungen mit einem negativen Einfluss auf die Luftqualität bei einer Vielzahl von "Kleinanlagen" in Erwägung gezogen werden, soll der Stromverbrauch von Grossverbrauchern auf das Nötigste eingeschränkt werden.
- Befristete Erleichterungen bis längstens 31. Dezember 2026 in Bezug auf die LRV
 - sollen nur im äussersten Notfall und in begründeten Fällen gewährt werden und
 - dürfen nur nach Anhörung der betroffenen Kantone gewährt werden.
- Sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden, können befristete Erleichterungen bis längstens 31. Dezember 2026 im Einzelfall gewährt werden für:
 - Reservekraftwerke in Bezug auf Kohlenmonoxid- und Stickoxidbegrenzungen der Verordnungsvorschriften der Luftreinhaltung (Anhang 2 Ziffern 834 und 836 LRV)
 - Notstromgruppen in Bezug auf die jährlichen maximalen Betriebsstunden der Verordnungsvorschriften der Luftreinhaltung (Anhang 2 Ziffer 827 Abs. 1 bei Verbrennungsmotoren beziehungsweise Anhang 2 Ziffer 837 Abs. 2 bei Gasturbinen),
 - Reservekraftwerke und Notstromgruppen in Bezug auf kantonale Betriebsvorschriften.
- Im Umkehrschluss gilt: Für WKK-Anlagen sind keine Erleichterungen in Bezug auf die LRV zu gewähren.
- Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen und für die Erleichterungen der Luftreinhaltebestimmungen erlassen wurden, sind in angemessener Frist für die Einhaltung der regulär geltenden Anforderungen der LRV an Gasturbinen gemäss Anhang 2 Ziffern 831–836 und stationäre Verbrennungsmotoren gemäss Anhang 2 Ziffern 821–826 nachzurüsten.

Zur Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (Art. 34a, 35, 36, 38 Energiegesetz [EnG])

Der Regierungsrat beurteilt die Förderung aus dem Netzzuschlag als systemfremd, solange WKK-Anlagen fossil betrieben werden. Die Mittel sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck des Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern auch ein Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest auch teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. Zum anderen sind WKK-Anlagen als ergänzende Reservekraftwerke nicht geeignet. Die Anlagen sind aufgrund des kantonalen Energiegesetzes grundsätzlich wärmegeführt zu betreiben und werden unter Berücksichtigung des Wärmebedarfs der zu versorgenden Gebäude dimensioniert. Die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Um wirtschaftlich betrieben werden zu können, müssen diese Anlagen während des ganzen Winters laufen (das heisst mehr als 4'000 h/a). Es stellt sich die Frage, wie diese Anlagen zusätzlich Winterstrom erzeugen sollen.

Antrag

- Streichung Art. 34a, 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c EnG
- Diese Finanzierung darf nicht die anderen durch den Netzzuschlag finanzierten Positionen in hohem Masse schaden, sondern soll transparent für den Endverbraucher als Teil des Winterreservzuschlags ausgewiesen werden.

Eventualiter: Zur finanziellen Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel 'Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)' von Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichts wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu stationären Motoren aufgerüstet werden sollen, was eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV erfordere. Sie ist mit Kosten verbunden. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Reservekraftwerken wird eine Entschädigungsgebühr genannt. Die Entschädigung ist weitergehend vorzusehen und soll auch für die Sanierung zu Gesetzeskonformität beitragen können. Die Entschädigung für zum Einsatz gelangende gesetzeskonforme Anlagen, deren Kosten für Beschaffung und Ausrüstung vom Betreiber getragen wurden, ist zu prüfen; zum Beispiel anteilmässige Entschädigung für die Mehrkosten der Abgasreinigung.

Antrag

Es ist die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Nachrüstung (auf Stufe stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffern 821–826 LRV) von Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, finanziell zu unterstützen. Für bestehende gesetzeskonforme teilnehmende Anlagen ist eine angemessene, die Vorleistungen berücksichtigende, Beteiligung festzulegen.

Langfristige Verbesserung bei Notstromaggregaten

Der zunehmende Einsatz von dezentralen Stromgeneratoren für eine diversifizierte Stromversorgung, die Stärkung der Autonomie und den Abbau von Abhängigkeiten wird zu vermehrt nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Es ist deshalb anzustreben, dass derartige Anlagen möglichst nach dem Stand der Technik und im Sinne der Vorsorge nach modernen Umweltstandards ausgerüstet werden.

Antrag

Bis spätestens zum 31. Dezember 2026 ist eine LRV-Anpassung umzusetzen, die zum Ziel hat, die lufthygienischen Anforderungen für Notstromaggregate auf den Stand der Technik anzuheben beziehungsweise den regulären stationären Verbrennungsmotoren gleichzusetzen.

Das "Notstromregime" ist rechtlich zu definieren

Eine LRV-Revision gemäss vorherigem Antrag ist langfristig ausgelegt und kann Klarheit zur Ausrüstung und den Betrieb der heute vorhandenen Notstromanlagen schaffen. Die Ausgestaltung ist indes offen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weiterhin Ausnahmeregelungen bestehen werden. Für die heutige unbefriedigende Situation zum Einsatz und den Bedingungen für Notstromanlagen soll eine zwischenzeitliche definitorische Klärung getroffen werden.

Nach geltendem Verständnis aus Sicht des Luftreinhaltevollzugs kommen Notstromgruppen bei unvorhergesehenen Stromausfällen zur Überbrückung eines Unterbruchs der Stromversorgung zum Einsatz. Die Kontingentierung des Stromverbrauchs und geplante Strom-Abschaltungen gelten nach diesem Verständnis nicht als unvorhergesehene Stromunterbrüche, sondern als geplante Engpässe. Siehe dazu im einleitenden Kapitel 'Generelle Einschätzung des CercI'Air' den Abschnitt 'Notstromanlagen' und 'Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Notstromanlagen in der LRV'.

Antrag

- Das Notstromregime, die Kontingentierung des Stromverbrauchs und geplante Strom-Abschaltungen sind rechtlich eindeutig festzulegen.
- Anlagen, die nicht ausschliesslich zum Zweck des rechtlich definierten Notstromregims betrieben werden, beispielsweise zur Überbrückung von absehbaren Engpässen oder zur Netzstabilisierung, gelten nicht als Notstromgruppen und müssen die geltenden Bestimmungen der LRV für reguläre stationäre Verbrennungsmotoren (Anhang 2 Ziffern 821–826) einhalten.

Zum erläuternden Bericht – Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Für die Vernehmlassung darf nicht nur der Strom-/Energieaspekt im Vordergrund sein. Die Umweltaspekte sind ebenfalls abzubilden. Es muss mit erheblichen Umweltbelastungen, insbesondere auf die Luftreinhaltung gerechnet werden. Die bei der thermischen Produktion von Strom entstehenden Emissionen variieren stark je nach der eingesetzten Technologie. So verursacht beispielsweise die Produktion von 1 GWh Strom im besten Fall 130 kg NO_x (Gasturbine mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Strom mit Emissionen von über 9 t NO_x gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen ohne SCR-Katalysator).

Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im lufthygienisch ungünstigsten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen.¹ Von Notstromgruppen mit Dieselmotoren, die ohne Partikelfilter betrieben werden, gehen erhebliche Feinstaubemissionen aus. Diese bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus krebs-erregendem Dieselmotoren, für den gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) das Minimierungsgebot gilt. Weiter ist zu beachten, dass sowohl Reservekraftwerke als auch Notstromaggregate im Betrieb grosse Emissionsfrachten verursachen und lokal (je nach Standort und Witterung) zu einer hohen Schadstoffbelastung führen können.

Antrag

Die Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind im erläuternden Bericht umfassender darzulegen.

Reservekraftwerke sollen, sobald technisch möglich, mit alternativen Brennstoffen betrieben werden.

Zu Art. 55a und 56 EnG

Die beiden Bestimmungen sind aus Sicht des Regierungsrats von grosser Bedeutung. Die Daten sind nicht nur Grundlage für die Bewältigung möglicher Mangellagen, sondern ganz allgemein von zentraler Bedeutung für eine zielgerichtete und fundierte Energieversorgung. Je umfangreicher diese sind, umso besser kann die Versorgung organisiert und gewährleistet werden. Darüber hinaus liefert es die nötige Basis, aufgrund derer akute und chronische Problemstellungen angegangen werden können. Aus Sicht des Regierungsrats ist damit gerechtfertigt, dass sämtliche Daten, insbesondere über Verbrauch und Leitungsverläufe aller Energieträger (Gas, Elektrizität, Fernwärme), ebenfalls unentgeltlich den Kantonen zur Verfügung zu stellen sind. Um den administrativen Aufwand der Versorger zu verkleinern, sollen diese die Daten einmalig entweder an den Bund oder die Kantone abgeben. Anschliessend stellen Bund oder Kantone den Austausch sicher.

¹Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WRResV, UVEK, 25. Januar 2023

Antrag

- Die beiden Art. 55a und 56 EnG sind unbedingt beizubehalten.
- Der Austausch der Daten zwischen dem BFE und den zuständigen Behörden der kantonalen Verwaltungen ist ergänzend aufzunehmen.
- Die Daten sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 22. September 2023

Eidg. Vernehmlassung; Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) (StromVG; SR 734.7) zur Vernehmlassung bis 20. Oktober 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Privatpersonen, Dienstleistungsunternehmen, Industrie und Gewerbe sind angewiesen auf eine stabile Energieversorgung. Dem Risiko von Unterbrüchen infolge einer Mangellage bei einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage muss zeitnah mit vorbereitenden Massnahmen entgegengewirkt werden. Der Regierungsrat begrüsst daher die Bestrebungen des Bundesrates, die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz weiter zu stärken und ist grundsätzlich mit der vorliegenden Gesetzesrevision einverstanden. In manchen Punkten sieht er allerdings Anpassungsbedarf. Er weist zudem darauf hin, dass es für eine längerfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit einen massiven Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz sowie ein Stromabkommen mit der EU braucht. Die Stromreserve kann keinen Beitrag zur längerfristigen Verbesserung der Versorgungssicherheit leisten.

Der Regierungsrat bedauert, dass für die Nachfragereduktion («Verbrauchsreserve») zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Einsatz jedoch vorerst verzichtet werden soll. Auch wenn die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments komplexe Fragen bei der Umsetzung aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden, insbesondere da diese voraussichtlich günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen wäre und umweltseitig eine Entlastung bringen würde.



Reservekraftwerke, WKK-Anlagen

WKK-Anlagen eignen sich nicht optimal als Reservekraftwerke, da sie grundsätzlich wärmegeführt betrieben werden und die Dimensionierung somit aufgrund des Wärmebedarfs der zu versorgenden Gebäude erfolgt. Stromgeführte Anlagen ergeben nur Sinn, wenn die Wärme direkt genutzt oder zwischengespeichert werden kann. Hinzu kommt, dass die Mittel aus dem Netzzuschlag beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen sind. Zweck dieses Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern erklärermassen auch ein zentraler Beitrag zu den Klimazielen der Schweiz. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge zur Förderung von fossil betriebenen WKK-Anlagen lassen sich vor diesem Hintergrund kaum rechtfertigen. Mit erneuerbaren Energien betriebene WKK-Anlagen dürfen zudem keinesfalls gleich handgehabt werden wie fossil betriebene WKK-Anlagen, bei welchen die CO₂-Emissionen kompensiert werden.

Antrag:

Die Bestimmungen zur Förderung von WKK-Anlagen sollen gestrichen oder der Entwurf mindestens dahingehend angepasst werden, dass die mit erneuerbaren Energien betriebenen WKK-Anlagen gegenüber den fossil betriebenen Anlagen den Vorrang erhalten, auch wenn bei Letzteren die CO₂-Emissionen kompensiert werden.

Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Notstromanlagen in der LRV

Notstromanlagen haben zum Zweck, kurzfristige, unvorhergesehene Stromausfälle zu überbrücken. Sie sind für diese Einsätze von den LRV-Auflagen gemäss Stand der Technik befreit. Es ist vertretbar, dass in diesen selten auftretenden und kurzzeitigen Einsätzen erheblich höhere Schadstoffmengen emittiert werden als von einem regulären stationären Verbrennungsmotor. Entsprechende Erleichterungen sind daher restriktiv zu handhaben. Im Zusammenhang mit der Diskussion um eine mögliche Strommangellage ist nun festzustellen, dass Notstromanlagen zunehmend zweckentfremdet, z.B. zur Netzstabilisierung oder zur Spitzenlastabdeckung, kommerziell eingesetzt werden. Um den damit einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu begegnen, aber auch um einen grundsätzlich sinnvollen Einsatz z.B. für die Netzstabilisierung zu ermöglichen, sollen die Ausnahmebestimmungen für Notstromgruppen aufgehoben und die Anlagen bezüglich Schadstoffausstoss den regulären stationären Verbrennungsmotoren gleichgesetzt werden. Erleichterungen könnten bei bestehenden Notstromaggregaten bei Zivilschutzbauten gewährt werden.

Antrag:

Bis spätestens zum 31. Dezember 2026 ist eine LRV-Anpassung umzusetzen, die zum Ziel hat, die lufthygienischen Anforderungen für Notstromanlagen auf den Stand der Technik anzuheben, d.h. den regulären stationären Verbrennungsmotoren gleichzusetzen.

Information der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Daten

Der Regierungsrat begrüsst den vorgeschlagenen Art. 55a EnG, demzufolge die Öffentlichkeit über Energieverbrauchs- und Energieproduktionsdaten informiert wird. Art. 56 EnG nimmt dabei u.a. die Behörden, Kantone und Gemeinden für die Datenlieferung in die Pflicht. Hierbei ist anzumerken, dass beispielsweise die Datengrundlage beim Stromverbrauch so lange auf Schätzungen beruhen wird, bis Smart Meter flächendeckend eingesetzt werden.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 4. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die gemeinsame Vernehmlassungsantwort der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Energiedirektorenkonferenz (EnDK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 17. Oktober 2023
BUD

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den vorgesehenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die vorgesehenen Änderungen im Grundsatz und schliesst sich im Wesentlichen der Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 10. August 2023 sowie der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 11. September 2023 an.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft steht der Absicht, den Einsatz von fossil betriebenen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) als ergänzende Reservekraftwerke zuzulassen und solche fossilen WKK-Anlagen auch noch aus dem Netzzuschlag zu fördern, kritisch gegenüber. Gemäss Vorschlag sollen solche WKK-Anlagen nach Art. 8b Abs. 4c, d und e grundsätzlich wärmegeführt betrieben werden. In der kälteren Jahreszeit, in welcher das Eintreten einer Strommangellage am wahrscheinlichsten ist, produzieren diese Anlagen nach unserer Auffassung demnach bereits elektrische Energie. Wir fragen uns, ob es unter diesem Blickwinkel tatsächlich möglich ist, WKK-Anlagen zu bündeln und – gegenüber dem ordentlichen Betrieb der WKK-Anlage – zusätzliche elektrische Energie zu erzeugen.

Die in den Art. 34a, 35, 36, 38 EnG vorgesehene Förderung solcher Anlagen aus dem Netzzuschlag scheint uns nicht zulässig, weil es sich beim Netzzuschlag im Wesentlichen um eine Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien handelt. Zudem befürchten wir, dass Erdgas in einer drohenden oder akuten Energiemangellage nicht in gewohntem Umfang verfügbar sein könnte. Aus unserer Sicht ist insofern fraglich, ob Erdgas-betriebene WKK-Anlagen überhaupt den erhofften Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten vermögen.

Antrag 1:

Von einer Förderung von mit Erdgas betriebenen WKK-Anlagen bzw. Anlagen, welche nicht auf in der Schweiz gelagerten Brennstoffen zurückgreifen können, ist abzusehen.

Begründung:

In einer drohenden oder akuten Energiemangellage ist davon auszugehen, dass leitungsgebundenes Erdgas nicht in gewohntem Umfang zur Verfügung steht. Der Beitrag von mit Erdgas versorgten WKK-Anlagen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit ist fraglich.

Antrag 2:

Die Regeln für neu geplante Reservekraftwerke sollen so ausgestaltet sein, dass solche Reservekraftwerke grundsätzlich auch mit erneuerbaren Brenn- bzw. Treibstoffen betrieben werden können, sobald diese in ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar sind.

Begründung:

Der Einsatz von fossilen Brenn- und Treibstoffen in Reservekraftwerken steht im Widerspruch zu den klimapolitischen Zielen des Bundes. Aus technischer Sicht ist ein Betrieb von Motoren und Turbinen mit erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffen ohne weiteres möglich. Die Möglichkeit, erneuerbare Brenn- und Treibstoffe einzusetzen, sobald diese in ausreichenden Mengen verfügbar sind, wird die politische Akzeptanz solcher Kraftwerke verbessern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilagen:

- Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 10. August 2023
- Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 11. September 2023

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BPUK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

Bern, 10. August 2023

Stellungnahme Änderungen Stromversorgungsgesetz (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) im Bereich Stromreserve äussern zu können. Diese Stellungnahme beruht auf der Rückmeldung des Cerc'l'Air, der schweizerischen Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute.

Generelle Bemerkungen

Vorweg ist festzuhalten, dass die Vorschriften der LRV, und darauf basierend auch kantonale Vorschriften, den Stand der Technik abbilden.

Reservekraftwerke, WKK-Anlagen

Die in Frage stehenden thermischen Stromerzeugungsanlagen für den langfristigen Einsatz, Reservekraftwerke und WKK-Anlagen, können die geltenden Grenzwerte einhalten. Es besteht für diese Anlagen a priori keine Notwendigkeit, Erleichterungen im Luftreinhalterecht zu ermöglichen.

Notstromanlagen

Für Notstromanlagen gelten nach LRV, gegenüber regulären stationären Verbrennungsmotoren, mildere Emissionsgrenzwerte, da sie für Notsituationen, d.h. bei unvorhergesehenem Unterbruch der Stromversorgung, und nicht für den dauerhaften Betrieb zur Verfügung stehen sollen. Notstromanlagen verfügen in der Regel nicht über eine Abgasreinigung, z.B. Dieselmotoren-Partikelfilter oder eine Stickoxidminderung. Notstromanlagen sollen für Kurzeinsätze bis zur Wiederherstellung der regulären Stromversorgung zur Verfügung stehen. Solche Kurzzeitbetriebe treten erfahrungsgemäss sehr selten auf; sie können einige Stunden, ev. wenige Tage, andauern. Des Weiteren gelten für Notstromanlagen sogenannte Jahreslaufzeitbeschränkungen (50 Stunden), um regelmässig Testläufe durchzuführen; z.B. monatlich 2 Stunden. Es ist aus Sicht der Luftreinhaltung vertretbar und wird in Kauf genommen, dass in diesem selten auftretenden und beschränkten Zeitraum sowie für Testläufe erheblich höhere Schadstoffmengen als von einem regulären stationären Verbrennungsmotor emittiert werden.

Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Notstromanlagen in der LRV

Es wird seit Längerem schweizweit festgestellt, dass Notstromanlagen zunehmend zur zweckfremden Verwendung, z.B. zur Netzstabilisierung oder Spitzenlastabdeckung, kommerziell eingesetzt werden. Beispielsweise werden Laufzeitbeschränkungen über den Bestimmungszweck des reinen Testbetriebs hinaus ausgeschöpft. Deren Verwendung in einer Strommangellage hat zu einer weiteren Verwässerung des Notbegriffs und des ursprünglichen Bestimmungszwecks beigetragen. Die thermische Stromerzeugung hat an Bedeutung gewonnen, und auch Notstromanlagen sollen zunehmend polyvalenten Zwecken dienen. Dabei wird übersehen und ausgeblendet, dass die Nicht-Anwendung des Standes der Technik bei Notstromanlagen in der LRV bewusst für die spezifische Ausnahmesituation des kurzzeitigen Stromausfalls gewährt wird. Um diesem Trend und damit einhergehenden negativen Umweltauswirkungen zu begegnen, sollen die Ausnahmebestimmungen für Notstromgruppen aufgehoben und der Stand der Technik nachgeführt werden, d.h. Notstromgruppen sollen bezüglich Schadstoffausstoss den regulären stationären Verbrennungsmotoren gleichgesetzt werden. Dies betrifft einerseits die Ziffer 827 im Anhang 2 der LRV. Andererseits ist auch das Energierecht, das einen möglichst umweltschonenden und sparsamen Umgang mit Energie fordert, konsequent wahrzunehmen, und von Ausnahmen ist möglichst abzusehen. Damit können Notstromgruppen dauerhaft und über ihren ursprünglichen Bestimmungszweck hinaus ausnahmslos eingesetzt werden.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz fossiler Brennstoffe, sei es mit oder ohne Abwärmenutzung, dem Klimaschutzziel (Netto-Null) zuwiderläuft. Dem ist mit Massnahmen zur weiteren Förderung erneuerbarer Brennstoffe, allenfalls zur Kompensation (Negativ-Emissions-Technologien) zu begegnen.

Stromversorgung vs. Umweltauswirkungen

Die Sicherstellung der Stromversorgung und Überbrückung einer Mangellage wird ohne Wertung unerwünschter Auswirkungen auf Schutzgüter, z.B. Gesundheit, Umwelt, Lebensqualität, vorausgesetzt. So sollten in erster Priorität aus Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes vertretbare Massnahmen zum Stromsparen und Verbrauchseinschränkungen erwogen werden. Ebenso fehlen Bestimmungen zu Ausgleichsmassnahmen zur Milderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt.

Einsatz für die Stromversorgung

Vor diesem Hintergrund sollen bei Strommangellagen deshalb vorzugsweise gesetzeskonforme bestehende und neue Anlagen zum Einsatz kommen. Wenn der Bedarf damit nicht gedeckt werden kann, sollen nicht gesetzeskonforme Anlagen eingesetzt werden, für die möglichst rasch der gesetzeskonforme Zustand herbeigeführt werden kann. Erst in tiefster Priorität sollen die lufthygienisch besonders kritischen Notstromgruppen Verwendung finden. Dazu reicht aus, dass die Laufzeitbeschränkung der Notstromgruppen in der LRV aufgehoben werden, weitere Erleichterungen betreffend Luftreinhaltung, insbesondere die Emissionsbegrenzungen, sind nicht notwendig. Indes sollen auch diese Anlagen für den langfristigen Einsatz gesetzeskonform, auf den Stand von regulären stationären Verbrennungsmotoren, nachgerüstet werden. Der Einsatz für die Stromversorgung soll deshalb mit einer lufthygienischen Sanierung mit verkürzter Frist verknüpft werden.

Kosten

Grundsätzlich haben Anlagenbetreiber nach Verursacherprinzip die Kosten für den Betrieb und Sanierungen zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes zu tragen. Es ist im übergeordneten Interesse einer

sicheren Stromversorgung und des Umweltschutzes gerechtfertigt, dass zur beschleunigten Sanierung nicht gesetzeskonformer Anlagen und zur Verminderung von Umweltschäden finanzielle Unterstützung geleistet wird. In diesem Sinn sollen die vorgesehenen Investitionsbeiträge und Entschädigungen weiter gefasst werden und auch Beiträge an Umweltschutzmassnahmen ermöglichen. Im Sinne der Gleichbehandlung von gesetzeskonformen Anlagen, die zu Lasten des Betreibers beschafft und betrieben werden, und sanierungspflichtigen Anlagen, die von einer finanziellen Unterstützung profitieren können, sind geeignete Ausgleichsmassnahmen (z.B. nachträglicher Beitrag an die Abluftreinigung oder höhere Beiträge bei WRes-Einsätzen) vorzusehen.

Fazit

Es wird im Stromversorgungsgesetz und den Erläuterungen nicht nachvollziehbar dargelegt, dass generelle Erleichterungen im Luftreinhalterecht vorgesehen werden müssen. Die geltende LRV enthält bereits ausreichend Spielraum, die Zielsetzung der Stromversorgung zu erreichen, dass gesetzeskonforme thermische Stromerzeugungsanlagen, Reservekraftwerke und WKK-Anlagen, abgerufen werden können. Und sie enthält die notwendigen Bestimmungen, um bei nicht konformen Anlagen Gesetzeskonformität in einer angemessenen Frist herbeizuführen. Einzig bei Notstromanlagen kann sich eine Erleichterung durch Aufhebung der Laufzeitbeschränkung aufdrängen, wenn der Einsatz solcher Anlagen überhaupt notwendig wird. Es wird nicht ausgeführt, ob und in welchem Leistungsumfang der Einsatz von Notstromanlagen vorzusehen ist. Da Notstromanlagen nur ultima ratio für die Stromversorgung zum Einsatz kommen sollen, wird es sich um Einzelfälle handeln, für die einzelbetriebliche Regelungen nach dem geltenden Recht getroffen werden können. Stattdessen ist dem Umstand der zunehmend polyvalenten und zweckfremden Verwendung von Notstromanlagen zur Vermeidung weiterer unerwünschter Umweltauswirkungen und des ungenutzten Energieverbrauchs (Abwärme) Rechnung zu tragen.

Anträge zum Stromversorgungsgesetz

Art. 8b Abs. 4 Bst. f

Die Luftreinhaltevorschriften bilden den Stand der Technik ab. Grundsätzlich gibt es genügend Anlagen (Reservekraftwerke, WKK-Anlagen), welche die Luftreinhaltevorschriften einhalten und zur Überbrückung von Strommangellagen beitragen können. Es besteht daher a priori kein Anlass, nicht LRV-konforme Anlagen einzusetzen. Das geltende Luftreinhalterecht enthält zudem die notwendigen Bestimmungen, um bei nicht konformen Anlagen (z.B. Notstromanlagen) Gesetzeskonformität in einer angemessenen Frist herbeizuführen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist der vorhandene rechtliche Spielraum zu nutzen, bevor auf Vorrat und über Gebühr eine Aushebelung etablierten Rechts veranlasst wird. Bei den vorgesehenen Ausnahmen sind die Dauer der Verfügbarkeitsperioden und die Möglichkeit, Erleichterungen zu erlassen, aus Sicht des Umweltschutzes zu offen formuliert. Sie sind zeitlich zu befristen und an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen, indem sie mit der Sanierung der Anlage zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustands mit verkürzter Frist und mit der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung zu verbinden sind.

Antrag 1

Es ist vorweg zu prüfen, ob im Stromversorgungsgesetz die Aufnahme einer Erleichterungsklausel betreffend Luftreinhalterecht zwingend ist. Ist zu erwarten, dass sie nur in vereinzelt Fällen zur Anwendung kommen würde, ist einer Ausnahmebestimmung für Einzelfälle, gestützt auf das geltende Recht, der Vorzug zu geben.

Antrag 2

Eventualiter (Prüfung Antrag 1 ergibt Notwendigkeit von Erleichterungsklausel):

Die Möglichkeit für die Erteilung von Erleichterungen ist längstens bis zum 31.12.2026 zu befristen.

Antrag 3

Bevor Erleichterungen mit einem negativen Einfluss auf die Luftqualität bei einer Vielzahl von «Kleinanlagen» in Erwägung gezogen werden, soll der Stromverbrauch von Grossverbrauchern auf das Nötigste eingeschränkt werden. Zu erwägen ist, ob sich daraus ergebende Einbussen zu entschädigen sind (analog Einspeisung gemäss WResV).

Antrag 4

Befristete Erleichterungen bis längstens 31.12.2026 in Bezug auf die LRV sind

- sehr zurückhaltend und nach Ausschöpfung von Massnahmen zur Verbrauchseinschränkung und zum Stromsparen,
- unter Berücksichtigung und Milderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt,
- nach Anhörung der betroffenen Kantone zu gewähren.

Antrag 5

Sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden, können befristete Erleichterungen bis längstens 31.12.2026 im Einzelfall gewährt werden für:

- Reservekraftwerke in Bezug auf Kohlenmonoxid- und Stickoxidbegrenzungen der Verordnungsvorschriften der Luftreinhaltung (Anhang 2 Ziffer 834 und 836 LRV)
- Notstromgruppen in Bezug auf die jährlichen maximalen Betriebsstunden der Verordnungsvorschriften der Luftreinhaltung (Anhang 2 Ziffer 827 Abs. 1 bei Verbrennungsmotoren bzw. Anhang 2 Ziffer 837 Abs. 2 bei Gasturbinen),
- Reservekraftwerke und Notstromgruppen in Bezug auf kantonale und kommunale Betriebsvorschriften.

Im Umkehrschluss gilt: Für WKK- Anlagen sind keine Erleichterungen in Bezug auf die LRV vorgesehen.

Antrag 6

Sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden, sind Reservekraftwerke und Notstromgruppen, für die Erleichterungen der Luftreinhaltebestimmungen erlassen wurden, in angemessener kurzer Frist für die Einhaltung der regulär geltenden Anforderungen der LRV an Gasturbinen gemäss Anhang 2 Ziffern 831 bis 836 und stationäre Verbrennungsmotoren gemäss Anhang 2 Ziffern 821 bis 826 nachzurüsten.

Finanzielle Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel «Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)» von Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichtes wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu regulären stationären Verbrennungsmotoren aufgerüstet werden sollen, was eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV erfordere. Dies ist mit Kosten verbunden. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Anlagen in der Stromreserve wird eine Entschädigungsgebühr genannt. Die Entschädigung ist weitergehend vorzusehen und soll auch für die Sanierung zu Gesetzeskonformität beitragen können. Die Entschädigung für zum Einsatz gelangende gesetzeskonforme Anlagen, deren Kosten für Beschaffung und Ausrüstung vom Betreiber getragen wurden, ist zu prüfen; z.B. anteilmässige Entschädigung für die Mehrkosten der Abgasreinigung.

Antrag 7

Es ist die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Nachrüstung (auf Stufe stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffern 821 bis 826 LRV) von Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, finanziell zu unterstützen. Für bestehende gesetzeskonforme Anlagen, welche an der Winterreserve teilnehmen, ist eine angemessene, die Vorleistungen berücksichtigende Beteiligung festzulegen.

Langfristige Verbesserung bei Notstromaggregaten

Der zunehmende Einsatz von dezentralen Stromgeneratoren für eine diversifizierte Stromversorgung, die Stärkung der Autonomie und den Abbau von Abhängigkeiten wird zu vermehrt nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Es ist deshalb anzustreben, dass derartige Anlagen möglichst nach dem Stand der Technik und im Sinne der Vorsorge nach modernen Umweltstandards ausgerüstet werden.

Antrag 8

Bis spätestens zum 31.12.2026 ist eine LRV-Anpassung umzusetzen, die zum Ziel hat, die lufthygienischen Anforderungen für Notstromanlagen auf den Stand der Technik anzuheben, d.h. den regulären stationären Verbrennungsmotoren gleichzusetzen.

Dabei müssen möglicherweise Einsatzbereiche und Auswirkungen auf die Energienutzung von Notstromanlagen, Präzisierung des Notstromregimes gemäss Antrag 9 und weitere Aspekte geprüft werden. Dies wäre adäquat in der LRV-Anpassung abzubilden.

Das «Notstromregime» ist rechtlich zu definieren

Eine LRV-Revision gemäss Antrag 8 kann nicht kurzfristig realisiert werden und bedarf der Abwägung unterschiedlicher, auch gegenläufiger Interessen.

Für die heutige unbefriedigende Situation zum Einsatz und den Bedingungen für Notstromanlagen soll eine zwischenzeitliche definitorische Klärung getroffen werden.

Nach geltendem Verständnis aus Sicht des Luftreinhaltevollzugs kommen Notstromgruppen bei unvorhergesehen Stromausfällen zur Überbrückung eines Unterbruchs der Stromversorgung zum Einsatz. Die Kontingentierung des Stromverbrauchs und geplante Strom-Abschaltungen gelten nach diesem Verständnis nicht als unvorhergesehene Stromunterbrüche, sondern als geplante Engpässe. Siehe dazu im einleitenden Kapitel «Generelle Bemerkungen» den Abschnitt «Notstromanlagen» und «Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Notstromanlagen in der LRV».

Antrag 9

Das Notstromregime, die Kontingentierung des Stromverbrauchs und geplante Strom-Abschaltungen sind rechtlich eindeutig festzulegen.

Anlagen, die nicht ausschliesslich zum Zweck des rechtlich definierten Notstromregimes betrieben werden, beispielsweise zur Überbrückung von absehbaren Engpässen oder zur Netzstabilisierung, gelten nicht als Notstromgruppen und müssen die geltenden Bestimmungen der LRV für reguläre stationäre Verbrennungsmotoren (Anhang 2 Ziffern 821 bis 826) einhalten.

Abwärmenutzung und Abkehr von fossiler Energie bei künftigen Reservekraftwerken

Für zukünftig erwartete Stromlücken im Winterhalbjahr wurden für die Winterperiode 2022/2023 erstmals und kurzfristig Reservekraftwerke (z.B. die Gasturbinen in Birr) und Notstromaggregate in die Winterreserve aufgenommen und unter Vertrag genommen. Bei beiden Anlagentypen wird die Abwärme, welche einen Anteil von bis zu 70% der eingesetzten fossilen Energie ausmacht, nicht genutzt.

Antrag 10

In absehbarer Zukunft und in einem realisierbaren Zeitraum sollen neu geplante Reservekraftwerke nur noch als WKK-Anlagen vorgesehen und wenn möglich mit erneuerbaren Brenn- resp. Treibstoffen betrieben werden, das Einhalten der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss LRV, Anhang 2 Ziffern 82 und 83 wird vorausgesetzt. Eine Anbindung an einen Wärmeabnehmer sprich Fernwärmenetz ist möglichst vorzusehen, ein ausschliesslich wärmegeführter Betrieb ist anzustreben, muss aber nicht in jedem Fall Bedingung sein.

Antrag zum Erläuternden Bericht

Für die Vernehmlassung darf nicht nur der Strom/Energieaspekt im Vordergrund stehen. Die Umweltaspekte sind ebenfalls abzubilden. Es muss mit erheblichen Umweltbelastungen, insbesondere auf die Luftreinhaltung, gerechnet werden. Die bei der thermischen Produktion von Strom entstehenden Emissionen variieren stark je nach der eingesetzten Technologie. So verursacht beispielsweise die Produktion von 1

GWh Strom im besten Fall 130 kg NO_x (Gasturbine mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Strom mit Emissionen von über 9 t NO_x gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen ohne SCR-Katalysator).

Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im lufthygienisch ungünstigsten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen.¹ Von Notstromgruppen mit Dieselmotoren, die ohne Partikelfilter betrieben werden, gehen erhebliche Feinstaubemissionen aus. Diese bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus krebserregendem Dieselmotorschmutz, für den gemäss Umweltschutzgesetz (USG) das Minimierungsgebot gilt. Weiter ist zu beachten, dass sowohl Reservekraftwerke als auch Notstromaggregate im Betrieb grosse Emissionsfrachten verursachen und lokal (je nach Standort und Witterung) zu einer hohen Schadstoffbelastung für die betroffene Bevölkerung führen können.

Antrag 11

Die Auswirkungen auf die Umwelt und die Klimagasemissionen sind im erläuternden Bericht umfassender darzulegen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU

Der Präsident



Christoph Zemp



Janis Lüder,

in Vertretung der Geschäftsführerin Nadine Kammermann

Kopie:

- An die kantonalen und städtischen Luftreinhalte-Fachstellen

¹Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV, UVEK, 25. Januar 2023)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herrn Bundesrat Albert Röstli

Per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. September 2023

Vernehmlassung zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung der o.g. Gesetzesrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Die vorliegende Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz EnFK und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV erstellt.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände der EnDK und der BPUK begrüßen die vorgeschlagene Revision im Grundsatz. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für eine Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen nicht nur durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, sondern auch von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (und allenfalls auch durch eine Nachfragereduktion). Mit der Aufnahme dieser Instrumente in das Stromversorgungsgesetz (StromVG) können bestehende Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure verringert werden. In manchen Punkten sehen die Vorstände der Direktorenkonferenzen jedoch noch Verbesserungsbedarf. Auf diese Punkte wird in Ziffer II näher eingegangen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stromreserve **keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation** in der Schweiz leistet. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiv **verstärkten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion** in der Schweiz sowie ein **Stromabkommen** mit der EU. Die Verhandlungen mit der EU sind entsprechend zügig an die Hand zu nehmen.

Die vorgeschlagene Stromreserve ist zwar eine geeignete Versicherungslösung für den Notfall, d.h. ein kritischer Versorgungsengpass oder gar eine sich abzeichnende Mangellage. Die **Kosten sind jedoch hoch** und werden von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern getragen. Gemäss Botschaft fallen zwischen 2023 und April 2024 für bestehende Reservekraftwerke inkl. Notstromgruppen ca. 790 Mio. Franken an, was einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts um rund 0,5 Rp./kWh entspricht – zusätzlich zu den Kosten der Wasserkraftreserve (derzeit 1,2 Rp./kWh). Zudem ist der Betrieb der Anlagen aufwändig und mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Deshalb ist es aus Sicht der Vorstände der EnDK und BPUK geboten, dass der Umfang der produktionsseitigen Reserve **so schlank wie möglich** gehalten wird. Überdimensionierungen müssen vermieden werden. Ausserdem ist darauf zu achten, dass die Stromreserve **nur im äussersten Notfall** bzw. einer sich abzeichnenden Mangellage eingesetzt werden soll.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass für die Nachfragereduktion («Verbrauchsreserve») zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Einsatz jedoch vorerst verzichtet werden soll. Auch wenn die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments komplexe Fragen bei der Umsetzung aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden, insbesondere, da diese voraussichtlich günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen wäre. Eine solche Reserve soll vorgesehen werden für den Fall, wenn der Markt nicht mehr schliesst. Die Ausschreibung dazu wäre im Vorfeld nötig. Kosten – also Entschädigungen für den Anbieter der Verbrauchsreserve – würden aber nur im Falle eines Abrufs erfolgen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Stromreserve (Art. 8a)

Vorhalteentgelt

An manchen Stellen erscheinen die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf nicht klar oder vollständig. Beispielsweise wird in der geltenden Winterreserveverordnung die Rolle der Aggregatoren von Notstromgruppen genannt und ihnen eine Dienstleistungspauschale zugesprochen. Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für diese Akteursgruppe bzw. es wird nicht klar differenziert zwischen Betreibern und Aggregatoren. Eine **Ergänzung** im Gesetz könnte hier zu einer Klärung beitragen.

Pauschalabgeltung Wasserkraft

Die Betreiber erhalten gemäss Art. 8a Abs. 6 Bst. c eine vom Bundesrat festgelegte «moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt». Da der Gesetzgeber auf die Ausschreibung verzichtet, und stattdessen die Betreiber zur Teilnahme verpflichtet, und somit ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, sollte der Bundesrat auf eine Abgeltung achten, welche insbesondere die **Opportunitätskosten** der Betreiber **angemessen entschädigt**.

Abruf ohne Markträumung

Art. 8a Abs. 6 Bst. e sieht vor, dass die ergänzende Reserve auch vorzeitig eingesetzt werden kann, um einen sich abzeichnenden, künftigen Strommangel abzuwenden. Somit spart man z.B. die Energie in den Wasserspeichern für den Ende des Winters, um einen Strommangel zu verhindern. Ergänzt wird diese Bestimmung durch einen Bst. h, wonach der Abruf der Stromreserve mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden kann, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können. Die EnDK und BPUK unterstützen beide Bestimmungen explizit. Es braucht dringend eine gewisse **Flexibilität und Abstimmung** sowohl beim Einsatz der produktionsseitigen Massnahmen gemäss StromVG als auch **verbrauchsseitigen Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG)**. So kann es z.B. sinnvoll sein, einen Strommangellage vorzubeugen, indem früh relativ milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss LVG auferlegt werden (z.B. Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung, Abstellen von privaten Saunen etc.) – und zwar, bevor wertvolle Energie aus der Hydroreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Diese **Koordination** ist aus Sicht der EnDK und BPUK ein **zentraler Hebel**, um eine Mangellage erfolgreich zu verhindern. Um die Bedeutung dieser Koordination zu unterstreichen, empfehlen die Direktorenkonferenzen, die Kann-Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung in einem neuen Abs. 7 zu überführen.

Antrag: Streichen von Bst. h in Art. 8a Abs. 6 E StromVG und Übernahme in neuen Abs. 7 (unterstrichen):

⁶ *Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:*
(...)

~~*h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.*~~

Neu:

⁷ *Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.*

2. Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve (Art. 8b)

Einsatzbeschränkungen

Reservekraftwerke dürfen gemäss dem vorliegenden Entwurf keine Elektrizität für den Markt produzieren (Art. 8b Abs. 1 StromVG). Im erläuternden Bericht hingegen wird ein netzdienlicher Einsatz der Generatoren zur Spannungshaltung explizit erlaubt, sofern er die Verfügbarkeit der Reserve nicht einschränkt. Dies ist aus Sicht der EnDK und BPUK zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sinnvoll. Bereits in der geltenden Winterreserveverordnung ist es den Betreibern gestattet, ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Elektrizität für Systemdienstleistungen anzubieten (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV), allerdings nur, wenn die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. Diese Einschränkung ist wichtig und sollte aus unserer Sicht auch in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 8b Abs. 1 E StromVG (unterstrichen):

¹ Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber Elektrizität für Systemdienstleistungen anbieten, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden.

Zeitliche Befristung von Erleichterungen

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, Erleichterungen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung zu ermöglichen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf (Art. 8b Abs. 4 Bst. f) sind diese aber zu offen formuliert. Der Vorstände der EnDK und der BPUK befürworten eine zeitliche Befristung, bis wann diese Erleichterungen gewährt werden können. Diese Frist sollte dazu genutzt werden, um die betroffenen Anlagen zu sanieren und damit auf einen gesetzeskonformen Zustand gebracht werden (siehe auch Antrag 2 unten).

Antrag: Art. 8b Abs. 4 Bst. f E StromVG ergänzen durch einen Satz (unterstrichen):

*⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:
(...)*

f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Erteilung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden. Solche Erleichterungen sind längstens bis am 31. Dezember 2026 möglich;

Finanzielle Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel «Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)» von Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichtes wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu regulären stationären Verbrennungsmotoren aufgerüstet werden sollen. Das erfordert eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV. Eine solche Nachrüstung auf den Stand der Technik begrüssen wir im Sinne des Vorsorgeprinzips explizit für alle solchen Anlagen. Wir fordern, dass im Gesetz auch die Finanzierung dieser Nachrüstung geregelt wird. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Anlagen in der Stromreserve nennt der Erläuternde Bericht eine Entschädigungsgebühr. Weiter gefasst, könnte diese auch die Nachrüstung von Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, unterstützen.

Antrag: Art. 8b E StromVG um einen neuen Abs. 6 ergänzen:

⁶ Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die an der Stromreserve nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2bis teilnehmen, sind bis zum 31. Dezember 2026 auf einen gesetzeskonformen Standard gemäss LRV nachzurüsten. Der Bund unterstützt die Betreiber solcher Anlagen finanziell. Für bestehende gesetzeskonforme Anlagen, welche an der Winterreserve teilnehmen, ist eine angemessene, die Vorleistungen berücksichtigende Beteiligung festzulegen.

3. Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (Art. 34a, 35, 36, 38 E EnG)

Die vorgeschlagene Förderung von WKK-Anlagen fusst auf einer von der UREK-N eingereichten und vom Nationalrat angenommenen Motion («Sicherung der Winterversorgung durch WKK-Anlagen», [23.3022](#)). Der Ständerat hat das Geschäft noch nicht beraten. Es erstaunt, dass der Bundesrat dem Parlamentsbeschluss vorweggreift und mit konkreten Bestimmungen in der Vorlage bereits Fakten schafft. Die EnDK und BPUK sehen die vorgeschlagene Förderung kritisch und plädieren zur Zurückhaltung.

Zum einen erscheint die Förderung aus dem Netzzuschlag systemfremd. Die Mittel sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck des Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern auch ein Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest auch teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. Zum anderen sind WKK-Anlagen als ergänzende Reservekraftwerke nicht geeignet. Die Anlagen sind aufgrund der kantonalen Energiegesetze grundsätzlich wärmegeführt zu betreiben und werden unter Berücksichtigung des Wärmebedarfs der zu versorgenden Gebäude mit Wärme dimensioniert. Die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Um wirtschaftlich betrieben werden zu können, müssen diese Anlagen den ganzen Winter durchlaufen (d.h. mehr als 4000 h/a).

Antrag: Streichung der Bestimmungen zur Förderung von WKK-Anlagen

Streichung Art. 34a, 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c E EnG

4. Information der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Daten (Art. 55a und 56 EnG)

Der neu vorgeschlagene Art. 55a EnG, wonach das BFE die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung über den Verbrauch und die Produktion von Energie der Energiereserven und weiterer Indikatoren zur Einschätzung der Versorgungslage informiert, erscheint sinnvoll. In Art. 56 werden die Behörden, die Kantone und Gemeinden sowie weiteren Institutionen genannt, die dem BFE die benötigten Daten liefern müssen. Wir begrüßen die Verpflichtung, da sie dazu beitragen kann, die Datenlage der relevanten Institutionen zur Einschätzung der Versorgungslage zu verbessern. Hierbei ist anzumerken, dass die Datengrundlage z.B. beim Thema Stromverbrauch ohne den flächendeckenden Einsatz von Smart Metern auch weiterhin auf Schätzungen beruhen wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der zusätzliche Aufwand für die Datenlieferung bei den betroffenen Institutionen möglichst geringgehalten werden muss (z.B. Vermeiden von Mehrfachabfragen).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Stephan Attiger
Präsident BPUK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK

Kopie an:

- Yves Bichsel, Generalsekretär UVEK
- Stefan Schürer, stellvertretender Generalsekretär UVEK
- Benoît Revaz, Direktor BFE
- Katrin Schneeberger, Direktorin BAFU
- Mitglieder der EnDK und der BPUK



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 26. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Vernehmlassung Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Gerne äussern wir uns wie folgt:

I.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt die Vorlage weitgehend. Die Bildung von strategischen Reserven zur Absicherung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz ist angesichts der offenbar gewordenen Abhängigkeiten und Knappheitsrisiken notwendig. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist daher unbestritten.

Die Umlage der mit der Stromreserve entstehenden Kosten auf das Stromnetzentgelt und damit auf die Stromkonsumenten ist aus unserer Sicht aber störend. Die «Versicherungsleistung» der Stromreserve kommt letztlich der ganzen Volkswirtschaft der Schweiz zu Gute und es wäre daher auch eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt gerechtfertigt. Wir bitten den Bund entsprechende Überlegungen in die weitere Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens der Stromreserve einfließen zu lassen.

Wir stellen weiter fest, dass der Einsatz fossiler Brennstoffe dem Klimaschutzziel (Netto-Null) zuwiderläuft und die bestehenden Abhängigkeiten im Energiebereich vom Ausland nicht reduziert. Wir ersuchen den Bundesrat, auch diesen Aspekt in der Umsetzung des StromVG entsprechend zu gewichten.

Kritisch betrachten wir daher auch die im Energiegesetz vorgesehene Förderung von WKK-Anlagen zur zusätzlichen Stromproduktion. Zwingend ist aus unserer Sicht, dass bei neuen WKK-Anlagen ein Betrieb nur noch mit erneuerbaren Treibstoffen zugelassen wird resp. dass Massnahmen zur weiteren Förderung erneuerbarer Brennstoffe vorgesehen werden.

Grundsätzlich stellen wir auch fest, dass in der Strategie des Bundes der Aspekt der Verbrauchsreduktion resp. des Stromverzichts zu wenig berücksichtigt wird. Ein Verzicht ist volkswirtschaftlich billiger als zusätzliche Investitionen in Reservekraftwerke. Unsere Forderung ist daher, dass

der Bund seine Strategie hier ergänzt. Indem mit einer allgemeinen Verbrauchssenkung der potentielle Bedarf an Reservekapazität reduziert werden kann, reduzieren sich auch die Kosten für die Stromreserve, weil sie nur resp. in geringerem Masse anfallen, wenn eine Mangellage tatsächlich eintritt. Im Übrigen ist die Forderung, dass die jetzt geschaffenen resp. Planung befindlichen Reservekraftwerke sobald als möglich auf den Betrieb mit erneuerbaren Treibstoffen (etwa Wasserstoff) umgestellt werden.

II.

Der Luftreinhaltung ist bei der Sicherstellung der Stromreserve ein hoher Stellenwert beizumessen. Es muss generell das Ziel sein, dass für die Zwecke der Winterstromreserve mittel- bis längerfristig Anlagen zum Einsatz kommen, die konform zu den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung (LRV) sind. Allfällige Ausnahmen sollten möglichst vermieden und eingegrenzt werden. Unsere Forderung ist daher, dass der Bundesrat die Erleichterungen in Bezug auf die Einhaltung der LRV in der Verordnung anlagenspezifisch festlegt und zeitlich begrenzt. Auch sollte aufgezeigt werden, aufgrund welcher Anreizmechanismen Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, zu stationären Motoren aufgerüstet werden können.

III.

Die lufthygienisch besonders kritischen Notstromgruppen sollen zudem erst in tiefster Priorität Verwendung finden. Artikel 8a Absatz 6 Buchstabe h E-StromVG sieht bereits vor, dass der Bundesrat die Einzelheiten hinsichtlich der Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung regelt, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können. Diese Bestimmung sollte auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Insbesondere sollen Kriterien des Umweltschutzes, namentlich der Einhaltung der LRV, explizit berücksichtigt werden.

V.

Im Übrigen stellen wir einen Widerspruch zu den Ausführungen zur Revision der Winterreserververordnung (WResV) fest, wonach auf Gesetzesstufe wieder die Netzbetreiberin und nicht die politisch verantwortliche Behörde die erstrangige Verantwortung hinsichtlich der Durchführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Teilnehmer an der Reserve zukommen soll. Es wäre daher zu prüfen, ob das Primat der politischen Behörde nicht bereits im StromVG normiert werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 1083/2023 18. Oktober 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurde der Kanton Bern eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes teilzunehmen. Der Regierungsrat bedankt sich für diese Möglichkeit. Die Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) steht in engem Zusammenhang mit der Änderung der Winterreserveverordnung (WResV), die parallel in der Vernehmlassung ist und zu der sich der Regierungsrat mit Entscheid vom 16. August 2023 geäußert hat.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüßt die vorgeschlagene Revision im Grundsatz. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für eine Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen nicht nur durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, sondern auch von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (und allenfalls auch durch eine Nachfragereduktion). Mit der Aufnahme dieser Instrumente im Stromversorgungsgesetz (StromVG) können bestehende Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure verringert werden. In einzelnen Punkten sieht der Regierungsrat jedoch noch Verbesserungsbedarf. Auf diese Punkte wird in «Kapitel 2 – Anträge» näher eingegangen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Stromreserve keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation in der Schweiz leistet. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiv verstärkten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz sowie ein Stromabkommen mit der EU. Die Verhandlungen mit der EU sind entsprechend zügig erfolgreich abzuschliessen.

Die vorgeschlagene Stromreserve ist zwar eine geeignete Versicherungslösung für den Notfall, d.h. ein kritischer Versorgungsengpass oder gar eine sich abzeichnende Mangellage. Die Kosten sind jedoch hoch und werden von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern getragen. Gemäss Botschaft des Bundesrates fallen zwischen 2023 und April 2024 für bestehende Reservekraftwerke inkl. Notstromgruppen ca. 790 Mio. Franken an, was einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts um rund 0.5 Rp. pro kWh entspricht – zusätzlich zu den Kosten der Wasserkraftreserve. Zudem ist der Betrieb der Anlagen aufwändig und mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Deshalb ist es aus Sicht des Regierungsrates geboten, dass der Umfang der produktionseitigen Reserve so schlank wie möglich gehalten wird. Überdimensionierungen müssen vermieden werden. Ausserdem ist darauf zu achten, dass die Stromreserve nur im äussersten Notfall bzw. einer sich abzeichnenden Mangellage eingesetzt werden soll.

Bedauerlich ist aus Sicht des Regierungsrates, dass für die Nachfragereduktion («Verbrauchsreserve») zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Einsatz jedoch vorerst verzichtet werden soll. Auch wenn die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments komplexe Fragen bei der Umsetzung aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden, insbesondere da diese voraussichtlich günstiger als die produktionseitigen Massnahmen wäre.

2. Anträge

2.1 Stromreserve (Art. 8a)

Vorhalteentgelt

An manchen Stellen erscheinen die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf unklar oder unvollständig. Beispielsweise wird in der geltenden Winterreserveverordnung die Rolle der Aggregatoren von Notstromgruppen genannt und ihnen eine Dienstleistungspauschale zugesprochen. Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für diese Akteursgruppe, bzw. wird nicht klar differenziert zwischen Betreibern und Aggregatoren. Eine Ergänzung im Gesetz könnte hier zu einer Klärung beitragen.

Pauschalabgeltung Wasserkraft

Die Betreiber erhalten gemäss Art. 8a Abs. 6 Bst. c eine vom Bundesrat festgelegte «moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt». Da der Gesetzgeber auf die Ausschreibung verzichtet, und stattdessen die Betreiber zur Teilnahme verpflichtet, und somit ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, sollte der Bundesrat auf eine Abgeltung achten, welche insbesondere die Opportunitätskosten der Betreiber angemessen entschädigt.

Abruf ohne Markträumung

Art. 8a Abs. 6 Bst. e sieht vor, dass die ergänzende Reserve auch vorzeitig eingesetzt werden kann, um einen sich abzeichnenden, künftigen Strommangel abzuwenden. Somit spart man z.B. die Energie in den Wasserspeichern, um einen Strommangel auf das Winterende zu verhindern. Ergänzt wird diese Bestimmung durch einen Bst. h, wonach der Abruf der Stromreserve mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden kann, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können. Der Regierungsrat unterstützt beide Bestimmungen explizit. Es braucht dringend eine gewisse Flexibilität und Abstimmung sowohl beim Einsatz der produktionseitigen Massnahmen gemäss StromVG als auch verbrauchsseitigen Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG). So kann es

z.B. sinnvoll sein, einer Strommangellage vorzubeugen, indem früh relativ milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss LVG auferlegt werden (z.B. Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung, Abstellen von privaten Saunen etc.) – und zwar, bevor wertvolle Energie aus der Hydroreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Diese Koordination ist aus Sicht des Regierungsrates ein zentraler Hebel für die erfolgreiche Verhinderung einer Mangellage. Um die Bedeutung dieser Koordination zu unterstreichen, beantragt der Regierungsrat die bestehende Kann-Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung in einem neuen Abs. 7 zu überführen.

Antrag: Streichen von Bst. h in Art. 8a Abs. 6 und Übernahme in neuen Abs. 7:

⁶ *Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:*

(...)

~~*h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.*~~

Neu:

⁷ *Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.*

2.2 Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve (Art. 8b)

Einsatzbeschränkungen

Reservekraftwerke dürfen gemäss dem vorliegenden Entwurf keine Elektrizität für den Markt produzieren (Art. 8b Abs. 1 StromVG). Im erläuternden Bericht hingegen wird ein netzdienlicher Einsatz der Generatoren zur Spannungshaltung explizit erlaubt, sofern er die Verfügbarkeit der Reserve nicht einschränkt. Dies ist aus Sicht des Regierungsrates zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sinnvoll. Bereits in der geltenden Winterreserveverordnung ist es den Betreibern gestattet, ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Elektrizität für Systemdienstleistungen anzubieten (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV), allerdings nur, wenn die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. Diese Einschränkung ist wichtig und sollte aus unserer Sicht auch in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 8b Abs. 1:

¹ *Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber Elektrizität für Systemdienstleistungen anbieten, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden.*

Erleichterung von Verordnungsvorschriften für Notstromgruppen

Grundsätzlich gibt es genügend Anlagen (Reservekraftwerke, WKK-Anlagen), welche die Luftreinhaltevorschriften einhalten und zur Überbrückung von Strommangellagen beitragen können. Es besteht daher a priori kein Anlass, nicht LRV-konforme Anlagen einzusetzen. Das geltende Luftreinhalterecht enthält zudem die notwendigen Bestimmungen, um bei nicht konformen Anlagen (z.B. Notstromanlagen) Gesetzeskonformität in einer angemessenen Frist herbeizuführen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist der vorhandene rechtliche Spielraum zu nutzen, bevor auf

Vorrat und über Gebühr eine Aushebelung etablierten Rechts veranlasst wird. Bei den vorgesehenen Ausnahmen ist die Dauer der Verfügbarkeitsperioden und die Möglichkeit, Erleichterungen zu erlassen, aus Sicht des Umweltschutzes zu offen formuliert. Sie sind zeitlich zu befristen und an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen, indem sie mit der Sanierung der Anlage zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustands mit verkürzter Frist und mit der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung zu verbinden sind.

Anträge:

- Es ist zu prüfen, inwieweit im Stromversorgungsgesetz die Aufnahme einer Erleichterungsklausel betreffend Luftreinhalterecht zwingend ist. Ist zu erwarten, dass diese nur in vereinzelten Fällen zur Anwendung kommt, ist einer Ausnahmebestimmung für Einzelfälle, gestützt auf das geltende Recht, der Vorzug zu geben.
- Eventualiter (Prüfung Antrag 1 ergibt Notwendigkeit von Erleichterungsklausel): Die Möglichkeit für die Erteilung von Erleichterungen ist längstens bis zum 31.12.2026 zu befristen.
- Bevor Erleichterungen mit einem negativen Einfluss auf die Luftqualität bei einer Vielzahl von «Kleinanlagen» in Erwägung gezogen werden, soll der Stromverbrauch von Grossverbrauchern auf das Nötigste eingeschränkt werden. Zu erwägen ist, ob sich daraus ergebende Einbussen zu entschädigen sind (analog Einspeisung gemäss WResV).
- Befristete Erleichterungen bis längstens 31.12.2026 in Bezug auf die LRV sind, sehr zurückhaltend und nach Ausschöpfung von Massnahmen zur Verbrauchseinschränkung und zum Stromsparen, unter Berücksichtigung und Milderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt und nach Anhörung der betroffenen Kantone zu gewähren.
- Sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden, können befristete Erleichterung bis längstens 31.12.2026 im Einzelfall gewährt werden für:
 - - Reservekraftwerke in Bezug auf Kohlenmonoxid- und Stickoxidbegrenzungen der Verordnungsvorschriften der Luftreinhalte (Anhang 2 Ziffer 834 und 836 LRV)
 - - Notstromgruppen in Bezug auf die jährlichen maximalen Betriebsstunden der Verordnungsvorschriften der Luftreinhalte (Anhang 2 Ziffer 827 Abs. 1 bei Verbrennungsmotoren bzw. Anhang 2 Ziffer 837 Abs. 2 bei Gasturbinen),
 - - Reservekraftwerke und Notstromgruppen in Bezug auf kantonale und kommunale Betriebsvorschriften. Im Umkehrschluss gilt, für WKK- Anlagen sind keine Erleichterungen in Bezug auf die LRV vorgesehen.
- Sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden, sind Reservekraftwerke und Notstromgruppen, für die Erleichterungen der Luftreinhaltebestimmungen erlassen wurden, in angemessener kurzer Frist für die Einhaltung der regulär geltenden Anforderungen der LRV an Gasturbinen gemäss Anhang 2 Ziffern 831 bis 836 und stationäre Verbrennungsmotoren gemäss Anhang 2 Ziffern 821 bis 826 nachzurüsten.

2.3 Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (Art. 34a, 35, 36, 38 EnG)

Die vorgeschlagene Förderung von WKK-Anlagen fusst auf einer von der UREK-N eingereichten und vom Nationalrat angenommenen Motion («Sicherung der Winterversorgung durch WKK-Anlagen», 23.3022). Der Ständerat hat das Geschäft noch nicht beraten. Es erstaunt, dass der Bundesrat dem Parlamentsbeschluss vorweggreift und mit konkreten Bestimmungen in der Vorlage bereits Fakten schafft. Der Regierungsrat sieht die vorgeschlagene Förderung kritisch und plädiert zur Zurückhaltung.

Zum einen erscheint die Förderung aus dem Netzzuschlag systemfremd. Die Mittel sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck des Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern auch ein Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest auch teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. Zum anderen sind WKK-Anlagen als ergänzende Reservekraftwerke nicht geeignet. Die Anlagen sind aufgrund der kantonalen Energiegesetze grundsätzlich wärmegeführt zu betreiben und werden unter Berücksichtigung des Wärmebedarfs der zu versorgenden Gebäude mit Wärme dimensioniert. Die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Um wirtschaftlich betrieben werden zu können, müssen diese Anlagen den ganzen Winter durchlaufen (d.h. mehr als 4000 h/a). Es stellt sich die Frage, wie diese Anlagen zusätzlich Winterstrom erzeugen sollen.

Antrag: Streichung der Bestimmungen zur Förderung von WKK-Anlagen

Streichung Art. 34a, 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c

2.4 Information der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Daten (Art. 55a und 56 EnG)

Der neu vorgeschlagene Art. 55a EnG, wonach das BFE die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung über den Verbrauch und die Produktion von Energie der Energiereserven und weiteren Indikatoren zur Einschätzung der Versorgungslage informiert, erscheint sinnvoll. In Art. 56 werden die Behörden, die Kantone und Gemeinden sowie weiteren Institutionen genannt, die dem BFE die benötigten Daten liefern müssen. Wir begrüßen die Verpflichtung, da sie dazu beitragen kann, die Datenlage der relevanten Institutionen zur Einschätzung der Versorgungslage zu verbessern. Hierbei ist anzumerken, dass die Datengrundlage, z.B. beim Thema Stromverbrauch, ohne den flächendeckenden Einsatz von Smart Metern auch weiterhin auf Schätzungen beruhen wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der zusätzliche Aufwand für die Datenlieferung bei den betroffenen Institutionen möglichst geringgehalten werden muss (z.B. Vermeiden von Mehrfachabfragen).

3. Weiteres

Finanzielle Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel «Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen» (vgl. Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichtes) wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu regulären stationären Verbrennungsmotoren aufgerüstet werden sollen, was eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV erfordere. Dies ist mit Kosten verbunden. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Anlagen in der Stromreserve wird eine Entschädigungsgebühr genannt. Die Entschädigung ist weitergehend vorzusehen und soll auch für die Sanierung zu Gesetzeskonformität beitragen können. Die Entschädigung für zum Einsatz gelangende gesetzeskonforme Anlagen, deren Kosten für Beschaffung und Ausrüstung vom Betreiber getragen wurden, ist zu prüfen. Beispielweise ist eine anteilmässige Entschädigung für die Mehrkosten der Abgasreinigung denkbar.

Antrag:

Es ist die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Nachrüstung (auf Stufe stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffern 821 bis 826 LRV) von Notstromgruppen,

die an der Stromreserve teilnehmen, finanziell zu unterstützen. Für bestehende gesetzeskonforme Anlagen, welche an der Winterreserve teilnehmen, ist eine angemessene die Vorleistungen berücksichtigende Beteiligung festzulegen.

Langfristige Verbesserung bei Notstromaggregaten

Der zunehmende Einsatz von dezentralen Stromgeneratoren für eine diversifizierte Stromversorgung, die Stärkung der Autonomie und den Abbau von Abhängigkeiten wird zu vermehrt nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Es ist deshalb anzustreben, dass derartige Anlagen möglichst nach dem Stand der Technik und im Sinne der Vorsorge nach modernen Umweltstandards ausgerüstet werden.

Antrag:

Bis spätestens zum 31.12.2026 ist eine LRV-Anpassung umzusetzen, die zum Ziel hat, die lufthygienischen Anforderungen für Notstromanlagen auf den Stand der Technik anzuheben, d.h. den regulären stationären Verbrennungsmotoren gleichzusetzen. Dabei müssen möglicherweise Einsatzbereiche und Auswirkungen auf die Energienutzung von Notstromanlagen, Präzisierung des Notstromregimes gemäss Antrag 9 und weitere Aspekte geprüft werden. Dies wäre adäquat in der LRV-Anpassung abzubilden.

Das «Notstromregime» ist rechtlich zu definieren.

Eine LRV-Revision gemäss Antrag 8 kann nicht kurzfristig realisiert werden und bedarf der Abwägung unterschiedlicher, auch gegenläufiger Interessen.

Für die heutige unbefriedigende Situation zum Einsatz und den Bedingungen für Notstromanlagen soll eine zwischenzeitliche definitorische Klärung getroffen werden.

Nach geltendem Verständnis aus Sicht des Luftreinhaltevollzugs kommen Notstromgruppen bei unvorhergesehen Stromausfällen zur Überbrückung eines Unterbruchs der Stromversorgung zum Einsatz. Die Kontingentierung des Stromverbrauchs und geplante Strom-Abschaltungen gelten nach diesem Verständnis nicht als unvorhergesehene Stromunterbrüche, sondern als geplante Engpässe.

Antrag:

Das Notstromregime, die Kontingentierung des Stromverbrauchs und geplante Strom-Abschaltungen sind rechtlich eindeutig festzulegen. Anlagen, die nicht ausschliesslich zum Zweck des rechtlich definierten Notstromregimes betrieben werden, beispielsweise zur Überbrückung von absehbaren Engpässen oder zur Netzstabilisierung, gelten nicht als Notstromgruppen und müssen die geltenden Bestimmungen der LRV für reguläre stationäre Verbrennungsmotoren (Anhang 2 Ziffern 821 bis 826) einhalten.

Abwärmenutzung und Abkehr von fossiler Energie bei künftigen Reservekraftwerken

Für zukünftig erwartete Stromlücken im Winterhalbjahr wurden für die Winterperiode 2022/2023 erstmals und kurzfristig Reservekraftwerke (z.B. die Gasturbinen in Birr) und Notstromaggregate in die Winterreserve aufgenommen und unter Vertrag genommen. Bei beiden Anlagentypen wird die Abwärme, welche einen Anteil von bis zu 70% der eingesetzten fossilen Energie ausmacht, nicht genutzt.

Antrag:

In absehbarer Zukunft und in einem realisierbaren Zeitraum sollen neu geplante Reservekraftwerke nur noch als WKK-Anlagen vorgesehen und wenn möglich mit erneuerbaren Brenn- resp. Treibstoffen betrieben werden, das Einhalten der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss LRV, Anhang 2 Ziffern 82 und 83 wird vorausgesetzt. Eine Anbindung an einen Wärmeabnehmer sprich Fernwärmenetz ist möglichst vorzusehen, ein ausschliesslich wärmegeführter Betrieb ist anzustreben, muss aber nicht in jedem Fall Bedingung sein.

Erläuternder Bericht – Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit ist für die Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Eine längere Mangellage oder gar ein Blackout hätte fatale Auswirkungen. Aufgrund der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung sind die vorgesehenen Massnahmen zu begrüssen. Es muss jedoch mit erheblichen Umweltbelastungen, insbesondere auf die Luftreinhaltung, gerechnet werden. Die bei der thermischen Produktion von Strom entstehenden Emissionen variieren stark je nach der eingesetzten Technologie. So verursacht beispielsweise die Produktion von 1 GWh Strom im besten Fall 130 kg NO_x (Gasturbine mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Strom mit Emissionen von über 9 t NO_x gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen ohne SCR-Katalysator).

Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im lufthygienisch ungünstigsten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen. Von Notstromgruppen mit Dieselmotoren, die ohne Partikelfilter betrieben werden, gehen erhebliche Feinstaubemissionen aus. Diese bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus krebserregendem Dieselmotorschmutz, für den gemäss Umweltschutzgesetz (USG) das Minimierungsgebot gilt. Weiter ist zu beachten, dass sowohl Reservekraftwerke als auch Notstromaggregate im Betrieb grosse Emissionsfrachten verursachen und lokal (je nach Standort und Witterung) zu einer hohen Schadstoffbelastung für die betroffene Bevölkerung führen können. Künftig sollten neue und allenfalls auch bestehende Reservekraftwerke für den Betrieb mit Wasserstoff einsatzfähig sein um die Klimaemissionen zu reduzieren.

Antrag:

Die Auswirkungen auf die Umwelt und die Klimagasemissionen sind im erläuternden Bericht umfassender darzulegen. Es ist aufzuführen, mit welchen konkreten negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu rechnen ist. Ebenso fehlen Bestimmungen zu Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zur Milderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 9 octobre 2023

2023-861

Modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité) - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 28 juin 2023 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position du 11 septembre 2023 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP).

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Didier Castella

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse



Genève, le 18 octobre 2023

Le Conseil d'Etat

6948-2023

GS/UVEK
19. Okt. 2023
Nr.

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de la proposition de modification législative précitée et se prononce comme suit sur les principaux éléments de ce projet.

Capacités de réserves et de réduction de la demande

Notre Conseil souscrit à la nécessité d'instaurer une base légale pour renforcer l'approvisionnement en électricité dans des circonstances exceptionnelles, en mobilisant notamment des centrales hydrauliques. Nous saluons tout particulièrement la création d'une réserve liée à une réduction de la consommation. Techniquement, les incertitudes et les risques actuels rencontrés par les acteurs devraient être atténués grâce à l'inscription de ces instruments supplémentaires dans le cadre légal fédéral.

A l'instar des Conférences des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP), notre Conseil tient cependant à souligner que la réserve d'électricité ne contribuera pas à améliorer le contexte de l'approvisionnement énergétique de la Suisse à long terme. De surcroît, nous estimons préjudiciable pour la politique climatique suisse d'établir dans la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) des dispositions de nature à pérenniser des capacités de réserves fossiles supplémentaires.

Notre gouvernement estime que les travaux du Parlement fédéral autour de l'acte modificateur unique, qui viennent d'être finalisés, constituent une avancée en matière de politiques énergétique et climatique en accélérant la production d'énergie renouvelable dans notre pays. Il rappelle par ailleurs qu'un accord sur l'électricité avec l'Union européenne est important. Ces deux pans de la politique énergétique nationale sont de nature à renforcer la sécurité d'approvisionnement à long terme.

Conséquences économiques du projet

A la lecture de l'évaluation des conséquences économiques de votre projet notamment (790 millions de francs engendrés entre 2023 et 2026 pour ces réserves additionnelles)¹,

¹ Rapport explicatif sur l'avant-projet, section 5.3.

notre Conseil s'étonne des coûts particulièrement élevés, qui seront exclusivement à la charge des clients finaux.

En ligne avec l'EnDK et la DTAP, notre Conseil invite le Conseil fédéral à prendre les mesures nécessaires pour maîtriser l'étendue de la réserve destinée à couvrir la production. Tout surdimensionnement doit être évité et le déclenchement de ces capacités de réserve d'électricité doit être réservé au cas de nécessité.

Mise en œuvre de la réserve liée à la réduction de la demande

Nous regrettons que ce projet renonce à préciser les règles en matière de « réserve liée à une réduction de la demande ».

Nous ne comprenons guère quelles seraient les interactions négatives de cette réserve avec d'autres efforts d'efficacité. Dans le cadre du remboursement du supplément réseau, les grands consommateurs prennent déjà des engagements d'efficacité. La participation à une réserve flexible de réduction de la charge peut montrer aux grands consommateurs des potentiels d'efficacité supplémentaires qu'ils peuvent ensuite mettre en œuvre de manière permanente.

Concernant par ailleurs l'éventuelle difficulté de mise en œuvre de ce type d'appels d'offres, nous relevons que l'année dernière, l'Allemagne a réalisé avec succès des appels d'offres similaires pour le gaz naturel. Enfin, l'introduction de cet instrument serait sans doute moins coûteuse que les mesures concernant la production.

Notre Conseil préconise dès lors d'activer ce dispositif.

Allègements des prescriptions de l'ordonnance sur la protection de l'air (OPair)

Notre Conseil comprend la nécessité de se doter également de la possibilité d'allègements des prescriptions de l'OPair en cas de besoin de mise à disposition urgente d'électricité (utilisation de centrales de réserve, des installations de couplage chaleur-force et de groupes électrogènes de secours). Néanmoins, il demande à ce qu'il soit mentionné explicitement que ces allègements devront être exceptionnels et temporaires, en ajoutant dans la loi une limite claire dans le temps. En effet, du point de vue environnemental, il n'est pas souhaitable que des allègements prolongés compromettent les efforts en matière de protection de l'air.

Contributions d'investissement pour les installations de couplage chaleur-force

Comme l'EnDK et la DTAP, notre gouvernement n'est pas favorable à la proposition de financer des installations de couplage chaleur-force (CCF) au moyen du supplément réseau (art. 34a, 35, 36, 38 de la loi fédérale sur l'énergie, LEne).

Ce prélèvement financier ne répond pas, à notre sens, au principe de causalité. L'affectation des deniers publics issus du supplément réseau doit en effet exclusivement soutenir les énergies renouvelables, pour le développement desquelles les moyens sont déjà restreints. Ce projet ne doit pas encourager de nouvelles installations CCF fossiles en diminuant des moyens prévus pour les énergies renouvelables.

Information au public

Notre Conseil salue les modifications proposées concernant l'information du public et la mise à disposition de données (55a nouveau). Cette avancée contribuera à mieux rendre compte de l'évolution dans le temps de la consommation et de la production d'énergies, des réserves

d'énergie et d'autres indicateurs permettant d'évaluer la situation de l'approvisionnement énergétique du pays.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgson

Glarus, 26. September 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

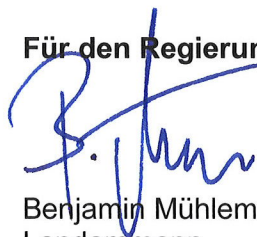
Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone vom 2. Oktober 2023 anschliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage: erwähnt



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

VIA MAIL

An das
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Chur, den 02. Oktober 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Herr Bundesrat

Nach Einsicht in den Entwurf vom 28. Juni 2023 betreffend «Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)» nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

Unsere Konferenz **lehnt die vorgeschlagene Teilrevision des StromVG ab**. Stattdessen sollen folgende Bestimmungen ins StromVG aufgenommen werden:

- a) Bestimmungen zur befristeten Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken während den Wintermonaten (wie im letzten Winter bereits umgesetzt),
- b) Bestimmungen, welche die ElCom verpflichten, Verträge über erhöhte Mengen an Wasserkraft-Reserven abzuschliessen, und
- c) Bestimmungen die gewährleisten, dass die vorerwähnten Bestimmungen (a und b) keinerlei Eingriffe in die zwischen den verleihungsberechtigten Gemeinwesen (Gemeinden, Korporationen, Kantone) und den Konzessionären konzessionsvertraglich vereinbarten Leistungen zur Folge haben dürfen.

Zudem **fordert** unsere Konferenz eine **langfristige Stromversorgungsstrategie**, die sich den wahren Herausforderungen annimmt und nicht mit Zielen und unrealistischen Prognosen begnügt. Bei der Sicherung der Schweizerischen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie geht es um weit mehr, als um die Versorgung in den Wintermonaten. Gefordert sind insbesondere wirksame Massnahmen zur Erreichung der Netto-Ausbauziele bei der Wasserkraft. Dies bedingt eine Menge an Wasserkraftstrom, die weit über diejenige für die Winterproduktion hinausgeht. Gleichwohl wurde die Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion in der Schweiz von Beginn weg aus der Vorlage ausgeklammert. Zudem zeigen aktualisierte Analysen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV), dass die gemäss Art. 9^{bis} StromVG bevorzugten Wasserkraftvorhaben (Liste in Anhang 1 des StromVG) erhebliche Verzögerungen erfahren werden, die weit über 2035 hinausreichen (sofern sie überhaupt realisiert werden) und zudem die prognostizierten Produktionserwartungen deutlich unterschritten werden. Es ist deshalb Zeit, sich den wirklichen Problemen anzunehmen und diese nicht weiter auf die lange Bank zu schieben.

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

BEGRÜNDUNG

1. Im Bestreben um eine sichere Stromversorgung der Schweiz mit *erneuerbaren Energien* ist es zutiefst **widersprüchlich**, wenn die Stromreserve **auch mit thermischen Kraftwerken** gewährleistet werden soll und die Kosten für die entstandenen CO₂-Emissionen über eine Abrufentschädigung ausgeglichen werden sollen, die (teilweise) auf die Endverbraucher abgewälzt wird.
2. Dies umso mehr, als zudem auch die Argumentation für die Notwendigkeit der Revision sachlich unzutreffend ist. Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage («EB») wird nämlich behauptet, dass die Risiken in der Stromversorgung unter anderen *«im Zusammenhang mit tiefer Produktion der Wasserkraft aufgrund klimatischer Bedingungen»* gestiegen sein sollen. Wie die vom Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichte Statistik «Wasserkraftanlagen der Schweiz – Entwicklung der Leistung und der mittleren Produktionserwartung» nämlich zeigt, fand in den letzten 12 Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Produktionserwartung um 3,62 Prozent statt (von 35'961 GWh auf 37'260 GWh).
3. **Weiter darf im Zusammenhang mit der Stärkung der Stromversorgung in unserem Land nicht alleine auf die Wintermonate fokussiert werden.** Laut der vom Parlament in der Septembersession verabschiedeten Revision des Energiegesetzes (EnG) wurden für die Wasserkraft verbindliche Ausbauziele mit einer Nettoproduktion bis 2035 von mindestens 37'900 GWh und bis im Jahr 2050 mindestens 39'200 GWh verankert. Diese Nettoproduktionsziele bedingen letztlich einen Ausbau der Bruttoproduktion auf über 45'000 GWh, weil beim Netto-Ausbauziel der Verbrauch der Speicherpumpen in Abzug gebracht wird. Folglich geht es bei der Sicherung der Stromversorgung in der Schweiz auch um die Umsetzung wirksamer Massnahmen zur Erreichung der Netto-Ausbauziele bei der Wasserkraft. Deren Erreichung bedingt eine Menge an Wasserkraftstrom, die weit über diejenige für die Winterproduktion hinausgeht. Gleichwohl wurde die Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion in der Schweiz von Beginn weg aus der Vorlage ausgeklammert.
4. **Deshalb zeigt sich unsere Konferenz vom Vorgehen des Bundesrates in hohem Masse befremdet.** Wenn die bisher von Bundesrat und Parlament beschlossenen Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz nicht ausreichen, dann ist es **sachlich nicht nachvollziehbar und politisch unangemessen**, wenn sich der Bundesrat bei der Beratung zum Mantelerlasses mit aller Kraft gegen Bestimmungen zur Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion kämpft und die Lösung dieses für die Stromversorgung der Schweiz sehr relevanten Problems auf den Weg einer Petition abschiebt, gleichzeitig **aber während noch hängiger Beratung des Mantelerlasses (Revision EnG/StromVG) mit der Argument der Stärkung der Versorgungssicherheit in aller Eile bereits eine nächste Revision des StromVG in Vernehmlassung gibt.** Diese Prioritätensetzung und Vorgehensweise ist für unsere Konferenz, in der über zwei Drittel der mittleren schweizerischen Jahresproduktion an erneuerbarem Wasserkraftstrom erfolgt, ein Affront.
5. Swissgrid verrechnet 2024 erstmals die Kosten für die Winter-Reserven. Den Durchschnittshaushalt kostet das mehr als doppelt so viel wie im vergangenen Jahr (CHF 154 statt CHF 70). Die Kosten der bestehenden Reservekraftwerke und Notstromgruppen für die Zeitperiode von Winter 2022/2023 bis Winter 2025/2026 beziffert der Bund auf insgesamt rund 790 Millionen Franken. **Die Gesamtkosten für die Winter-Reserven dürften sich zwischen 2023 und April 2026 auf rund zwei Milliarden Franken belaufen.** Daraus wird ersichtlich, dass die «Stromreserve» mit sehr hohen, jährlich wiederkehrenden Kosten verbunden ist, solange es nicht gelingt, die Angebotsseite auszubauen. Statt dermassen hohe Summen zur Finanzierung einer kostspieligen «Versicherung» zu verwenden, sollten sie rasch für einen wirksamen Zubau des Wasserkraftstroms werden. Bereits bewilligte, aber wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit zurückgestellte Wasserkraftprojekte sollten prioritär in den Genuss von Förderbeiträgen kommen, damit diese realisiert werden. Im Weiteren sollten bis zum Erreichen der Zubauziele der verschiedenen Stromproduktionstechnologien ein "Bestandesschutz" bestehender Stromproduktionen



gesetzlich vorgegeben werden, damit die bereits "ungenügenden" Stromproduktionskapazitäten in den kommenden Jahren nicht zusätzlich reduziert werden.

6. Weiter zeigen aktualisierte Analysen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV), dass die gemäss Art. 9^{bis} StromVG bevorzugten Wasserkraftvorhaben (Liste in Anhang 1 des StromVG) erhebliche Verzögerungen erfahren werden, die weit über 2035 hinausreichen (sofern sie überhaupt realisiert werden) und zudem die prognostizierten Produktionserwartungen deutlich unterschreiten werden. Es besteht die reale Gefahr, dass sich die Liste der bevorzugten Wasserkraftvorhaben zu guten Teilen als «Luftschloss» erweisen wird. Deshalb ist es Zeit, sich den wirklichen Problemen anzunehmen und diese nicht weiter auf die lange Bank zu schieben.
7. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der **Information der Öffentlichkeit** (Art. 55a EnG) und die **Bereitstellung von Daten** (Art. 56 Abs. 1 EnG) unterstützen wir nur mit folgenden **klaren Vorbehalten**:
 - Die Information der Bevölkerung muss tatsächlich nötig und nutzbringend sein. Die Informationskampagnen im Rahmen der erwarteten Stromknappheit im Winter 2022/23 haben nämlich hinlänglich bewiesen, dass solche teuren Kampagnen weitgehend wirkungslos verpuffen.
 - Die dem Bund übermittelten Daten müssen vorbehaltlos auch den Kantonen zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

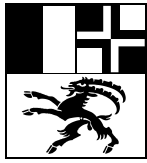
REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Fadri Ramming



Sitzung vom

16. Oktober 2023

Mitgeteilt den

17. Oktober 2023

Protokoll Nr.

812/2023

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

**Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve); Vernehmlassung
an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation (UVEK)**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden die Kantone eingeladen, zu den Änderun-
gen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellung zu nehmen. Wir bedan-
ken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

I. Allgemeines

Der Kanton Graubünden unterstützt die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz
Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirekto-
renkonferenz (BPUK) vom 11. September 2023 in titelerwähnter Vorlage und
schliesst sich dieser an. Die Stromreserve leistet keinen Beitrag zur langfristigen Ver-
besserung der Versorgungssituation in der Schweiz (vgl. auch Stellungnahme der
Regierungskonferenz der Gebirgskantone [RKGK] vom Oktober 2023). Zudem
braucht es dringend eine gewisse Flexibilität und Abstimmung sowohl beim Einsatz

der produktionsseitigen Massnahmen gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) als auch bei verbrauchsseitigen Massnahmen gemäss Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531). Es ist daher eine jahreszeitlich differenzierte Gesamtschau einer langfristig angelegten und sicheren Stromversorgung durch den Bund rasch anzugehen.

II. Detailbemerkungen

Zu Art. 8a Abs. 6 lit. c E-StromVG

Mit Bezug auf Art. 8 Abs. 6 lit. c des Entwurfs des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, E-StromVG) ist besonders hervorzuheben, dass, wenn der Gesetzgeber die Wasserkraftbetreiber ohne Ausschreibung zur Teilnahme an einer Stromreserve verpflichten sollte und somit ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, der Bundesrat auf eine Abgeltung achten sollte, welche insbesondere die Opportunitätskosten der Betreiber angemessen entschädigt.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular strokes that form a distinctive pattern.

Daniel Spadin

Beilagen:

- Gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 11. September 2023

- Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom Oktober 2023

Kopie an:

- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herrn Bundesrat Albert Röstli

Per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. September 2023

Vernehmlassung zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung der o.g. Gesetzesrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Die vorliegende Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz EnFK und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV erstellt.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände der EnDK und der BPUK begrüßen die vorgeschlagene Revision im Grundsatz. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für eine Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen nicht nur durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, sondern auch von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (und allenfalls auch durch eine Nachfragereduktion). Mit der Aufnahme dieser Instrumente in das Stromversorgungsgesetz (StromVG) können bestehende Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure verringert werden. In manchen Punkten sehen die Vorstände der Direktorenkonferenzen jedoch noch Verbesserungsbedarf. Auf diese Punkte wird in Ziffer II näher eingegangen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stromreserve **keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation** in der Schweiz leistet. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiv **verstärkten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion** in der Schweiz sowie ein **Stromabkommen** mit der EU. Die Verhandlungen mit der EU sind entsprechend zügig an die Hand zu nehmen.

Die vorgeschlagene Stromreserve ist zwar eine geeignete Versicherungslösung für den Notfall, d.h. ein kritischer Versorgungsengpass oder gar eine sich abzeichnende Mangellage. Die **Kosten sind jedoch hoch** und werden von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern getragen. Gemäss Botschaft fallen zwischen 2023 und April 2024 für bestehende Reservekraftwerke inkl. Notstromgruppen ca. 790 Mio. Franken an, was einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts um rund 0,5 Rp./kWh entspricht – zusätzlich zu den Kosten der Wasserkraftreserve (derzeit 1,2 Rp./kWh). Zudem ist der Betrieb der Anlagen aufwändig und mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Deshalb ist es aus Sicht der Vorstände der EnDK und BPUK geboten, dass der Umfang der produktionsseitigen Reserve **so schlank wie möglich** gehalten wird. Überdimensionierungen müssen vermieden werden. Ausserdem ist darauf zu achten, dass die Stromreserve **nur im äussersten Notfall** bzw. einer sich abzeichnenden Mangellage eingesetzt werden soll.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass für die Nachfragereduktion («Verbrauchsreserve») zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Einsatz jedoch vorerst verzichtet werden soll. Auch wenn die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments komplexe Fragen bei der Umsetzung aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden, insbesondere, da diese voraussichtlich günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen wäre. Eine solche Reserve soll vorgesehen werden für den Fall, wenn der Markt nicht mehr schliesst. Die Ausschreibung dazu wäre im Vorfeld nötig. Kosten – also Entschädigungen für den Anbieter der Verbrauchsreserve – würden aber nur im Falle eines Abrufs erfolgen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Stromreserve (Art. 8a)

Vorhalteentgelt

An manchen Stellen erscheinen die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf nicht klar oder vollständig. Beispielsweise wird in der geltenden Winterreserveverordnung die Rolle der Aggregatoren von Notstromgruppen genannt und ihnen eine Dienstleistungspauschale zugesprochen. Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für diese Akteursgruppe bzw. es wird nicht klar differenziert zwischen Betreibern und Aggregatoren. Eine **Ergänzung** im Gesetz könnte hier zu einer Klärung beitragen.

Pauschalabgeltung Wasserkraft

Die Betreiber erhalten gemäss Art. 8a Abs. 6 Bst. c eine vom Bundesrat festgelegte «moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt». Da der Gesetzgeber auf die Ausschreibung verzichtet, und stattdessen die Betreiber zur Teilnahme verpflichtet, und somit ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, sollte der Bundesrat auf eine Abgeltung achten, welche insbesondere die **Opportunitätskosten** der Betreiber **angemessen entschädigt**.

Abruf ohne Markträumung

Art. 8a Abs. 6 Bst. e sieht vor, dass die ergänzende Reserve auch vorzeitig eingesetzt werden kann, um einen sich abzeichnenden, künftigen Strommangel abzuwenden. Somit spart man z.B. die Energie in den Wasserspeichern für den Ende des Winters, um einen Strommangel zu verhindern. Ergänzt wird diese Bestimmung durch einen Bst. h, wonach der Abruf der Stromreserve mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden kann, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können. Die EnDK und BPUK unterstützen beide Bestimmungen explizit. Es braucht dringend eine gewisse **Flexibilität und Abstimmung** sowohl beim Einsatz der produktionsseitigen Massnahmen gemäss StromVG als auch **verbrauchsseitigen Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG)**. So kann es z.B. sinnvoll sein, einen Strommangellage vorzubeugen, indem früh relativ milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss LVG auferlegt werden (z.B. Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung, Abstellen von privaten Saunen etc.) – und zwar, bevor wertvolle Energie aus der Hydroreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Diese **Koordination** ist aus Sicht der EnDK und BPUK ein **zentraler Hebel**, um eine Mangellage erfolgreich zu verhindern. Um die Bedeutung dieser Koordination zu unterstreichen, empfehlen die Direktorenkonferenzen, die Kann-Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung in einem neuen Abs. 7 zu überführen.

Antrag: Streichen von Bst. h in Art. 8a Abs. 6 E StromVG und Übernahme in neuen Abs. 7 (unterstrichen):

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

(...)

~~h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.~~

Neu:

⁷ Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

2. Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve (Art. 8b)

Einsatzbeschränkungen

Reservekraftwerke dürfen gemäss dem vorliegenden Entwurf keine Elektrizität für den Markt produzieren (Art. 8b Abs. 1 StromVG). Im erläuternden Bericht hingegen wird ein netzdienlicher Einsatz der Generatoren zur Spannungshaltung explizit erlaubt, sofern er die Verfügbarkeit der Reserve nicht einschränkt. Dies ist aus Sicht der EnDK und BPUK zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sinnvoll. Bereits in der geltenden Winterreserveverordnung ist es den Betreibern gestattet, ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Elektrizität für Systemdienstleistungen anzubieten (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV), allerdings nur, wenn die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. Diese Einschränkung ist wichtig und sollte aus unserer Sicht auch in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 8b Abs. 1 E StromVG (unterstrichen):

¹ Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber Elektrizität für Systemdienstleistungen anbieten, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden.

Zeitliche Befristung von Erleichterungen

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, Erleichterungen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung zu ermöglichen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf (Art. 8b Abs. 4 Bst. f) sind diese aber zu offen formuliert. Der Vorstände der EnDK und der BPUK befürworten eine zeitliche Befristung, bis wann diese Erleichterungen gewährt werden können. Diese Frist sollte dazu genutzt werden, um die betroffenen Anlagen zu sanieren und damit auf einen gesetzeskonformen Zustand gebracht werden (siehe auch Antrag 2 unten).

Antrag: Art. 8b Abs. 4 Bst. f E StromVG ergänzen durch einen Satz (unterstrichen):

*⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:
(...)*

f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Erteilung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden. Solche Erleichterungen sind längstens bis am 31. Dezember 2026 möglich;

Finanzielle Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel «Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)» von Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichtes wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu regulären stationären Verbrennungsmotoren aufgerüstet werden sollen. Das erfordert eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV. Eine solche Nachrüstung auf den Stand der Technik begrüssen wir im Sinne des Vorsorgeprinzips explizit für alle solchen Anlagen. Wir fordern, dass im Gesetz auch die Finanzierung dieser Nachrüstung geregelt wird. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Anlagen in der Stromreserve nennt der Erläuternde Bericht eine Entschädigungsgebühr. Weiter gefasst, könnte diese auch die Nachrüstung von Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, unterstützen.

Antrag: Art. 8b E StromVG um einen neuen Abs. 6 ergänzen:

⁶ Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die an der Stromreserve nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2bis teilnehmen, sind bis zum 31. Dezember 2026 auf einen gesetzeskonformen Standard gemäss LRV nachzurüsten. Der Bund unterstützt die Betreiber solcher Anlagen finanziell. Für bestehende gesetzeskonforme Anlagen, welche an der Winterreserve teilnehmen, ist eine angemessene, die Vorleistungen berücksichtigende Beteiligung festzulegen.

3. Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (Art. 34a, 35, 36, 38 E EnG)

Die vorgeschlagene Förderung von WKK-Anlagen fusst auf einer von der UREK-N eingereichten und vom Nationalrat angenommenen Motion («Sicherung der Winterversorgung durch WKK-Anlagen», [23.3022](#)). Der Ständerat hat das Geschäft noch nicht beraten. Es erstaunt, dass der Bundesrat dem Parlamentsbeschluss vorweggreift und mit konkreten Bestimmungen in der Vorlage bereits Fakten schafft. Die EnDK und BPUK sehen die vorgeschlagene Förderung kritisch und plädieren zur Zurückhaltung.

Zum einen erscheint die Förderung aus dem Netzzuschlag systemfremd. Die Mittel sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck des Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern auch ein Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest auch teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. Zum anderen sind WKK-Anlagen als ergänzende Reservekraftwerke nicht geeignet. Die Anlagen sind aufgrund der kantonalen Energiegesetze grundsätzlich wärmegeführt zu betreiben und werden unter Berücksichtigung des Wärmebedarfs der zu versorgenden Gebäude mit Wärme dimensioniert. Die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Um wirtschaftlich betrieben werden zu können, müssen diese Anlagen den ganzen Winter durchlaufen (d.h. mehr als 4000 h/a).

Antrag: Streichung der Bestimmungen zur Förderung von WKK-Anlagen

Streichung Art. 34a, 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c E EnG

4. Information der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Daten (Art. 55a und 56 EnG)

Der neu vorgeschlagene Art. 55a EnG, wonach das BFE die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung über den Verbrauch und die Produktion von Energie der Energiereserven und weiterer Indikatoren zur Einschätzung der Versorgungslage informiert, erscheint sinnvoll. In Art. 56 werden die Behörden, die Kantone und Gemeinden sowie weiteren Institutionen genannt, die dem BFE die benötigten Daten liefern müssen. Wir begrüßen die Verpflichtung, da sie dazu beitragen kann, die Datenlage der relevanten Institutionen zur Einschätzung der Versorgungslage zu verbessern. Hierbei ist anzumerken, dass die Datengrundlage z.B. beim Thema Stromverbrauch ohne den flächendeckenden Einsatz von Smart Metern auch weiterhin auf Schätzungen beruhen wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der zusätzliche Aufwand für die Datenlieferung bei den betroffenen Institutionen möglichst geringgehalten werden muss (z.B. Vermeiden von Mehrfachabfragen).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Stephan Attiger
Präsident BPUK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK

Kopie an:

- Yves Bichsel, Generalsekretär UVEK
- Stefan Schürer, stellvertretender Generalsekretär UVEK
- Benoît Revaz, Direktor BFE
- Katrin Schneeberger, Direktorin BAFU
- Mitglieder der EnDK und der BPUK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

VIA MAIL

An das
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Chur, den 02. Oktober 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Herr Bundesrat

Nach Einsicht in den Entwurf vom 28. Juni 2023 betreffend «Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)» nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

Unsere Konferenz **lehnt die vorgeschlagene Teilrevision des StromVG ab**. Stattdessen sollen folgende Bestimmungen ins StromVG aufgenommen werden:

- a) Bestimmungen zur befristeten Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken während den Wintermonaten (wie im letzten Winter bereits umgesetzt),
- b) Bestimmungen, welche die ElCom verpflichten, Verträge über erhöhte Mengen an Wasserkraft-Reserven abzuschliessen, und
- c) Bestimmungen die gewährleisten, dass die vorerwähnten Bestimmungen (a und b) keinerlei Eingriffe in die zwischen den verleihungsberechtigten Gemeinwesen (Gemeinden, Korporationen, Kantone) und den Konzessionären konzessionsvertraglich vereinbarten Leistungen zur Folge haben dürfen.

Zudem **fordert** unsere Konferenz eine **langfristige Stromversorgungsstrategie**, die sich den wahren Herausforderungen annimmt und nicht mit Zielen und unrealistischen Prognosen begnügt. Bei der Sicherung der Schweizerischen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie geht es um weit mehr, als um die Versorgung in den Wintermonaten. Gefordert sind insbesondere wirksame Massnahmen zur Erreichung der Netto-Ausbauziele bei der Wasserkraft. Dies bedingt eine Menge an Wasserkraftstrom, die weit über diejenige für die Winterproduktion hinausgeht. Gleichwohl wurde die Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion in der Schweiz von Beginn weg aus der Vorlage ausgeklammert. Zudem zeigen aktualisierte Analysen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV), dass die gemäss Art. 9^{bis} StromVG bevorzugten Wasserkraftvorhaben (Liste in Anhang 1 des StromVG) erhebliche Verzögerungen erfahren werden, die weit über 2035 hinausreichen (sofern sie überhaupt realisiert werden) und zudem die prognostizierten Produktionserwartungen deutlich unterschreiten werden. Es ist deshalb Zeit, sich den wirklichen Problemen anzunehmen und diese nicht weiter auf die lange Bank zu schieben.

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming



BEGRÜNDUNG

1. Im Bestreben um eine sichere Stromversorgung der Schweiz mit *erneuerbaren Energien* ist es zutiefst **widersprüchlich**, wenn die Stromreserve **auch mit thermischen Kraftwerken** gewährleistet werden soll und die Kosten für die entstandenen CO₂-Emissionen über eine Abrufentschädigung ausgeglichen werden sollen, die (teilweise) auf die Endverbraucher abgewälzt wird.
2. Dies umso mehr, als zudem auch die Argumentation für die Notwendigkeit der Revision sachlich unzutreffend ist. Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage («EB») wird nämlich behauptet, dass die Risiken in der Stromversorgung unter anderen *«im Zusammenhang mit tiefer Produktion der Wasserkraft aufgrund klimatischer Bedingungen»* gestiegen sein sollen. Wie die vom Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichte Statistik «Wasserkraftanlagen der Schweiz – Entwicklung der Leistung und der mittleren Produktionserwartung» nämlich zeigt, fand in den letzten 12 Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Produktionserwartung um 3,62 Prozent statt (von 35'961 GWh auf 37'260 GWh).
3. **Weiter darf im Zusammenhang mit der Stärkung der Stromversorgung in unserem Land nicht alleine auf die Wintermonate fokussiert werden.** Laut der vom Parlament in der Septembersession verabschiedeten Revision des Energiegesetzes (EnG) wurden für die Wasserkraft verbindliche Ausbauziele mit einer Nettoproduktion bis 2035 von mindestens 37'900 GWh und bis im Jahr 2050 mindestens 39'200 GWh verankert. Diese Nettoproduktionsziele bedingen letztlich einen Ausbau der Bruttoproduktion auf über 45'000 GWh, weil beim Netto-Ausbauziel der Verbrauch der Speicherpumpen in Abzug gebracht wird. Folglich geht es bei der Sicherung der Stromversorgung in der Schweiz auch um die Umsetzung wirksamer Massnahmen zur Erreichung der Netto-Ausbauziele bei der Wasserkraft. Deren Erreichung bedingt eine Menge an Wasserkraftstrom, die weit über diejenige für die Winterproduktion hinausgeht. Gleichwohl wurde die Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion in der Schweiz von Beginn weg aus der Vorlage ausgeklammert.
4. **Deshalb zeigt sich unsere Konferenz vom Vorgehen des Bundesrates in hohem Masse befremdet.** Wenn die bisher von Bundesrat und Parlament beschlossenen Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz nicht ausreichen, dann ist es **sachlich nicht nachvollziehbar und politisch unangemessen**, wenn sich der Bundesrat bei der Beratung zum Mantelerlasses mit aller Kraft gegen Bestimmungen zur Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion kämpft und die Lösung dieses für die Stromversorgung der Schweiz sehr relevanten Problems auf den Weg einer Petition abschiebt, gleichzeitig **aber während noch hängiger Beratung des Mantelerlasses (Revision EnG/StromVG) mit der Argument der Stärkung der Versorgungssicherheit in aller Eile bereits eine nächste Revision des StromVG in Vernehmlassung gibt.** Diese Prioritätensetzung und Vorgehensweise ist für unsere Konferenz, in der über zwei Drittel der mittleren schweizerischen Jahresproduktion an erneuerbarem Wasserkraftstrom erfolgt, ein Affront.
5. Swissgrid verrechnet 2024 erstmals die Kosten für die Winter-Reserven. Den Durchschnittshaushalt kostet das mehr als doppelt so viel wie im vergangenen Jahr (CHF 154 statt CHF 70). Die Kosten der bestehenden Reservekraftwerke und Notstromgruppen für die Zeitperiode von Winter 2022/2023 bis Winter 2025/2026 beziffert der Bund auf insgesamt rund 790 Millionen Franken. **Die Gesamtkosten für die Winter-Reserven dürften sich zwischen 2023 und April 2026 auf rund zwei Milliarden Franken belaufen.** Daraus wird ersichtlich, dass die «Stromreserve» mit sehr hohen, jährlich wiederkehrenden Kosten verbunden ist, solange es nicht gelingt, die Angebotsseite auszubauen. Statt dermassen hohe Summen zur Finanzierung einer kostspieligen «Versicherung» zu verwenden, sollten sie rasch für einen wirksamen Zubau des Wasserkraftstroms werden. Bereits bewilligte, aber wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit zurückgestellte Wasserkraftprojekte sollten prioritär in den Genuss von Förderbeiträgen kommen, damit diese realisiert werden. Im Weiteren sollten bis zum Erreichen der Zubauziele der verschiedenen Stromproduktionstechnologien ein "Bestandesschutz" bestehender Stromproduktionen



gesetzlich vorgegeben werden, damit die bereits "ungenügenden" Stromproduktionskapazitäten in den kommenden Jahren nicht zusätzlich reduziert werden.

6. Weiter zeigen aktualisierte Analysen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV), dass die gemäss Art. 9^{bis} StromVG bevorzugten Wasserkraftvorhaben (Liste in Anhang 1 des StromVG) erhebliche Verzögerungen erfahren werden, die weit über 2035 hinausreichen (sofern sie überhaupt realisiert werden) und zudem die prognostizierten Produktionserwartungen deutlich unterschreiten werden. Es besteht die reale Gefahr, dass sich die Liste der bevorzugten Wasserkraftvorhaben zu guten Teilen als «Luftschloss» erweisen wird. Deshalb ist es Zeit, sich den wirklichen Problemen anzunehmen und diese nicht weiter auf die lange Bank zu schieben.
7. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der **Information der Öffentlichkeit** (Art. 55a EnG) und die **Bereitstellung von Daten** (Art. 56 Abs. 1 EnG) unterstützen wir nur mit folgenden **klaren Vorbehalten**:
 - Die Information der Bevölkerung muss tatsächlich nötig und nutzbringend sein. Die Informationskampagnen im Rahmen der erwarteten Stromknappheit im Winter 2022/23 haben nämlich hinlänglich bewiesen, dass solche teuren Kampagnen weitgehend wirkungslos verpuffen.
 - Die dem Bund übermittelten Daten müssen vorbehaltlos auch den Kantonen zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Fadri Ramming

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et
de la communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 26 septembre 2023

Modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance du projet de modification de la loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité. Il vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position sur cet objet.

Le Gouvernement se rallie à la prise de position rédigée conjointement par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et la Conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP). Il accueille favorablement le principe de la révision proposée, mais estime que les points mentionnés par les deux conférences doivent être améliorés.

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Distribution par voies postale et électronique (Word et PDF à gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 29. September 2023

Protokoll-Nr.: 1030

Vernehmlassung: Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind und die damit verbundene kurz- und mittelfristige Stärkung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz sowie die laufende Information des Bundesamtes für Energie (BFE) an die Unternehmen und Haushalte über den aktuellen Stand der Energieversorgung mittels Energiedashboard begrüssen.

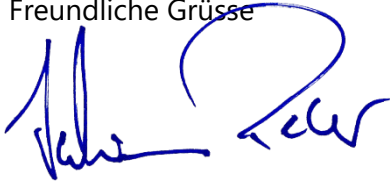
Die Regelung im Gesetz stellt die Stromreserve auf eine solidere, rechtliche Basis und dient der Absicherung gegen Strommangellagen. Dies ist insbesondere auch aus Sicht des Bevölkerungsschutzes positiv zu werten, aber auch für die Luzerner Wirtschaft und ihre Unternehmen von zentraler Bedeutung. Uns ist es aber wichtig, dass die übrigen Säulen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit ebenfalls gesichert oder sogar noch weiter gestärkt werden, namentlich der rasche Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien. Ansonsten droht die Stärkung der Stromversorgungssicherheit zu stark auf Kosten des Klimaschutzes zu gehen.

Gewisse Sorgen bereiten uns jedoch die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, insbesondere für Haushalte mit tiefem Einkommen. Die Änderungen des Stromversorgungsgesetzes sieht die Übertragung der vorgesehenen Investitionen zur Errichtung neuer Reservekraftwerke auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher vor. Dies zusätzlich zur Kostensteigerung, von der bei der Änderung der Winterreserveverordnung ausgegangen wird. Da es allerdings aus Sicht des Regierungsrates auch nicht angehen kann, Zusatzkosten auf die Kantone zu überwälzen, um die Auswirkungen auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher möglichst gering zu halten, gilt es aus

unserer Sicht den Umfang der produktionsseitigen Reserve so schlank wie möglich zu halten und die Stromreserve nur in einer akzentuierten Mangellage einzusetzen.

Im Übrigen schliesst sich unser Rat den Stellungnahmen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) an.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish extending from the end.

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage: Stellungnahme EnDK/BPUK vom 11.9.2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herrn Bundesrat Albert Rösti

Per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. September 2023

Vernehmlassung zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung der o.g. Gesetzesrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Die vorliegende Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz EnFK und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV erstellt.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände der EnDK und der BPUK begrüßen die vorgeschlagene Revision im Grundsatz. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für eine Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen nicht nur durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, sondern auch von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (und allenfalls auch durch eine Nachfragereduktion). Mit der Aufnahme dieser Instrumente in das Stromversorgungsgesetz (StromVG) können bestehende Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure verringert werden. In manchen Punkten sehen die Vorstände der Direktorenkonferenzen jedoch noch Verbesserungsbedarf. Auf diese Punkte wird in Ziffer II näher eingegangen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stromreserve **keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation** in der Schweiz leistet. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiv **verstärkten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion** in der Schweiz sowie ein **Stromabkommen** mit der EU. Die Verhandlungen mit der EU sind entsprechend zügig an die Hand zu nehmen.

Die vorgeschlagene Stromreserve ist zwar eine geeignete Versicherungslösung für den Notfall, d.h. ein kritischer Versorgungsengpass oder gar eine sich abzeichnende Mangellage. Die **Kosten sind jedoch hoch** und werden von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern getragen. Gemäss Botschaft fallen zwischen 2023 und April 2024 für bestehende Reservekraftwerke inkl. Notstromgruppen ca. 790 Mio. Franken an, was einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts um rund 0,5 Rp./kWh entspricht – zusätzlich zu den Kosten der Wasserkraftreserve (derzeit 1,2 Rp./kWh). Zudem ist der Betrieb der Anlagen aufwändig und mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Deshalb ist es aus Sicht der Vorstände der EnDK und BPUK geboten, dass der Umfang der produktionsseitigen Reserve **so schlank wie möglich** gehalten wird. Überdimensionierungen müssen vermieden werden. Ausserdem ist darauf zu achten, dass die Stromreserve **nur im äussersten Notfall** bzw. einer sich abzeichnenden Mangellage eingesetzt werden soll.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass für die Nachfragereduktion («Verbrauchsreserve») zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Einsatz jedoch vorerst verzichtet werden soll. Auch wenn die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments komplexe Fragen bei der Umsetzung aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden, insbesondere, da diese voraussichtlich günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen wäre. Eine solche Reserve soll vorgesehen werden für den Fall, wenn der Markt nicht mehr schliesst. Die Ausschreibung dazu wäre im Vorfeld nötig. Kosten – also Entschädigungen für den Anbieter der Verbrauchsreserve – würden aber nur im Falle eines Abrufs erfolgen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Stromreserve (Art. 8a)

Vorhalteentgelt

An manchen Stellen erscheinen die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf nicht klar oder vollständig. Beispielsweise wird in der geltenden Winterreserveverordnung die Rolle der Aggregatoren von Notstromgruppen genannt und ihnen eine Dienstleistungspauschale zugesprochen. Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für diese Akteursgruppe bzw. es wird nicht klar differenziert zwischen Betreibern und Aggregatoren. Eine **Ergänzung** im Gesetz könnte hier zu einer Klärung beitragen.

Pauschalabgeltung Wasserkraft

Die Betreiber erhalten gemäss Art. 8a Abs. 6 Bst. c eine vom Bundesrat festgelegte «moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt». Da der Gesetzgeber auf die Ausschreibung verzichtet, und stattdessen die Betreiber zur Teilnahme verpflichtet, und somit ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, sollte der Bundesrat auf eine Abgeltung achten, welche insbesondere die **Opportunitätskosten** der Betreiber **angemessen entschädigt**.

Abruf ohne Markträumung

Art. 8a Abs. 6 Bst. e sieht vor, dass die ergänzende Reserve auch vorzeitig eingesetzt werden kann, um einen sich abzeichnenden, künftigen Strommangel abzuwenden. Somit spart man z.B. die Energie in den Wasserspeichern für den Ende des Winters, um einen Strommangel zu verhindern. Ergänzt wird diese Bestimmung durch einen Bst. h, wonach der Abruf der Stromreserve mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden kann, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können. Die EnDK und BPUK unterstützen beide Bestimmungen explizit. Es braucht dringend eine gewisse **Flexibilität und Abstimmung** sowohl beim Einsatz der produktionsseitigen Massnahmen gemäss StromVG als auch **verbrauchsseitigen Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG)**. So kann es z.B. sinnvoll sein, einen Strommangellage vorzubeugen, indem früh relativ milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss LVG auferlegt werden (z.B. Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung, Abstellen von privaten Saunen etc.) – und zwar, bevor wertvolle Energie aus der Hydroreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Diese **Koordination** ist aus Sicht der EnDK und BPUK ein **zentraler Hebel**, um eine Mangellage erfolgreich zu verhindern. Um die Bedeutung dieser Koordination zu unterstreichen, empfehlen die Direktorenkonferenzen, die Kann-Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung in einem neuen Abs. 7 zu überführen.

Antrag: Streichen von Bst. h in Art. 8a Abs. 6 E StromVG und Übernahme in neuen Abs. 7 (unterstrichen):

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

(...)

~~h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.~~

Neu:

⁷ Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

2. Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve (Art. 8b)

Einsatzbeschränkungen

Reservekraftwerke dürfen gemäss dem vorliegenden Entwurf keine Elektrizität für den Markt produzieren (Art. 8b Abs. 1 StromVG). Im erläuternden Bericht hingegen wird ein netzdienlicher Einsatz der Generatoren zur Spannungshaltung explizit erlaubt, sofern er die Verfügbarkeit der Reserve nicht einschränkt. Dies ist aus Sicht der EnDK und BPUK zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sinnvoll. Bereits in der geltenden Winterreserveverordnung ist es den Betreibern gestattet, ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Elektrizität für Systemdienstleistungen anzubieten (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV), allerdings nur, wenn die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. Diese Einschränkung ist wichtig und sollte aus unserer Sicht auch in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 8b Abs. 1 E StromVG (unterstrichen):

¹ Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber Elektrizität für Systemdienstleistungen anbieten, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden.

Zeitliche Befristung von Erleichterungen

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, Erleichterungen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung zu ermöglichen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf (Art. 8b Abs. 4 Bst. f) sind diese aber zu offen formuliert. Der Vorstände der EnDK und der BPUK befürworten eine zeitliche Befristung, bis wann diese Erleichterungen gewährt werden können. Diese Frist sollte dazu genutzt werden, um die betroffenen Anlagen zu sanieren und damit auf einen gesetzeskonformen Zustand gebracht werden (siehe auch Antrag 2 unten).

Antrag: Art. 8b Abs. 4 Bst. f E StromVG ergänzen durch einen Satz (unterstrichen):

*⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:
(...)*

f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Erteilung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden. Solche Erleichterungen sind längstens bis am 31. Dezember 2026 möglich;

Finanzielle Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel «Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)» von Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichtes wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu regulären stationären Verbrennungsmotoren aufgerüstet werden sollen. Das erfordert eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV. Eine solche Nachrüstung auf den Stand der Technik begrüssen wir im Sinne des Vorsorgeprinzips explizit für alle solchen Anlagen. Wir fordern, dass im Gesetz auch die Finanzierung dieser Nachrüstung geregelt wird. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Anlagen in der Stromreserve nennt der Erläuternde Bericht eine Entschädigungsgebühr. Weiter gefasst, könnte diese auch die Nachrüstung von Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, unterstützen.

Antrag: Art. 8b E StromVG um einen neuen Abs. 6 ergänzen:

⁶ Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die an der Stromreserve nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2bis teilnehmen, sind bis zum 31. Dezember 2026 auf einen gesetzeskonformen Standard gemäss LRV nachzurüsten. Der Bund unterstützt die Betreiber solcher Anlagen finanziell. Für bestehende gesetzeskonforme Anlagen, welche an der Winterreserve teilnehmen, ist eine angemessene, die Vorleistungen berücksichtigende Beteiligung festzulegen.

3. Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (Art. 34a, 35, 36, 38 E EnG)

Die vorgeschlagene Förderung von WKK-Anlagen fusst auf einer von der UREK-N eingereichten und vom Nationalrat angenommenen Motion («Sicherung der Winterversorgung durch WKK-Anlagen», [23.3022](#)). Der Ständerat hat das Geschäft noch nicht beraten. Es erstaunt, dass der Bundesrat dem Parlamentsbeschluss vorweggreift und mit konkreten Bestimmungen in der Vorlage bereits Fakten schafft. Die EnDK und BPUK sehen die vorgeschlagene Förderung kritisch und plädieren zur Zurückhaltung.

Zum einen erscheint die Förderung aus dem Netzzuschlag systemfremd. Die Mittel sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck des Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern auch ein Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest auch teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. Zum anderen sind WKK-Anlagen als ergänzende Reservekraftwerke nicht geeignet. Die Anlagen sind aufgrund der kantonalen Energiegesetze grundsätzlich wärmegeführt zu betreiben und werden unter Berücksichtigung des Wärmebedarfs der zu versorgenden Gebäude mit Wärme dimensioniert. Die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Um wirtschaftlich betrieben werden zu können, müssen diese Anlagen den ganzen Winter durchlaufen (d.h. mehr als 4000 h/a).

Antrag: Streichung der Bestimmungen zur Förderung von WKK-Anlagen

Streichung Art. 34a, 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c E EnG

4. Information der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Daten (Art. 55a und 56 EnG)

Der neu vorgeschlagene Art. 55a EnG, wonach das BFE die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung über den Verbrauch und die Produktion von Energie der Energiereserven und weiterer Indikatoren zur Einschätzung der Versorgungslage informiert, erscheint sinnvoll. In Art. 56 werden die Behörden, die Kantone und Gemeinden sowie weiteren Institutionen genannt, die dem BFE die benötigten Daten liefern müssen. Wir begrüßen die Verpflichtung, da sie dazu beitragen kann, die Datenlage der relevanten Institutionen zur Einschätzung der Versorgungslage zu verbessern. Hierbei ist anzumerken, dass die Datengrundlage z.B. beim Thema Stromverbrauch ohne den flächendeckenden Einsatz von Smart Metern auch weiterhin auf Schätzungen beruhen wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der zusätzliche Aufwand für die Datenlieferung bei den betroffenen Institutionen möglichst geringgehalten werden muss (z.B. Vermeiden von Mehrfachabfragen).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Stephan Attiger
Präsident BPUK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK

Kopie an:

- Yves Bichsel, Generalsekretär UVEK
- Stefan Schürer, stellvertretender Generalsekretär UVEK
- Benoît Revaz, Direktor BFE
- Katrin Schneeberger, Direktorin BAFU
- Mitglieder der EnDK und der BPUK



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité).

Nous comprenons que le renforcement de la sécurité de l'approvisionnement en électricité implique la construction de nouvelles centrales de réserve en Suisse. Pour que ces dernières, ainsi que des groupes électrogènes de secours et des installations de couplage chaleur-force puissent participer à la réserve d'électricité, il convient de créer les bases légales correspondantes dans la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI). Le Conseil d'État approuve le principe de la révision proposée. L'intégration des différents instruments dans la LApEI devrait permettre de réduire les risques actuels.

En ce qui concerne des remarques sur certains articles, nous soutenons la prise de position conjointe de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) du 11 septembre 2023.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 octobre 2023



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 26. September 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Allgemeines

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst die vorgeschlagene Revision im Grundsatz. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für eine Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen nicht nur durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, sondern auch von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Mit der Aufnahme dieser Instrumente in das Stromversorgungsgesetz (StromVG) können bestehende Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure verringert werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stromreserve keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation in der Schweiz leistet. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit braucht es einen stark verstärkten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz sowie ein Stromabkommen mit der EU. Die Verhandlungen mit der EU sind entsprechend zügig an die Hand zu nehmen.

Die vorgeschlagene Stromreserve ist zwar eine geeignete Versicherungslösung für den Notfall. Die Kosten sind jedoch beträchtlich und werden von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern getragen. Gemäss Botschaft fallen zwischen 2023 und April 2026 für bestehende Reservekraftwerke inklusive Notstromgruppen ca. 790 Millionen Franken an, was einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts um rund 0.5 Rp./kWh entspricht – zusätzlich zu den Kosten der Wasserkraftreserve (derzeit 1.2 Rp./kWh). Zudem ist der Betrieb der Anlagen aufwändig und mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Deshalb ist es aus Sicht des Regierungsrats Nidwalden geboten, dass der Umfang der produktionsseitigen Reserve so schlank wie möglich gehalten wird. Überdimensionierungen sind zu vermeiden. Ausserdem ist darauf zu achten, dass die Stromreserve nur im äussersten Notfall beziehungsweise einer sich abzeichnenden Mangellage eingesetzt werden soll.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass für die Nachfragereduktion («Verbrauchsreserve») zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Einsatz jedoch vorerst verzichtet werden soll. Auch wenn die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments komplexe Fragen bei der Umsetzung aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden, insbesondere, da diese voraussichtlich günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen wäre. Eine solche Reserve soll vorgesehen werden für den Fall, wenn der Markt nicht mehr schliesst. Die Ausschreibung dazu wäre im Vorfeld nötig. Die Kosten – also Entschädigungen für den Anbieter der Verbrauchsreserve – würden aber nur im Falle eines Abrufs erfolgen.

Genauso wichtig wie die Regelung der ausserordentlichen Lagen ist allerdings eine langfristige Stromversorgungsstrategie, die sich den Herausforderungen annimmt. Diese hat unter realistischen Annahmen aufzuzeigen, wie sich die Schweiz in Zukunft mit Strom versorgen soll. Ein massiver Import von Strom aus dem Ausland scheint unter den aktuellen Gegebenheiten schwierig. Entsprechend ist der Ausbau der eigenen Stromproduktion aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik und Geothermie prioritär voranzutreiben. Dazu notwendige gesetzliche Anpassungen sind rasch vorzunehmen.

2 Zu einzelnen Aspekten der Vorlage

2.1 Stromreserve (Art. 8a)

Vorhalteentgelt

An manchen Stellen erscheinen die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf nicht klar oder vollständig. Beispielsweise wird in der geltenden Winterreserveverordnung die Rolle der Aggregatoren von Notstromgruppen genannt und ihnen eine Dienstleistungspauschale zugesprochen. Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für diese Akteursgruppe bzw. es wird nicht klar differenziert zwischen Betreibern und Aggregatoren. Eine Ergänzung im Gesetz könnte hier zu einer Klärung beitragen.

Pauschalabgeltung Wasserkraft

Die Betreiber erhalten gemäss Art. 8a Abs. 6 Bst. c eine vom Bundesrat festgelegte «moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt». Da der Gesetzgeber auf die Ausschreibung verzichtet, und stattdessen die Betreiber zur Teilnahme verpflichtet, und somit ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, sollte der Bundesrat auf eine Abgeltung achten, welche insbesondere die Opportunitätskosten der Betreiber angemessen entschädigt.

Abruf ohne Markträumung

Art. 8a Abs. 6 Bst. e sieht vor, dass die ergänzende Reserve auch vorzeitig eingesetzt werden kann, um einen sich abzeichnenden, künftigen Strommangel abzuwenden. Somit spart man zum Beispiel die Energie in den Wasserspeichern für das Ende des Winters, um einen Strommangel zu verhindern. Ergänzt wird diese Bestimmung durch einen Bst. h, wonach der Abruf der Stromreserve mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden kann, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

Eine gewisse Flexibilität und Abstimmung sowohl beim Einsatz der produktionsseitigen Massnahmen gemäss StromVG als auch verbrauchsseitigen Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG) ist sinnvoll. So kann es zum Beispiel sinnvoll sein, einer Strommangellage vorzubeugen, indem früh relativ milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss LVG auferlegt werden (zum Beispiel Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung), bevor wertvolle Energie aus der Hydroreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Diese Koordination ist ein zentraler Hebel, um eine Mangellage erfolgreich zu verhindern.

Um die Bedeutung dieser Koordination zu unterstreichen, empfehlen wir, die Kann-Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung in einem neuen Abs. 7 zu überführen.

Antrag: Streichen von Bst. h in Art. 8a Abs. 6 StromVG und Übernahme in neuen Abs. 7:

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

(...)

~~h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.~~

Neu:

⁷ Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

2.2 Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve (Art. 8b)

Einsatzbeschränkungen

Reservekraftwerke dürfen gemäss dem vorliegenden Entwurf keine Elektrizität für den Markt produzieren (Art. 8b Abs. 1 StromVG). Im erläuternden Bericht hingegen wird ein netzdienlicher Einsatz der Generatoren zur Spannungshaltung explizit erlaubt, sofern er die Verfügbarkeit der Reserve nicht einschränkt. Dies ist zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sinnvoll. Bereits in der geltenden Winterreserveverordnung ist es den Betreibern gestattet, ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Elektrizität für Systemdienstleistungen anzubieten (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV), allerdings nur, wenn die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. Diese Einschränkung ist wichtig und sollte aus unserer Sicht auch in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 8b Abs. 1 StromVG:

¹ Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber Elektrizität für Systemdienstleistungen anbieten, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden.

Zeitliche Befristung von Erleichterungen

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, Erleichterungen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung zu ermöglichen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf (Art. 8b Abs. 6 Bst. f) sind diese aber zu offen formuliert. Der Kanton Nidwalden befürwortet eine zeitliche Befristung, bis wann diese Erleichterungen gewährt werden können. Diese Frist sollte dazu genutzt werden, um die betroffenen Anlagen zu sanieren und damit auf einen gesetzeskonformen Zustand zu bringen.

Antrag: Ergänzung von Art. 8b Abs. 4 Bst. f StromVG:

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

(...)

f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Erteilung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden. Solche Erleichterungen sind längstens bis am 31. Dezember 2026 möglich;

Finanzielle Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel «Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)» von Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichtes wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu regulären stationären Verbrennungsmotoren aufgerüstet werden sollen. Das erfordert eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV. Eine solche Nachrüstung auf den Stand der Technik begrüssen wir im Sinne des Vorsorgeprinzips explizit für alle solchen Anlagen. Wir fordern, dass im Gesetz auch die Finanzierung dieser Nachrüstung geregelt wird. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Anlagen in der Stromreserve nennt der Erläuternde Bericht eine Entschädigungsgebühr. Weiter gefasst, könnte diese auch die Nachrüstung von Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, unterstützen.

Antrag: Art. 8b StromVG um einen neuen Abs. 6 ergänzen:

⁶ Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die an der Stromreserve nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2^{bis} teilnehmen, sind bis zum 31. Dezember 2026 auf einen gesetzeskonformen Standard gemäss LRV nachzurüsten. Der Bund unterstützt die Betreiber solcher Anlagen finanziell. Für bestehende gesetzeskonforme Anlagen, welche an der Winterreserve teilnehmen, ist eine angemessene, die Vorleistungen berücksichtigende Beteiligung festzulegen.

2.3 Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (Art. 34a, 35, 36, 38 EnG)

Die vorgeschlagene Förderung von WKK-Anlagen fusst auf einer von der UREK-N eingereichten und vom Nationalrat angenommenen Motion («Sicherung der Winterversorgung durch WKK-Anlagen», 23.3022). Der Ständerat hat das Geschäft noch nicht beraten. Es erstaunt, dass der Bundesrat dem Parlamentsbeschluss vorweggreift und mit konkreten Bestimmungen in der Vorlage bereits Fakten schafft. Der Kanton Nidwalden sieht die vorgeschlagene Förderung kritisch und plädiert zur Zurückhaltung.

Zum einen erscheint die Förderung aus dem Netzzuschlag systemfremd. Die Mittel sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck des Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern auch ein Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest auch teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. Zum anderen sind WKK-Anlagen als ergänzende Reservekraftwerke nicht geeignet. Die Anlagen sind aufgrund der kantonalen Energiegesetze grundsätzlich wärmegeführt zu betreiben und werden unter Berücksichtigung des Wärmebedarfs der zu versorgenden Gebäude mit Wärme dimensioniert. Die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Um wirtschaftlich betrieben werden zu können, müssen diese Anlagen den ganzen Winter durchlaufen (d.h. mehr als 4000 h/a).

Antrag: Streichung der Bestimmungen zur Förderung von WKK-Anlagen:

Streichung Art. 34a, 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c EnG

2.4 Information der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Daten (Art. 55a und 56 EnG)

Der neu vorgeschlagene Art. 55a EnG, wonach das Bundesamt für Energie (BFE) die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung über den Verbrauch und die Produktion von Energie der Energiereserven und weiterer Indikatoren zur Einschätzung der Versorgungslage informiert, erscheint sinnvoll. In Art. 56 werden die Behörden, die Kantone und Gemeinden sowie weiteren Institutionen genannt, die dem BFE die benötigten Daten liefern müssen. Wir begrüssen die Verpflichtung, da sie dazu beitragen kann, die Datenlage der relevanten Institutionen zur Einschätzung der Versorgungslage zu verbessern. Hierbei ist anzumerken, dass die Datengrundlage zum Beispiel beim Thema Stromverbrauch ohne den flächendeckenden Einsatz von Smart Metern auch weiterhin auf Schätzungen beruhen wird. Wir

weisen jedoch darauf hin, dass der zusätzliche Aufwand für die Datenlieferung bei den betroffenen Institutionen möglichst geringgehalten werden muss (z.B. Vermeiden von Mehrfachabfragen).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchiger
Landammann



lic. iur. Emanuel Brügger
Landschreiber-Stv.

Geht an:

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 13. September 2023

Vernehmlassung: Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) vorbereitet. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat uns das UVEK zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit, und möchten hervorheben, dass wir die Vorlage grundsätzlich begrüssen. Die Stromversorgungssicherheit ist auch für den Kanton Obwalden von entscheidender Bedeutung.

Wir schliessen uns der gemeinsamen Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz EnDK und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK vom 11.°September 2023 an.

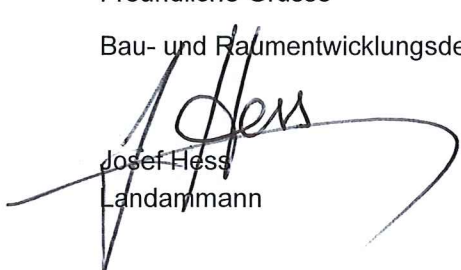
Ergänzend möchten wir einen Präzisionsantrag zum Art. 8b Abs. 1 einbringen:

¹ Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber Elektrizität für Systemdienstleistungen anbieten, sofern die Emissionsgrenzwerte, für reguläre stationäre Anlagen gemäss LRV-Anhang 2 (Ziffer 823 und 824), und die kantonalen Vorschriften, eingehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement


Josef Hess
Landammann

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Volkswirtschaftsdepartement

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Energie

*Per Mail an
gesetzesrevisoren@bfe.admin.ch*

Schaffhausen, 19. September 2023

Vernehmlassung UVEK betreffend Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK uns zum Mitbericht betreffend Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) eingeladen. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir den vorgelegten Entwurf als sinnvoll erachten und ihn begrüssen.

Die Schaffung einer Stromreserve für die Wintermonate ist von grosser Bedeutung für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung. Mit der vorliegenden Revision des Stromversorgungsgesetzes erhält die im letzten Winter eingeführte Winterreserververordnung (WResV) die dringend benötigte gesetzliche Grundlage. Der Entwurf bietet eine gute Ergänzung zu den seitens der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) vorgesehenen Massnahmen zur Abwendung von Strommangellagen, indem insbesondere angebotsseitig Massnahmen ergriffen werden. Die vorgesehene obligatorische Einbindung grosser Speicherwasserkraftwerke erachten wir vor dem Hintergrund des drohenden gesamtwirtschaftlichen Schadens im Falle einer Strommangel-lage als vertretbar und sinnvoll. Dass zudem kleinere Erzeuger auf freiwilliger Basis und mittels Entschädigung eingebunden werden, begrüssen wir gleichermassen wie die freiwillige und abzugeltende Einbindung grosser Verbraucher in Form einer Nachfragelenkung (freiwillige Verbrauchsreduktion). Ebenfalls unterstützen wir, dass die Vorlage im Falle einer sich abzeichnenden Energiemangellage keine strikte Priorisierung vorsieht, sondern die Möglichkeit offenlässt, die situativ sinnvollste und für die Betroffenen am wenigsten einschneidenden Massnahmen zu ergreifen.

Die Stromreserve ist jedoch nur ein kurz- bis mittelfristig wirksames Mittel gegen drohende Strommangellagen. Längerfristig Abhilfe schaffen insbesondere:

1. der rasche Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion;
2. die Nutzung von Effizienzpotenzialen;
3. und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU.

Für die ersten zwei Punkte wird voraussichtlich der zurzeit diskutierte Mantelerlass einen Schub verleihen. Es ist zudem zu hoffen, dass die Verhandlungen mit der EU für ein Stromabkommen möglichst rasch aufgenommen und intensiv geführt werden, um auch diese dritte Säule zu stärken und die Versorgungssicherheit der Schweiz sicherzustellen.

Aus finanzieller Sicht gilt es zu beachten, dass die steigenden Strompreise das Haushaltsbudget insbesondere für einkommensschwache Haushalte weiter strapazieren werden und ein weiteres (kleines) Element zur Steigerung der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe darstellen und damit zur Belastung der Kantons- und der Gemeindehaushalte führen. Spürbar treffen wird diese Anpassung sodann auch produzierende KMU und Industriebetriebe.

Wir bedanken und für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für deren Berücksichtigung.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)
(Word und PDF-Format)

Schwyz, 26. September 2023

Änderung Stromversorgungsgesetz (Stromreserve)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) zur Vernehmlassung bis 20. Oktober 2023 unterbreitet.

Die Änderungen des Stromversorgungsgesetzes werden im Grundsatz begrüsst. Im Übrigen unterstützt der Kanton Schwyz die Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz vom 11. September 2023 vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

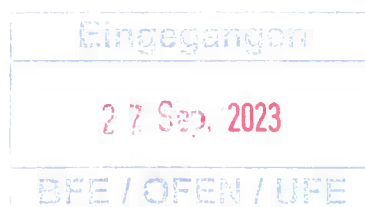
André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und
Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

26. September 2023

Vernehmlassung zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 28. Juni 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die geplanten Änderungen zur Stärkung der bestehenden Stromreserve. Insbesondere im Winter sind die Risiken der Versorgungssicherheit zwischenzeitlich gross und die bestehenden Reserven aus Wasserkraft, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen reichen längerfristig nicht aus. Mit der Vorlage wird eine gesetzliche Grundlage für den Bau neuer thermischer Kraftwerke als Teil der Stromreserve geschaffen und damit die Planungssicherheit für die beteiligten Akteure verbessert.

Die vorgeschlagene fossile Stromreserve ist zwar eine mögliche Versicherungslösung für den Notfall, leistet aber keinen nachhaltigen Beitrag zur Versorgungssituation der Schweiz. Es ist deshalb weiterhin wichtig, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion beschleunigt wird und die Schweiz ohne Benachteiligung an den Europäischen Strom- und Gasmärkten teilnehmen kann.

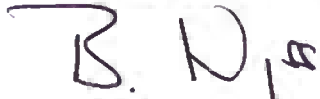
Der Bau neuer thermischer Reservekraftwerke ist nicht nur teuer und aufwändig, sondern auch mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Auch wenn die im Betriebsfall verursachten Emissionen kompensiert werden sollen. Deshalb sollte die Einrichtung einer Verbrauchsreserve nicht vernachlässigt und ebenfalls möglichst rasch umgesetzt werden. Die gezielte Senkung der Nachfrage verfügt über grosses Potential und ist nicht nur schneller realisierbar, sondern auch günstiger und nachhaltiger zu haben, als der Bau neuer fossiler Reservekraftwerke.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Vernehmlassung zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Oktober 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die geplanten Änderungen und haben keine Änderungswünsche.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore Dipartimento federale
dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e
delle comunicazioni DATEC
3003 Berna

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Modifiche della legge sull'approvvigionamento elettrico (riserva di elettricità): procedura di consultazione

Signor Consigliere federale,

la ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione concernente la modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico (riserva di elettricità) e nel merito osserviamo quanto segue.

Lo scrivente Consiglio condivide l'obiettivo di fondo delle modifiche di legge previste, atte a rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento di energia elettrica della Svizzera in situazioni straordinarie, utilizzando altre fonti energetiche oltre all'energia idroelettrica.

Tuttavia riteniamo che alcune delle modifiche di legge previste presentano diverse criticità dal profilo tecnico, ambientale e dei costi, che esponiamo di seguito e che dal nostro punto di vista devono essere risolte.

Considerazioni dal punto di vista energetico

Approvvigionamento elettrico sicuro tramite le energie rinnovabili

La modifica di legge oggetto della presente consultazione tratta la situazione puntuale della necessità di affrontare improvvise emergenze e criticità di fornitura, mentre a nostro avviso bisogna intraprendere dei passi che a lungo termine possano migliorare la situazione relativa all'approvvigionamento elettrico in Svizzera. Riteniamo che questo possa essere raggiunto con un aumento massiccio della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili indigene, in particolare dell'idroelettrico, e negoziando senza indugio un accordo sull'elettricità con l'UE.

Rileviamo in riferimento con la presente modifica, un atteggiamento contraddittorio, tra lo sforzo giustamente profuso finora per garantire l'approvvigionamento elettrico della Svizzera tramite energie rinnovabili indigene, con l'obiettivo di emissioni di CO2 negative entro il 2025, e la creazione di una riserva di energia elettrica utilizzando le centrali

termiche, i gruppi elettrogeni di emergenza, gli impianti di cogenerazione, che hanno un forte impatto negativo dal punto di vista ambientale.

Costi molto elevati

Per la prima volta, nel 2024, Swissgrid addebiterà il costo delle riserve invernali ai consumatori finali. Il costo per una famiglia media sarà più che doppio rispetto all'anno scorso. Si stima che i costi totali a cui si deve far fronte per la creazione delle riserve invernali potrebbero raggiungere circa i due miliardi di franchi svizzeri tra il 2023 e l'aprile 2026. Dal nostro punto di vista, riteniamo più opportuno utilizzare questi fondi per un'effettiva espansione dell'energia idroelettrica.

L'importanza dell'idroelettrico

A nostro avviso i progetti idroelettrici già approvati dovrebbero essere finanziariamente sostenuti e prioritariamente realizzati. Con l'approvazione lo scorso settembre, da parte del Parlamento, della legge sull'energia (LEne) sono stati fissati obiettivi di espansione vincolanti per l'energia idroelettrica, che per essere realizzati richiedono un'espansione della produzione lorda a più di 45.000 GWh, richiedono inoltre un volume di energia idroelettrica di gran lunga superiore a quello necessario per la produzione invernale.

Riduzione della domanda ("Riserva di consumo")

Lo scrivente Consiglio saluta con favore il fatto che viene creata una base giuridica per la riduzione della domanda di elettricità da parte di grossi consumatori finali. Ritiene dunque opportuno incentivare efficacemente una riduzione del fabbisogno di energia elettrica per evitare situazioni critiche di fornitura di elettricità. A nostro avviso dovrebbe essere data la priorità a questo provvedimento, adottando le altre misure previste per la produzione di energia elettrica supplementare solo nel caso in cui lo stesso non fosse sufficiente.

Considerazioni ambientali (qualità dell'aria)

Secondo lo scrivente Consiglio, per la consultazione in oggetto l'attenzione non deve essere rivolta solo all'aspetto energetico ma deve considerare adeguatamente anche gli aspetti ambientali, soprattutto per quanto riguarda l'inquinamento atmosferico.

La modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico prevede la possibilità di agevolazioni temporanee rispetto alle prescrizioni dell'Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt), tra le quali l'abolizione della regola delle 50 ore annue massime di funzionamento per i generatori di emergenza e un allentamento dei valori limite di emissioni degli impianti. Ciò è concesso in quanto i generatori di emergenza sono soggetti a limiti di emissione meno restrittivi rispetto ai normali motori a combustione stazionari, poiché sono destinati ad essere utilizzati in situazioni di emergenza della durata che varia solitamente da qualche minuto a qualche ora, a cui vanno a sommarsi accensioni programmate per effettuare test regolari.

Nello scenario peggiore dal punto di vista dell'igiene dell'aria, è bene notare che se tutte le centrali elettriche di riserva dovessero funzionare contemporaneamente, le loro emissioni di ossidi di azoto sarebbero di un'entità simile a quelle di tutte le altre fonti messe insieme. A queste si aggiungono significative emissioni di particolato causate da gruppi di emergenza con motori diesel che funzionano senza filtri antiparticolato.

Si tratta principalmente di fuliggine cancerogena, che deve essere ridotta al minimo come richiesto dalla legge sulla protezione ambientale (LPAmb).

Alla luce di quanto esposto si ritiene pertanto che i gruppi di emergenza non debbano poter essere utilizzati per periodi prolungati, al di là del loro scopo originario, senza alcuna eccezione prima di un eventuale risanamento per allinearli allo stato della tecnica, equiparandoli così ai normali motori a combustione stazionari in termini di emissioni inquinanti.

Considerando che la garanzia dell'approvvigionamento di energia elettrica e il superamento di un'eventuale carenza sono ipotizzati senza valutare gli impatti indesiderati su beni quali la salute, l'ambiente e la qualità della vita, si ritiene che le misure giustificabili per risparmiare energia elettrica e ridurre i consumi debbano rimanere la priorità assoluta.

Oltre a questo si ritiene doveroso tenere conto del fatto che l'uso di combustibili fossili, con o senza l'utilizzo del calore di scarto, è in contrasto con l'obiettivo primario di protezione del clima, per cui si ritengono necessarie misure compensatorie per un'ulteriore promozione dei combustibili rinnovabili.

Per quanto attiene i costi, in linea di principio, i gestori degli impianti devono sostenere i costi di esercizio e di ristrutturazione per renderli conformi alla legge, secondo il principio "chi inquina paga". Nell'interesse prioritario di un approvvigionamento elettrico sicuro e della tutela dell'ambiente, si ritiene tuttavia opportuno prevedere anche un sostegno finanziario per un risanamento degli impianti, al fine di poterli utilizzare per gli scopi previsti dalla modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico.

Presa di posizione su singoli aspetti rilevanti del progetto di modifica di Legge

1) Riserva di energia elettrica

Compensazione per lo stoccaggio di riserva idrica da parte dei gestori impianti idroelettrici

Il rapporto esplicativo punto 4.1 pag. 15 indica che il capoverso 2ter prevede un compenso per la partecipazione alla riserva complementare, diversamente dalla partecipazione obbligatoria alla riserva di energia idroelettrica per la quale è riconosciuto semplicemente un indennizzo forfettario moderato (cpv. 6 lett. c).

In questo contesto siccome il legislatore ha rinunciato alla procedura di gara e obbliga i gestori degli impianti a partecipare, interferendo così con la loro proprietà, il Consiglio federale dovrebbe assicurarsi che l'indennizzo compensi adeguatamente i gestori degli impianti per la perdita dei mancanti possibili introiti che avrebbero incassato immettendola sul mercato.

Utilizzo anticipato della riserva di energia elettrica

L'art. 8a comma 6 lett. e prevede che la riserva supplementare possa essere utilizzata anche in anticipo per evitare un'incombente futura carenza di energia elettrica. In questo modo, ad esempio, l'energia contenuta nei bacini d'acqua viene mantenuta per essere utilizzata alla fine dell'inverno al fine di prevenire una carenza di energia elettrica. Questa disposizione è integrata da un comma h. Sosteniamo questa impostazione, ma riteniamo necessario un certo coordinamento nell'uso delle misure dal lato della produzione

secondo la legge sull'approvvigionamento elettrico (LAEI) e delle misure dal lato del consumo secondo la legge sull'approvvigionamento economico del Paese (LAP).

2) Disposizioni relative alla partecipazione alla riserva di energia elettrica di centrali elettriche di riserva, gruppi elettrogeni di emergenza e impianti di cogenerazione

Sgravi dalla legislazione in materia di inquinamento atmosferico

La Legge sull'approvvigionamento elettrico e le note esplicative non spiegano in modo esaustivo perché si debbano prevedere sgravi generali nella legislazione in materia di inquinamento atmosferico. L'OIAAt attualmente in vigore contiene già un margine di manovra sufficiente per raggiungere l'obiettivo dell'approvvigionamento elettrico, in modo che possano essere utilizzate le centrali di riserva e le centrali di cogenerazione conformi alla legge, e contiene le disposizioni necessarie per rendere gli impianti conformi alla legge entro un periodo di tempo ragionevole.

Gruppi elettrogeni di emergenza

Nel caso dei generatori di emergenza si può eventualmente concedere un'agevolazione, eliminando la restrizione di durata (50 ore annue), unicamente se l'uso di tali impianti diventi strettamente necessario. Si dovrebbe invece tenere conto del fatto che i sistemi di alimentazione di emergenza vengono sempre più spesso utilizzati in modo polivalente e per scopi diversi da quelli a cui sono destinati. Pertanto a nostro modo di vedere le eccezioni previste, la durata dei periodi di disponibilità e la possibilità di emanare agevolazioni sono formulate in modo troppo aperto dal punto di vista della tutela ambientale.

Il regime di alimentazione di emergenza, la quota di consumo di energia, le interruzioni programmate di energia devono quindi essere chiaramente definiti per legge e le agevolazioni devono essere limitate nel tempo.

Centrali di riserva

Per le future carenze di energia elettrica previste nel semestre invernale, le centrali di riserva (ad esempio le turbine a gas di Birr) e i generatori di emergenza sono stati inclusi per la prima volta nella riserva invernale per il periodo invernale 2022/2023. In entrambi i tipi di impianto, il calore di scarto, che rappresenta fino al 70% dell'energia fossile utilizzata, non viene utilizzato. Si ritiene necessario che le nuove centrali di riserva siano progettate solo come impianti di cogenerazione, prevedendo un collegamento ad una rete di teleriscaldamento e, se possibile, funzionare con fonti di energia rinnovabile, rispettando i limiti di emissione definiti dall'OIAAt.

3) Promozione degli impianti di cogenerazione

In considerazione del fatto che questo ambito è ancora in fase di discussione presso il consiglio degli Stati, lo scrivente Consiglio è contrario alla proposta di modifica in oggetto e invita alla prudenza in questo ambito. I fondi a disposizione tramite il supplemento di rete sono limitati e sono destinati alla promozione di impianti di produzione energetica da fonti rinnovabili, in modo da perseguire sia gli obiettivi della sicurezza di approvvigionamento elettrico, sia gli obiettivi climatici del Paese.

I contributi previsti per gli investimenti nella promozione degli impianti a cogenerazione almeno parzialmente alimentati da fonti fossili sono a nostro modo di vedere difficilmente giustificabili, anche in considerazione del fatto che gli impianti di cogenerazione non sono adatti a fungere da centrali di riserva supplementari,

Sulla base di queste considerazioni formuliamo la richiesta di stralciare le disposizioni previste sulla promozione degli impianti di cogenerazione tramite i fondi disponibili dal supplemento di rete, prevedendo invece dei sostegni finanziari supplementari indipendenti da quelli menzionati.

4) Informazione dell'opinione pubblica sulla situazione attuale dell'approvvigionamento energetico

Accogliamo positivamente l'intenzione di informare e sensibilizzare la popolazione in merito all'evoluzione dei principali indicatori energetici quali produzione, consumi, ecc. in modo da poter accrescere il grado di responsabilità individuale in casi di criticità. Auspichiamo però che gli oneri da parte delle istituzioni che dovranno fornire i dati statistici necessari, possano essere limitati al minimo indispensabile, adottando un approccio pragmatico.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

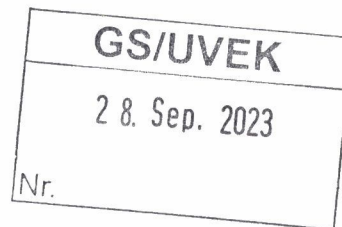
Arnaldo Coduri

Copia a:

- Direzione del Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern



Frauenfeld, 26. September 2023
545

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu einem Vorentwurf für Änderungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7), des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) und des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) zu äussern.

1. Vorbemerkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen erachten wir als sinnvoll und werden von uns begrüsst. Mit dieser Gesetzesrevision erhält die im letzten Winter eingeführte Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV; SR 734.722) die dringend benötigte gesetzliche Grundlage. Die Schaffung einer Stromreserve für die Wintermonate ist von grosser Bedeutung für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung. Die Stromreserve ist jedoch einerseits sehr teuer und andererseits nur ein kurz- bis mittelfristig wirksames Mittel gegen drohende Strommangellagen. Auch lässt sich mit der Stromreserve allein das angestrebte Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 nicht erreichen.

Es müssen deshalb auch die erneuerbare Energieproduktion rasch ausgebaut, Effizienzpotenziale genutzt und ein Stromabkommen mit der EU abgeschlossen werden. Den ersten beiden Punkten wird voraussichtlich der zurzeit im Bundesparlament diskutierte Mantelerlass (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) einen Schub verleihen. Unseres Erachtens ist es aber wichtig, dass die Verhandlungen mit der EU für ein Stromabkommen so schnell wie möglich aufgenommen, intensiv geführt und erfolgreich abgeschlossen werden. Nur so kann die Versorgungssicherheit in der Schweiz längerfristig gesichert werden.

2/2

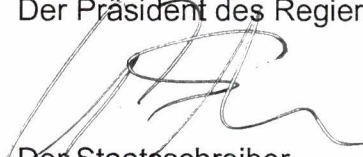
2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 34a EnG

Da Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen im Winter zur Stromproduktion beitragen können, ist es sinnvoll und richtig, ihre Errichtung mit Investitionsbeiträgen zu fördern. Auch ist zu begrüßen, dass diese Anlagen gemäss dem vorgeschlagenen neuen Art. 34a EnG entweder mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben oder ihre CO₂-Emissionen kompensiert werden sollen und sie zudem nur dort eingesetzt werden sollen, wo CO₂-Emissionen nicht gänzlich verhindert werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Bundesamt für Energie
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
6460 Altdorf, 16. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)
Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 ist der Kanton Uri eingeladen, sich im Rahmen der titelerwähnten Vernehmlassung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen der UVEK-Plattform und dem URec Dossier Nr. 1222-23-004, sowie den Mitberichten vom Amt für Umwelt und dem Amt für Energie.

Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) hat zuhanden der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur vorliegenden Revision des Stromversorgungsgesetzes mit Datum vom 10. August 2023 eine Stellungnahme erarbeitet. Der Kanton Uri unterstützt diese KVU-Stellungnahme und nimmt dies in die nachfolgende Stellungnahme auf.

2. Stellungnahme

2.1 Umwelt

2.1.1 Anträge zum Stromversorgungsgesetz

Artikel 8b Absatz 4 Buchstabe f

Die Luftreinhaltevorschriften bilden den Stand der Technik ab. Grundsätzlich gibt es genügend Anlagen (Reservekraftwerke, WKK-Anlagen), welche die Luftreinhaltevorschriften einhalten und zur Überbrückung von Strommangellagen beitragen können. Es besteht daher a priori kein Anlass, nicht LRV-konforme Anlagen einzusetzen. Das geltende Luftreinhalterecht enthält zudem die notwendigen Bestimmungen, um bei nicht konformen Anlagen (z.B. Notstromanlagen) Gesetzeskonformität in einer angemessenen Frist herbeizuführen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist der vorhandene

rechtliche Spielraum zu nutzen, bevor auf Vorrat und über Gebühr eine Aushebelung etablierten Rechts veranlasst wird. Bei den vorgesehenen Ausnahmen ist die Dauer der Verfügbarkeitsperioden und die Möglichkeit, Erleichterungen zu erlassen, aus Sicht des Umweltschutzes zu offen formuliert. Sie sind zeitlich zu befristen und an zusätzliche Bedingungen zu knüpfen, indem sie mit der Sanierung der Anlage zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustands mit verkürzter Frist und mit der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung zu verbinden sind.

Antrag 1

Es ist vorweg zu prüfen, ob im Stromversorgungsgesetz die Aufnahme einer Erleichterungsklausel betreffend Luftreinhalterecht zwingend ist. Ist zu erwarten, dass sie nur in vereinzelten Fällen zur Anwendung kommen würde, ist einer Ausnahmebestimmung für Einzelfälle, gestützt auf das geltende Recht, der Vorzug zu geben.

Antrag 2

Eventualiter (Prüfung Antrag 1 ergibt Notwendigkeit von Erleichterungsklausel):

Die Möglichkeit für die Erteilung von Erleichterungen ist längstens bis zum 31. Dezember 2026 zu befristen.

Antrag 3

Bevor Erleichterungen mit einem negativen Einfluss auf die Luftqualität bei einer Vielzahl von «Kleinanlagen» in Erwägung gezogen werden, soll der Stromverbrauch von Grossverbrauchern auf das Nötigste eingeschränkt werden. Zu erwägen ist, ob sich daraus ergebende Einbussen zu entschädigen sind (analog Einspeisung gemäss WResV).

Antrag 4

Befristete Erleichterungen bis längstens 31. Dezember 2026 in Bezug auf die LRV sind,

- sehr zurückhaltend und nach Ausschöpfung von Massnahmen zur Verbrauchseinschränkung und zum Stromsparen,
- unter Berücksichtigung und Milderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt, nach Anhörung der betroffenen Kantone zu gewähren.

Antrag 5

Sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden, können befristete Erleichterung bis längstens 31. Dezember 2026 im Einzelfall gewährt werden für:

- Reservekraftwerke in Bezug auf Kohlenmonoxid- und Stickoxidbegrenzungen der Verordnungsvorschriften der Luftreinhaltung (Anhang 2 Ziffer 834 und 836 LRV)
- Notstromgruppen in Bezug auf die jährlichen maximalen Betriebsstunden der Verordnungsvorschriften der Luftreinhaltung (Anhang 2 Ziffer 827 Abs. 1 bei Verbrennungsmotoren bzw. Anhang 2 Ziffer 837 Abs. 2 bei Gasturbinen),
- Reservekraftwerke und Notstromgruppen in Bezug auf kantonale und kommunale Betriebsvorschriften.

Im Umkehrschluss gilt:

- Für WKK- Anlagen sind keine Erleichterungen in Bezug auf die LRV vorgesehen.

Antrag 6

Sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden, sind Reservekraftwerke und Notstromgruppen, für die Erleichterungen der Luftreinhaltebestimmungen erlassen wurden, in angemessener kurzer Frist für die Einhaltung der regulär geltenden Anforderungen der LRV an Gasturbinen gemäss Anhang 2 Ziffern 831 bis 836 und stationäre Verbrennungsmotoren gemäss Anhang 2 Ziffern 821 bis 826 nachzurüsten.

2.1.2 Finanzielle Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel «*Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)*» von Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichtes wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu regulären stationären Verbrennungsmotoren aufgerüstet werden sollen, was eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV erfordere. Dies ist mit Kosten verbunden. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Anlagen in der Stromreserve wird eine Entschädigungsg Gebühr genannt. Die Entschädigung ist weitergehend vorzusehen und soll auch für die Sanierung zu Gesetzeskonformität beitragen können. Die Entschädigung für zum Einsatz gelangende gesetzeskonforme Anlagen, deren Kosten für Beschaffung und Ausrüstung vom Betreiber getragen wurden, ist zu prüfen; z.B. anteilmässige Entschädigung für die Mehrkosten der Abgasreinigung.

Antrag 7

Es ist die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Nachrüstung (auf Stufe stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffern 821 bis 826 LRV) von Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, finanziell zu unterstützen. Für bestehende gesetzeskonforme Anlagen, welche an der Winterreserve teilnehmen, ist eine angemessene die Vorleistungen berücksichtigende Beteiligung festzulegen.

2.1.3 Langfristige Verbesserung bei Notstromaggregaten

Der zunehmende Einsatz von dezentralen Stromgeneratoren für eine diversifizierte Stromversorgung, die Stärkung der Autonomie und den Abbau von Abhängigkeiten wird zu vermehrt nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Es ist deshalb anzustreben, dass derartige Anlagen möglichst nach dem Stand der Technik und im Sinne der Vorsorge nach modernen Umweltstandards ausgerüstet werden.

Antrag 8

Bis spätestens zum 31. Dezember 2026 ist eine LRV-Anpassung umzusetzen, die zum Ziel hat, die lufthygienischen Anforderungen für Notstromanlagen auf den Stand der Technik anzuheben, d.h. den regulären stationären Verbrennungsmotoren gleichzusetzen.

Dabei müssen möglicherweise Einsatzbereiche und Auswirkungen auf die Energienutzung von Notstromanlagen, Präzisierung des Notstromregimes gemäss Antrag 9 und weitere Aspekte

geprüft werden. Dies wäre adäquat in der LRV-Anpassung abzubilden.

2.1.4 Das «Notstromregime» ist rechtlich zu definieren

Eine LRV-Revision gemäss Antrag 8 kann nicht kurzfristig realisiert werden und bedarf der Abwägung unterschiedlicher, auch gegenläufiger Interessen.

Für die heutige unbefriedigende Situation zum Einsatz und den Bedingungen für Notstromanlagen soll eine zwischenzeitliche definitorische Klärung getroffen werden. Nach geltendem Verständnis aus Sicht des Luftreinhaltevollzugs kommen Notstromgruppen bei unvorhergesehen Stromausfällen zur Überbrückung eines Unterbruchs der Stromversorgung zum Einsatz. Die Kontingentierung des Stromverbrauchs und geplante Strom-Abschaltungen gelten nach diesem Verständnis nicht als unvorhergesehene Stromunterbrüche, sondern als geplante Engpässe. Siehe dazu im einleitenden Kapitel «Generelle Einschätzung des Cercl’Air» den Abschnitt «*Notstromanlagen*» und «*Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Notstromanlagen in der LRV*».

Antrag 9

Das Notstromregime, die Kontingentierung des Stromverbrauchs und geplante Strom-Abschaltungen sind rechtlich eindeutig festzulegen. Anlagen, die nicht ausschliesslich zum Zweck des rechtlich definierten Notstromregimes betrieben werden, beispielsweise zur Überbrückung von absehbaren Engpässen oder zur Netzstabilisierung, gelten nicht als Notstromgruppen und müssen die geltenden Bestimmungen der LRV für reguläre stationäre Verbrennungsmotoren (Anhang 2 Ziffern 821 bis 826) einhalten.

2.1.5 Abwärmenutzung und Abkehr von fossiler Energie bei künftigen Reservekraftwerken

Für zukünftig erwartete Stromlücken im Winterhalbjahr wurden für die Winterperiode 2022/2023 erstmals und kurzfristig Reservekraftwerke (z.B. die Gasturbinen in Birr) und Notstromaggregate in die Winterreserve aufgenommen und unter Vertrag genommen. Bei beiden Anlagentypen wird die Abwärme, welche einen Anteil von bis zu 70 Prozent der eingesetzten fossilen Energie ausmacht, nicht genutzt.

Antrag 10

In absehbarer Zukunft und in einem realisierbaren Zeitraum sollen neu geplante Reservekraftwerke nur noch als WKK-Anlagen vorgesehen und wenn möglich mit erneuerbaren Brenn- resp. Treibstoffen betrieben werden. Das Einhalten der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss LRV, Anhang 2 Ziffern 82 und 83, wird vorausgesetzt. Eine Anbindung an einen Wärmeabnehmer sprich Fernwärmenetz ist möglichst vorzusehen. Ein ausschliesslich wärmegeführter Betrieb ist anzustreben, muss aber nicht in jedem Fall Bedingung sein.

2.1.6 Erläuternder Bericht – Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Für die Vernehmlassung darf nicht nur der Strom/Energieaspekt im Vordergrund stehen. Die Umweltaspekte sind ebenfalls abzubilden. Es muss mit erheblichen Umweltbelastungen, insbesondere auf die Luftreinhaltung, gerechnet werden. Die bei der thermischen Produktion von Strom entstehenden Emissionen variieren stark je nach der eingesetzten Technologie. So verursacht beispielsweise die Produktion von 1 GWh Strom im besten Fall 130 kg NO_x (Gasturbine mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Strom mit Emissionen von über 9 t NO_x gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen ohne SCR- Katalysator).

Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im luft-hygienisch ungünstigsten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen. Von Notstromgruppen mit Dieselmotoren, die ohne Partikelfilter betrieben werden, gehen erhebliche Feinstaubemissionen aus. Diese bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus krebserregendem Dieselmotorschmutz, für den gemäss Umweltschutzgesetz (USG) das Minimierungsgebot gilt. Weiter ist zu beachten, dass sowohl Reservekraftwerke als auch Notstromaggregate im Betrieb grosse Emissionsfrachten verursachen und lokal (je nach Standort und Witterung) zu einer hohen Schadstoffbelastung für die betroffene Bevölkerung führen können.

Antrag 11

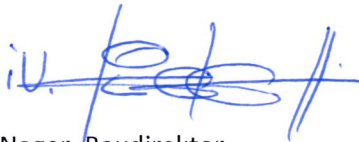
Die Auswirkungen auf die Umwelt und die Klimagasemissionen sind im erläuternden Bericht umfassender darzulegen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und die Anträge in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion



R. Nager, Baudirektor

Kopie per Mail:

Amt für Umwelt, swen.walker@ur.ch

Amt für Energie, alexander.walker@ur.ch

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Par courriel :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : 23_COU_5237

Lausanne, le 4 octobre 2023

Réponse à la consultation fédérale sur les modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention les modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'Etat salue l'effort du Conseil fédéral à renforcer la sécurité de l'approvisionnement énergétique de la Suisse. Sachant que la situation demeure volatile, tant pour l'électricité que pour le gaz, et que la Suisse est dépendante de facteurs externes (climatiques, géopolitiques, etc.), il est essentiel d'adapter le cadre légal à la nouvelle réalité sur le plan énergétique. Le Conseil d'Etat soutient donc de manière générale le projet sous réserve des remarques ci-dessous.

En premier lieu, le Conseil d'état souligne que l'intitulé de l'article 8b LAPEI (« Dispositions relatives à la participation de centrales de réserve, de groupes électrogènes de secours et d'installations CCF à la réserve d'électricité ») peut prêter à confusion car il semble indiquer que les exploitants de groupe électrogènes de secours, tels que des hôpitaux, puissent être également obligés de participer à la réserve. Le projet de modification ne prévoit en outre pas de types d'exploitants qui ne seraient pas soumis à cette obligation. Étant donné leur mission essentielle de soins à la population, il serait nécessaire d'édicter une réserve spéciale pour les hôpitaux, voire à d'autres infrastructures critiques, afin de les exclure de toute obligation de participer à la réserve d'électricité, au sens de l'article 8b al. 2 P-LApEI. Par conséquent, le Conseil d'Etat propose que le projet de modification légale soit précisé afin d'éviter toute confusion quant à la participation des hôpitaux et établissements de soins, voire à d'autres infrastructures critiques, ainsi que tous les groupes électrogènes utilisés pour des soins, en particulier des soins d'urgence, par une réserve spéciale, ou en clarifiant davantage les dispositions qui s'appliquent pour les exploitants de centrales de réserve uniquement.

Concernant la loi sur l'énergie (LEne), le soutien aux installations CCF alimentant des chauffages à distance ne doit concerner que les installations fonctionnant aux énergies renouvelables avec la possibilité de fonctionner en multi-combustibles pour palier une

éventuelle pénurie d'énergie durant l'hiver. En effet, les cantons ont fixé des objectifs ambitieux en matière de décarbonation des systèmes de chauffage, y compris à distance. Il serait donc dommageable que la Confédération soutienne des installations CCF fonctionnant aux énergies fossiles. Le Conseil d'Etat propose donc que l'article 34a, al. 1, let. c, ne permette le soutien qu'aux installations CCF fonctionnant aux énergies renouvelables, et, subsidiairement, un soutien pour celles fonctionnant aux énergies fossiles et participant aux SEQE ou compensant leurs émissions lorsqu'il est avéré qu'elles ne peuvent pas fonctionner aux énergies renouvelables. Ainsi, le Conseil d'Etat propose la formulation suivante de l'art. 34a, al. 2, let. c : « elle doit fonctionner avec des agents énergétiques renouvelables, ou subsidiairement, participer au système d'échange de quotas d'émission ou compenser les émissions conformément à l'art. 32a de la loi du 23 décembre 2011 sur le CO₂ ».

Le Conseil d'Etat soutient la révision de la LEné sur le devoir d'information au grand public par l'Office fédéral de l'énergie (OFEN). En effet, pour obtenir des résultats concrets en matière de préparation des entreprises et des particuliers à un risque de pénurie ou en matière de réduction de la consommation, il est essentiel de communiquer les faits de manière transparente et concrète. C'est d'autant plus indispensable lorsque l'Etat impose des mesures restrictives ayant un impact économique ou social, comme la limitation ou l'interdiction de certains appareils électriques d'éclairage, de chauffage, etc.

Enfin, concernant la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEl), le rapport explicatif mentionne une interdiction pour les centrales de réserve de participer au marché (p. 16), alors que le texte de loi utilise la forme potestative (art. 8b al. 1, « Les centrales de réserve peuvent produire de l'électricité...»). Le Conseil d'Etat estime que cette différence mérite d'être clarifiée.

En conclusion, le Conseil d'Etat soutient le projet cité en titre et propose de tenir compte des différentes remarques exposées ci-dessus.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- OAE
- DGE

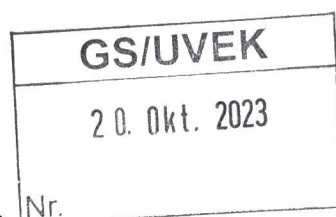


2023.04246

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF / JNG
Date 18 octobre 2023

Modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 28 juin 2023, vous avez initié une procédure de consultation relative à la révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

De manière générale, nous saluons la révision qui crée la base légale nécessaire à l'instauration d'une réserve d'électricité pour renforcer la sécurité de l'approvisionnement en électricité de la Suisse. Cette réserve d'électricité ne contribue toutefois pas à l'amélioration à long terme de la situation d'approvisionnement en Suisse de sorte que nous soutenons les propositions de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) consistant à renforcer massivement la production d'électricité renouvelable en Suisse et à intensifier les négociations avec l'UE pour conclure rapidement un accord sur l'électricité.

S'agissant de la réserve d'électricité, nous tenons à relever que ses coûts sont élevés et qu'ils seront supportés par les consommateurs finaux. En sus, l'exploitation des installations exige des ressources importantes et a des conséquences négatives sur l'environnement. Aussi, à l'instar des comités de l'EnDK et de la DTAP, nous estimons qu'il est impératif de minimiser autant que possible l'ampleur de la réserve destinée à la production et de veiller à ce que la réserve d'électricité ne soit utilisée que dans des situations extraordinaires touchant l'approvisionnement en électricité ou lorsqu'une pénurie semble se dessiner.

Au reste, nous regrettons que malgré la création d'une base légale pour la réduction de la demande (réserve liée à une réduction de la consommation), il a été décidé de renoncer dans un premier temps à l'utiliser. Même si sa mise en œuvre peut s'avérer complexe, nous sommes convaincus qu'elle devrait être poursuivie, notamment parce qu'elle serait sans doute moins coûteuse que les mesures concernant la production.

I. Loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI)

Le projet prévoit notamment d'étendre le cercle des participants à la réserve d'électricité. Celle-ci serait désormais formée d'une réserve hydroélectrique, de centrales de réserve, de groupes électrogènes de secours, d'installations de couplage chaleur-force (CCF), d'accumulateurs et de consommateurs finaux disposés à réduire leur demande en électricité.

Cette réserve d'électricité doit servir d'assurance en cas de situations extraordinaires touchant l'approvisionnement en électricité. Une utilisation de la réserve pour le marché de l'électricité est en principe exclue. Le projet prévoit qu'il sera toutefois possible, à titre exceptionnel, de recourir à la réserve d'électricité de manière anticipée afin de prévenir une future pénurie d'électricité. Nous saluons ces propositions, en particulier la possibilité de recourir de manière anticipée à cette réserve afin d'éviter des mesures en matière de gestion de la demande (p. ex. contingentements ou le délestage du réseau).

En sus, nous soutenons la volonté de la Confédération d'obliger sans exception les centrales de réserve à participer au système d'échange de quotas d'émission (SEQUE) et, pour les groupes électrogènes de secours ou les installations CCF, de compenser entièrement les émissions de CO₂ dues au recours à la réserve d'électricité de manière à ne pas alourdir, dans l'ensemble, le bilan en matière de gaz à effet de serre.

Au surplus, la proposition de remplacer l'expression « réserve d'énergie » par « réserve d'électricité » nous paraît opportune.

Au vu de ce qui précède et du rapport explicatif, nous soutenons les modifications de la LApEI qui contribuent à renforcer la sécurité de l'approvisionnement en électricité de la Suisse.

II. Loi fédérale sur la réduction des émissions de CO₂ (LCO₂)

Le projet prévoit notamment que la Confédération doit avoir la possibilité de rembourser aux exploitants d'installations capables de fonctionner avec plusieurs agents énergétiques (appelées installations bicom bustibles ou multicom bustibles) les dépenses occasionnées par le passage à l'autre agent énergétique sur ordre de la Confédération.

Dans la mesure où un tel remboursement ne sera toutefois possible que si ces dépenses portant sur l'acquisition de droits d'émissions de CO₂ supplémentaires leur engendrent un préjudice financier excessif, nous sommes favorables aux modifications de la LCO₂.

III. Loi sur l'énergie (LEne)

La modification de la loi sur l'énergie, par l'introduction de contributions d'investissement pour les CCF, constitue un autre élément du projet. Nous refusons toutefois cette proposition dans la mesure où il apparaît contradictoire de vouloir garantir la réserve d'électricité par le soutien à des installations exploitées au moins partiellement avec des énergies fossiles. Cela va à l'encontre du financement au moyen du supplément réseau qui a pour but de soutenir les efforts visant à assurer un approvisionnement en électricité sûr de la Suisse grâce aux énergies renouvelables.

Au reste, nous soutenons tant l'introduction de l'art. 55a destiné à l'information du public que la modification de l'art. 56 permettant d'améliorer la qualité des données à disposition de l'OFEN pour évaluer la situation d'approvisionnement.

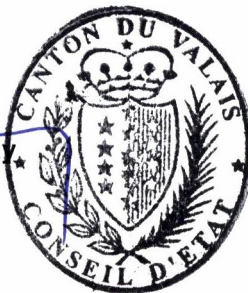
Pour le surplus, nous vous informons soutenir intégralement la prise de position commune de l'EnDK et la DTAP du 11 septembre 2023.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



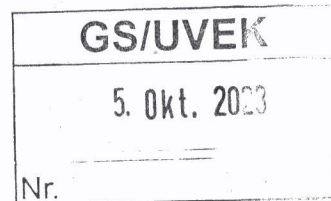
La chancelière


Monique Albrecht

Copie à gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern



27. September 2023 (RRB Nr. 1138/2023)
**Änderung des Stromversorgungsgesetzes
(Stromreserve; Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu einem Entwurf für Änderungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Unterstützung der gemeinsamen Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz

Wir unterstützen die gemeinsame Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 11. September 2023.

Insbesondere unterstützen wir die Anträge zu den Umweltvorschriften für Reservekraftwerke und Notstromgruppen sowie die Ablehnung der Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen). Der Einsatz umweltschädlicher Reservekraftwerke soll auf ein Minimum beschränkt werden. Unnötige negative Auswirkungen auf Schutzgüter wie Gesundheit, Umwelt und Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner sollen vermieden werden. WKK-Anlagen sind gemäss den kantonalen Energiegesetzen im Sinne der effizienten Energienutzung grundsätzlich wärmegeführt zu betreiben und damit nicht zielgerichtet zur Deckung einer Stromlücke einsetzbar.

Ergänzende Bemerkungen

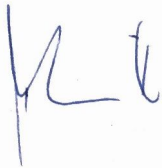
Aus Sicht des Kantons Zürich sind zudem folgende weiteren Punkte zu berücksichtigen: Angesichts der bereits hohen Energiepreise und der belastenden Zuschläge für die Netznutzung ist die Kosteneffizienz im Auge zu behalten, da weitere Kostensteigerungen die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts beeinträchtigen. Entsprechend ist neben der zusätzlichen Stromerzeugung die Nachfrageverminderung als Instrument einzubeziehen, wie dies auch in der gemeinsamen Stellungnahme der EnDK und der BPUK gefordert wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht neu in Art. 19b des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) vor, dass ein Betreiber einer Zweistoffanlage bei einem angeordneten Wechsel des Energieträgers von Gas auf Öl «einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil» nachweisen muss, um die Kosten für zusätzliche Emissionszertifikate ersetzt zu bekommen. Dies ist wenig nachvollziehbar, bürokratisch und setzt falsche Anreize. Die Abgeltungen sind bei einer Verpflichtung zur Umstellung einfach und ohne Nachweis allen betroffenen Betreiberinnen und Betreibern zu gewähren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli





Stadt Zürich
Energiebeauftragte

Stadt Zürich
Departementssekretariat DIB
Energiebeauftragte
Beatenplatz 2
8021 Zürich

T +41 44 412 11 11
<http://www.stadt-zuerich.ch/dib>

Ihre Kontaktperson:
Silvia Banfi Frost
D +41 44 412 26 24
silvia.banfifrost@zuerich.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

gesetzesrvisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 19. Oktober 2023 / bas

Stellungnahme Stadt Zürich zu den Änderungen des Stromversorgungs- gesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach einer stadtinternen Befragung bei den relevanten Dienstabteilungen finden Sie in der Beilage die konsolidierte Stellungnahme der Stadt Zürich.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Silvia Banfi Frost
Energiebeauftragte

Ivo Peter
Projektleiter Energie- und Klimaziele

Beilage:

Inhaltliche Rückmeldungen der Stadt Zürich zum Vernehmlassungsentwurf Stromreserve vom 28. Juni 2023

Organisation	konsolidierte Stellungnahme der Stadt Zürich
Kontaktperson für Rückfragen	Ivo Peter (ivo.peter@zuerich.ch, 044 412 26 92) im Auftrag von Silvia Banfi Frost, Energiebeauftragte der Stadt Zürich

Inhaltliche Rückmeldungen zum Vernehmlassungsentwurf Stromreserve vom 28. Juni 2023

	Absatz/ Buchstabe	Antrag	Bemerkung / Begründung
Stromversorgungsgesetz			
Art. 8a Stromreserve für kritische Versorgungssituationen			
	Abs. 2 Bst. a	a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken mit einem Portfolio ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;	Die Formulierung von Art. 8a Abs. 2 Bst. a E-StromVG ist aus Sicht der Stadt nicht eindeutig. Die Auswahl der Teilnehmenden zur Bildung der Stromreserve soll nicht aufgrund grosser Speicherwasserkraftwerke – Speichersseen ab einer Speicherkapazität von 10 GWh – erfolgen, sondern aufgrund grosser Betreiberinnen und Betreiber mit einem Portfolio von mindestens 10 GWh. Zur Präzisierung beantragt die Stadt, das Portfolio in der Formulierung aufzunehmen.
	Abs. 2 Bst. b		Die im Jahr 2023 vom Bundesamt für Energie (BFE) für vier Jahre abgeschlossenen Verträge mit Aggregatoren führen dazu, dass diese den Betreiberinnen und Betreibern von Notstrom-Anlagen attraktivere Bedingungen anbieten können. Dadurch ist eine Marktverzerrung auf dem SDL-Markt entstanden. Diese Verzerrung wird auch nicht

	Absatz/ Buchstabe	Antrag	Bemerkung / Begründung
			dadurch behoben, wenn gemäss Art. 8a Abs. 2 Bst. b E-StromVG künftig die ergänzende Reserve ausgeschrieben wird. Die Stadt hat bereits in ihrer Stellungnahme zur Winterreserveverordnung darauf hingewiesen und eine Anpassung von WResV Art. 14 Abs. 1 beantragt.
	Abs. 6 Bst. b	b. die diskriminierungsfreie Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, ...	Art. 8a Abs. 2 Bst. a E-StromVG ist die Teilnahme an der Bildung der Stromreserve für grosse Betreiberinnen und Betreiber von Speicherwasserkraftwerken obligatorisch. Umso wichtiger ist es, dass die Zuteilung der Vorhaltung der Wasserkraftreserve auf die Betreiberinnen und Betreiber diskriminierungsfrei erfolgt. Die Stadt beantragt deshalb eine Änderung in Art. 8a Abs. 6 Bst. b.
Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve			
	Abs. 4 Bst. b Ziffer 2	ersatzlos streichen	Mit Artikel 8b Abs. 4 Buchstabe b Ziffer 2 E-StromVG erhält der Bundesrat die Möglichkeit, die Teilnehmenden an der Stromreserve nicht über Ausschreibungen zu ermitteln, sondern über ein anderes Verfahren. Wie vorgängig bereits erläutert, gibt es aufgrund von Verträgen mit Aggregatoren eine Marktverzerrung auf dem SDL-Markt. Um Marktverzerrungen künftig im Zusammenhang mit der Stromreserve zu vermeiden,

	Absatz/ Buchstabe	Antrag	Bemerkung / Begründung
			wäre aus Sicht der Stadt daher wünschenswert, dass generell eine Ausschreibungsverfahren vorgesehen wird. Deshalb beantragt die Stadt die ersatzlose Streichung von Art. 8b Abs. 4 lit.b Ziff. 2.
	Abs. 4, Bst. e	den Ausgleich der CO ₂ -Emissionen, welche mit fossilen Brennstoffen betriebene Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursachen, die an der Stromreserve teilnehmen;	Die Stadt betreibt am Standort der ARA Werdhölzli zwei BHKWs, die über einen Pooler in den Reservepool eingebracht werden könnten. Da BHKWs üblicherweise mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist eine Kompensationspflicht der beim Abruf verursachten CO ₂ -Emissionen durch Teilnahme der Anlagen am EHS oder durch Abgabe von internationalen Bescheinigungen vorgesehen. Die Anlagen der Stadt werden mit CO ₂ -neutralem Klärgas betrieben. Eine Präzisierung der Formulierung in Artikel 8b Abs. 4 Bst. e E-StromVG, welche die Regelung spezifisch auf CO ₂ -Emissionen, verursacht durch den Einsatz fossiler Brennstoffe einschränkt, ist wünschenswert.
		Allgemeiner Hinweis zu Art. 8a/Art.8b	In Art. 8b Abs. 4 Buchstabe a kann der Bundesrat Vorschriften über die minimale und maximale Dimensionierung der Reserve nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b und Abs. 2 ^{bis} erlassen. Dies obwohl in Art. 8a Abs. 3 die ElCom die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve festlegt. Aus Sicht der Stadt

	Absatz/ Buchstabe	Antrag	Bemerkung / Begründung
			stehen somit die genannten Artikel im Widerspruch. Die Stadt beantragt, dass dieser Widerspruch bereinigt wird, respektive die entsprechenden Regelungen präzisiert werden.
Art. 15 Abs. 2			
Art. 15a Abs. 1 Bst. c			
CO₂-Gesetz			
Art. 19b Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers			
Art. 31a			
Art. 32a			
		Art. 32a ersatzlos streichen und im geltenden Recht aufzuheben.	Wie bereits zum E-EnG Art. 34a «Investitionsbeitrag für WKK-Anlagen» erwähnt, sind WKK-Anlagen nicht geeignet, bei einer Strommangellage einen substanziellen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu leisten. E-CO ₂ -Gesetz Art. 32a betrifft nur Betreiberinnen und Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind und die Brennstoffe nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden. Dies ist wiederum sachgerecht. Absatz 1 Bst. c ist allerdings nicht verständlich. Aus Sicht der Stadt steht

	Absatz/ Buchstabe	Antrag	Bemerkung / Begründung
			Aufwand und Ertrag – letzterer ist bei einer Strommangellage vernachlässigbar – in einem sehr ungünstigen Verhältnis. Die Stadt beantragt deshalb E-CO ₂ -Gesetz Art. 32a zu streichen, sowie Art. 32a des geltenden Rechts aufzuheben.
Art. 32b			
Art. 49b Übergangsbestimmung			
		Anmerkung zu: Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers	Werden Betreiberinnen und Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG) verpflichtet, einen bestimmten Energieträger einzusetzen, können sie gemäss Vernehmlassungsentwurf CO ₂ -Gesetz Art. 19b die Kosten zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte abgeben lassen, wenn sie nachweisen, dass sie durch die Verpflichtung einen gewichtigen, nicht zumutbaren Nachteil erleiden. Betreiberinnen und Betreiber von Fernwärmeanlagen, die nicht am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen können, jedoch gestützt auf das LVG ebenfalls zur Umstellung von beispielsweise Erdgas auf Heizöl verpflichtet werden, können aufgrund von kurzfristig enormen Preissteigerungen (inkl. der höheren CO ₂ -Abgabe) ebenso nicht zumutbare Nachteile erleiden. Die Stadt schlägt deshalb vor, dass im Falle

	Absatz/ Buchstabe	Antrag	Bemerkung / Begründung
			einer Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers für nicht EHS-Teilnehmende eine Möglichkeit geschaffen wird, dass diese Betreiberinnen und Betreiber einen Teil ihrer Mehrkosten abgegolten erhalten. Dieser Sachverhalt könnte in der «Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung» aufgenommen werden.
Energiegesetz			
Art. 34a Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen			
	Alle Absätze	Art. 34a ersatzlos streichen.	Im Vernehmlassungsentwurf EnG Art. 34a sollen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen für den «Stromteil» der WKK-Anlage Investitionsbeiträge erhalten. Die Formulierung ist sachgerecht, da für Biomasse-Anlagen bereits Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel (EnG) entrichtet werden. Zudem erhalten Biomasseanlagen als einzige Anlagen Betriebskostenbeiträge (EnG Art. 33a). WKK-Anlagen sind wärmegeführt zu betreiben, was im Entwurf EnG Art. 34a eine Voraussetzung für einen Investitionsbeitrag ist. WKK-Anlagen decken also primär die Wärmenachfrage, sekundär können sie einen Beitrag an die Stromversorgung leisten. Aus Sicht der Stadt sind sie jedoch nicht geeignet, bei

	Absatz/ Buchstabe	Antrag	Bemerkung / Begründung
			einer Strommangellage einen substanziellen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu erzielen. Der Nutzen der Förderung des Stromteils bei WKK-Anlagen ist im Verhältnis zum Aufwand, den die Förderung bedingt, vernachlässigbar. Die Stadt beantragt deshalb die Streichung von E-EnG Art. 34a.
	Abs. 3	Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.	Die Stadt ist Anteilseignerin an der Holzheizkraftwerk Aubrugg AG, welche in Kooperation mit EKZ und der Zürich-Holz AG eine holzbefeuerte WKK-Anlage betreibt. Im Zuge des steigenden Wärmebedarfs im Fernwärmenetz der Stadt und dem anstehenden Ersatz zweier fossil betriebener Heizkessel, wird aktuell durch die Holzheizkraftwerk Aubrugg AG die Erweiterung der bestehenden WKK-Anlage um eine zusätzliche holzbefeuerte WKK-Anlage mit kombinierter Strom-/Wärmenutzung evaluiert. In diesem Zusammenhang scheint uns die Höhe des Investitionsbeitrages von maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, die nur den elektrischen Teil berücksichtigen, eher tief. Wir befürchten, dass unter diesen Voraussetzungen keine WKK-Anlage realisiert werden kann, die einen Beitrag an die Stromreserve leisten könnte. Wie die Arbeiten an der WKK-Studie des BFE vom letzten Jahr gezeigt haben, ist eine Wirtschaftlichkeit auch mit einer Förderung von 60

	Absatz/ Buchstabe	Antrag	Bemerkung / Begründung
			Prozent für die gesamte WKK-Anlage aufgrund des saisonalen Betriebs vermutlich nur bei sehr grossen Anlagen zu erreichen. Wir regen daher die Überprüfung der vorgesehenen Regelung an.
Art. 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}			
	Abs. 2 Bst. h ^{ter}	ersatzlos streichen	Aufgrund der Streichung von E-EnG Art. 34a sind auch die folgenden Artikel bzw. Buchstaben E-EnG Art. 35 Abs. 2 Bst. h ^{ter} , Art. 36 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 38 Abs. 1 Bst. c zu streichen. Die Begründung, weshalb die genannten Artikel wegzulassen sind, findet sich im vorangehenden Antrag bzw. in der Begründung zu Art. 34a.
Art. 36 Abs. 1 Bst. d			
	Abs. 1 Bst. d	ersatzlos streichen	Siehe vorangehende, zusammengefasste Begründung.
Art. 38 Abs. 1 Bst. c			
	Abs. 1 Bst. c	ersatzlos streichen	Siehe vorangehende, zusammengefasste Begründung.
Art. 55a Information der Öffentlichkeit			
		Auf eine Information soll verzichtet werden, der zusätzliche personelle und bürokratische Aufwand zur Datenbeschaffung und –bewirtschaft-	

	Absatz/ Buchstabe	Antrag	Bemerkung / Begründung
		tung ist nicht wirtschaftlich und widerspricht der aktuellen und sich noch verschärfenden Lage am Arbeitsmarkt.	
Art. 56 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. e ^{bis} und k und Abs. 2			
		In den Ausführungsbestimmungen zu EnG Art. 56 Abs. 1 ist die Bekanntgabe von Informationen und Daten auf das notwendige Minimum zu beschränken, sowie sicherzustellen, dass die gleichen Informationen und Daten nur einmal bekannt gegeben werden müssen.	Im Entwurf EnG Art. 56 Bereitstellung von Daten werden in Abs. 1 neu die Bilanzgruppen (Bst. k) in die Liste der Stellen aufgenommen, die dem BFE Informationen und Daten bekannt geben müssen. Die Unternehmen der Energieversorgung sind in EnG Art. 56 Abs. 1 Bst. i. bereits enthalten. Die Stadt beantragt, die Bekanntgabe von Informationen und Daten auf das notwendige Minimum zu beschränken, insbesondere ist zu begründen, weshalb und wozu die Informationen und Daten erhoben werden. Zudem ist darauf zu achten, dass dieselben Informationen und Daten nicht verschiedenen Stellen geliefert werden müssen. All diese Punkte sind in der entsprechenden Verordnung zu beachten.

Par e-mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, 10 octobre 2023

Consultation : Modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le projet sujet à la présente consultation porte sur des modifications apportées à la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI). La révision s'articule autour de trois objectifs principaux. Premièrement, il est proposé d'élargir le cercle des participants à la réserve d'hiver. Une réserve complémentaire viendrait s'ajouter à celle déjà constituée par les centrales hydroélectriques à accumulation, les accumulateurs et de consommateurs finaux disposés à réduire leur demande. Elle serait composée de centrales de réserve, de groupes électrogènes de secours ainsi que d'installations de couplage chaleur-force (installations CCF). Deuxièmement, la révision prévoit de prendre en compte d'autres coûts imputables en lien avec la réserve d'électricité. Ainsi, les coûts générés par l'énergie d'ajustement mais également les coûts engendrés par la compensation des émissions de CO2 seraient désormais pris en compte. Tous deux seraient financés par l'indemnisation en cas de recours à la réserve. Troisièmement, le projet prévoit d'inscrire l'encouragement des installations CCF dans la LApEI. Ces installations contribueront à renforcer la production d'énergie hivernale. Le projet prévoit par ailleurs un mandat d'information du public de la situation actuelle et des développements en cours sur le front de l'approvisionnement en électricité.

Le Centre s'engage pour le renforcement de la sécurité de l'approvisionnement en électricité

L'année passée, la Suisse s'est retrouvée face à une situation alarmante en matière d'approvisionnement énergétique. La menace de *black out* a exposé au grand jour le danger que recèle la dépendance énergétique de notre pays vis-à-vis de l'extérieur, en particulier en hiver. Cette année, les signaux sont pour le moment rassurants : les taux de remplissage des bassins d'accumulation sont élevés, une large partie du parc nucléaire français n'est plus en révision et les cuves européennes de gaz sont pleines à plus de 90%. Cependant, si l'hiver qui approche s'annonce moins périlleux, la Suisse n'est pas pour autant à l'abri de nouveaux événements venant perturber son approvisionnement énergétique. Ainsi, il serait absolument irresponsable de ne pas prendre au sérieux la menace de pénuries ou de ruptures d'approvisionnement critiques. Les conséquences qui en découleraient seraient dramatiques. C'est pourquoi, Le Centre estime que tout doit être mis en œuvre afin de renforcer la capacité de réaction de notre pays en cas de situation exceptionnelle. A cet égard, la constitution de réserve d'électricité est indispensable.

Afin de garantir une certaine flexibilité, Le Centre juge qu'il est opportun de ne pas se limiter uniquement à une réserve basée sur les centrales hydroélectriques à accumulation, les accumulateurs et de consommateurs finaux disposés à réduire leur demande. C'est pourquoi notre parti salue l'élargissement du cercle des participants à la réserve d'hiver pour la constitution d'une réserve supplémentaire comprenant des centrales de réserve, des groupes électrogènes de secours ainsi que des installations de couplage chaleur-force (installations CCF). La mise en place de réserves n'est toutefois malheureusement pas sans conséquence sur

l'environnement, en particulier en matière d'émissions de gaz à effet de serre. Alors que notre pays œuvre au développement d'énergies renouvelables indigènes, il serait incohérent et regrettable que le bilan carbone soit alourdi par la mise en place d'une assurance énergétique. C'est pourquoi notre parti estime qu'il est important notamment d'encourager l'utilisation de combustibles renouvelables pour les installations CCF et de compenser des émissions de CO2 si cela n'est pas possible. Ceci implique des coûts supplémentaires mais raisonnables, lesquels se justifient en s'inscrivant dans la stratégie plus large du zéro net que le peuple a soutenu en juin en approuvant à 59% la loi sur le climat.

Une information de qualité et actuelle est un élément précieux en vue d'une conscience et sensibilisation accrue concernant la situation énergétique de notre pays tant pour les entreprises que pour la population. Par ailleurs, un accès renforcé à l'information pour la Confédération, les autorités cantonales et autres institutions politiques offrira une vue d'ensemble qualitative, permettant d'être mieux outillés en vue de prédire et faire face à des situations de crise. Ainsi, Le Centre accueille très favorablement le nouveau mandat confié à l'Office fédéral de l'énergie en vue d'informer le public des développements actuels concernant l'approvisionnement énergétique suisse tels que la consommation et la production énergétique suisse.

Finalement, on ne peut pas aborder la thématique de la réserve d'électricité sans évoquer la charge financière qu'elle entraînera pour la population. Afin de couvrir les quelques 790 millions de francs prévus pour la période allant de 2023 à 2026 puis les probables 1,1 milliards de francs d'investissement supplémentaires pour la période 2026-2040 requis pour la constitution des différentes réserves, les consommateurs et consommatrices d'électricité seront mis à contribution via une augmentation de la rémunération pour l'utilisation du réseau. L'importance stratégique de la réserve d'électricité ne fait pas de doute, c'est pourquoi une contribution raisonnable engageant l'ensemble de la société se justifie. Cependant, Le Centre demande que la Confédération tienne également compte du contexte actuel particulièrement difficile, qui se caractérise par l'augmentation généralisée du coût de la vie. L'explosion des primes d'assurance maladie, la hausse des loyer et l'augmentation des prix de l'énergie impactent toujours plus le pouvoir d'achat de la population et en particulier, celui de la classe moyenne et des familles. En conséquence, Le Centre attend de la Confédération qu'elle procède à un examen régulier, minutieux et transparent des mesures prises de manière à limiter leur impact sur le pouvoir d'achat de la population. L'exercice est complexe mais indispensable afin d'assurer que les moyens mis à disposition soient proportionnés et utilisés de manière responsable.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 20. Oktober 2023
VL Strom / cts

Elektronischer Versand: per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Schweiz steht vor einer grossen energiepolitischen Herausforderung. Der letzte Winter hat uns vor Augen geführt, welche Gefahren drohen können. Im schlimmsten Fall könnte es zu längeren Stromrationierungen oder gar zu grossflächigen Stromabschaltungen kommen. Die Folgen für Mensch und Umwelt wären verheerend. Die Folgekosten für Gesellschaft und Wirtschaft werden auf über 100 Milliarden Franken geschätzt.

Zusätzlich hat das Volk diesen Sommer entschieden, dass die Schweiz bis 2050 keine Treibhausgase mehr ausstossen darf. Dies erhöht die Nachfrage nach emissionsfreiem Strom zusätzlich. Die FDP. Die Liberalen fordert deshalb eine Anpassung der Energiestrategie an die neuen Realitäten. Die Schweiz braucht eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Stromversorgung, um unseren Lebensstandard zu erhalten. Dazu braucht es Pragmatismus und vorausschauendes Handeln statt Panik, Polemik und falsche Ideologie.

In diesem Sinne begrüsst die FDP begrüsst deshalb grundsätzlich die vorliegende Gesetzesänderung und die Absicht, damit Rechts- und Investitionssicherheit für die Teilnehmenden an den Ausschreibungen für Reservekraftwerke zu schaffen. Die FDP sieht in den folgenden Punkten Verbesserungspotential.

- Der Bund sieht eine Verpflichtung zur Teilnahme von Reservekraftwerken vor (Art. 8b), wenn es nicht gelingt, über Ausschreibungen genügend Reservekraftwerke zu angemessenen Vergütungen zur Teilnahme zu bewegen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme von Reservekraftwerken sollte aus Sicht der FDP jedoch nur dann erfolgen, wenn bei wettbewerblichen Ausschreibungen grundsätzlich keine ausreichende Menge angeboten wird.
- Der gezielte Ausbau der Stromerzeugung im Winterhalbjahr ist wichtig. Dazu sind technologieoffene Ausschreibungen für die Strom- und Wärmeerzeugung notwendig. Die Anlagen sollen überwiegend im Winter produzieren, sicher abrufbar sein und wenn möglich klimaneutral betrieben werden.
- Kraftwerke sollen auch nach ihrem Einsatz in der Reserve weiterbetrieben werden können. Eine Beschränkung dieses Grundsatzes auf Kraftwerke, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, stellt sicher, dass dies den Klimazielen der Schweiz nicht zuwiderläuft. Die Mittel aus dem Netzzuschlag sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck dieses Ausbaus ist nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern erklärermassen auch ein zentraler Beitrag zu den Klimazielen der Schweiz. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge zur Förderung von fossil betriebenen WKK-Anlagen lassen sich vor diesem Hintergrund (Art. 34a, 35 Abs. 2 Bst. hter, Art. 36 Abs. 1 Bst. D, Art. 38 Abs. 1 Bst. C) kaum rechtfertigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Energie

3003 Bern

per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes im Hinblick auf eine Stromreserve eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN weisen die Vorlage zurück. Die GRÜNEN anerkennen, dass speziell für die zweite Winterhälfte die Stromreserve ausgebaut werden muss. Dazu hat das Parlament einerseits bereits Massnahmen im Mantelerlass für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien beschlossen. Zudem enthält das von den Stimmberechtigten angenommene Klimaschutzgesetz mit dem Ersatz von Elektroheizungen bereits eine Effizienzmassnahme mit hohem Winteranteil. All diese Massnahmen müssen nun konsequent und rasch umgesetzt werden.

Den Ansatz des Bundesrats, für die Stromreserve auch fossile Kraftwerksinfrastrukturen aufzubauen, ist aus Sicht der GRÜNEN völlig aus der Zeit gefallen und widerspricht der klimapolitischen Notwendigkeit, dass der Energiesektor frei von CO₂-Emissionen wird. Besonders stossend ist dabei, dass viel Geld für Investitionen ausgegeben und Fachkräfte gebunden werden, die dringend für die erneuerbare Energiewende benötigt werden.

Nicht nachvollziehbar ist für die GRÜNEN zudem, dass der Bundesrat ausdrücklich auf Verbrauchsreduktions-Auktionen verzichtet. Dieses marktliche Instrument ist günstig und hat ein hohes Potential. Darauf verwiesen die GRÜNEN auch in der Vernehmlassung zur Winterreserververordnung vor einem Jahr.¹ Verbrauchsreduktions-Ausschreibungen wurden bei dieser Gelegenheit auch von Wirtschaftsverbänden unterstützt.²

Die GRÜNEN fordern daher, dass der Bundesrat die Vorlage grundlegend überarbeitet und einen realistischen Vorschlag macht, der den Anforderungen des Klimaschutzes genügt.

Die GRÜNEN sind der Ansicht, dass der Bundesrat von zu tiefen Ausgangsdaten beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion ausgeht. Aus Sicht der GRÜNEN ist für die benötigte Stromreserve von folgender Ausgangslage auszugehen:

¹ [gruene.ch/vernehmlassungen/verordnung-ueber-die-errichtung-einer-winterreserve-wresv](https://www.gruene.ch/vernehmlassungen/verordnung-ueber-die-errichtung-einer-winterreserve-wresv)

² Vgl. Stellungnahme von economiesuisse zur Winterreserververordnung:
[economiesuisse.ch/de/publikationen/stellungnahme-zur-winterreserververordnung](https://www.economiesuisse.ch/de/publikationen/stellungnahme-zur-winterreserververordnung)

	Winter- anteil	Winter 2024/ 2025	Winter 2025/ 2026	Winter 2026/ 2027	Winter 2027/ 2028	Winter 2028/ 2029	Winter 2029/ 2030
Zusätzliche Produktion/Einsparung (TWh)							
Effizienz (EnG Art. 46b-f) 0.5%/a	50%	0	0.3	0.6	0.9	1.2	1.5
Bundesinfrastrukturanlagen (EnG Art. 45b) total 2 TWh bis 2030	33%	0	0.1	0.2	0.3	0.4	0.6
Ersatz Elektroheizungen (EnG Art. 50a) total 2 TWh bis 2030	75%	0	0.3	0.6	0.9	1.2	1.6
PV Zubau allg. (Pa.lv. Girod, Marktprämie etc.) total 1.5 TWh/a	33%	0.5	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Alpine PV und Wind total 2.5 TWh/a bis 2030	50%	0	0	0.3	0.6	0.9	1.3
Total zusätzliche Produktion/Einsparung		0.5	1.7	3.2	4.7	6.2	8.0
Wachstum, Elektrifizierung (0.8 TWh/a)	60%	-0.5	-1.0	-1.5	-2.0	-2.5	-3.0
Saldo		0.0	0.7	1.7	2.7	3.7	5.0

Mit bestehenden und beschlossenen Massnahmen stehen im Winter 2029/2030 die von der Elcom geforderten zusätzlichen 5 TWh Winterstrom zur Verfügung, wenn die Massnahmen wie erwähnt auch konsequent umgesetzt werden. Die Versorgungssicherheit im Winter lässt sich zudem verbessern, indem die Wasserreserve von heute 400 GWh auf 2 bis 4 TWh erhöht wird. Diese Massnahme bietet sich an, weil die Erhöhung der Wasserreserve kostengünstiger und klimafreundlicher als Reservekraftwerke ist: Es müssen keine Werke gebaut werden und es gibt keine zusätzlichen CO₂-Emissionen.

Schliesslich hat es der Bundesrat in der Hand, den PV-Ausbau direkt zu beschleunigen auf sämtlichen geeigneten Infrastrukturen des Bundes, welche gemäss Art. 45b des Mantelerlasses so- wieso bis 2030 solaraktiv ausgerüstet sein müssen.

Wie erwähnt, muss der neue Vorschlag des Bundesrats auch Reduktions-Auktionen bei Grossver- brauchern enthalten. Der Argumentation im erläuternden Bericht gegen diese Massnahme können die GRÜNEN nicht folgen. Beispielsweise ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es negative Wech- selwirkungen mit anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbrauchern vielmehr zusätzliche Effizienzpotenziale aufzei- gen, die sie später permanent umsetzen. Zudem ist nicht schlüssig dargelegt, inwiefern die Um- setzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sein sollten als andere Arten von Ausschreibungen.

Zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW stützen schliesslich die Haltung der GRÜNEN, wo- nach der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz Unsicherheiten in der Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem klimafreundlicher vor- beugen können als fossile Reservekraftwerke.³

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen, die rasche Umsetzung der bereits heute möglichen Massnahmen inkl. raschere Inkraftsetzung des Klimaschutzgesetzes und die Anpas- sung der hier vernehmten Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Balthasar Glättli
Präsident


Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

³ digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/27338 und digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/27806

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorlage liegt die unbestrittene Erkenntnis zugrunde, dass die bisher von Bundesrat und Parlament beschlossenen Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit der Schweiz nicht ausreichen werden. Insbesondere für die Wintermonate ist es mit Blick auf die Risiken in der Stromversorgung wesentlich, dass bei Bedarf zusätzliche Energie mittels einer Stromreserve bereitgestellt werden kann.

Die Vorlage enthält für die Versorgungssicherheit kritische Elemente. So ist bspw. der Einsatz der Stromreserve für den Strommarkt ausgeschlossen. Weiter sind die Kraftwerke so zu betreiben, dass sie die Treibhausbilanz nicht belasten und schlussendlich müssen insbesondere die geförderten WKK-Anlagen mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden – oder die CO₂-Emissionen kompensiert werden.

Aus Sicht der SVP muss die Vorlage in wesentlichen Punkten überarbeitet werden, damit bei einer angespannten Versorgungslage genügend Strom zur Verfügung gestellt werden kann. Daher ist es bedauerlich, dass die Vorlage die Chance verpasst, jetzt endlich die notwendige und angemessene Berücksichtigung der dezentralen, firmeneigenen Notstromaggregate sowie Netzersatzanlagen der Industrie, zu verankern.

Diese Notstromaggregate und Netzersatzanlagen sind jedoch unabdingbar, um in einer drohenden Mangellage genügend Leistung bereitzustellen. Um die Versorgungssicherheit bestmöglich zu gewährleisten, muss deshalb endlich auf Gesetzesstufe ein Bekenntnis zur integralen Versorgungssicherheit mit einer breiten Abstützung erfolgen und somit unbedingt:

- Die LRV-Betriebslimitierung von 50 Stunden pro Jahr in einer verschärften Strommangellage ausgesetzt werden;
- Die Eigenproduktion mit Notstromaggregaten an eine allfällige Kontingentierung zur Stromverbrauchsreduktion angerechnet werden;
- Die anfallenden Umweltabgaben für jegliche Produktion mit Fossilen während einer Mangellage ausgesetzt werden sowie insbesondere auch die einhergehenden CO₂-Emissionsziele im Ernstfall ausgesetzt werden;
- Insbesondere betriebliche Stromsparmassnahmen mittels Substituierung der Energie durch Fossile ermöglicht werden und hinsichtlich der Umweltgesetzgebung vollumfänglich als Ausnahme berücksichtigt werden.

Die in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen müssen in folgenden Punkten überarbeitet werden:

- Art. 8a Abs. 2^{ter} StromVG ist dahingehend zu ergänzen, dass in expliziter Weise die gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Aggregatoren von Notstromgruppen geschaffen wird, da die Betreiber von Notstromgruppen nicht identisch mit den Aggregatoren sein müssen;
- Dass die Reservekraftwerke in absoluter Weise den jeweiligen Strom nur für die Reserve, nicht aber für den Markt erzeugen dürfen, widerspricht ganz offensichtlich den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV. Diese erlauben es Anlagen in der Stromreserve Systemdienstleistungen am Markt anzubieten – was aus Sicht der SVP zur Förderung der dringend notwendigen Investitionen auch geboten ist;
- Die Bestimmungen über den Zugang zu Rohrleitungen haben zu gewährleisten, dass die Betreiber dieser Anlagen transparente, angemessene und diskriminierungsfreie Bedingungen für die Nutzung durch Reservekraftwerke festlegen müssen;
- Mit einer gewissen Ernüchterung stellen wir weiter fest, dass die Bestimmungen über die Luftreinhalteverordnung nach wie vor nur befristete Erleichterungen im Einzelfall vorsehen. Richtige Erleichterungen sind aber aufgrund der begrenzten Anzahl Betriebsstunden von Notstromgruppen und Reservekraftwerken angezeigt.

Aus Sicht der SVP sind die vorangehenden Punkte unbedingt in einer überarbeiteten Vorlage aufzunehmen.

Weiter fehlt mit Blick auf die angestrebte Einführung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen eine kritische Erörterung zu den Opportunitätskosten. Denn die Mittel aus dem Netzzuschlag sind beschränkt und die Anlagen primär auf die Versorgung von Gebäuden mit Wärme ausgelegt – der Betrieb richtet sich somit nach dem Wärmebedarf; Elektrizität ist nur ein Nebenprodukt. Es wird jedoch anerkannt, dass die lokal stromproduzierenden WKK-Anlagen, insbesondere mit Erdgas betriebene, die erheblich CO₂-belasteten Stromimporte im Winter reduzieren können. Daher sollte mit Blick auf die Umweltziele und Abgaben, das Nebenprodukt der Abwärme aus der Stromproduktion folgerichtig als CO₂-neutral gelten. Darüber hinaus sollte in Sachen

«Klimaneutralität» eine Gleichbehandlung sämtlicher Möglichkeiten zur besseren Absicherung der Winterversorgung sichergestellt werden und diese mithin von sämtlichen Abgaben- und Kompensationspflichten ausgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Energie
Pulverstrasse 13
3003 Bern
Per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

In den letzten Jahren hat sich der Kontext der Schweizer Stromversorgungssicherheit stark und teilweise unvorhersehbar verändert. Im Inland werden die Bedingungen der Stromversorgungssicherheit von der Energieperspektive 2050, die am 21. Mai 2017 mit 58.2% vom Volk befürwortet wurde, definiert. Das heisst, dass wir uns in einer Energiewende befinden, in der wir uns weg von fossilen und nuklearen hin zu erneuerbaren Energien bewegen. International ist sie vom russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Energiewende der EU-Staaten, dem vermehrten Ausfall der nuklearen Kernkraftwerke in Frankreich und des fehlenden Stromabkommens mit der Europäischen Union, das wir selbst nach dem Ausbau der erneuerbaren Energien benötigen werden, geprägt. Diese in- und ausländischen Voraussetzungen führen in einer vorübergehenden Phase – das heisst, bis erneuerbare Energien in der Schweiz genügend ausgebaut sind – zu einer erschwerten Planbarkeit der Stromversorgungssicherheit. Zur Zeit beruht die Stromversorgungssicherheitsstrategie des Bundes auf vier Säulen: 1) Den Ausbau inländischer erneuerbarer Energien; 2) zusätzliche CO₂-neutrale Stromerzeugung, welche die Treibhausgasbilanz gesamthaft nicht belastet; 3) eine Speicherreserve (Wasserreserve), die ausserhalb des Marktes für Knappheitssituationen abrufbar ist; und 4) eine zweite Absicherung durch fossile Reservekraftwerke,

Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) oder Notstromgruppen ausserhalb des Marktes, die sich gemäss Artikel 6, Absatz 1 der Winterreserververordnung (WResV) bis auf 1000 MW Leistung belaufen kann.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, die Stromversorgungssicherheit zu stärken, indem neue Reservekraftwerke gebaut werden sollen. Damit diese sowie Notstromgruppen und WKK-Anlagen neben Wasserkraftwerken, Speichern und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion an der Stromreserve teilnehmen können, soll im Stromversorgungsgesetz (StromVG) eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Reservekraftwerke dürfen nur im Fall einer drohenden oder eingetretenen Strommangellage eingesetzt werden; ein Einsatz für den Strommarkt muss ausgeschlossen sein. Im Weiteren soll im Energiegesetz eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlage aufgenommen werden. Die Investitionsbeiträge sollen über den bestehenden Netzzuschlag finanziert werden. Ebenfalls im Energiegesetz soll das BFE beauftragt werden, die Öffentlichkeit über die aktuelle Energieversorgung zu informieren. Schliesslich soll es dem Bund im CO₂-Gesetz ermöglicht werden, den Betreibern sogenannte Zwei- oder Mehrstoffanlagen die Mehrausgaben für zusätzliche CO₂-Emissionsrechte zu erstatten, wenn sie auf Anweisung des Bundes hin auf den alternativen Energieträger umstellen. Zentraler Gegenstand der vorgeschlagenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) ist somit der Zubau von Reservekraftwerken.

Die SP Schweiz teilt die Ansicht, dass die Stromversorgungssicherheit zum Vorteil der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Energiewende höchste Wichtigkeit geniessen sollte und dass das StromVG mit dieser Absicht revidiert werden sollte. Somit begrüssen wir die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs und befürworten die neuen Bestimmungen zur Wasserkraftreserve, Notstromgruppen und WKK-Anlagen sowie den Informationsauftrag des BFE. Besonders erfreut sind wir über die gesetzliche Festhaltung in Art. 8b Abs. 1 des StromVG-Entwurfs (StromVG-E), dass Reservekraftwerke Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren dürfen. Bei den WKK-Anlagen besteht die SP Schweiz darauf, dass die Förderung nur den teilweise fossil befeuerten Anlagen zugutekommt, die hauptsächlich mit synthetischem Gas oder Biogas befeuert werden. Jedoch lehnen wir den weiteren Ausbau von fossilen Reservekraftwerken, die Übernahme der in der 1000 MW-Leistungslimite der WResV ins StromVG, die Erleichterungen der Luftreinhaltungsverordnungsvorgaben für Reservekraftwerken und Notstromgruppen sowie die Abgeltung von Kosten für den Erwerb von zusätzlichen CO₂-Emissionsrechten ab. Im Folgenden erläutern wir die Gründe für diese Ablehnung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert die 1000 Megawatt (MW) Leistungslimite für Reservekraftwerke auf den Elcom-Bericht «Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerk zur Sicherstellung der Netzsicherheit in ausserordentlichen Notsituationen» vom 30. November 2021. Elcom empfiehlt in diesem Bericht dem Bundesrat unter anderem die Beschaffung von «zwei bis drei Reservegaskraftwerken mit einer elektrischen Leistung von insgesamt bis zu ca. 1000 Megawatt» (S. 6). Unterdessen hat der Bund auf die kritische Stromversorgungslage vom Winter 2022/2023 reagiert und basierend auf diesen Elcom-Bericht und der WResV die Reservekraftwerke (Birri, Cornaux und Monthey) mit einer Gesamtleistung von 336 MW beschafft. Am 28. Juli 2023 publizierte die Elcom jedoch den Bericht «Einschätzungen der ElCom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035»,

der die Leistungsempfehlung der Reservekraftwerke basierend auf aktualisierten Daten wie den Ausbau erneuerbarer Energien, die Verabschiedung des [Mantelerlasses](#) und [Klima- und Innovationsgesetzes](#) und das Gasabkommen mit Italien vorläufig von 1000 MW auf 400 MW reduziert (S. 3). Die existierende Reservekraftwerk-Leistung von 336 MW und die vorgesehene Leistung von Notstromgruppen und WKK-Anlagen von 280 MW ergeben zusammen schon 616 MW und liegt somit höher als die aktuelle Empfehlung der Elcom. Schliesslich bedenken wir, dass das primäre Setzen auf fossile Kraftwerke für die Stromreserve eine wichtige Frage unbeantwortet lässt: Im erläuternden Bericht wird nicht spezifiziert, woher das Gas und Benzin für die Reservegaswerke kommen sollen und wie diese Reserve zu sichern ist. Dies ist insoweit problematisch, dass die Gasversorgung seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine erschwert ist. Eine Stromversorgungssicherheitsstrategie auf schwierig erhältlicher und teurer Energie zu setzen, scheint uns somit nicht im grössten Interesse der Schweizer Bevölkerung zu sein.

Allerdings ist es bedauernd, dass selbst die im letzten Juli publizierten Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom keine anderen Optionen als fossile Reservekraftwerke für die Schweizer Stromversorgungssicherheit geprüft haben. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien je nach verwendeten Modellen und Annahmen stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig, mindestens eine weitere unabhängige Studie zu veröffentlichen. Eine solche Studie sollte auch möglichst viele verschiedene Risiken wie Cyberangriffe oder AKW-Unfälle und -Ausstiege berücksichtigen und mögliche Verknüpfungen abbilden. Dies würde erlauben, eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen zu schaffen. De facto wurde einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. In ihrer Studie [«Versicherung für die Schweizer Stromversorgung»](#) vom April 2023 schreiben Jürg Rohrer und Christian Zeyer: «Der im aktuellen Mantelerlass Energie geplante Zubau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien würde genügen, die Wahrscheinlichkeit einer Strommangellage bis 2026 vernachlässigbar klein werden zu lassen. Mittelfristig könnte insbesondere auch die Realisierung der Strom-Effizienzpotenziale von ca. 20 TWh durch die im Mantelerlass vorgeschlagenen Massnahmen für weitere Entspannung sorgen. Der Bau von fossilen Reservekraftwerken ist deshalb keineswegs zwingend oder gar alternativlos. Ein rascher Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion gemäss den Zielen im Mantelerlass hätte denselben Effekt auf die Schonung der Speicherseen und damit auf die Verhinderung einer Strommangellage. Dasselbe gilt für eine entsprechende Reduktion des Strombedarfs im Winterhalbjahr» (S.5). Sämtliche Optionen müssen somit ausgearbeitet werden, dass Vor- und Nachteile inklusive Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Um eine Strommangellage und die beträchtlichen Fehlinvestitionen zu verhindern, schlägt die SP Schweiz vor, folgende Massnahmen prioritär zu ergreifen:

Massnahme 1: Schnellstmögliche Umsetzung des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) und des Mantelerlasses

Um den Zubau erneuerbarer Energie so effizient wie möglich zu fördern, gilt es das KIG und den Mantelerlass schnellstmöglich umzusetzen. Es erschliesst sich der SP Schweiz nicht, weshalb das KIG,

das am 18. Juni 2023 vom Volk befürwortet wurde, erst am 01. Januar 2025 und nicht schon nächstes Jahr umgesetzt werden soll.

Massnahme 2: Förderung der Energie- bzw. der Stromeffizienz

Im Bericht [«Potenzial und Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz bis 2025»](#) vom 08. Februar 2022 hat das Bundesamt für Energie (BFE), das Stromeinsparungspotenzial im Jahr 2025 auf rund 200 GWh geschätzt: «Mit zusätzlichen Stromeffizienzmassnahmen des Bundes können 2025 Stromeinsparungen von rund 200 GWh erzielt werden. Diese Stromeinsparungen steigen jährlich an, 2030 sparen dieselben Massnahmen 700 GWh ein. Über die gesamte Lebensdauer betragen die Stromeinsparungen 7.7 TWh. Den Stromeinsparungen stehen Kosten von rund CHF 22 Millionen gegenüber, vorwiegend für Finanzhilfen» (S. 3). Das enorme Stromeinsparungspotenzial erfolgt durch einfache Massnahmen (Geräteeffizienz, Anreize für Stromeffizienzmassnahmen bei Unternehmen, Förderprogramme für Querschnittstechnologien, Förderung von Fernwärme und viele mehr) und werden im Bericht im Detail aufgeführt. Wichtig zu unterstreichen ist, dass diese Massnahmen dem Wohlstand unseres Landes und dem Komfort der Bevölkerung in keiner Weise schaden. Zudem erscheinen die Kosten von rund CHF 22 Millionen für diese Stromeinsparungsmassnahmen ausserordentlich kostengünstig im Vergleich zu den CHF 790 Millionen (zusätzlich der CHF 470 Millionen, die schon für Birr investiert wurden), die für den Bau von fossilen Reservekraftwerken inklusive Notstromgruppen vorgesehen sind (S. 23 des erläuternden Berichts zu dieser Vernehmlassung). So könnte eine Erhöhung des Netznutzungsentgelt, die die Investitionen für Reservekraftwerke finanzieren soll, vermieden werden. Ergänzend zu den Massnahmen, die der Bund ergreifen kann, schlägt das BFE Massnahmen für Kantone vor, die zusätzlich Strom einsparen würden. Das Stromeinsparungspotenzial und somit das Potenzial der Verhinderung einer Strommangellage durch die Förderung der Stromeffizienz ist somit riesig.

Massnahme 3: Ausbau erneuerbarer Energien

In ihrer Analyse [«Gibt es bessere Alternativen zu fossilen Kraftwerken für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom?»](#) vom 6. März 2023 unterstreichen Rohrer et al.: «Mit dem raschen Zubau der erneuerbaren Energien gemäss den Zielen im Mantelerlass (Stand Ende Februar 2023) könnte ... selbst das Worst-Case-Szenario bis Ende 2026 abgedeckt werden. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die zusätzliche erzeugte oder eingesparte Strommenge im Winter auch wirklich zur Schonung der Speicherseen dient und der zusätzliche Strom nicht ins Ausland verkauft wird. Diese Bedingung gilt jedoch auch für das Konzept mit fossilen Kraftwerken» (S. 18). Die SP Schweiz ist erfreut, dass sich der Bundesrat für den raschen Ausbau erneuerbarer Energien einsetzt, indem er die [Beschleunigungsvorlage \(Änderung des Energiegesetzes, 23.051\)](#) verabschiedet hat. Diesen Ausbau gilt es mit der konsequenten Durchsetzung des KIG, Mantelerlasses, Solar- und Windexpresses weiter zu fördern. Denkbar wären auch weitere Massnahmen für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Häusern, Fassaden, Parkplätzen, Industrie-Gebäuden, Nationalstrassen und Schieneninfrastrukturen. PV-Anlagen könnten auch in Kombination mit erneuerbar betriebenen Fernwärmenetzen weiter ausgebaut werden, was die Effizienz der Fernwärmeanlagen im Winter steigert, wie der [BFE-Artikel «Solarwärme XXL»](#) vom 17. November 2022 unterstreicht. Schliesslich sollten schon bestehende Infrastrukturen in Berggebieten unverzüglich mit alpinen Solaranlagen bestattet werden. Zur Förderung von erneuerbaren Energien gehört auch die Förderung deren Akzeptanz in der Bevölkerung, was vor allem bei der Windkraft von zentraler Bedeutung ist. Die

Akzeptanz der Windkraft könnte mit einem sogenannten «Windzins» für Gemeinden, analog zum [Wasserzins](#), gefördert werden, was beispielsweise im [Kanton Schaffhausen](#) bereits in Betracht gezogen wird. Wie [Rohrer und Zeyer](#) in ihrem Artikel richtigerweise unterstreichen: «Investitionsgelder können nur einmal ausgegeben werden und Fachkräfte stehen ebenfalls nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Jeder Franken, der in fossile Kraftwerke investiert wird, fehlt volkswirtschaftlich für den Aufbau eines stabilen erneuerbaren Energiesystems. Es ist daher sinnvoll, die Investitionen in fossile Kraftwerke auf das absolut Notwendige zu beschränken und so Gelder für den nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Infrastruktur freizuspielen. Unter Berücksichtigung der langfristigen Entwicklungen ist es wichtig, die vorhandenen knappen Mittel effizient einzusetzen» (S. 6). Die Ansicht, dass jegliche Investition und Fachkraft dem Zubau erneuerbarer statt dem Ausbau fossiler Energien zur Verfügung gestellt werden sollten, teilt die SP Schweiz ebenfalls.

Massnahme 4: Stromabkommen EU-CH

Im Mai 2021 hat die Schweiz die Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Rahmenabkommen abgebrochen. Dadurch kommt auch das [Stromabkommen](#) kurz- bis mittelfristig nicht zustande. Das fehlende Stromabkommen ist ein zentraler Grund, weshalb es momentan schwieriger als zuvor ist, die Stromversorgungssicherheit der Schweiz zu planen. Denn das fehlende Stromabkommen gefährdet die Netzstabilität, verhindert die gleichberechtigte Teilnahme der Schweiz an den Energiemärkten und hat negative Auswirkungen auf die Importfähigkeit der Schweiz. Der [Schweizer Verband von Elektrizitätsunternehmen VSE](#) betont: «Die fehlende Stromkooperation verursacht gravierende Systemrisiken. Sie wirkt sich zunehmend negativ auf die Versorgungssicherheit der Schweiz aus, indem sie die Netzstabilität gefährdet sowie die Importfähigkeit (dereinst auch von Wasserstoff) einschränkt. Das führt auch zu zunehmenden Mehrkosten für die Schweizer Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten» ([Stromabkommen | VSE](#)). Selbst Swissgrid hält im Jahr 2021 fest, dass «Privatrechtliche Vereinbarungen ... langfristig kein adäquater Ersatz für ein Stromabkommen [sind]» ([Versorgungssicherheit: Es braucht jetzt Lösungen \(swissgrid.ch\)](#)). Ein Jahr später, im August 2022, publiziert Swissgrid wieder zum fehlenden Stromabkommen mit [«Ein Stromabkommen mit der EU muss weiterhin das Ziel sein»](#), wo Swissgrid auch hier unterstreicht, dass ein Stromabkommen mit der EU eine wichtige Voraussetzung für die Stromversorgungssicherheit der Schweiz ist. Der SP Schweiz scheint es somit, dass eine blockierte EU-Politik den Bundesrat in dieser Vorlage dazu verführt, eine staatliche Fehlinvestition in fossiler Stromproduktion zu tätigen. Wir fordern deshalb, bevor man Millionen Franken in fossile Reservekraftwerke investiert und damit nicht nur dem Klima, sondern auch der Kaufkraft der Bevölkerung schadet, dass ein Schweizer Stromabkommen mit der EU verhandelt wird.

Massnahme 5: Förderung der flexiblen Nachfragereduktion

Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein. Im Gegensatz erwarten wir, dass der Bundesrat die vom Parlament im Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehenen Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion von grossen Verbraucher:innen vorsieht. Im erläuternden Bericht zur kürzlich vorgeschlagenen Revision des StromVG schreibt der Bundesrat zwar, weshalb aus seiner Sicht eine solche Verbrauchsreserve nicht umsetzbar ist. Wir erachten diese Argumente jedoch als nicht erhärtet. Beispielsweise sehen wir

nicht, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Für die Rückerstattung des Netzzuschlags gehen Grossverbraucher:innen Effizienzverpflichtungen ein, die sie erreichen müssen und eine kurzzeitige drastische Reduktion des Stromverbrauchs nicht tangieren. Im Gegenteil, die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbraucher:innen zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen können. Schliesslich sehen wir nicht ein, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sind als andere Arten von Ausschreibungen. So realisierte [Deutschland](#) im letzten Jahr erfolgreich ähnliche Ausschreibungen für Erdgas.

Erst wenn diese fünf Massnahmen (schnellstmögliche Umsetzung des KIG und Mantelerlasses, Förderung der Stromeffizienz und der flexiblen Nachfragereduktion, Ausbau erneuerbarer Energien und Stromabkommen EU-CH) erfüllt sind, kann sich die SP Schweiz dazu bereit erklären, dem weiteren Ausbau von fossilen Reservekraftwerken zuzustimmen. Dies auch nur, weil eine Strommangellage nicht nur der Bevölkerung und Wirtschaft grosse Schäden und Kosten zuführen, sondern auch weil sie der Energiewende stark schaden würde.

Einzelne Gründe für diese Ablehnung wurden schon in den einzelnen Massnahmen etwas erläutert, werden hier aber nochmals zusammengefasst:

- 1. Schnelligkeit und Effizienz der Massnahmen:** Die Förderung der Stromeffizienz sowie der flexiblen Nachfragereduktion und die Umsetzung des KIG und Mantelerlasses können sehr schnell durchgeführt werden und werden auch innerhalb kürzester Zeit Wirkung zeigen.
- 2. Kosten sparen:** Alle fünf vorgeschlagenen Massnahmen sind selbst zusammen gerechnet beachtlich kostengünstiger als den weiteren Zubau von fossilen Reservekraftwerken. So kann nicht nur die Bevölkerung, aber auch der Bund vor grossen Ausgaben verschont werden.
- 3. Zuverlässigkeit:** Die fünf vorliegenden Massnahmen sind nicht nur schnell und kostengünstig umzusetzen sowie effizient, aber sie sind auch zuverlässig. So kann man vor allem mit dem EU-CH Stromabkommen Importsicherheit für die Schweiz schaffen. Zudem sind Stromeffizienzmassnahmen die zuverlässigste Massnahme der Stromversorgung, da man nicht mehr Strom produzieren muss, sondern weniger davon brauchen kann.
- 4. Sozial ungerechte Kostenverteilung:** Schon in der [Vernehmlassung zur Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken](#) für den Winter 22/23 im November 2022 betonte die SP Schweiz, dass die Finanzierung der Wasserkraftreserve und der Reservekraftwerke durch eine Erhöhung des Netznutzungsentgelts um 1.4 Rp/kWh problematisch ist. Denn viele Haushalte sind mit stark steigenden Energiekosten, Krankenkassenprämien und Mieten konfrontiert – diese Kosten sind seit letztem November sogar weiterhin gestiegen. Das Haushaltsbudget wird dadurch stark belastet, insbesondere weil die Lohnentwicklung nicht mit der Inflation schritthält und der Bund bisher keine umfassenden Entlastungsmassnahmen zur Stärkung der Kaufkraft abschliessend verabschiedet hat. Eine weitere Erhöhung der Energiekosten ist in diesem Umfeld nicht zumutbar. Zudem würden vor allem Personen betroffen sein, die nicht selbst über ihr Heizungs- und Energiesystem entscheiden können, was die Kosten umso mehr auf Mieterinnen und Mieter abwälzen würde. Diese erneute Steigerung der Energiepreise und Kostenverteilung lehnt die SP Schweiz dezidiert ab. Stattdessen schlagen wir vor, dass diese Investitions Garantien für Reservekraftwerke über

den Bundeshaushalt oder Notreserven, wie die die für die Credit Suisse gebraucht wurden, finanziert werden.

5. **Gut für Mensch, Natur und Klima:** Die vorgeschlagenen Massnahmen erlauben eine Energiestrategie, die weder der Bevölkerung noch der Natur oder dem Klima schaden.
6. **Wirtschaftlichkeit:** Diese Massnahmen sind ebenfalls von grossem Vorteil für die Schweizer Wirtschaft. Denn sie schaffen nicht nur Arbeitsplätze, aber sichern die Planbarkeit für die Schweizer Wirtschaft – vor allem durch ein Abschliessen eines Stromabkommens mit der EU.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



3003 Bern

ElCom; gom

POST CH AG

per E-Mail
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-240/1/3
Bern, 18. September 2023

041-00240: Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) im Zusammenhang mit der Stromreserve. Gerne reichen wir hiermit folgende Stellungnahme ein:

Erläuternder Bericht Ziffer 3.1.1, Wasserkraftreserve (S. 9)

Antrag:

Grundsätzlich ist die Wasserkraftreserve so dimensioniert, dass ~~damit einige Tage, besonders gegen Ende Winter, überbrückt werden können~~ mit ihrem Beitrag im Zusammenspiel mit demjenigen der ergänzenden Reserve die Stromversorgung im Knappheitsfall während weniger Wochen im Winter oder Anfang Frühling sichergestellt werden kann.

Begründung:

Aus unserer Sicht sollte im Erläuternden Bericht kein Zielwert für die Wasserkraftreserve definiert werden, da deren Dimensionierung immer im Zusammenhang mit der ergänzenden Reserve betrachtet werden muss (Art. 2 Abs. 2 WResV).

Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2

Antrag:

Es sei im Erläuternden Bericht bzw. der künftigen Botschaft zu präzisieren, ob die Fähigkeit zum Betrieb mit zwei verschiedenen Energieträgern zwingend oder «nur» (allenfalls mit hoher Gewichtung in den Ausschreibungen) erwünscht ist.

Im ersten Fall sei der Gesetzestext zu präzisieren.

Begründung:

Die Reservekraftwerke müssen gemäss dem Erläuternden Bericht mit mindestens zwei verschiedenen Energieträgern betreibbar sein, um auch bei einem gleichzeitigen Versorgungsengpass beim Strom und beim Gas oder Öl die notwendige Redundanz sicherzustellen (Erläuternder Bericht, Übersicht auf S. 2 sowie Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 1 auf S. 15). Die Formulierung «Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken» gewährleistet dies u. E. nicht. Wir regen daher an, den Erläuternden Bericht und allenfalls den Gesetzestext zu präzisieren, so dass aus den Texten unmissverständlich hervorgeht, ob die Fähigkeit zum Betrieb mit zwei verschiedenen Energieträgern ein zwingendes Kriterium ist oder nicht. Aus Sicht der ElCom erscheint eine gewisse Flexibilität angebracht, damit nötigenfalls auch Anlagen berücksichtigt werden können, die über keine Zweistofffähigkeit verfügen.

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a

Antrag:

- a. *die Kosten für Systemdienstleistungen;*

Begründung:

Konsistenz des Gesetzestextes.

Artikel 71a, alinéa 4 LEne

Remarque préalable :

Tout comme la réserve d'électricité, la réalisation de grandes installations photovoltaïques tend à accroître la sécurité de l'approvisionnement en électricité. Le régime de soutien à ce type d'installations de production n'est toutefois pas satisfaisant dans la législation actuelle, raison pour laquelle nous vous demandons de préciser le texte de l'article 71a, alinéa 4 de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie (LEne ; RS 730.0) dans le cadre de la présente procédure législative.

Proposition de nouvelle formulation du texte légal :

⁴ Les installations qui ont, au moins en partie, injecté de l'électricité dans le réseau d'ici au 31 décembre 2025 reçoivent de la Confédération une rétribution unique s'élevant au maximum à 60 % des coûts d'investissement. Le Conseil fédéral fixe les taux au cas par cas ; les exploitants fournissent à cet effet un calcul de rentabilité. Tout renforcement des réseaux nécessaire à l'injection de l'électricité produite par ces installations fait partie des services-système de la société nationale du réseau de transport. *Si une de ces installations ne se réalise pas ou pas dans une ampleur telle qu'attendue, les coûts consentis par le gestionnaire de réseau pour renforcer son réseau au-delà de ce qui s'est finalement avéré nécessaire sont à la charge de l'installation. Préalablement aux travaux, le porteur de projet d'installation de production et le gestionnaire de réseau conviennent contractuellement comment ils seront fixés ainsi que la manière dont ils seront pris en charge. Le gestionnaire de réseau peut exiger un préfinancement, une garantie bancaire, ou tout autre outil poursuivant le même but ; les conditions sont négociées avec le porteur du projet.*

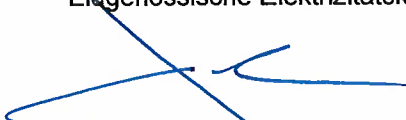
Begründung:

Im geltenden Recht ist nicht geregelt, wer die Kosten von Netzverstärkungen trägt, wenn die Anlage nicht oder nicht in der geplanten Grösse gebaut wird. Es ist nicht gerechtfertigt, dass diese Kosten beim Netzbetreiber verbleiben und von diesem den Endverbrauchern überwältzt werden. Dies würde die Netztarife der betroffenen Netzbetreiber weiter erhöhen. Diese Kosten sollen auch nicht solidarisiert sein, sonst würden die Netztarife in der Schweiz ohne Gegenleistung steigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl
Präsident ECom



Urs Meister
Geschäftsführer ECom



CH-3003 Berne, CFC

E-Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen
Unser Zeichen: PP/jmv
Sachbearbeiter/in: teb
Bern, 20. Oktober 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassungsverfahren Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK / CFC) nimmt wie folgt zu den Änderungsvorschlägen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellung.

Um die Stromversorgungssicherheit weiter zu stärken, sollen in der Schweiz neue Reservekraftwerke gebaut werden. Damit diese sowie Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) neben Wasserkraftwerken, Speichern und grösseren Verbrauchern mit einem Potenzial für Lastreduktion an der Stromreserve teilnehmen können, soll im Stromversorgungsgesetz eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Reservekraftwerke dürfen nur im Fall einer drohenden oder eingetretenen Strommangellage eingesetzt werden; ein Einsatz für den Strommarkt muss ausgeschlossen sein. Im Weiteren soll im Energiegesetz eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen aufgenommen werden. Die Investitionsbeiträge sollen über den bestehenden Netzzuschlag finanziert werden. Ebenfalls im Energiegesetz soll das BFE beauftragt werden, die Öffentlichkeit über die aktuelle Energieversorgung zu informieren. Schliesslich soll es dem Bund im CO₂-Gesetz ermöglicht werden, den Betreibern sog. Zwei- oder Mehrstoffanlagen die Mehrausgaben für zusätzliche CO₂-Emissionsrechte zu erstatten, wenn sie auf Anweisung des Bundes hin auf den alternativen Energieträger umstellen.

Die Vorlage ist komplex und relativ gut ausgewogen, sie belastet die Haushalte auch nicht übermässig, da die Kosten von den Stromkonsumenten getragen werden und die Investitionen nicht übermässig hoch sind. Eine Stromknappheit in der Schweiz ist in der Zukunft denkbar, auch wenn die Wahrscheinlichkeit für deren Eintreten klein ist.

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
Jean-Marc Vögele
Sekretariat
Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern
Tel.: +41 58 462 20 46, Fax: +41 58 462 43 70
jean-marc.voegel@bfc.admin.ch
www.konsum.admin.ch

Strommangellagen gilt es auf jeden Fall zu verhindern, weshalb die Investition in zusätzliche Speicher und Reservekraftwerke sinnvoll ist.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) bemängelt, dass die Vorlage nicht technologieoffen formuliert wird. Das hat zur Folge, dass die Vorlage sich in zwei wichtigen Punkten einschränkt:

1. Effizienz: Die Vorlage verwendet Generatoren, die mit einem relativ geringen Wirkungsgrad Strom aus fossilen Energieträgern erzeugen (Verbrennungsmotor)
2. Verfügbarkeit Primärenergie: Die Vorlage stützt auf Energieträger ab, welche der Schweiz nur via Import in grossen Mengen zur Verfügung stehen und die ebenfalls von Mangellagen betroffen sein können

Als Notstromgruppen werden in der Vorlage Anlagen mit Verbrennungsmotoren definiert. Bereits heute verwenden viele Notstromgruppen aber nicht Brennstoff als Energiespeicher, sondern Batterien. Die Effizienz bei der Umwandlung von der chemischen Energie in Strom ist bei Batterien viel höher als bei Verbrennungsmotoren.

Die Batterien können, falls während der Mangellage kurzzeitig vorhanden, mit Energie aus lokalen erneuerbaren Quellen gespeisen werden und damit ihre Fähigkeit das Netz zu stützen während dem Ereignis wieder auffrischen.

Entscheidend für den Einsatz von Reservekraftwerken ist die Bereitschaft der Anlagen für die Energieabgabe, die Höhe und die Zeitdauer der Leistungsabgabe, jedoch nicht, mit welchem Brennstoff sie betrieben wird.

Wichtig ist jedoch, dass alle vorhandenen Energiequellen und Energieträger in gleichem Masse zur Verhinderung eines Netzausfalls während der Mangellage genutzt werden können.

Die Einschränkung der Technologie im Gesetzestext auf Notstromaggregate mit Verbrennungsmotor ist kontraproduktiv. Sie fördert Ineffizienz, schränkt die Verfügbarkeit der notwendigen Primärenergie ein, wirkt den Klimazielen der Schweiz entgegen und trägt den aktuellen technischen und marktspezifischen Entwicklungen im Bereich der elektrischen Speicher und Einspeiser in keiner Weise Rechnung.

Sie berücksichtigt nicht die Tatsache, dass die Versorgung der Schweiz mit fossilen Brennstoffen ausschliesslich über Import möglich ist und Importländer aber auch Importrouten physisch oder politisch ausser Betrieb sein können. Dies insbesondere in oder vor einer Engpasssituation.

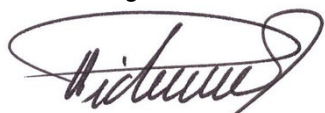
Wenn auch nicht heute, so können doch in naher Zukunft Notstromgruppen mit anderen Technologien als Verbrennungsmotoren eine Rolle für die Elektrizitätsversorgung in einer Engpasssituation oder zu deren Vorbeugung spielen. Dadurch erhöht sich die Anzahl geeigneter Anlagen und die Robustheit der Versorgung.

Mit der technologischen Einschränkung auf Verbrennungsmotoren wird die Verbrennung von fossilen Brennstoffen gefördert und über die Abwälzung der Kompensations- und Folgekosten auf die Bevölkerung zusätzlich subventioniert. Dadurch entsteht eine Marktverzerrung, zum Nachteil der Bevölkerung, welche aktuell stark in Batteriespeicher in Gebäuden und Fahrzeugen investiert und nach zusätzlichen Möglichkeiten sucht, um diese Anlagen schneller zu refinanzieren.

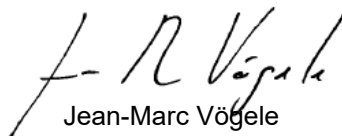
Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen fordert somit, dass:

- Die Definition der Energieerzeugeranlagen technologie-neutral formuliert sein soll.
- Die Anlagen über ihre Fähigkeit definiert werden sollen, Energie ins Netz einzuspeisen und nicht über die Art und Weise, wie sie das tun.

Für die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen



Prof. Dr. Pascal Pichonnaz
Präsident der EKK



Jean-Marc Vögele
Sekretär der EKK



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MIB
Sachbearbeiter/in:
Bern, 5. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 29. Juni 2023 haben Sie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) im Rahmen der Vernehmlassung Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Kommission bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Bemerkungen hinsichtlich der Bundesinventare nach Art. 5 NHG.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Paolo Poggiati
Vizepräsident

Dr. Beatrice Miranda-Gut
Stellvertretende Sekretärin

Beatrice Miranda-Gut, stellvertretende Sekretärin
ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Telefon +41584628081
beatrice.miranda-gut@enhk.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herrn Bundesrat Albert Rösti

Per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. September 2023

Vernehmlassung zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung der o.g. Gesetzesrevision teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Die vorliegende Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz EnFK und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV erstellt.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände der EnDK und der BPUK begrüßen die vorgeschlagene Revision im Grundsatz. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für eine Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen nicht nur durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, sondern auch von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (und allenfalls auch durch eine Nachfragereduktion). Mit der Aufnahme dieser Instrumente in das Stromversorgungsgesetz (StromVG) können bestehende Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure verringert werden. In manchen Punkten sehen die Vorstände der Direktorenkonferenzen jedoch noch Verbesserungsbedarf. Auf diese Punkte wird in Ziffer II näher eingegangen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stromreserve **keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation** in der Schweiz leistet. Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit braucht es einen massiv **verstärkten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion** in der Schweiz sowie ein **Stromabkommen** mit der EU. Die Verhandlungen mit der EU sind entsprechend zügig an die Hand zu nehmen.

Die vorgeschlagene Stromreserve ist zwar eine geeignete Versicherungslösung für den Notfall, d.h. ein kritischer Versorgungsengpass oder gar eine sich abzeichnende Mangellage. Die **Kosten sind jedoch hoch** und werden von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern getragen. Gemäss Botschaft fallen zwischen 2023 und April 2024 für bestehende Reservekraftwerke inkl. Notstromgruppen ca. 790 Mio. Franken an, was einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts um rund 0,5 Rp./kWh entspricht – zusätzlich zu den Kosten der Wasserkraftreserve (derzeit 1,2 Rp./kWh). Zudem ist der Betrieb der Anlagen aufwändig und mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Deshalb ist es aus Sicht der Vorstände der EnDK und BPUK geboten, dass der Umfang der produktionsseitigen Reserve **so schlank wie möglich** gehalten wird. Überdimensionierungen müssen vermieden werden. Ausserdem ist darauf zu achten, dass die Stromreserve **nur im äussersten Notfall** bzw. einer sich abzeichnenden Mangellage eingesetzt werden soll.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht, dass für die Nachfragereduktion («Verbrauchsreserve») zwar eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf deren Einsatz jedoch vorerst verzichtet werden soll. Auch wenn die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments komplexe Fragen bei der Umsetzung aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden, insbesondere, da diese voraussichtlich günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen wäre. Eine solche Reserve soll vorgesehen werden für den Fall, wenn der Markt nicht mehr schliesst. Die Ausschreibung dazu wäre im Vorfeld nötig. Kosten – also Entschädigungen für den Anbieter der Verbrauchsreserve – würden aber nur im Falle eines Abrufs erfolgen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Stromreserve (Art. 8a)

Vorhalteentgelt

An manchen Stellen erscheinen die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf nicht klar oder vollständig. Beispielsweise wird in der geltenden Winterreserveverordnung die Rolle der Aggregatoren von Notstromgruppen genannt und ihnen eine Dienstleistungspauschale zugesprochen. Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage für diese Akteursgruppe bzw. es wird nicht klar differenziert zwischen Betreibern und Aggregatoren. Eine **Ergänzung** im Gesetz könnte hier zu einer Klärung beitragen.

Pauschalabgeltung Wasserkraft

Die Betreiber erhalten gemäss Art. 8a Abs. 6 Bst. c eine vom Bundesrat festgelegte «moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt». Da der Gesetzgeber auf die Ausschreibung verzichtet, und stattdessen die Betreiber zur Teilnahme verpflichtet, und somit ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, sollte der Bundesrat auf eine Abgeltung achten, welche insbesondere die **Opportunitätskosten** der Betreiber **angemessen entschädigt**.

Abruf ohne Markträumung

Art. 8a Abs. 6 Bst. e sieht vor, dass die ergänzende Reserve auch vorzeitig eingesetzt werden kann, um einen sich abzeichnenden, künftigen Strommangel abzuwenden. Somit spart man z.B. die Energie in den Wasserspeichern für den Ende des Winters, um einen Strommangel zu verhindern. Ergänzt wird diese Bestimmung durch einen Bst. h, wonach der Abruf der Stromreserve mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden kann, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können. Die EnDK und BPUK unterstützen beide Bestimmungen explizit. Es braucht dringend eine gewisse **Flexibilität und Abstimmung** sowohl beim Einsatz der produktionsseitigen Massnahmen gemäss StromVG als auch **verbrauchsseitigen Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG)**. So kann es z.B. sinnvoll sein, einen Strommangellage vorzubeugen, indem früh relativ milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss LVG auferlegt werden (z.B. Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung, Abstellen von privaten Saunen etc.) – und zwar, bevor wertvolle Energie aus der Hydroreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Diese **Koordination** ist aus Sicht der EnDK und BPUK ein **zentraler Hebel**, um eine Mangellage erfolgreich zu verhindern. Um die Bedeutung dieser Koordination zu unterstreichen, empfehlen die Direktorenkonferenzen, die Kann-Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung in einem neuen Abs. 7 zu überführen.

Antrag: Streichen von Bst. h in Art. 8a Abs. 6 E StromVG und Übernahme in neuen Abs. 7 (unterstrichen):

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:
(...)

~~h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.~~

Neu:

⁷ Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

2. Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve (Art. 8b)

Einsatzbeschränkungen

Reservekraftwerke dürfen gemäss dem vorliegenden Entwurf keine Elektrizität für den Markt produzieren (Art. 8b Abs. 1 StromVG). Im erläuternden Bericht hingegen wird ein netzdienlicher Einsatz der Generatoren zur Spannungshaltung explizit erlaubt, sofern er die Verfügbarkeit der Reserve nicht einschränkt. Dies ist aus Sicht der EnDK und BPUK zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sinnvoll. Bereits in der geltenden Winterreserveverordnung ist es den Betreibern gestattet, ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Elektrizität für Systemdienstleistungen anzubieten (vgl. Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV), allerdings nur, wenn die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden. Diese Einschränkung ist wichtig und sollte aus unserer Sicht auch in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Antrag: Ergänzung von Art. 8b Abs. 1 E StromVG (unterstrichen):

¹ Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode dürfen die Betreiber Elektrizität für Systemdienstleistungen anbieten, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden.

Zeitliche Befristung von Erleichterungen

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, Erleichterungen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung zu ermöglichen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf (Art. 8b Abs. 4 Bst. f) sind diese aber zu offen formuliert. Der Vorstände der EnDK und der BPUK befürworten eine zeitliche Befristung, bis wann diese Erleichterungen gewährt werden können. Diese Frist sollte dazu genutzt werden, um die betroffenen Anlagen zu sanieren und damit auf einen gesetzeskonformen Zustand gebracht werden (siehe auch Antrag 2 unten).

Antrag: Art. 8b Abs. 4 Bst. f E StromVG ergänzen durch einen Satz (unterstrichen):

*⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:
(...)*

f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Erteilung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden. Solche Erleichterungen sind längstens bis am 31. Dezember 2026 möglich;

Finanzielle Unterstützung von Nachrüstungen

Im Unterkapitel «Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen)» von Kapitel 3.1.1 des erläuternden Berichtes wird ausgeführt, dass Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, nach Möglichkeit zu regulären stationären Verbrennungsmotoren aufgerüstet werden sollen. Das erfordert eine technische Nachrüstung auf Stufe regulärer stationärer Verbrennungsmotor gemäss Anhang 2 Ziffer 82 LRV. Eine solche Nachrüstung auf den Stand der Technik begrüssen wir im Sinne des Vorsorgeprinzips explizit für alle solchen Anlagen. Wir fordern, dass im Gesetz auch die Finanzierung dieser Nachrüstung geregelt wird. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme am Pool von Anlagen in der Stromreserve nennt der Erläuternde Bericht eine Entschädigungsgebühr. Weiter gefasst, könnte diese auch die Nachrüstung von Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, unterstützen.

Antrag: Art. 8b E StromVG um einen neuen Abs. 6 ergänzen:

⁶ Reservekraftwerke und Notstromgruppen, die an der Stromreserve nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2bis teilnehmen, sind bis zum 31. Dezember 2026 auf einen gesetzeskonformen Standard gemäss LRV nachzurüsten. Der Bund unterstützt die Betreiber solcher Anlagen finanziell. Für bestehende gesetzeskonforme Anlagen, welche an der Winterreserve teilnehmen, ist eine angemessene, die Vorleistungen berücksichtigende Beteiligung festzulegen.

3. Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (Art. 34a, 35, 36, 38 E EnG)

Die vorgeschlagene Förderung von WKK-Anlagen fusst auf einer von der UREK-N eingereichten und vom Nationalrat angenommenen Motion («Sicherung der Winterversorgung durch WKK-Anlagen», [23.3022](#)). Der Ständerat hat das Geschäft noch nicht beraten. Es erstaunt, dass der Bundesrat dem Parlamentsbeschluss vorweggreift und mit konkreten Bestimmungen in der Vorlage bereits Fakten schafft. Die EnDK und BPUK sehen die vorgeschlagene Förderung kritisch und plädieren zur Zurückhaltung.

Zum einen erscheint die Förderung aus dem Netzzuschlag systemfremd. Die Mittel sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck des Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern auch ein Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest auch teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. Zum anderen sind WKK-Anlagen als ergänzende Reservekraftwerke nicht geeignet. Die Anlagen sind aufgrund der kantonalen Energiegesetze grundsätzlich wärmegeführt zu betreiben und werden unter Berücksichtigung des Wärmebedarfs der zu versorgenden Gebäude mit Wärme dimensioniert. Die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Um wirtschaftlich betrieben werden zu können, müssen diese Anlagen den ganzen Winter durchlaufen (d.h. mehr als 4000 h/a).

Antrag: Streichung der Bestimmungen zur Förderung von WKK-Anlagen

Streichung Art. 34a, 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c E EnG

4. Information der Öffentlichkeit und Bereitstellung von Daten (Art. 55a und 56 EnG)

Der neu vorgeschlagene Art. 55a EnG, wonach das BFE die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung über den Verbrauch und die Produktion von Energie der Energiereserven und weiterer Indikatoren zur Einschätzung der Versorgungslage informiert, erscheint sinnvoll. In Art. 56 werden die Behörden, die Kantone und Gemeinden sowie weiteren Institutionen genannt, die dem BFE die benötigten Daten liefern müssen. Wir begrüßen die Verpflichtung, da sie dazu beitragen kann, die Datenlage der relevanten Institutionen zur Einschätzung der Versorgungslage zu verbessern. Hierbei ist anzumerken, dass die Datengrundlage z.B. beim Thema Stromverbrauch ohne den flächendeckenden Einsatz von Smart Metern auch weiterhin auf Schätzungen beruhen wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der zusätzliche Aufwand für die Datenlieferung bei den betroffenen Institutionen möglichst geringgehalten werden muss (z.B. Vermeiden von Mehrfachabfragen).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Stephan Attiger
Präsident BPUK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK

Kopie an:

- Yves Bichsel, Generalsekretär UVEK
- Stefan Schürer, stellvertretender Generalsekretär UVEK
- Benoît Revaz, Direktor BFE
- Katrin Schneeberger, Direktorin BAFU
- Mitglieder der EnDK und der BPUK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

VIA MAIL

An das
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Chur, den 02. Oktober 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Herr Bundesrat

Nach Einsicht in den Entwurf vom 28. Juni 2023 betreffend «Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)» nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

Unsere Konferenz **lehnt die vorgeschlagene Teilrevision des StromVG ab**. Stattdessen sollen folgende Bestimmungen ins StromVG aufgenommen werden:

- a) Bestimmungen zur befristeten Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken während den Wintermonaten (wie im letzten Winter bereits umgesetzt),
- b) Bestimmungen, welche die ElCom verpflichten, Verträge über erhöhte Mengen an Wasserkraft-Reserven abzuschliessen, und
- c) Bestimmungen die gewährleisten, dass die vorerwähnten Bestimmungen (a und b) keinerlei Eingriffe in die zwischen den verleihungsberechtigten Gemeinwesen (Gemeinden, Korporationen, Kantone) und den Konzessionären konzessionsvertraglich vereinbarten Leistungen zur Folge haben dürfen.

Zudem **fordert** unsere Konferenz eine **langfristige Stromversorgungsstrategie**, die sich den wahren Herausforderungen annimmt und nicht mit Zielen und unrealistischen Prognosen begnügt. Bei der Sicherung der Schweizerischen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie geht es um weit mehr, als um die Versorgung in den Wintermonaten. Gefordert sind insbesondere wirksame Massnahmen zur Erreichung der Netto-Ausbauziele bei der Wasserkraft. Dies bedingt eine Menge an Wasserkraftstrom, die weit über diejenige für die Winterproduktion hinausgeht. Gleichwohl wurde die Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion in der Schweiz von Beginn weg aus der Vorlage ausgeklammert. Zudem zeigen aktualisierte Analysen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV), dass die gemäss Art. 9^{bis} StromVG bevorzugten Wasserkraftvorhaben (Liste in Anhang 1 des StromVG) erhebliche Verzögerungen erfahren werden, die weit über 2035 hinausreichen (sofern sie überhaupt realisiert werden) und zudem die prognostizierten Produktionserwartungen deutlich unterschreiten werden. Es ist deshalb Zeit, sich den wirklichen Problemen anzunehmen und diese nicht weiter auf die lange Bank zu schieben.

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming



BEGRÜNDUNG

1. Im Bestreben um eine sichere Stromversorgung der Schweiz mit *erneuerbaren Energien* ist es zutiefst **widersprüchlich**, wenn die Stromreserve **auch mit thermischen Kraftwerken** gewährleistet werden soll und die Kosten für die entstandenen CO₂-Emissionen über eine Abrufentschädigung ausgeglichen werden sollen, die (teilweise) auf die Endverbraucher abgewälzt wird.
2. Dies umso mehr, als zudem auch die Argumentation für die Notwendigkeit der Revision sachlich unzutreffend ist. Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage («EB») wird nämlich behauptet, dass die Risiken in der Stromversorgung unter anderen *«im Zusammenhang mit tiefer Produktion der Wasserkraft aufgrund klimatischer Bedingungen»* gestiegen sein sollen. Wie die vom Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichte Statistik «Wasserkraftanlagen der Schweiz – Entwicklung der Leistung und der mittleren Produktionserwartung» nämlich zeigt, fand in den letzten 12 Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Produktionserwartung um 3,62 Prozent statt (von 35'961 GWh auf 37'260 GWh).
3. **Weiter darf im Zusammenhang mit der Stärkung der Stromversorgung in unserem Land nicht alleine auf die Wintermonate fokussiert werden.** Laut der vom Parlament in der Septembersession verabschiedeten Revision des Energiegesetzes (EnG) wurden für die Wasserkraft verbindliche Ausbauziele mit einer Nettoproduktion bis 2035 von mindestens 37'900 GWh und bis im Jahr 2050 mindestens 39'200 GWh verankert. Diese Nettoproduktionsziele bedingen letztlich einen Ausbau der Bruttoproduktion auf über 45'000 GWh, weil beim Netto-Ausbauziel der Verbrauch der Speicherpumpen in Abzug gebracht wird. Folglich geht es bei der Sicherung der Stromversorgung in der Schweiz auch um die Umsetzung wirksamer Massnahmen zur Erreichung der Netto-Ausbauziele bei der Wasserkraft. Deren Erreichung bedingt eine Menge an Wasserkraftstrom, die weit über diejenige für die Winterproduktion hinausgeht. Gleichwohl wurde die Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion in der Schweiz von Beginn weg aus der Vorlage ausgeklammert.
4. **Deshalb zeigt sich unsere Konferenz vom Vorgehen des Bundesrates in hohem Masse befremdet.** Wenn die bisher von Bundesrat und Parlament beschlossenen Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz nicht ausreichen, dann ist es **sachlich nicht nachvollziehbar und politisch unangemessen**, wenn sich der Bundesrat bei der Beratung zum Mantelerlasses mit aller Kraft gegen Bestimmungen zur Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion kämpft und die Lösung dieses für die Stromversorgung der Schweiz sehr relevanten Problems auf den Weg einer Petition abschiebt, gleichzeitig **aber während noch hängiger Beratung des Mantelerlasses (Revision EnG/StromVG) mit der Argument der Stärkung der Versorgungssicherheit in aller Eile bereits eine nächste Revision des StromVG in Vernehmlassung gibt.** Diese Prioritätensetzung und Vorgehensweise ist für unsere Konferenz, in der über zwei Drittel der mittleren schweizerischen Jahresproduktion an erneuerbarem Wasserkraftstrom erfolgt, ein Affront.
5. Swissgrid verrechnet 2024 erstmals die Kosten für die Winter-Reserven. Den Durchschnittshaushalt kostet das mehr als doppelt so viel wie im vergangenen Jahr (CHF 154 statt CHF 70). Die Kosten der bestehenden Reservekraftwerke und Notstromgruppen für die Zeitperiode von Winter 2022/2023 bis Winter 2025/2026 beziffert der Bund auf insgesamt rund 790 Millionen Franken. **Die Gesamtkosten für die Winter-Reserven dürften sich zwischen 2023 und April 2026 auf rund zwei Milliarden Franken belaufen.** Daraus wird ersichtlich, dass die «Stromreserve» mit sehr hohen, jährlich wiederkehrenden Kosten verbunden ist, solange es nicht gelingt, die Angebotsseite auszubauen. Statt dermassen hohe Summen zur Finanzierung einer kostspieligen «Versicherung» zu verwenden, sollten sie rasch für einen wirksamen Zubau des Wasserkraftstroms werden. Bereits bewilligte, aber wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit zurückgestellte Wasserkraftprojekte sollten prioritär in den Genuss von Förderbeiträgen kommen, damit diese realisiert werden. Im Weiteren sollten bis zum Erreichen der Zubauziele der verschiedenen Stromproduktionstechnologien ein "Bestandesschutz" bestehender Stromproduktionen



gesetzlich vorgegeben werden, damit die bereits "ungenügenden" Stromproduktionskapazitäten in den kommenden Jahren nicht zusätzlich reduziert werden.

6. Weiter zeigen aktualisierte Analysen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV), dass die gemäss Art. 9^{bis} StromVG bevorzugten Wasserkraftvorhaben (Liste in Anhang 1 des StromVG) erhebliche Verzögerungen erfahren werden, die weit über 2035 hinausreichen (sofern sie überhaupt realisiert werden) und zudem die prognostizierten Produktionserwartungen deutlich unterschreiten werden. Es besteht die reale Gefahr, dass sich die Liste der bevorzugten Wasserkraftvorhaben zu guten Teilen als «Luftschloss» erweisen wird. Deshalb ist es Zeit, sich den wirklichen Problemen anzunehmen und diese nicht weiter auf die lange Bank zu schieben.
7. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der **Information der Öffentlichkeit** (Art. 55a EnG) und die **Bereitstellung von Daten** (Art. 56 Abs. 1 EnG) unterstützen wir nur mit folgenden **klaren Vorbehalten**:
 - Die Information der Bevölkerung muss tatsächlich nötig und nutzbringend sein. Die Informationskampagnen im Rahmen der erwarteten Stromknappheit im Winter 2022/23 haben nämlich hinlänglich bewiesen, dass solche teuren Kampagnen weitgehend wirkungslos verpuffen.
 - Die dem Bund übermittelten Daten müssen vorbehaltlos auch den Kantonen zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Fadri Ramming



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail an:
Bundesamt für Energie
Sektion Energiemarkt- und Rohrleitungsrecht
3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00047/spi
Direktwahl: +41 58 465 37 49
Bern, 20.10.2023

041.1-00047: Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme in obenstehend genannter Vernehmlassung.
Wir führen hierzu gerne Folgendes aus:

1. Einleitende Bemerkungen

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt in Vernehmlassungen Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.¹ Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die unkommentierten Ausführungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

2. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Gesetzesänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten. Dabei ist insbesondere auf die Technologieneutralität bzw. Technologieoffenheit von Erlassen und Massnahmen zu achten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verbreitung neuer erwünschter Technologien verunmöglicht wird.

¹ Vgl. Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

2. Stromreserve

Antrag:

Art. 8a Abs. 2 StromVG sei dahingehend anzupassen, dass gestützt auf das StromVG nicht nur die Betreiberinnen von Speichern, sondern auch grössere Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen für die Stromreserve teilnehmen dürfen. Der erläuternde Bericht sei in diesem Sinne zu überarbeiten. Art. 8a Abs. 2^{bis} StromVG sei zu streichen.

Begründung:

3. In Art. 8a Abs. 2^{bis} des Vernehmlassungsentwurfs ist vorgesehen, dass es der Bundesrat **zwingend auf Verordnungsstufe** verankern muss, falls auch grössere Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Potenzial für die Nachfragereduktion an den Ausschreibungen für die Speicherreserve sollen teilnehmen dürfen. Im erläuternden Bericht wird nicht begründet, weshalb der Zugang der Nachfrageseite zu diesen Auktionen von einer Regelung auf Verordnungsstufe abhängig gemacht werden müsste. Diese Anforderung hätte zur Folge, dass der Nachfrageseite der Zugang zu den Auktionen verwehrt wäre, solange es an einer Regelung in der Winterreserveverordnung² fehlt.

4. Die geltenden Vorgaben in der WResV beschränken die Möglichkeit zur Teilnahme an den Auktionen auf die Betreiberinnen von Speicherwasserkraftwerken. Reservekraftwerke, WKK-Anlagen und Notstromaggregate haben die Möglichkeit, im Rahmen der ergänzenden Reserve berücksichtigt zu werden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b WResV). Eine Änderung dieser Vorgaben im Rahmen der zurzeit laufenden Revision der WResV ist seitens des BFE/UVEK nicht angedacht.

5. Die WEKO begrüsst es, dass der Teilnehmerkreis zu den Ausschreibungen für die Stromreserve mit vorliegender Gesetzesrevision zumindest auf *sämtliche* Speicherbetreiberinnen ausgedehnt werden soll. Die WEKO beantragt, dass in der vorliegenden Revision des StromVG die Voraussetzungen auf *Gesetzesebene* geschaffen werden, damit auch grössere Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen für die Stromreserve teilnehmen dürfen. Aus wettbewerblicher Perspektive sollten *sämtliche* aus technischer Sicht geeigneten Anbieterinnen als Teilnehmende an diesen Ausschreibungen zugelassen werden; somit auch Grossverbraucherinnen, welche die technischen Voraussetzungen erfüllen und insofern den Verbrauch auf einen bestimmten Zeitpunkt hin in wesentlichem Umfang einsparen können. Mit der Verankerung dieses Grundsatzes wäre der *diskriminierungsfreie* Zugang zur Stromreserve sichergestellt. Durch die Öffnung des Teilnehmerkreises könnte aufgrund der Erhöhung des Potenzials auf der Angebotsseite zudem die Kosteneffizienz verbessert werden. Endkundinnen und Endkunden würden dadurch geringfügiger mit Zusatzkosten aufgrund der Reservebildung belastet, wodurch sich die Netzkosten für diese entsprechend weniger stark erhöhen würden. Es kann über die Ausschreibungskriterien sichergestellt werden, dass sich nur aus technischer Sicht geeignete Akteure an den Ausschreibungen beteiligen dürfen.

6. Weiter ist zu berücksichtigen, dass kürzlich auch die eidgenössischen Räte anlässlich einer Revision des StromVG im Rahmen des sog. «Mantelerlasses» die Ausweitung des Teilnehmerkreises der Auktionen für Reservekapazitäten auf Grosskunden mit einem Potenzial für die Lastreduktion auf *Gesetzesebene* angenommen haben.³ Grosskunden mit einem Potenzial für die Nachfragereduktion werden somit *nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung*

² Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25.1.2023 (Winterreserveverordnung, WResV; SR 734.722).

³ Vgl. Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) vom 29.9.2023 Art. 8a StromVG; <https://www.parlament.ch/en-cen-terns/eparl/curia/2021/20210047/Schlussabstimmungstext%201%20SN%20D.pdf> (17.10.2023).

gestützt auf das StromVG Zugang zu den Auktionen für Reservekapazitäten erhalten. Folglich besteht auch unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers kein Anlass, den Zugang dieser Akteure künftig zusätzlich von rechtssetzenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe abhängig zu machen, zumal diese Einschränkung im erläuternden Bericht zurzeit weder erwähnt noch begründet wird.

3. An der Stromreserve teilnehmende Reservekraftwerke, WKK-Anlagen und Notstromaggregate (ergänzende Reserve)

Antrag:

Es sei ein neuer Absatz 1^{bis} in Art. 8b StromVG einzufügen, wonach die Erzeugungskapazitäten der zusätzlichen Reserve mittels Ausschreibungen bestimmt werden müssen. Auf Ausschreibungen soll nur dann verzichtet werden können, falls nach einer ersten Ausschreibung kein Angebot eingegangen ist, welches den technischen Anforderungen der Ausschreibung entspricht. Art. 8b Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 StromVG sei zu streichen.

Es sei auf die Schaffung einer Delegationsnorm im StromVG zu verzichten, welche es dem Bundesrat ermöglicht, an der Stromreserve teilnehmenden Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromaggregaten die von ihnen verursachten Kosten für die Ausgleichsenergie zu erlassen und diese stattdessen über das Netznutzungsentgelt auf die Endkundinnen und Endkunden zu sozialisieren. Art. 8b Abs. 4 Bst. h StromVG sei zu streichen.

Begründung:

Verfahren zur Bestimmung der ergänzenden Reservekapazitäten

7. Die WEKO nimmt zur Kenntnis, dass der Bund im Anschluss an die Konsultationen zur Winterreserveverordnung mit zwei weiteren Reservekraftwerken Verträge abgeschlossen hat und die betreffenden Reservekapazitäten ohne Ausschreibung bestimmt wurden. Die drei bislang bestimmten Reservekraftwerke weisen eine Leistung von bis zu 336 MW auf. Die Verträge zwischen dem Bund und den Betreiberinnen der Reservekraftwerke laufen Ende Frühling 2026 aus.⁴ Weiter geht aus dem erläuternden Bericht zur Revision des StromVG hervor, dass der Bund Verträge mit Axpo, CKW und BKW unterzeichnet hat. Die betreffenden Unternehmen würden im Auftrag des Bundes als Pooler ein nationales *virtuelles Reservekraftwerk* aus *Notstromaggregaten* aufbauen, die von ihren Besitzerinnen und Besitzern freiwillig gegen eine Entschädigung zur Verfügung gestellt würden. Die Besitzerinnen und Besitzer konnten sich seit Herbst 2022 bei den Poolern anmelden. Ziel sei, Notstromgruppen mit einer Leistung von insgesamt rund 280 MW unter Vertrag zu nehmen.⁵ Die Wettbewerbsbehörden waren bei diesen Auswahlprozessen nicht involviert und konnten sich aus wettbewerblicher Sicht hierzu nicht äussern. Ihnen sind die Inhalte der einzelnen Verträge, welche der Bund mit den genannten Akteuren abgeschlossen hat sowie insbesondere deren Rechte und Pflichten nicht bekannt. Aus wettbewerblicher Sicht war das bisherige Verfahren zur Bestimmung von Reservekraftwerken nicht optimal, da mit bestimmten Akteuren Verträge abgeschlossen wurden, jedoch nicht alle potenziell geeigneten Anbieter die Möglichkeit hatten, eine Offerte einzureichen.

8. Für die Zeit *nach 2026* sollen mit der vorliegenden Revision des StromVG Vorgaben auf Gesetzesstufe für eine zusätzliche Reserve (in Ergänzung zur Stromreserve) geschaffen werden. Dabei soll der Bundesrat die Befugnis erhalten, auf Verordnungsstufe vorzusehen, dass die Reserveteilnehmer *nicht über Ausschreibungen*, sondern über ein *anderes Verfahren* zu

⁴ Vgl. Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve), erläuternder Bericht zum Vorentwurf (nachfolgend: erläuternder Bericht zur StromVG-Revision), S. 9; Medienmitteilung des BFE vom 28.7.2023 zur ersten Ausschreibung für Reservekraftwerke ab 2026; <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97128.html> (17.10.2023).

⁵ Vgl. erläuternder Bericht zur StromVG-Revision, S. 9 f.

ermitteln sind.⁶ Im erläuternden Bericht zur Revision des StromVG ist festgehalten, dass etwa für einzelne Kategorien von Reserveteilnehmern (z. B. kleine WKK-Anlagen) auf eine Ausschreibung verzichtet werden könnte. Als alternatives Verfahren seit etwa ein Einladungsverfahren denkbar.⁷

9. Mit der angedachten Delegation an den Ordnungsgeber hätte dieser die Möglichkeit, für diverse Bereiche der ergänzenden Reserve *Ausschreibungen auszuschliessen*. Aus Sicht der WEKO sollten die Anlagen, welche künftig ausserhalb des Strommarktes als Reservekraftwerke zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Winter tätig sein werden, wenn immer möglich in *wettbewerblichen* Zuteilungsverfahren ermittelt werden. Aus wettbewerblicher Sicht sollte nur in *begründeten Ausnahmesituationen* auf die Durchführung von Ausschreibungen verzichtet werden. Diese Konstellationen sollten *abschliessend im Gesetz selbst* aufgeführt werden. Eine Sonderregelung für *bestimmte Kategorien* von Reserveteilnehmern, wie dies seitens des BFE/UVEK angedacht ist, wäre nicht technologieneutral und ist aus wettbewerblicher Sicht abzulehnen. Bei einem Einladungsverfahren anstelle einer öffentlichen Ausschreibung würde der für den Zuschlagsentscheid zuständige Akteur – das BFE oder die Swissgrid AG – selbst bestimmen, welche potenziellen Anbieter für ein Angebot angeschrieben werden. Eine derartige künstliche Beschränkung der Anbieterseite führt tendenziell zu höheren Kosten und sollte nur vorgenommen werden, falls dies systembedingt zwingend notwendig ist. Aus Wettbewerbsperspektive sollte höchstens dann auf eine Ausschreibung verzichtet werden, falls in einer ersten Runde kein Angebot eingegangen ist, welches den technischen Anforderungen der Ausschreibung entspricht.

Verrechnung der Kosten für Ausgleichsenergie

10. Gemäss Art. 8b Abs. 4 Bst. h StromVG soll der Bundesrat künftig die Möglichkeit erhalten, im Verordnungsrecht vorzusehen, dass die Kosten für die Ausgleichsenergie⁸, welche von an der Stromreserve teilnehmenden Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromaggregaten verursacht werden, als *anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes* zu behandeln sind. Damit sollen die betreffenden Kosten *entgegen des für alle übrigen Akteure geltenden Grundsatzes* nicht den sie *verursachenden* Bilanzgruppen *individuell* in Rechnung gestellt werden. Das Bedürfnis für ein entsprechendes Sonderregime wird im erläuternden Bericht zur Revision des StromVG damit begründet, dass es insbesondere bei den Reservekraftwerken bei der Betriebsaufnahme zu Verzögerungen und entsprechenden Fahrplanabweichungen kommen könne, weil diese nur ausnahmsweise eingesetzt würden.⁹

11. Die angedachte Sonderregelung führt zu einer *nicht verursachergerechten* Anlastung der Kosten für Ausgleichsenergie. Damit würden die unausgeglichenen Bilanzgruppen von Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromaggregaten gegenüber allen übrigen Marktakteuren bevorzugt behandelt. Im Gegensatz zu allen übrigen Marktakteuren soll für sie *per se kein Risiko* bestehen, Kosten für Ausgleichsenergie bezahlen zu müssen.

12. Hinzu kommt, dass der Verzicht auf die Verrechnung der Kosten für Ausgleichsenergie an diese Akteure aus Sicht der Versorgungssicherheit falsche Anreize setzen würde. Erzeugungskapazitäten, welche als zusätzliche Reserve neben Speicherkapazitäten und grossen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bei der Stromreserve berücksichtigt werden, müssen dazu in der Lage sein, bei Abruf Strom einzuspeisen, um eine *kurz bevorstehende*¹⁰ Mangellage verhindern oder zeitlich aufschieben zu können. Insofern ist es von wesentlicher Bedeutung, dass für diese Funktion lediglich Kraftwerke berücksichtigt werden, die *jederzeit* auf Abruf bereitstehen und *möglichst rasch* mit der Kapazität, für welche sie sich vertraglich

⁶ Vgl. Art. 8b Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 StromVG.

⁷ Vgl. erläuternder Bericht zur StromVG-Revision, S. 9.

⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. e^{ter} StromVG.

⁹ Vgl. erläuternder Bericht zur StromVG-Revision, S. 5 f. und 17 f.

¹⁰ Vgl. erläuternder Bericht zur StromVG-Revision, S. 13.

verpflichtet haben, Strom einspeisen können. Für die Gewährleistung ihrer kurzfristigen Einsatzfähigkeit im Bedarfsfall werden die Teilnehmenden der zusätzlichen Reserve als *Gegenleistung* ein *Verfügbarkeitsentgelt* sowie beim Abruf ein Entgelt für die eingespeiste Energie erhalten. Mit der individuellen Anlastung von Kosten für Ausgleichsenergie sollen Anreize für möglichst präzise Fahrplanmeldungen der *Bilanzgruppenverantwortlichen* an die Swissgrid AG gesetzt werden.

13. Sofern entgegen dem Antrag der WEKO an der beabsichtigten Delegationsnorm festgehalten wird, sollte zumindest auf eine *Sozialisierung* der betreffenden Ausgleichsenergiekosten auf sämtliche Endkundinnen und Endkunden verzichtet werden. Konzeptionell macht es keinen Sinn, dass den *Endkundinnen und Endkunden* Ausgleichsenergiekosten verrechnet werden. Die Endkundinnen und Endkunden müssen bereits die aufgrund der Fahrplanabweichungen erforderlichen SDL-Kosten der Swissgrid AG über das Netznutzungsentgelt bezahlen¹¹ und können auf die Sicherstellung der kurzfristigen Einsatzbereitschaft dieser Reservekapazitäten keinen Einfluss nehmen.

4. Finanzielle Förderung von WKK-Anlagen

Antrag:

Auf die Schaffung von formalgesetzlichen Grundlagen zur finanziellen Förderung von WKK-Anlagen sei zu verzichten.

Begründung:

14. Der Bundesrat will den Zubau von wärmegesteuerten WKK-Anlagen mittels Investitionsbeiträgen aus dem *Netzzuschlagsfonds* fördern.¹² Der Netzzuschlagsfonds soll aufgrund der neuen Förderung nicht erhöht werden und weiterhin höchstens 2,3 Rp./kWh betragen.

15. Die Einführung eines *neuen* Förderinstruments für wärmegesteuerte WKK-Anlagen führt zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen auf den Stromproduktions- und Versorgungsmärkten. Eine solche Regelung ist nicht technologieneutral und benachteiligt andere Stromproduzenten, welche keine Fördergelder erhalten. Aus wettbewerblicher Sicht ist die beabsichtigte Förderung daher abzulehnen.

16. Die Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds werden bislang ausschliesslich für die Förderung von (*kostengünstigeren*) *erneuerbaren* Energien eingesetzt, um die Zielwerte der Energiegesetzgebung zu erreichen. Bei der neuerdings angedachten Förderung von wärmegesteuerten WKK-Anlagen geht es nicht darum, den Zubau von erneuerbaren Energien zu erhöhen. Vielmehr handelt es sich um eine weitere Massnahme zur Gewährleistung der Winterversorgung.

17. Die Ausschüttung der für die Förderung von erneuerbaren Energien notwendigen Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds zum Bau von wärmegesteuerten WKK-Anlagen würde dazu führen, dass dieses Geld nicht mehr zur Förderung von erneuerbaren Energien verwendet werden könnte, für deren Ausbau gemäss Art. 2 und 3 EnG¹³ zeitliche Zielvorgaben eingehalten werden müssen. Dadurch könnte das auf finanziellen Unterstützungsleistungen basierende und nicht wettbewerbsneutrale Fördersystem für erneuerbare Energien, welches bis mindestens 2035 laufen soll, zeitlich *verlängert* werden. Aus wettbewerblicher Sicht sollten die mit diesem Fördersystem einhergehenden Wettbewerbsverzerrungen auf den Märkten für Stromproduktion und -versorgung *nicht länger als notwendig* bestehen bleiben. Auch dies spricht aus Wettbewerbsperspektive gegen die Einführung dieses neuen Fördermodells.

18. Zudem haben die Wettbewerbsbehörden bereits in früheren Konsultationen zu Rechtsetzungsprojekten im Energiebereich stets die Auffassung vertreten, dass die beschränkt

¹¹ Vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG.

¹² Vgl. erläuternder Bericht, S. 6 und 20.

¹³ Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; SR 730.0).

verfügbaren Fördergelder im Energiebereich aus wettbewerblicher Sicht in möglichst *kosten-effiziente* Technologien investiert werden sollten. Der Bau und Betrieb von *wärmegesteuerten* WKK-Anlagen zur Stromproduktion im Markt ist *nicht wirtschaftlich* und wohl auch *langfristig nicht wettbewerbsfähig*. Gemäss einem Bericht des Bundesrats vom Dezember 2022 werden bei mit fossilen als auch mit erneuerbaren oder synthetischen Brennstoffen betriebenen WKK-Anlagen die Gestehungskosten der Stromproduktion auch langfristig höher sein als die beim Verkauf der Elektrizität durchschnittlich erzielbaren Erlöse. Zu berücksichtigen ist weiter, dass sich der Preis zum Erwerb von CO₂-Emissionsrechten künftig erheblich verteuern könnte, was den Betrieb von WKK-Anlagen noch weniger rentabel machen würde.¹⁴

19. Die neuerdings angedachte finanzielle Förderung von wärmegesteuerten WKK-Anlagen wird vom BFE/UVEK damit begründet, dass diese Kraftwerke einen Beitrag zur Stromproduktion im Winter leisten könnten. Durch die zusätzliche Stromproduktion sollen die bestehenden Wasserspeicher geschont werden.¹⁵ Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Winter wurden in letzter Zeit bereits *diverse* gesetzgeberische Massnahmen in die Wege geleitet. Mit dem Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit inländischen erneuerbaren Energien soll die Versorgungssicherheit speziell im Winterhalbjahr verbessert werden. Dazu beitragen soll der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien. Die eidgenössischen Räte haben anlässlich der Schlussabstimmung zum Mantelerlass beschlossen, dass bis im Jahr 2040 im Umfang von total 6 TWh neue *erneuerbare* Erzeugungskapazitäten *zur Gewährleistung der Winterversorgung* zuzubauen sind. Davon sollen 2 TWh sicher abrufbar sein (Speicherwasserkraft). Der restliche Zubau soll durch den Bau von Speicherwasserkraftwerken, alpinen Solaranlagen und Windkraftanlagen von nationalem Interesse erfolgen (Art. 9^{bis} StromVG).¹⁶ Bei einem *dreimal* höheren Produktionsausbauziel zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Winter, als vom Bundesrat ursprünglich angedacht, erscheint es fraglich, ob eine *zusätzliche* finanzielle Förderung von WKK-Anlagen für die Stromproduktion im Winter *aus Versorgungssicherheitsgründen* zum aktuellen Zeitpunkt effektiv notwendig ist.

20. Weiter ist zu berücksichtigen, dass mit der Stromreserve (inkl. den Reservekraftwerken) bereits ein weiteres Instrument für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Winter besteht. Sofern die Anträge der WEKO berücksichtigt werden, haben diese Instrumente geringere negative Auswirkungen auf den Wettbewerb als die finanzielle Förderung bestimmter Technologien.

21. Aufgrund der bereits bestehenden sowie der künftigen Instrumente zur Sicherstellung der Winterversorgung bedarf es *vertiefterer* Abklärungen, ob *noch weitergehende* Absicherungs-massnahmen gestützt auf die Bundesgesetzgebung notwendig sind. Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Gesetzesrevision finden sich keine näheren Informationen über den aktuellen *Bedarf* von *im Markt* produzierenden WKK-Anlagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Winter – *unter Berücksichtigung der bereits bestehenden oder neu angedachten gesetzgeberischen Massnahmen des Bundesgesetzgebers*. Mit der Erarbeitung von zusätzlichen Förderbestimmungen im Rahmen eines Rechtsetzungsprojekts auf Stufe Bundesverwaltung sollte zumindest abgewartet werden, bis basierend auf den neuen Vorgaben in Art. 9^{bis} StromVG eine *aktualisierte Bedarfsanalyse* vorgenommen werden kann.

22. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Parlament noch vor Kurzem einer finanziellen Förderung von WKK-Anlagen skeptisch gegenüberstand. In den Beratungen zum revidierten CO₂-Gesetz¹⁷, das 2021 von der Stimmbevölkerung abgelehnt wurde, verzichteten die eidgenössischen Räte beispielsweise auf weitere Massnahmen zur Förderung von WKK-Anlagen. In der Debatte zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren

¹⁴ Vgl. Bericht BR zu WKK-Anlagen, S. 11 und 21.

¹⁵ Vgl. erläuternder Bericht, S. 2.

¹⁶ Vgl. Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) vom 29.9.2023, Art. 9^{bis} StromVG.

¹⁷ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23.12.2011 (CO₂-Gesetz; SR 641.71).

Energien lehnte zudem der Ständerat im September 2022 eine Förderung von teilweise fossil betriebenen WKK-Anlagen ab.¹⁸

5. Förderung von Zweistoffanlagen

Antrag:

Auf eine Abgeltung der Mehrauslagen für zusätzliche CO₂-Emissionsrechte an die Betreiber von Zweistoffanlagen, wenn diese auf Empfehlung oder Anweisung des Bundes hin auf den alternativen Energieträger umstellen, sei zu verzichten. Art. 19b CO₂-Gesetz sei zu streichen.

Begründung:

23. Die WEKO ist nicht per se gegen die finanzielle Förderung von Zweistoffanlagen. Betreiberinnen solcher Anlagen können freiwillig oder aufgrund einer entsprechend lautenden Anordnung des Bundesrats in einer unmittelbar bevorstehenden Mangellage von Gas auf den alternativen Energieträger (in der Regel Öl) wechseln. Dies könnte die Anordnung noch weitergehender Bewirtschaftungsmassnahmen mit schwerwiegenden Eingriffen für die Endkundinnen und Endkunden (z. B. Kontingentierungen oder Netzabschaltungen) zeitlich hinausschieben oder idealerweise obsolet machen und stellt insofern einen Mehrwert für die Versorgungssicherheit dar. Die Anzahl Zweistoffanlagen in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert. Der WEKO sind die Gründe hierfür nicht bekannt. Die Erläuterungen thematisieren dies nicht.

24. Bereits heute erhalten zahlreiche Betreiberinnen von Zweistoffanlagen von den Gasnetzbetreiberinnen, an deren Rohrleitungsnetze sie angeschlossen sind, kommunalrechtlich oder vertraglich verankerte *Spezialkonditionen* für das Netznutzungsentgelt und/oder sie profitieren von vergünstigten Konditionen für die Erdgaslieferung. Bei Leistungstarifen wird in der Regel vereinbart, dass das für das Gas geschuldete Entgelt nicht unter Berücksichtigung der effektiv bezogenen Leistung, sondern basierend auf der *vereinbarten abschaltbaren* Leistung (die oftmals deutlich geringer ist) berechnet wird.¹⁹ Insofern profitieren diverse Zweistoffanlagen bereits heute von vorteilhaften Gastarifen, für welche sie keine angemessene Gegenleistung erbringen müssen. Eine weitere finanzielle Förderung von Zweistoffanlagen würde den Wettbewerb in den Produktions- und Dienstleistungsmärkten, in denen diese tätig sind, zum Nachteil ihrer Konkurrenten zusätzlich verzerren. Einstoffkunden müssen die Kosten für CO₂-Emissionsrechte für den von ihnen verbrauchten Energieträger vollumfänglich selber bezahlen.

25. Hinzu kommt, dass sich die Betreiberinnen von Zweistoffanlagen in erster Linie nicht aufgrund einer finanziellen Förderung, sondern aus Kosten- und Flexibilitätsgründen ihre Verbrauchsanlagen zwei- oder mehrstofffähig einrichten, um dadurch mehr *Handlungsspielraum* bei ihren Produktionsprozessen zu erhalten und ihre Kosten zu reduzieren. In Abhängigkeit der aktuellen Kosten der beiden Energieträger sowie ihrer Einsatzmöglichkeiten werden sie sich jeweils für die günstigere Variante entscheiden. Bei einer angespannten Versorgungslage im Gasbereich bestehen auch ohne zusätzliche finanzielle Förderung Anreize für die Einrichtung eines Zweistoffbetriebs, um das Risiko eines Produktionsausfalls zu verringern. Dies ist der Grund, weshalb im letzten Jahr die allermeisten Betreiberinnen von Zweistoffanlagen den Energieträger ohne behördliche Anordnung *freiwillig* umstellten, um Kosten zu sparen.

26. Sollte das BFE/UVEK entgegen dem Antrag der WEKO an der angedachten finanziellen Förderung für Zweistoffanlagen festhalten, sollten höchstens Mehrausgaben für CO₂-Emmis-

¹⁸ Vgl. Zukunftsstrategie für die Wärme-Kraft-Kopplung, Bericht des Bundesrates vom 2.12.2022 in Erfüllung des Postulates 20.3000 der UREK-N vom 14.1.2020 (nachfolgend: Bericht BR zu WKK-Anlagen), S. 4; <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/74187.pdf> (17.10.2023).

¹⁹ Vgl. hierzu auch die noch weitergehenden Ausführungen in der Stellungnahme des Sekretariats vom 3.4.2023 in der Ämterkonsultation zum Aussprachepapier zum GasVG, S. 10 f.

sionsrechte aufgrund einer *Anweisung* des Bundes in einer Bewirtschaftungsverordnung erfolgen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission



Dr. Danièle Wüthrich-Meyer
Vizepräsidentin



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie BFE

3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 29. September 2023
TE / I 1

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Energieversorgung der Schweiz befindet sich leider weiterhin in einem sehr schwierigen Umfeld. Der Krieg in der Ukraine dauert nun schon seit Februar 2022 und ein Ende ist nicht in Sicht. Dieser Krieg hat auch massive Auswirkungen auf die Energieversorgung Europas, so muss insbesondere Erdgas aus anderen Quellen als aus Russland beschafft werden. Die Kernkraftwerke in Deutschland wurden inzwischen alle abgeschaltet, die Kernkraftwerke in Frankreich produzieren weiterhin nicht mit voller Kraft. Ein Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist weiterhin blockiert und die neuen EU-Vorschriften schränken den Transport von Strom in die Schweiz weiter ein. Der Ausbau der erneuerbaren Energien kommt in der Schweiz trotz allen politischen Bemühungen nur schleppend voran.

Die Schweiz hat den Winter 2022 / 23 zum Glück ohne Stromausfälle überstanden. Dies dürfte vor allem dem milden Wetter und weniger den Sparbemühungen der Wirtschaft und Bevölkerung zu verdanken sein, die unter den Erwartungen blieben. Die Schweiz tut deshalb gut daran, sich auf eine neuerliche mögliche Knappheitssituation im Winter 2023 / 24 und in den Folgewintern einzustellen.

Grundsätzlich steht für die SAB der Ausbau der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien im Vordergrund. Bestehende Wasserkraftwerke müssen aufgestockt und neue erstellt werden („15-er Liste“). Neue Windkraftanlagen müssen in bereits anthropogen überformten Landschaften wie bei Stauseen beschleunigt ausgebaut werden. Dazu sind insbesondere die Verfahren zu beschleunigen, so wie es auch der vom Parlament verabschiedete sogenannte „Windexpress“ vorsieht. Solaranlagen müssen vor allem auf bereits bestehenden Gebäuden und Anlagen realisiert werden. Die SAB hat deshalb bei der Beratung des Mantelerlasses die Vorschläge für Solaranlagen auf Neubauten und auf Parkierungsflächen unterstützt. Als Engpass für Solaranlagen erweist sich deutlich der Fachkräftemangel. Investitionswillige Haus- und Anlagebesitzer warten teilweise Monatelang auf eine Offerte und Jahrelang auf die Realisierung der Projekte. Es ist kein Wunder, dass die Schweiz in diesem Bereich gegenüber dem Ausland meilenweit hinterher hinkt. Leider finden sich bis jetzt keine breitenwirksame Vorschläge zur Behebung dieses Engpasses.

Der Ausbau und Zubau erneuerbarer Energien muss also oberste Priorität haben. Dass neue Kraftwerke auf Basis fossiler Energieträger zugebaut werden, ist eigentlich eine Fehlentwicklung und lässt sich nur mit einer ausserordentlichen Notlage begründen. Dabei hatte die Elcom schon seit mehreren Jahren auf eine drohende Stromlücke in den Wintermonaten hingewiesen.

Das Parlament hat darauf reagiert und im Mantelerlass bereits in Art. 8a des Stromversorgungsgesetzes StromVG die Schaffung einer obligatorischen Energiereserve durch Betreiber von Speicherkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh vorgesehen. Zudem sollen mittels Ausschreibungen weitere Reserven geschaffen werden.

Der Bundesrat schlägt nun in der Vernehmlassung vor, diese Reserven durch den Bau weiterer Reservekraftwerke im Stil des Werkes in Birr, durch zusätzliche Notstromgruppen und durch Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) zu ergänzen. Die Kosten für den Bau dieser neuen Anlagen werden auf rund 1,1 Mrd. Fr. geschätzt (Vernehmlassungsbericht S. 24). Die Reservekraftwerke sollen durch Ausschreibungen beschafft werden, während die WKK-Anlagen einen Investitionsbeitrag in der Höhe von maximal 60% der anrechenbaren Investitionskosten erhalten sollen (maximal 20 Mio. Fr. pro Jahr).

Die vorgeschlagene Lösung ist keine ideale Lösung. Die Schweiz bleibt damit abhängig von Energieimporten (fossile Energien) und der Betrieb der entsprechenden Kraftwerke führt zu einem zusätzlichen CO₂-Ausstoss. Mangels kurzfristig wirksamer Alternativen bleibt der Schweiz praktisch keine andere Option, als dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Der Betrieb neuer Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen, die mit fossilen Treibstoffen betrieben, führt zu einem erhöhten CO₂-Ausstoss. Die Kraftwerksbetreiber müssen entsprechend CO₂-Emissionsrechte einkaufen. Der Bundesrat schlägt diesbezüglich vor, dass die entsprechenden Mehrkosten durch das Netznutzungsentgelt finanziert werden. Aus Sicht der SAB ist das ein unsinniger Leerlauf, der letztlich die Konsumentinnen und Konsumenten belastet. Der Bundesrat sollte vielmehr vorsehen, dass der Betrieb der Anlagen in ausserordentlichen Situationen von der CO₂-Kompensationspflicht ausgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB soutient la proposition du Conseil fédéral formulée dans le cadre de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité), bien qu'elle ne soit pas idéale. En raison des changements intervenus récemment (guerre en Ukraine, baisse de la production issue des centrales nucléaires, absence d'accord entre la Suisse et l'UE), la fourniture d'énergie reste critique. Pour assurer l'approvisionnement du pays, le Conseil fédéral propose de compléter la réserve d'énergie obligatoire par le biais d'exploitants de centrales à accumulation, de la construction d'autres centrales de réserve du style de celle de Birr, par des groupes de secours supplémentaires et des installations de couplage chaleur-force (CCF). L'exploitation de nouvelles centrales de réserve, de groupes électrogènes de secours et d'installations CCF fonctionnant avec des carburants fossiles, entraîne une augmentation des émissions de CO₂. Les exploitants de centrales doivent donc acheter des droits d'émission de CO₂. Le Conseil fédéral propose que les coûts supplémentaires correspondants soient financés par la rétribution de l'utilisation du réseau. Du point de vue du SAB, il s'agit là d'une solution absurde qui pèsera sur les consommateurs. Par conséquent, Conseil fédéral devrait plutôt prévoir que l'exploitation de ces installations, lors de situations extraordinaires, soit exemptée de l'obligation de compenser les émissions de CO₂.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.ch

Bern, 20. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellung nehmen zu können. Städte spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung), durch planungsrechtliche Vorgaben, Massnahmen zur CO₂-Reduktion, Förderprogramme und durch ihre Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Die meisten Strom-, Gas- und Wärmeverbraucher befinden sich auch in den Städten und städtischen Gemeinden und Agglomerationen. Dementsprechend misst der SSV der zur Konsultation gestellten Vorlage eine sehr hohe Bedeutung bei.

Allgemeine Einschätzung

Der SSV begrüsst die Anstrengungen zur Absicherung der Stromversorgung in ausserordentlichen Situationen durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) und allenfalls auch durch eine Nachfragereduktion. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist angesichts der offenbar gewordenen Knappheitsrisiken unerlässlich.

Die vorgesehene Stromreserve ist in der aktuellen angespannten Versorgungssituation zwar unverzichtbar, sie leistet jedoch keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation in der Schweiz. Darüber hinaus widerläuft der Einsatz fossiler Brennstoffe dem vom Schweizer Volk gutgeheissenen Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Daher ist sicherzustellen, dass die zusätzliche Stromreserve nicht zu einer dauerhaften Lösung wird, sondern der Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin mit aller Deutlichkeit vorangetrieben wird. Nur so können die Versorgungssicherheit gewährleistet und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden.



Nicht nur ist der Betrieb der zusätzlichen Reserveanlagen mit negativen Umweltauswirkungen verbunden, die Kosten der Stromreserve, die von den Endverbraucherinnen und -verbrauchern über das Netznutzungsentgelt getragen werden, sind hoch. Deshalb soll der Umfang der produktionsseitigen Reserve so schlank wie möglich gehalten werden: Überdimensionierungen müssen vermieden werden. Ausserdem soll die Stromreserve nur im äussersten Notfall, d.h. bei einer sich abzeichnenden Mangellage, eingesetzt werden.

Der erläuternde Bericht erwähnt zu Recht, dass sich für die Gemeinden, auf deren Territorium die Reservekraftwerke zu stehen kommen, eine besondere Betroffenheit ergibt. Angesichts der Auswirkungen der Anlagen auf den Raum, die Umwelt und die Bevölkerung fordert der SSV ausdrücklich, dass die betroffenen Gemeinden von Anfang an in die Planungs- und Entscheidungsprozesse aktiv einbezogen werden. Der frühe Einbezug der kommunalen Behörden ermöglicht pragmatische Projekte, die sowohl einen Beitrag zur Stromversorgung leisten als auch die Interessen der Bevölkerung berücksichtigen können.

Aus Sicht des SSV ist es bedauerlich, dass der Bundesrat auf den Einsatz einer Verbrauchsreserve verzichten will. Das Bundesparlament hat im Rahmen der Beratungen zum Mantelerlass eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines nachfragesenkenden Instruments geschaffen. Auch wenn die konkrete Umsetzung einer Verbrauchsreserve komplexe Fragen aufwirft, sollte diese weiterverfolgt werden. Diese wäre voraussichtlich finanziell günstiger als die produktionsseitigen Massnahmen und würde die Umwelt schonen.

Konkrete Anliegen und Anträge

Die Teilnahme an der Bildung der Stromreserve ist gemäss den im Rahmen des Mantelerlasses gefassten Beschlüssen des Bundesparlaments (Art. 8a Abs. 2 Bst. a StromVG) obligatorisch für grosse Betreiber von Speicherwasserkraftwerken. Es werden künftig keine Ausschreibungen mehr durchgeführt, sondern Vereinbarungen direkt mit den Betreibern abgeschlossen (Art. 8a Abs. 4 StromVG). Aus Sicht des SSV ist es wichtig, dass die Zuteilung der Vorhaltung der Wasserkraftreserve auf die Betreiber diskriminierungsfrei erfolgt. Für ihre Teilnahme an der Bildung der Wasserkraftreserve erhalten die Betreiber eine moderate Pauschalabgeltung (Art. 8a Abs. 6 Bst. c E-StromVG). Da dadurch ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, ist in der Praxis auf eine Abgeltung zu achten, welche insbesondere die Opportunitätskosten der Betreiber angemessen entschädigt.

Antrag: Art. 8a Abs. 6 Bst. b E-StromVG

b. die diskriminierungsfreie Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen (...);

Aus Sicht des SSV soll der Abruf der Stromreserve mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden. Es kann zum Beispiel sinnvoll sein, einer sich abzeichnenden Strommangellage vorzubeugen, indem früh milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss des Landesversorgungsgesetzes (LVG) auferlegt werden (Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung, Abstellen von privaten



Saunen etc.), bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Der SSV schlägt daher vor, die Kann-Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung zu überführen.

Antrag: Art. 8a Abs. 6 Bst. h und Abs. 7 (neu) E-StromVG

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

(...)

~~h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.~~

⁷ Der Bundesrat koordiniert den Abruf der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

Der Luftreinhaltung ist bei der Sicherstellung der Stromreserve ein hoher Stellenwert beizumessen. Es muss generell das Ziel sein, dass für die Zwecke der Stromreserve mittel- bis längerfristig Anlagen zum Einsatz kommen, die konform zu den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung (LRV) sind. Allfällige Ausnahmen sollten möglichst vermieden und eingegrenzt werden. Der SSV fordert daher eine zeitliche Befristung, bis wann Erleichterungen gewährt werden können.

Antrag: Art. 8b Abs. 4 Bst. f E-StromVG

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

(...)

f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Erteilung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden. Solche Erleichterungen sind längstens bis am 31. Dezember 2026 möglich;

Mehrere Städte betrachten den Vorschlag kritisch, Investitionsbeiträge für WKK-Anlagen einzuführen. Die Mittel aus dem Netzzuschlag sind grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge für zumindest teilweise fossil betriebene WKK-Anlagen lassen sich kaum rechtfertigen. In der vorgeschlagenen Form ist diese Massnahme nicht mit dem Netto-Null-Ziel vereinbar. Ausserdem decken die WKK-Anlagen primär die Wärmenachfrage, die erzeugte Elektrizität ist ein Nebenprodukt. Aus Sicht dieser Städte sind WKK-Anlagen daher nicht geeignet, einen substanziellen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu erzielen. Ausserhalb einer Mangellage ist deshalb von einer Förderung abzusehen.



Antrag: Art. 34a, Art. 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d, Art. 38 Abs. 1 Bst. c E-EnG

Streichung

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

20. Oktober 2023

Vernehmlassung zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen prioritär.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Wasserkraftreserve und die ergänzende Reserve wird begrüsst.
- Eine technologieoffene ganzheitliche gebündelte Ausschreibung würde den Wettbewerb fördern, die Kosten senken und die Liquidität der Absicherungsmassnahme erhöhen.
- Die Nachfragereduktion soll nicht fakultativ, sondern als ebenwürdiger Teil der Stromreserve verbindlich aufgelistet werden.
- Die Kosten der Stromreserve dürfen nicht im Wesentlichen auf die energieintensiven Betriebe fallen, sondern müssen fair verteilt werden.
- Die Mehrkosten, welche durch eine angeordnete Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers entstehen, müssen vollumfänglich vergütet werden.

economiesuisse begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Wasserkraftreserve und die ergänzende Reserve. In Anbetracht der noch weitgehend unsicheren Versorgungslage und der grossen Bedeutung einer sicheren Stromversorgung für die Wirtschaft begrüssen wir eine Ausweitung der teilnehmenden Akteure an der Stromreserve für kritische Versorgungssituationen.

Im Folgenden nehmen wir zu einigen Punkten spezifisch Stellung.

Ausschreibungen:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass eine technologieoffene ganzheitliche gebündelte Ausschreibung der Reservevorhaltung über sämtliche Absicherungsarten einerseits den Wettbewerb fördern und andererseits die verfügbare Liquidität der gesamten Absicherungsmassnahme erhöhen würde. Die Aufsplittung der Ausschreibungen nach unterschiedlichen Kategorien zur Beschaffung der Reservevorhaltung führt zu Mehrkosten auf Seiten der Endverbraucher.

Abgesehen von der obligatorischen Wasserkraftreserve soll die Auswahl der Teilnehmer an der Stromreserve gemäss Gesetzesentwurf grundsätzlich über Ausschreibungen erfolgen. Es wird dabei begrüsst, dass der Bundesrat im Grundsatz eine möglichst technologieoffene Ausschreibung anstrebt. Die im Entwurf neu geschaffene Möglichkeit der Aushebelung von Ausschreibungen wird kritisch gesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten zugunsten der Endverbraucher sinken würden, wenn die verschiedenen Absicherungstechnologien gegenseitig während einer Auktionierung im Wettbewerb stünden.

Falls aber Ausschreibungen nach unterschiedlichen Kategorien zur Beschaffung der Reservevorhaltung aufgeteilt werden, dann sollten innerhalb einer Auktion Anlagen mit gleichen Rahmenbedingungen, resp. gleicher Ausgangslage konkurrenzieren. Das heisst, es sollte verschiedene Ausschreibungen für z.B. einerseits vom Bund finanzierte (Bspw. Birr) und andererseits von Privaten finanzierte Kraftwerke (z.B. Stromaggregate) geben. Eine weitere Differenzierung wäre bspw. einerseits solche mit und andererseits solche ohne Teilnahmemöglichkeit an Märkten ausserhalb der Stromreserve. Damit könnten Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Weiter sollten auch die bestehenden Reservekraftwerke mit allfälligen neuen Reservekraftwerken in einer gemeinsamen Ausschreibung mit entsprechenden Rahmenbedingungen ohne Wettbewerbsverzerrungen teilnehmen können.

Verbrauchsreserve (Art. 8a Abs.2):

Der Bundesrat will von einer Verbrauchsreserve absehen. Der Gesamtbundesrat hat mit seinem Entscheid vom 28. Juni 2023 mit dem Verzicht der Verbrauchsreserve bewiesen, dass die vorgesehene Kann-Formulierung die Bedürfnisse der Grossverbraucher nicht berücksichtigt. Er beauftragt stattdessen die Branche, Marktprodukte zu entwickeln, welche Anreize schaffen, den Verbrauch zu reduzieren, wenn Knappheit herrscht, resp. die Preise hoch sind.

Auch Grossverbraucher wären teilweise in der Lage, mit einer Lastreduktion an Ausschreibungen für die Vorhaltung einer Energiereserve teilzunehmen. Indem die Grossverbraucher keine Zulassung zu den Ausschreibungen erhalten, werden sie gegenüber Stromproduzenten diskriminiert. Deshalb wird beantragt, dass die Nachfragereduktion nicht fakultativ mittels einer Kann-Formulierung, sondern als ebenwürdiger Teil der Stromreserve verbindlich aufgelistet wird. Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion sollen auch an den Ausschreibungen für die Stromreserve teilnehmen können. Eine Aufwertung des Stellenwerts der Nachfragereduktion ist aus ökologischen Gründen, wie der Vermeidung von zusätzlich emittierten CO₂-Emissionen, eine nachhaltigere Massnahme als Reservekraftwerke, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen. Durch die Zulassung der Endverbraucher auf der Angebotsseite könnte das Potential erhöht werden und damit auch die Versorgungssicherheit. Auch kann dadurch die Kosteneffizienz verbessert werden. Ein Verzicht auf eine Verbrauchsreserve ist sowohl aus Sicht der Versorgungssicherheit wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht unverständlich.

Priorisierung Massnahmen (Art. 8a Abs. 6):

Ziel muss sein, durch den frühzeitigen Einsatz der Stromreserven Massnahmen der Nachfragelenkung (u.a. Kontingentierung oder Netzabschaltungen) und dadurch einen immensen volkswirtschaftlichen Schaden möglichst zu vermeiden. Es kann nicht sein, dass die Wirtschaft kontingentiert wird, während die teure Stromreserve noch vorgehalten wird. Entsprechend müssen der Abruf der Stromreserve und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung flexibel angewendet werden können. Die Vorlage schafft dafür die dringend notwendige gesetzliche Grundlage.

Betreiber der Rohrleitungsanlagen (Art. 8b Abs. 3):

Es entsteht hier der Eindruck, dass mit dem Art. 8b Abs. 3 eine Sonderregelung zu Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes (RLG) geschaffen wird. Der Text von Art. 8b Abs. 3 des Entwurfs weicht von Art. 13 Abs. 1 des RLG ab. Materiell ist auf folgendes hinzuweisen: Eine spezialgesetzliche Vorgabe für den Einzelfall, wie hier für Reservekraftwerke, dürfte zwangsläufig zu Diskriminierungstatbeständen gegenüber anderen vergleichbaren Kunden führen. Die diskriminierungsfreie Behandlung von unterschiedlichen Typen von Kunden lässt sich nicht durch eine eingeeengte Einzelbetrachtung auf Reservekraftwerke einschränken. Kurzfristige Produkte wären auch für andere Kunden wirtschaftlich vorteilhaft, zum Beispiel für Betreiber kleiner Spitzenlastkessel. Reservekraftwerke wie Spitzenlastkessel erzeugen mit ihrem Bezugsverhalten durch den Netzbetreiber nicht beeinflussbare Spitzen in der Belastung des Gasnetzes, insbesondere im Winter, wenn die Netzkapazität oft ohnehin knapp ist. Aus netzwirtschaftlicher Sicht ist dieses Bezugsverhalten höchst ungünstig. Werden für diese Kunden nun neue und – wie offensichtlich gewünscht – besonders preisgünstige Produkte gebildet, so müssen alle anderen Endkunden die zusätzlichen Kosten tragen. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit diametral und führt zu einer gezielten Benachteiligung von Kunden mit gleichmässigem, aus netzwirtschaftlicher Sicht günstigem Bezugsverhalten. Aus diesen Gründen ist Art. 8b Abs. 3 zu streichen. Massgebende Gesetzesgrundlage für den Netzzugang, auch für Reservekraftwerke, sollte – so lange kein Gasversorgungsgesetz erlassen wird – ausschliesslich Art. 13 RLG sein.

Ausgleich der CO₂-Emissionen (Art. 8b Abs. 4 Bst. e):

Mehremissionen (CO₂-Emissionen) aus dem Reserveabruf sollen durch den Bund vollständig entschädigt und ausgewiesen werden. Ansonsten würde die Regelung das Ziel verfehlen, durch eine ergänzende Reserve mit dezentralen Anlagen bei einer Mangellage den volkswirtschaftlichen Schaden zu begrenzen und Netzabschaltungen zu vermeiden. Denn kaum ein Unternehmen dürfte angesichts des strikten Netto-Null-Ziels bis 2050 bei den Treibhausgasemissionen eine Erhöhung des eigenen CO₂-Fussabdrucks in Kauf nehmen.

Befristete Erleichterungen (Art. 8b Abs. 4 Bst. f)

Die vorgeschlagenen befristeten Erleichterungen werden grundsätzlich begrüsst. Die gewählte "Kann-Formulierung" sehen wir hingegen kritisch – insbesondere bei der Einbindung von firmeneigenen Notstromgruppen in die Stromreserve.

Um eine maximale Anzahl von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen zu können, muss der Betrieb von stationären Notstromaggregaten während der Mangellage unabhängig von der Jahresbetriebsdauer erfolgen dürfen. In diesem Zusammenhang müssten auch die kantonalen und kommunalen Bestimmungen, insbesondere in den Bereichen Abwärmenutzung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Betriebsdauerbegrenzungen, für die Dauer der Bewirtschaftung als nicht anwendbar erklärt werden.

Wenn Notstromgruppen länger als 50 Stunden betrieben werden, müssen diese gemäss Anhang 2 Ziff. 824 der LRV aufgerüstet werden, um die allgemeinen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren einzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass bei Notstromgruppen die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit

ohne Nachrüstung von 50 Stunden grundsätzlich temporär entfallen muss, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Reserve sind und im Rahmen dieser zum Einsatz kommen.

WKK-Anlagen:

Die Einbindung einer WKK-Anlage ist sehr komplex und die derzeitige Regelung wird dieser Komplexität nicht gerecht. Die Anlagen dürften während der Verfügbarkeitsperiode keinen Strom mehr produzieren, um als Reserve auf Abruf bereit zu sein. Die gesamte Stromproduktion würde somit reduziert, was sich kontraproduktiv auf eine Mangellage auswirken würde. Hierzu sollten zuerst Ansätze erarbeitet werden, wie die Aufnahme von WKK-Anlagen von privatwirtschaftlichen Unternehmen in die ergänzende Reserve zielführend und effizient gestaltet werden kann. Andernfalls wären diese Unternehmen von den geplanten Förderungen ausgeschlossen und diese würden beinahe ausschliesslich an staatliche und halbstaatliche Unternehmen vergeben.

Falls Investitionsbeiträge für WKK-Anlagen vorgesehen sind, dann sollte die Einführung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen neben neuen Anlagen auch Erweiterungen und Erneuerungen in primär erneuerbare Wärmeverbunde umfassen. Zudem sollte aufgrund begrenzter Fördermittel in der Verordnung eine förderkosteneffiziente Regelung zum Abbau der Warteliste eingeführt werden. Für grosse Wasserkraftanlagen besteht bereits eine entsprechende Regelung.

Hoheit über die Anlagen:

Die Verantwortungen und Entscheidungsrechte bleiben in der Verordnung teils unklar. Nach unserem Verständnis stehen Reservekraftwerke und Anlagen, die in der ergänzenden Reserve aggregiert werden, während der Verfügbarkeitsperiode nur begrenzt dem Unternehmen zur Verfügung. Für die Unternehmen gilt: Notstromaggregate und firmeneigene Anlagen sind im Falle einer Mangellage ein wichtiges Element, um bei einer Kontingentierung die eigenen Produktionsanlagen aufrecht zu erhalten und physische sowie finanzielle Schäden zu vermeiden. Bei einer Kontingentierung/Sofortkontingentierung müssen deshalb die angemeldeten Anlagen in erster Linie zur Bedarfsdeckung des Unternehmens beitragen. D.h. die Unternehmen müssen die Hoheit über die Anlagen behalten, unabhängig davon, ob die Anlagen für die ergänzende Reserve unter Vertrag sind.

Datenlieferpflicht für Information der Öffentlichkeit (Art. 55a und 56):

Zur Information der Öffentlichkeit soll das BFE über einen «umfassenden Zugang» zu entsprechenden Daten erhalten. Das Bedürfnis nach Daten für die Ermittlung des Handlungsbedarfs, für die Überprüfung der Massnahmen und für die Information der Öffentlichkeit ist nachvollziehbar. Bei der Umsetzung können aber zahlreiche Herausforderungen (gewünschte vs. vorhandene Datenformate, Interpretierbarkeit der Daten etc.) auftreten.

Eine Datenlieferung auf Vorrat ohne genügend spezifische Zweckbindung soll vermieden werden, unter anderem auch, um den Aufwand für alle Beteiligten gering zu halten. Insbesondere ist eine mehrfache Datenabfrage zu vermeiden. Gemäss Erläuterungstext sollen aggregierte Daten publiziert werden, so dass schon bei der Datenlieferung eine Aggregation bzw. Anonymisierung möglich wird.

Kosten der Stromreserve und Aufschlag auf den Netznutzungstarif:

Die Kosten für die Stromreserve, die der Bundesrat angesichts der drohenden Strommangellage geschaffen hat, werden mit einem Aufschlag auf den Netznutzungstarif auf die Verbraucher abgewälzt. Damit tragen energieintensive Unternehmen die höchsten Kosten der Sicherstellung der Stromversorgung in einer Mangellage. Dies, obwohl genau diese Firmen das höchste Risiko tragen, in einer Mangellage ihre Produktion strompreisbedingt ganz einstellen zu müssen und in diesem Fall nicht auf die Reserve zurückgreifen können. Es ist zentral, in einer Mangellage die kritische Infrastruktur wie z.B. das Mobilfunknetz oder den Zahlungsverkehr aufrecht zu erhalten. Die Kosten für die Stromreserve tragen aber mit der aktuellen Regelung insbesondere die energieintensiven Betriebe. Es resultiert eine

paradoxe Situation: Energieintensive Betriebe tragen im Wesentlichen die Stromreserve-Kosten, obwohl einige in einer drohenden Mangellage ihre Produktion strompreisbedingt einstellen müssten und folglich gar nicht auf die Stromreserve zurückgreifen könnten. In anderen Worten: Diese Unternehmen zahlen in einer höchst angespannten Wettbewerbssituation mit im Ausland teils gedeckelten Strompreisen, Subventionen für Dekarbonisierung, usw. für eine sehr teure Versicherung, die sie oft gar nicht brauchen und sogar selbst anbieten könnten. Gerade im Vergleich zum Ausland mit subventionierten Strompreisen werden mit diesem Ansatz energieintensive Firmen am Standort Schweiz benachteiligt. Hier sind andere Modelle nötig, um mehr Fairness und Kohärenz zu schaffen.

Änderung anderer Erlasse (CO2-Gesetz) - Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers (Art. 19b):

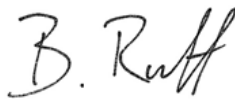
Zweistoffanlagen können bei Engpässen von einem zu einem anderen Energieträger (z.B. von Erdgas auf Heizöl) umgeschaltet werden und so einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, einen Wechsel des Energieträgers anzuordnen. Mit einem Wechsel von Gas auf Öl würden allerdings mehr CO2-Emissionen verursacht. Für die Betreiber der Anlagen bedeutet dies die Abgabe von mehr Emissionsrechten. Ohne diese können sie die angeordneten Verpflichtungen gemäss dem EHS nicht erfüllen. Die Abgabe dieser zusätzlichen Emissionsrechte bedeutet in der Regel Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen. Da es sich hier um eine vom Bundesrat angeordnete, verpflichtende Massnahme handelt, müssen finanzielle Nachteile, welche den Betreibern der EHS-Anlagen entstehen, konsequenterweise vollumfänglich kompensiert werden. Dass dies in der aktuellen Fassung nur erfolgen soll, wenn die Betreiber "einen gewichtigen, nicht zumutbaren Nachteil erleiden", ist weder fair noch nachvollziehbar. Abgesehen davon bedeutet der Aufbau eines entsprechenden Gesuchs-, Evaluations- und Überprüfungssystems (inkl. Entwicklung entsprechender Kriterien für die Definition eines "gewichtigen, nicht zumutbaren" Nachteils) einen unnötigen und nicht verhältnismässigen, zusätzlichen administrativen Aufwand für Verwaltung und Unternehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie und Umwelt



Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik



Bundesamt für Energie
Per Email:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2023 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzlich ist der sgv mit der Vorlage einverstanden. Er fordert jedoch zwei zwingende Ergänzungen:

- Im Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes muss ausdrücklich festgehalten werden, dass Reserven – alle Reserven – niemals zu einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts führen können.
- Im CO2 Gesetz ist zu ergänzen, dass die zusätzlichen, unter dem Schirm dieser «Reserve-Vorlage» generierten Emissionen nicht zum ordentlichen Schweizer CO2 Inventar gehören, entsprechend ausserhalb der national bestimmten Beiträge an das Übereinkommen von Paris - Klimaziele – stehen und deshalb etwaige Kompensationsmassnahmen ausserhalb etwelcher Quoten et al. stehen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Schweiz gut über den letzten Winter gekommen und die befürchtete Strommangellage glücklicherweise ausgeblieben ist. Dennoch war es richtig und angebracht, dass sowohl produktions- als auch verbrauchsseitig zahlreiche Massnahmen zur Vorbeugung der potenziell drohenden Mangellage geplant und/oder umgesetzt wurden. Nach den gemachten Erfahrungen drängt sich heute ein erstes Fazit auf, wobei unseres Erachtens folgende Erkenntnisse im Vordergrund stehen:

- Verbrauchsseitig wurden die – ohnehin schon sehr moderaten und gänzlich unverbindlichen – Sparziele leider nicht erreicht. Dies trotz des grundsätzlich sehr grossen Potenzials und einer breit verankerten Kommunikationskampagne.
- Produktionsseitig hat es geklappt, innert kürzester Zeit eine Stromreserve bestehend aus Wasserkraftreserve, Gas- bzw. Ölkraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen aufzubauen. Ein Rückgriff auf die Reserve konnte gänzlich vermieden werden.
- In der Zwischenzeit wurden wesentliche weitere, kurz- bis langfristig wirkende Fortschritte in der Energiepolitik und -versorgung erzielt (schnell voranschreitender und weiter geförderter Ausbau Erneuerbare, Gasabkommen mit Italien, Fortschritte im technischen Bereich zum grenzüberschreitenden Stromhandel mit der EU etc.).

Vor diesem Hintergrund ist unseres Erachtens klar, dass zusätzlich zu den drei bereits gebauten beziehungsweise bestehenden fossilen Reservekraftwerken Birr, Cornaux und Monthey keine weiteren solche sehr klimaschädlichen Kraftwerke geplant oder gebaut werden dürfen. Dies zumindest nicht ohne eingehende Analyse der Versorgungssituation des vergangenen und kommenden Winters sowie einer ernsthaften Prüfung der verfügbaren alternativen Optionen.

Genau dies – der mögliche weitere Zubau fossiler Reservekraftwerke – ist jedoch zentraler Gegenstand der hiermit vorgeschlagenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes und wird von den Gewerkschaften entsprechend abgelehnt.

Gegen die darüber hinaus geplante gesetzliche Verankerung der heute bereits existierenden, jedoch erst auf Verordnungsebene definierten "ergänzenden Winterstromreserve" (Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen) haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden, respektive erachten unsere dazu bereits im Rahmen der ersten Vernehmlassung von Ende 2022 eingebrachten Kritikpunkte weiterhin als angebracht. Dazu gehört insbesondere unsere Ablehnung der Abwälzung sämtlicher Kosten für die Winterreserve auf das Netznutzungsentgelt: **Bei der Winterreserve handelt es sich um eine befristete, ausserordentliche Massnahme, die entsprechend auch über den ausserordentlichen Bundeshaushalt finanziert werden muss** (analog der Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine). Es ist nicht zu akzeptieren – gerade in der aktuell für Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen sehr schwierigen Kaufkraftsituation –, dass damit die KleinkundInnen in der Grundversorgung zusätzlich belastet werden.

Weiter möchten wir unterstreichen, dass die beste – und zu Beginn mit Sicherheit auch günstigste – Winterstromreserve jede ad hoc erzielte Verbrauchsreduktion elektrischer Energie ist. Es ist für uns deshalb nicht nachvollziehbar, dass in dieser Vorlage mit einem einfachen Verweis auf eine angeblich "zu hohe Komplexität" auf die Möglichkeit der **Einführung von Verbrauchsreduktionsauktionen als Teil der Winterreserve** verzichtet wurde. Dies sollte in der Botschaft ebenfalls korrigiert werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

DETEC
Monsieur Albert Rösti
Chef du département
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

Courriel : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 11 octobre 2023

Modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité). Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons parvenir notre avis.

1. Considérations générales

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, soutient sur le fond le renforcement de la sécurité de l'approvisionnement en électricité par la construction de nouvelles centrales de réserve en Suisse. En effet, les nouvelles conditions-cadres internationales du marché de l'électricité et de l'énergie et les incertitudes concernant la capacité de développer les énergies renouvelables en Suisse dans un laps de temps suffisamment court, pour garantir la sécurité de l'approvisionnement, font peser des risques accrus sur la sécurité de l'approvisionnement en énergie en Suisse. Grâce à un hiver relativement doux et une certaine normalisation des prix de l'énergie après l'éclosion de la guerre en Ukraine, le pire a pu être évité lors de l'hiver 2022-2023. Mais les incertitudes demeurent pour ces prochaines années. Une pénurie d'électricité entraînant des restrictions d'usage avec des coupures de courant ou des contingentements seraient néfastes pour l'économie et donc aussi pour les travailleurs et travailleuses et les emplois.

Travail.Suisse est d'accord que l'on ne puisse utiliser les centrales de réserve qu'en cas de pénurie d'électricité déclarée ou imminente et d'exclure une utilisation pour le marché de l'électricité. Si ce ne devait pas être le cas, Travail.Suisse ne soutiendra pas ce projet.

Travail.Suisse soutient aussi dans la loi sur l'énergie une base légale pour l'octroi de contributions d'investissement destinées aux installations CCF, financées par le biais du supplément existant pour l'utilisation du réseau. Selon, le rapport explicatif, les coûts répercutés sur les consommateurs, pour un ménage moyen affichant une consommation annuelle de 4 500 kWh, seraient d'environ 60 francs par an. Cela paraît raisonnable. Toutefois, avec l'augmentation des prix de l'électricité pour les ménages en particulier (une augmentation moyenne de près de 20% est prévue pour 2024 !), on atteint une limite qui voit les prix de l'énergie peser sur les bas et moyens revenus, davantage que sur les hauts revenus par rapport à leurs budgets. Il faut donc examiner aussi, dans des cas de rigueur, des réductions de facture d'électricité, comme c'est le cas avec la réduction des primes d'assurance-maladie. Si cela ne peut pas se faire dans ce projet de loi, ce que nous comprenons, cette proposition devrait être étudiée par l'OFEN.

Travail.Suisse soutient aussi la disposition chargeant l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) dans la LEne également, d'informer le public de la situation actuelle de l'approvisionnement énergétique.

Travail.Suisse accepte que la loi sur le CO2 permette à la Confédération de rembourser aux exploitants d'installations capables de passer d'un agent énergétique à un autre (appelées installations bicom bustibles ou multi-com bustibles) les dépenses auxquelles ils font face en raison de droits d'émissions de CO2 supplémentaires s'ils passent à un autre agent énergétique sur ordre de la Confédération. Les centrales doivent être exploitées de manière à ne pas alourdir, dans l'ensemble, le bilan en matière de gaz à effet de serre. Pour Travail.Suisse, c'est là une condition sine qua non.

2. Considérations particulières sur certains aspects du projet

Procédure par étape

Travail.Suisse soutient la planification d'une procédure par étapes afin de pouvoir tenir compte des nouveaux développements et y adapter le dimensionnement. Cela permet d'éviter de mettre en place, dans la réserve complémentaire, une puissance trop importante et donc coûteuse, se répercutant sur les consommateurs, en particulier les bas et moyens revenus.

Encouragement des installations CCF

Pour Travail.Suisse, il est indispensable que les installations encouragées soient exploitées au moyen de combustibles renouvelables, ou, à défaut, leurs émissions de CO2 doivent être compensées. Cela est prévu par le projet. Mais si on faisait marche arrière sur ce point, Travail.Suisse ne pourra pas soutenir le projet.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse et à nos propositions d'améliorations, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique énergétique

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Zürich, 24.10.2023

Bundesamt für Energie BFE

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

**Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)
sowie den Änderungen der anderen Erlasse in diesem Zusammenhang**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Stellung zu nehmen zu den vorgeschlagenen Änderungen des StromVG und den damit verbundenen Änderungen anderer Erlasse, namentlich des CO₂-Gesetzes und des Energiegesetzes. Als Vertreter des wichtigsten Energieträgers der Schweiz verstehen wir die Bedeutung einer sicheren Stromversorgung für die Sicherheit und das Wohlergehen der Schweiz. In diesem Sinne begrüßen wir Bestrebungen, die Versorgung mit elektrischer Energie resilienter zu machen.

Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes

Diese Bestrebungen müssen unserer Ansicht nach aber in einer konsistenteren Vorlage münden, als dies mit dem vorliegenden Entwurf des Stromversorgungsgesetzes der Fall ist. Wir haben betreffend die vorliegenden Änderungen grundsätzliche Bedenken, ob sie einer sichereren Stromversorgung wirklich zuträglich sind.

Die Aufnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen in die Stromreserve und die Entschädigung der Verfügbarkeit nach Artikel 8a sind korrekt. Allerdings – und dies haben sowohl wir als Branche wie auch die Wirtschaftliche Landesversorgung bereits mehrmals betont – ist eine solche Entschädigungsform ungenügend. Betreiber eines Reservekraftwerkes, Notstromgruppen oder fossil betriebenen WKK-Anlagen müssen, um die Verfügbarkeit im Abruffall garantieren zu können, bereits vor Ort flüssige Brennstoffe vorhalten, sprich erwerben. Damit werden sie gleichzeitig – wenn auch indirekt – zu Betreibern von Speichern. Erwerb und Lagerkosten der Energieträger für diese Anlagen müssen bereits in der Normallage entschädigt werden. Ansonsten wird die Teilnahme an der Stromreserve für die Betreiber a priori zum Verlustgeschäft und man wird nicht genügend Teilnehmer für eine vollständige Bildung der Reserve finden. Dies bestätigt sich aus den bisherigen Erfahrungen aus der Bildung der Stromreserve aus Notstromanlagen.

Obwohl man sich diesen Umständen bewusst ist, sieht die Vorlage für den Fall einer Unterdeckung der Stromreserve die Möglichkeit zur verpflichtenden Teilnahme vor. Dies empfinden wir als stossend. Wenn man als Gesetzgeber den Behörden die Möglichkeit zur Verpflichtung von Betreibern geben will, so muss zunächst einmal eine faire Entschädigungspraxis etabliert sein. Dies ist unserer Ansicht nach nicht gegeben und muss korrigiert werden.

Stellungnahme zu den Änderungen des CO₂-Gesetzes

Grundsätzlich begrüssen wir den vorgesehen Absatz b von Artikel 19 des CO₂-Gesetzes. Im gleichen Atemzug müssen wir aber anmerken, dass wir in seiner buchstäblichen Umsetzung ebenfalls Probleme sehen. Zum einen sieht Art. 19b vor, dass der Bund den Betreibern von Zwei- oder Mehrstoffanlagen im Falle von Verpflichtungen die Mehrkosten aus der Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte abgelten kann. Unserer Meinung nach muss dies ein verpflichtender Automatismus sein. Dass der Bund diese Abgeltung auch noch knüpft an die Verpflichtung des Betreibers einen «gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil» nachzuweisen ist doppelt stossend.

Die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen leisten durch die Umstellung auf einen anderen Energieträger im Krisenfall einen Beitrag zu den allgemeinen Landesinteressen. Jedweder Nachteil für diese Betreiber ist zwingend auszugleichen und nicht auch noch an vage Bedingungen zu knüpfen.

Stellungnahme zu den Änderungen des Energiegesetzes

Zweifellos können WKK-Anlagen einen entscheidenden Anteil an der Stromreserve bilden, respektive grundsätzlich zur Stromversorgung beitragen. Auch bezüglich der Änderungen des Energiegesetzes kritisieren wir deshalb nicht die Absicht hinter, sondern die Umsetzung in der Vorlage.

Die Idee des Netzzuschlages respektive der Wille des Gesetzgebers hinter dem Netzzuschlagsfonds ist die Förderung des Ausbaus und die Investitionsrisikoabsicherung in Bezug auf erneuerbare Stromproduktion. Es geht argumentativ nicht auf, die Investitionsbeiträge für WKK-Anlagen damit zu rechtfertigen, dass WKK-Anlagen einen Teil der Stromreserve bilden können, die Beiträge dann aber aus dem Netzzuschlagsfonds zu nehmen. Diesem Umstand war man sich wohl bewusst und hat in Artikel 34a die Investitionsbeiträge an völlig unnötige Bedingungen geknüpft, um «Erneuerbarkeit» zu garantieren.

Das hat aber mit der genannten Motivation, die Stromreserve zu stärken, gar nichts zu tun. Andere Teile der Stromreserve sind auch fossil betrieben, weshalb sollten es neue WKK-Anlagen für die Reserve nicht sein?

Insgesamt ist der gesamte Artikel 34a inkonsistent. Wenn nur wärmegeführte WKK-Anlagen gefördert werden sollen, die fossile Spitzenlastkessel ergänzen oder ersetzen sollen, handelt es sich nicht um eine Massnahme zur Stärkung der Stromreserve, sondern um eine Massnahme zur

Erhöhung der erneuerbaren Quote im Wärmemarkt. Dies ist zugegebenermassen ein legitimes Ziel, aber dann sind in der Konsequenz die Investitionsbeiträge nicht mehr über den Netzzuschlag zu finanzieren, dafür wurde dieser nämlich nicht geschaffen.

Insgesamt ist diese Vorlage eine verpasste Chance. Man hätte im Energiegesetz endlich einen sauberen «Versicherungszuschlag» für die Stromreserve einführen können, der für alle Konsumenten im Strommarkt die Kosten der Absicherung einer komplett erneuerbaren und atomstromfreien Stromversorgung sichtbar gemacht hätte. Diese Form der Transparenz für Wirtschaft und Bevölkerung wird hier nicht geschaffen. Im Gegenteil: Argumente von Versorgungssicherheit und Transformation zu Erneuerbarkeit werden in einer Form vermischt, die nicht opportun, jedoch für den Endkonsumenten kaum durchschaubar ist. Dort wo es gerade passt, wird das Versorgungsargument genutzt, an anderer Stelle dann einfach das Nachhaltigkeitsargument. Am Ende wird der Ausbau im Wärmemarkt vom Stromkonsumenten finanziert, welcher meint, mit dem Netzzuschlag die erneuerbare Stromproduktion zu fördern.

Wir verstehen und unterstützen die Absichten der Vorlage. In ihrer Umsetzung jedoch sind sie unserer Meinung nach nicht gelungen.

Mit freundlichen Grüssen
Avenergy Suisse



Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer



Fabian Bilger
Stellvertretender Geschäftsführer

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
CH-3063 Ittigen

Zürich, 20. Oktober 2023

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellung nehmen zu können. Der VSG begrüsst die Initiative zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Strombereich. Ferner begrüssen wir die Tatsache, dass durch die Änderung des Stromversorgungsgesetzes einige Klärungen zu Inhalten der WResV gelingen. Wir stehen auch gerne nach Abgabe dieser Stellungnahme für weitere Erläuterungen und Diskussionen zur Verfügung: Aus unserer Sicht kann ein realitätsnahes und in der Praxis anwendbares Gesetz nur durch eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten geschaffen werden.

Ausgangslage:

Wie schon in der Vernehmlassung zur WResV ausgeführt (siehe unsere Stellungnahme vom 18.11.2022, Beilage 1), legen wir als VSG besonders hohen Wert auf eine technologieoffene Gestaltung der Stromreserve. Dies unterstützt die Chancen durch Einsatz der besonders CO₂- und kosteneffizienten Wärme-Kraft-Kopplung für eine höhere Versorgungssicherheit im Stromsektor. Daneben betonen wir hier erneut, dass der diskriminierungsfreie und preisgünstige Gasnetzzugang nicht durch Einzelmassnahmen der Stromreserve gefährdet werden darf. Insbesondere ist der Gasnetzzugang nicht im StromVG zu regeln, sondern im Rohrleitungsgesetz (RLG) geregelt. Änderungen haben also im RLG zu erfolgen, oder es ist ein GasVG umzusetzen. Schliesslich unterstützen wir jegliche Gestaltung, die verhindert, dass es zu Konflikten zwischen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) und dem Abruf von Reservekraftwerken kommt.

Erweiterung der Stromreserve für kritische Versorgungsengpässe auf RKW, NSG und WKK-Anlagen:

Die Mitgliedsunternehmen des VSG begrüssen sehr, dass der Bundesrat eine Erweiterung der Stromreserve für kritische Versorgungsengpässe auf Reservekraftwerke (RKW),

Notstromgruppen (NSG) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen(WKK-Anlagen bzw. WKKA) anstrebt. Hierbei soll auch die befristete Geltungsdauer der WResV aufgehoben werden.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang indessen die fehlende Definition des Begriffs «Reservekraftwerk» (RKW). Unser Verständnis auf Grundlage der WResV ist folgendes: Reservekraftwerke sind mit Gas oder anderen Energieträgern betriebene Kraftwerke, die möglichst mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden bzw. zumindest betrieben werden können. Aus Gründen der Verfügbarkeit ist aktuell eine Auslegung von Neuanlagen als Zwei- bzw. Mehrstoffanlagen naheliegend, aber nicht als dauerhafter Grundsatz sinnvoll. Reservekraftwerke stehen ausschliesslich als Reservekapazität im Strommarkt zur Verfügung und dürfen nicht für den Markt Strom produzieren. Neuanlagen gehen insbesondere aus einem Ausschreibungsprozess für Anlagen der Stromreserve hervor und werden durch den Zuschlag in einem solchen Verfahren definiert.

Es ist festzulegen, wie genau Reservekraftwerke gegenüber im Strommarkt eingesetzten Erzeugungsanlagen abzugrenzen sind. Ist die Abgrenzung lediglich das Verbot am Strommarkt teilzunehmen, welches aus dem Zuschlag als RKW folgt? Bezieht sich dies begrifflich auf einen weiten Anlagenbegriff, oder kann dies (im Sinne der Kosteneffizienz) auch auf z.B. Kraftwerksblöcke oder Komponenten (einzelne Turbinen und Generatoren) eingeeengt werden? Hier scheint noch ein weiterer Auslegungsspielraum zu bestehen.

Verbrauchsreserve:

Wir sehen als VSG ebenfalls Chancen zusätzlicher Reserve durch die Erschliessung einer verbindlichen Verbrauchsreserve bzw. Nachfragereduktion. Hierfür ist sinnvollerweise eine Ermächtigung des Bundesrats vorgesehen, was wir unterstützen.

NSG und WKK-Anlagen allgemein:

Ebenso wird begrüsst, dass WKK-Anlagen bis hin zur möglichen Bildung von Pools umfangreich und explizit mit der Vernehmlassungsvorlage angesprochen werden. Dies hatten wir in der Vergangenheit mehrfach gefordert. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung. Weiterhin von hoher Bedeutung wird sein, dass die Wirkung von kleineren und grösseren WKK-Anlagen für die Stromreserve entfaltet werden kann, indem in der Praxis Ausschreibungen nicht nur durchgeführt, sondern vor allem technologieoffen gestaltet werden und nicht begrenzte Anfrageverfahren o.ä. stattfinden.

Förderung von WKKA speziell (inkl. Differenzierung kleinere/grössere WKK):

Die Förderung von WKKA mit Investitionsbeiträgen über die Änderungen des EnG wird sehr begrüsst. Es wird hierfür lediglich ein Anteil von weniger als 2 % des Netzzuschlagfonds verwendet, was angesichts der hohen Effizienzsteigerungs- und CO₂-Reduktions-Potentiale des Betriebs von WKK-Anlagen als gering erscheint.

Die Begrenzung geförderter WKK-Anlagen auf einen wärmegeführten Betrieb können wir nicht nachvollziehen. Soweit aus dem Strommarkt heraus eine höhere Wirtschaftlichkeit des

Betriebs hocheffizienter WKK-Anlagen erreicht wird, entlastet dies nicht nur die Marktpreishöhe, sondern auch die Speicherkapazitäten. Da geförderte WKK-Anlagen mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden müssen, oder die (aufgrund des hohen Wirkungsgrades minimalen) CO₂-Emissionen kompensiert werden müssen, wird durch die Begrenzung der Betriebsweise eine unnötige Ineffizienz (hinsichtlich CO₂, Energie und Kosten) erzeugt. Notwendig erscheint daher Präzisierung der Förderbedingung, wie sie im CO₂-Gesetz in Art. 32a Abs. 1 Bst. a. ausgeführt ist: Befreiung von der CO₂-Abgabe, wenn «die Anlage primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist». Art. 34a Satz 2 Bst. a. EnG ist gleichlautend zu gestalten: «Sie muss primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt [...] sein». Ebenso ist mit Blick auf die Möglichkeit länger anhaltender Versorgungsengpässe oder sogar Mangellagen b. anzupassen: «Sie muss im wärmegeführten Regelbetrieb hauptsächlich im Winterhalbjahr betrieben werden.

Der Beschränkung der WKK-Anlagen-Betriebsweise als stromgeführtes RKW ist hingegen nachvollziehbar und sicher sachlich richtig, soweit eine klare Definition des RKW-Begriffs vorliegt. Nach unserem Verständnis werden WKK-Anlagen als RKW eindeutig ausserhalb des Marktes zur Vermeidung oder Bewältigung einer (drohenden) Mangellage eingesetzt und sollten somit genau diesem Einsatzzweck entsprechend betrieben werden. Dies ist dann eindeutig stromgeführt.

Information der Öffentlichkeit:

Die Fokussierung auf eine Information der Öffentlichkeit wird vom VSG begrüsst und unterstützt. Unklar bleibt allerdings, weshalb das BFE hierfür "über einen umfassenden Zugang zu den entsprechenden Daten verfügen" muss bzw. was "umfassender Zugang" bedeuten soll. Für den Gasmarkt verweisen wir auf das Datenmonitoring der WL, worüber – aus Sicht des VSG – eine sehr erhebliche Informationsbasis bereits seitens des Bundes vorhanden ist. Hieraus dürfen wettbewerblich sensible Informationen nicht veröffentlicht werden. Die bestehende Informationsbasis ist aus Sicht des VSG allerdings auch mehr als ausreichend, um daraus eine umfassende Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu erzeugen. Sollte ein weiterer Informationsbedarf durch Marktteilnehmer gedeckt werden müssen, so würden erhebliche Zusatzkosten entstehen, die vom Datenempfänger zu tragen wären, damit sie nicht auf (ggf. einzelne) Endverbraucher gewälzt werden müssten. Die Verpflichtung von Bilanzgruppen, dem BFE auf Anfrage hin entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, schiesst sicher über das Ziel hinaus, da die Daten einzelner Bilanzgruppen bereits aggregiert in der Informationsbasis der WL vorliegen (und Daten einzelner Bilanzgruppen sich sogar auf nur einen einzelnen Endkunden beziehen könnten).

Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, StromVG:

- Art. 8a:
 - o Die begriffliche Präzisierung "Stromreserve" wird unterstützt (analog WResV statt "Energiereserve" im bestehenden StromVG)

- Weitere begriffliche Präzisierungen erscheinen erforderlich: "Speicher", "grössere Endverbraucher", "Bereitschaft zur Nachfragereduktion", "kritische Versorgungssituation", sind weiterhin nicht definiert.
 - Zwingend erforderlich ist die präzise und eindeutige Definition und Abgrenzung von „Reservekraftwerk (RKW)“, s.o.
 - Der VSG begrüsst, dass im Erläuternden Bericht betont wird, dass "der Bundesrat eine möglichst technologieoffene Ausschreibung" anstrebt.
 - Die Verbrauchsreserve nur optional als Bestandteil der Stromreserve aufzunehmen, erscheint zum aktuellen Zeitpunkt nachvollziehbar und angemessen.
 - Bst. h. ermöglicht, dass die Wahl verwendeter (milderer) Mittel nicht exakt und zwingend festgelegt ist, was sinnvolle Handlungen unterstützen kann. Dies begrüssen wir sehr.
- Art. 8b:
- Zum Inhalt von Absatz 3 haben wir uns bereits mehrfach geäussert und verweisen insbesondere auf unsere Stellungnahme zur WResV vom 18.11.2022 (siehe Beilage 1).
 - Es drängt sich der Eindruck auf, dass mit Art. 8b Abs. 3 eine Sonderregelung zu Art. 13 RLG geschaffen werden soll. Dies wäre abzulehnen. Wie im Erläuternden Bericht zur Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023 ausgeführt wird, auf welche in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage zur Stromreserve verwiesen wird, sind die Netznutzungsentgelte beim Gas weder spezialgesetzlich reguliert noch liegen sie in der Zuständigkeit der ElCom. Vielmehr ist für den Netzzugang Art. 13 RLG anwendbar.
 - Der Text von Art. 8b Abs. 3 E-StromVG weicht von Art. 13 Abs. 1 RLG ab. Letztere Bestimmung hält fest, dass vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen sind, wenn "sie technisch möglich und wirtschaftliche zumutbar sind, und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet." Gemäss Art. 8b Abs. 3 Entwurf legen die Betreiber von Rohrleitungsanlagen "transparente und angemessene Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke" fest. Für den gleichen Sachverhalt, nämlich für den Netzzugang, werden in der vorgeschlagenen Bestimmung also andere Begriffe verwendet als in Art. 13 RLG. Neu ist zudem von transparenten Bedingungen die Rede. Dieses Vorgehen ist gesetzgebungstechnisch unsauber bzw. es stellt sich die Frage, ob materielle Regelungsinhalte von Art. 8b Abs. 3 E-StromVG von Art. 13 Abs. 1 RLG abweichen.
 - Materiell ist auf folgendes hinzuweisen: Eine spezialgesetzliche Vorgabe für den Einzelfall, wie hier für Reservekraftwerke, dürfte zwangsläufig zu Diskriminierungstatbeständen gegenüber anderen vergleichbaren Kunden führen. Die diskriminierungsfreie Behandlung von unterschiedlichen Typen von Kunden lässt sich nicht durch eine auf Reservekraftwerke eingeeengte Einzelbetrachtung einschränken.

Kurzfristige Produkte wären auch für andere Kunden wirtschaftlich vorteilhaft, zum Beispiel für Betreiber kleiner Spitzenkessel. Reservekraftwerke wie Spitzenlastkessel erzeugen mit ihrem Bezugsverhalten durch den Netzbetreiber nicht beeinflussbare Spitzen in der Belastung des Gasnetzes, insbesondere im Winter, wenn die Netzkapazität oft ohnehin knapp ist. Aus netzwirtschaftlicher Sicht ist dieses Bezugsverhalten höchst ungünstig. Werden für diese Kunden nun neue und – wie offensichtlich gewünscht – besonders preisgünstige Produkte gebildet, so müssen alle anderen Endkunden zusätzliche Kosten tragen. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit diametral und führt zu einer gezielten Benachteiligung von Kunden mit gleichmässigem, aus netzwirtschaftlicher Sicht günstigem Bezugsverhalten. Aus diesen Gründen ist Art. 8b Abs. 3 Entwurf ersatzlos zu streichen. Massgebende Gesetzesgrundlage für den Netzzugang auch für Reservekraftwerke, ist – so lange kein Gasversorgungsgesetz erlassen wird – ausschliesslich Art. 13 RLG.

- o Viele Details der aufgenommenen Regelungen bleiben unscharf, vermutlich aufgrund der noch nicht hinreichend bestehenden Planungssicherheit (siehe u.a. System-Adequacy-Studien). Es bleibt also weiterhin Konkretisierungsbedarf, insbesondere an der Anwendung der WResV. Hier ersuchen wir um weitere Konkretisierung in Abstimmung mit den betroffenen Fachkreisen.
- Art. 15a Abs. 1 Bst. c:
 - o Der VSG begrüsst, dass eine gewisse Konkretisierung anrechenbarer Betriebskosten erfolgt und geht hierbei davon aus, dass analoge Sachverhalte auch im Gasnetz so zu behandeln sind.

Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, EnG:

- Art. 34a Absatz 2 Bst. a: Ersatz von "wärmegeführt" durch "primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt": Würden WKKA ausschliesslich – z.B. selbst bei Bestehen einer schweren Mangellage im Strombereich – wärmegeführt eingesetzt, so wird Potential zur Reduktion bzw. Beseitigung einer schweren Mangellage "verschenkt".
- Art. 34a Absatz 2 Bst. b.: "sie muss im Regelbetrieb hauptsächlich im Winterhalbjahr betrieben werden": Sollte die Anlage z.B. zur Abwendung von Versorgungsengpässen oder gar einer schweren Mangellage im Sommer eingesetzt werden, darf dies nicht zum Verlust einer Förderung führen.
- Art. 34a Absatz 3: Es ist eine engere Definition von "Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient" erforderlich: Soweit Teile der Anlage dem formulierten Zweck (zusammengefasst: Wärmeversorgung) und zwingend auch dem Zweck der Stromproduktion dienen, sollte eine Förderung ebenso möglich sein.

Beispiel: Bei einem Motor-Blockheizkraftwerk, das mit erneuerbarem Wasserstoff betrieben wird, wird zwangsläufig Abwärme am Motor produziert. Diese wird energieeffizient zur Wärmeversorgung verwendet, obwohl z.B. in einer Strom-mangellage primär Strom produziert werden soll. Mit Ausnahme des Generators und ggf. einzelner Sekundärkomponenten zu Steuerung und Datenaustausch würde die gesamte Anlage der Wärmeversorgung dienen und wäre damit nicht mehr förderfähig. Gleiches würde auch für den Generator gelten soweit dieser gekühlt würde und die dabei „gewonnene“ Wärme zur Wärmeversorgung beitragen würde.

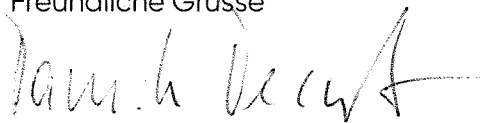
Antrag zu Absatz 3 Satz 2: „... Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der nicht der Stromproduktion und/oder Stromeinspeisung dient.“

Eventualantrag: „... Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der überwiegend der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.“

- Art. 56 Abs. 1: s.o. unter "Information der Öffentlichkeit".
Antrag: Streichung von k. („die Bilanzgruppen“)

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen wie eingangs vermerkt gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin



Michael Schmid
Leiter Public Affairs

Beilage:

- 1) Stellungnahme des VSG vom 18.11.2022 zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV)

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
CH-3063 Ittigen

Zürich, 18. November 2022

Vernehmlassung zur Verordnung über die Einrichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung (WResV))

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Winterreserveverordnung teilzunehmen.

Mit unserer Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Einrichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) fokussieren wir auf Punkte, die für die Mitgliedsunternehmen des VSG besonders wichtig erscheinen. Uns ist bewusst, dass hier aufgrund der Dringlichkeit ein beschleunigtes Verfahren verfolgt wird, weshalb wir auch bewusst nicht auf die an vielen Stellen fehlenden Konkretisierungen zu den einzelnen Regelungen eingehen. Hier besteht Bedarf an Klärungen und entsprechender Transparenz gegenüber den verschiedenen Stakeholdern.

Höchste Priorität hat aus unserer Sicht die Anpassung folgende Punkte:

1. Beachtung und Hervorhebung der Potentiale der Wärme-Kraft-Kopplung
2. Gewährleistung eines weiterhin nicht-diskriminierenden und gleichzeitig preisgünstigen Gasnetz-Zugangs für alle Netzkunden
3. Vermeidung von Konflikten zwischen Massnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung im Gasbereich und dem Abruf von Reservekraftwerken

Zusätzlich haben wir noch eine Verständnisfrage zu Art. 24, genauer der Änderung der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012, Art. 41 Abs 1^{ter} und Abs. 3 (dazu unter 4.).

1. Beachtung und Hervorhebung der Potentiale der Wärme-Kraft-Kopplung

Der Nutzung der Wärme-Kraft-Kopplungstechnologie (WKK) kommt beim Aufbau einer klimaneutralen und effizienten Energieversorgung eine besonders hohe Bedeutung zu. Gleichzeitig schafft die WKK kosteneffizient Entlastungen im Stromversorgungssystem und zusätzliche Potentiale für hocheffiziente und klimafreundliche Reservekraftwerke. Im Verordnungsentwurf wird die WKK nicht adressiert, obwohl bei Diskussionen im Vorfeld verschiedentlich darauf hingewiesen wurde. Hier besteht die Sorge, dass z.B. über Mindestlosgrössen oder andere Gestaltungselemente von Ausschreibungen die ökologischen und wirtschaftlichen Chancen der WKK beschnitten werden könnten. Es darf nicht dazu kommen, dass z.B. über ein Vermarktungsverbot der RKW der Einsatz gesicherter WKK-Kapazitäten aus RKW-Ausschreibungen ausgeschlossen würde.

Wir beantragen deshalb in Art. 6 Abs. 2 WKK-Anlagen und Pools gesicherter Kapazitäten aus WKK-Anlagen explizit zu nennen. Art. 6 Abs. 2 a. sollte wie folgt ergänzt werden (Ergänzungsvorschläge in **Fettdruck**):

«mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Kraftwerken (Reservekraftwerke, z.B. ausgeführt als Gasturbine oder als Wärme-Kraft-Kopplungsanlage oder als ein Pool gesicherter Kapazitäten aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen);»

Zusätzlich beantragen wir die Anpassung des Art. 7 Abs. 2:

*«Das Bundesamt für Energie (BFE) kann weitere Betreiber in die ergänzende Reserve aufnehmen, um die Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erreichen. Es führt dafür in der Regel **technologieneutrale** Ausschreibungen durch.»*

2. Gewährleistung eines weiterhin nicht-diskriminierenden und gleichzeitig preisgünstigen Gasnetz-Zugangs mit transparenten Bedingungen für alle Netzkunden

Wir erachten Art. 11 als ungeeignet, die offenbar wahrgenommenen Probleme im Zusammenhang mit Netznutzungsentgelten zu lösen:

- Die Ermittlung von Netzentgelten wird wohl als nicht kostenbasiert angesehen.
- Die Netzentgelte werden wohl als unangemessen hoch angesehen.
- Tatsächlich fehlt es an konkreten Vorgaben des Gesetzgebers zu Netznutzungsentgelten im Gasbereich.

Sämtliche Entgelte, die durch Gasnetzbetreiber von Betreibern von Reservekraftwerken erhoben werden würden, werden bereits heute kostenbasiert ermittelt. Die Vorgehensweise, wie auch resultierende Entgelte sowie Bedingungen sind für alle Interessierten transparent («Entgelte für regionale und überregionale Zonen», abzurufen unter [Microsoft Word – Eruez_2_7_neu.docx \(ksdl-erdgas.ch\)](#)) und werden diskriminierungsfrei für alle Grosskunden in der Schweiz auf Basis der Verbändevereinbarung angewendet. Diese Bedingungen sind vom

Preisüberwacher akzeptiert; ihre Einhaltung wird durch unabhängige Stellen überprüft und zertifiziert.

Es ist offensichtlich, dass in Art. 11 der unbegründete Vorwurf mitschwingt, die Nutzung von Rohrleitungen würde zu unangemessenen Entgelten angeboten. Wir sehen in diesem Artikel den unpassenden Versuch, die Versäumnisse des Bundes bei der Schaffung spezialgesetzlicher Regelungen für die Nutzungsbedingungen der Gasinfrastruktur zu umgehen. Art. 11 könnte sogar regelmässig verhindern, dass Einigungen *«auf ein angemessenes Entgelt»* stattfinden. Dies resultiert schon allein daraus, dass Betreibern von RKW die Chance auf möglicherweise geringere Entgelte/ Tarife durch Art. 11, also eine Festlegung durch das BFE, suggeriert wird. Käme es doch zu einer Einigung ohne Einschaltung des BFE, so müsste man als Betreiber eines Reservekraftwerks den Vorwurf befürchten, unnötig hohe Kosten zu erzeugen und entsprechende Kürzungen bei der Vergütung nach Art. 9 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 6 zu erhalten. Offenbar ist also Art. 11 ungeeignet, dem Ziel der Verordnung – der Schaffung einer Stromreserve zur (schnellen) Absicherung gegen Versorgungsengpässe im Strombereich – zu dienen.

Der Verordnungsentwurf wie auch der zugehörige «Erläuternde Bericht» lassen die Fragen unbehandelt, wie ein *«kostenbasierter Tarif»* und die Einigung auf ein *«angemessenes Entgelt»* konkret auszulegen wären. Offensichtlich geht es hierbei um den jeweiligen *«Tarif für die Nutzung von Rohrleitungen»*, also das jeweilige Netznutzungsentgelt. Es fehlt also zumindest die Konkretisierung zu Grundsätzen der kostenbasierten Festlegung von Netznutzungsentgelten. Offenbar werden die branchenüblichen und in der Verbändevereinbarung fest verankerten Grundsätze (s.o.: «Entgelte für regionale und überregionale Zonen») vom Verordnungsgeber als nicht ausreichend oder ggf. sogar nicht angemessen angesehen, obwohl diese seit Jahren praktiziert, zertifiziert und vom Preisüberwacher akzeptiert werden.

Sollte es infolge der Anwendung von Art. 11 zur Anwendung gegenüber der Praxis der Verbändevereinbarung veränderter Entgelte/Tarife kommen, so müssten die hiervon betroffenen Netzbetreiber mit Diskriminierungsvorwürfen einer Vielzahl von Netzkunden rechnen. Derartigen Diskriminierungsvorwürfen würde die Wettbewerbskommission voraussichtlich folgen, solange nicht eindeutig geklärt ist, dass es sich bei Art. 11 um eine vorbehaltene Vorschrift handelt. Letzteres erscheint mit vorliegendem Entwurf nicht der Fall zu sein.

Jeder einzelne Eingriff in das bewährte Entgelt-/Tarifgefüge durch das BFE würde dazu führen, dass Entgelte/Tarife für vergleichbare Netzzugangssituationen verändert werden müssten. Da das Vorgehen nach Art. 11 nur dann relevant erscheint, wenn das BFE gegenüber der Praxis der Verbändevereinbarung niedrigere Entgelte/Tarife festlegen würde, hätte dies zur Folge, dass für alle anderen Kunden die Belastung mit Netzkosten erhöht würde.

Wir bitten die genannten Zusammenhänge zu berücksichtigen, stehen gerne für weitere Gespräche zur Verfügung und unterstützen gerne die Erstellung und Umsetzung einer spezial-

gesetzlichen Regelung wie dem GasVG. Wir erwarten, dass zu diesem Punkt kurzfristig Gespräche zwischen BFE und VSG geführt werden, die bereits durch unsere Beiträge im Vorfeld des Verordnungsentwurfs vorbereitet wurden und sich leider nicht im Verordnungsentwurf und dem Erläuternden Bericht wiederfinden.

3. Vermeidung von Konflikten zwischen Massnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung im Gasbereich und dem Abruf von Reservekraftwerken

Laut Art. 10 Abs. 1 müssen die Reservekraftwerke *«möglichst als Zweistoffanlagen betreibbar sein.»* Sollte es zu einer schweren Gasmangellage kommen und eine Verordnung zur Umschaltung von Zweistoffanlagen in Kraft treten, die eine verbindliche Umschaltung von Zweistoffanlagen vorsieht, so würde die Umschaltspflicht nach unserem Verständnis auch Reservekraftwerke betreffen. Diese dürften dann nicht mehr mit Gas betrieben werden, wie auch im Falle eines Einsatzes, der eine schwere Mangellage auslösen könnte. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass für den Betrieb von Reservekraftwerken nicht auf Heizöl-Pflichtlager des Bundes zugegriffen werden darf, die für die Umstellung anderer Gasverbraucher eingerichtet sind. Ist dieses Verständnis richtig? Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen bitten wir um Klarstellung, z.B. innerhalb von Art. 10 Abs. 1.

4. Änderung der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012, Art. 96b Abs. 2, Bst. g

Wir verstehen die hiermit erweiterte Regelung so, dass Reservekraftwerke (unabhängig von der technischen Ausgestaltung) nicht als fossil-thermische Kraftwerke gelten und damit eine Rückerstattung zwischen der bezahlten CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und dem Mindestpreis nach Art. 17 CO₂-Gesetz nicht möglich ist. Ist unser Verständnis richtig, dass keine weiteren Wirkungen dieser Regelung vorliegen?

Angesichts der übergeordneten Interessen und an diversen Stellen fehlender spezialgesetzlicher Regelungen sind wir gerne bereit, weitere Lösungsansätze zu oben angesprochenen Kritikpunkten und weiteren zu detaillierenden Klärungspunkten zu diskutieren. Dabei verweisen wir auch auf Ihnen bereits von uns vorliegenden Stellungnahmen, deren Stossrichtung wir – voraussichtlich aufgrund des unbestritten bestehenden Zeitdrucks – nicht im Verordnungsentwurf oder dem Erläuternden Bericht wiedergefunden haben. Wir stehen ihnen gerne für Rückfragen, Diskussionen und weitere Erläuterungen zur Verfügung. Kommen sie hierfür gerne jederzeit direkt auf uns zu.

Wir bedanken uns herzlich für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, reading "Daniela Decurtins". The signature is fluid and cursive, with the first name and last name clearly distinguishable.

Daniela Decurtins
Direktorin VSG

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Antje Kanngiesser
Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 18. Oktober 2023

Stellungnahme Alpiq: Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der geplanten Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) im Zusammenhang mit der Stromreserve Stellung nehmen zu können. Neben unseren konkreten Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen, möchten wir zunächst auf die folgenden übergeordneten Aspekte hinweisen:

Verpflichtende Teilnahme an Wasserkraftreserve ist grundsätzlich abzulehnen, sollte aber jedenfalls nur subsidiär zur Anwendung kommen

Alpiq begrüsst, dass mit dem Mantelerlass und der vorliegenden Vernehmlassung eine gesetzliche Grundlage für die Wasserkraftreserve und die ergänzende Reserve geschaffen werden soll. Bedauerlich ist jedoch, dass eine verpflichtende Teilnahme von Betreibern von Speicherwasserkraftwerken an der Stromreserve vorgesehen ist.

Damit trotz Verpflichtung die unternehmerischen Freiheiten der Betreiber nicht allzu stark beschnitten werden, sind bei der Ausgestaltung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der bei Speicherwasserkraftwerken typischerweise vorliegenden Partnerwerksstruktur ist hinreichend Rechnung zu tragen und eine Portfoliobetrachtung muss für die Betreiber aus Effizienzgründen zulässig sein (vgl. Art 8a Abs. 2 Bst. a);
- Es braucht auf Gesetzesstufe eine Vorhaltentschädigung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt (vgl. Art. 8a Abs. 2^{ter} Bst. a⁰);
- Die grundsätzliche und auch effektive Auswahl der Betreiber hat diskriminierungsfrei zu erfolgen. Dies bedeutet auch, dass entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität eine verpflichtende Teilnahme erst dann in Betracht zu ziehen ist, wenn im Rahmen der Ausschreibungen nicht ausreichend Mengen zu angemessenen Preisen beschafft werden konnten (vgl. Art. 8a Abs. 3 i.V.m. Art 8a Abs. 2 bst. b Nr. 1).

Finanzierung von Investitionsbeiträgen für fossil betriebene WKK-Anlagen über Netzzuschlagsfonds abzulehnen

Die mit den geplanten Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen angestrebte Erhöhung der Stromproduktion im Winter ist zur Stärkung der Versorgungssicherheit zu begrüßen. Im Hinblick auf die generelle Stossrichtung der Energiestrategie des Bundes, wäre es jedoch wünschenswert, den angestrebten Ausbau von WKK-Anlagen stärker mit dem Kriterium erneuerbarer Energien als Brennstoff zu verknüpfen.

Basierend auf den aktuellen Entwurf, der auch die Förderung fossil betriebener WKK erlaubt, ist die geplante Finanzierung aus dem Netzzuschlagsfonds abzulehnen. Denn dadurch werden dem Fonds Mittel entzogen, die andernfalls der Förderung von Projekten basierend auf erneuerbaren Energien zu Verfügung stünden. Eine damit einhergehende Vermischung des Zwecks des Netzzuschlagsfonds ist nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz gegenüber der Bevölkerung zu vermeiden.

Bei der Implementierung neuer Datenmeldepflichten ist auf Erforderlichkeit und Effizienz zu achten; die Branche ist frühzeitig einzubeziehen

Bereits heute bestehen umfassende Datenmeldepflichten für die Branche, die zu einem erheblichen Aufwand führen. Bei der mit Art. 56 EnG geplanten Implementierung neuer Datenmeldepflichten ist daher ein besonderes Augenmerk auf Erforderlichkeit und Effizienz zu legen. Mehrfachdatenabfragen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Erfahrungen mit Datenmeldepflichten zeigen, dass bei der Umsetzung zahlreiche Herausforderungen auftreten können, wie beispielsweise gewünschte vs. vorhandene Datenformate oder Interpretierbarkeit der Daten. Wichtig ist daher eine frühzeitige Einbeziehung der Branche bei der Erarbeitung neuer Datenabfragen.

Konkrete Bemerkungen - Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail

Art. 8a Energiereserve für kritische Versorgungssituationen

² An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:

- a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; bei Partnerwerken sind die einzelnen Partner jeweils als Betreiber zu verstehen;
- b. aufgrund von Ausschreibungen:
 - 1. die Betreiber von Speichern,
 - 2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken (Reservekraftwerke), von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen).

^{2ter} Für die Teilnahme erhalten die Teilnehmer nach den Absätzen 2 ~~Buchstabe b~~ und 2bis wie folgt ein Entgelt:

a⁰ (neu) die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken aufgrund einer verpflichtenden Teilnahme: für das Vorhalten von Wasser. Der Bundesrat hat dafür eine moderate Pauschalabgeltung vorzusehen, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;

a-c [...]

³ Die ElCom legt diskriminierungsfrei die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b und 2bis) fest und überwacht die Umsetzung der Stromreserve.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

a-b [...]

~~c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;~~

Zu Abs. 2 Bst. a. Die Formulierung lässt zwei Auslegungsmöglichkeiten zu und ist daher zu präzisieren. In Betracht kommt eine kraftwerksscharfe Betrachtung, wonach alle Betreiber eines Speicherwasserkraftwerks ab einer Grösse von 10 GWh zur Teilnahme verpflichtet sind, oder eine Portfoliobetrachtung, wonach Betreiber eines Portfolios ab 10 GWh an Speicherwasserkraft teilzunehmen haben.

Unabhängig von der Frage, nach welchem Kriterium die grundsätzliche Teilnahmepflicht bestimmt wird, ist es aus Effizienzgründen wichtig, dass die betroffenen Betreiber zur Umsetzung der Wasservorhaltung eine Portfoliobewirtschaftung vornehmen dürfen. Dies ist in Art 8a Abs. 4 Satz 3 bereits angelegt und es ist sicherzustellen, dass Abs. 2 Bst. a. hierzu nicht im Widerspruch steht.

Die Formulierung «Betreiber von Speicherwasserkraftwerken» ist ausserdem im Hinblick auf die typischerweise vorliegende Partnerwerksstruktur missverständlich. Entsprechend der aktuellen Praxis im Rahmen der WResV sollte klargestellt werden, dass bei Partnerwerken die Aktionäre/Partner mit ihrem jeweiligen Anteil als Betreiber zu verstehen sind.

Zu Abs. 2 Bst. b Ziff. 1. Aus der Gesetzesformulierung ergibt sich nicht, ob auch Betreiber von Speicherwasserkraftwerken nach Abs. 2 Bst. a an den Ausschreibungen teilnehmen können, sofern sie aufgrund der vorgenommenen Dimensionierung durch die ElCom (Art 8a Abs. 3) nicht bereits zur Teilnahme verpflichtet sind.

Zur Vermeidung von Diskriminierungen muss dies möglich sein. Dadurch stellt sich aber auch die Frage der sachgerechten Beschaffung des verpflichtenden Teils der Reserve einerseits und des durch Ausschreibung zu ermittelnden Teils andererseits. Im Grundsatz sollte insoweit gelten, dass eine verpflichtende Teilnahme nur dann anzuordnen ist, wenn im Rahmen der Ausschreibung nicht ausreichend Reservemengen zu angemessenen Preisen beschafft werden konnten.

Zu Abs. 2^{ter}. Auch den Teilnehmern an der obligatorischen Wasserkraftreserve ist grundsätzlich ein Entgelt für die Vorhaltung von Wasser auszurichten. Eine reine Delegationsnorm an den Bundesrat (Art. 8a Abs. 6 Bst. c) ist insoweit nicht ausreichend. Das Entgelt sollte die Vorhaltung, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität decken.

Zu Abs. 3. Der Einschub «diskriminierungsfrei» knüpft an die Ausführungen zu Abs. 2 Bst. b Ziff. 1. an. Die verpflichtende Teilnahme für bestimmte Kraftwerke stellt bereits per se eine Ungleichbehandlung dar. Im Rahmen der praktischen Umsetzung ist daher darauf zu achten,

dass dieser Eingriff so gering wie möglich ausfällt. Zielführend erscheint es insoweit, dass eine verpflichtende Teilnahme erst dann in Betracht gezogen wird, wenn im Rahmen der Ausschreibungen nicht ausreichend Mengen zu angemessenen Preisen beschafft werden konnten.

Unter das Kriterium diskriminierungsfrei hat auch zu fallen, dass die Auswahl, der unter die verpflichtende Teilnahme fallenden Betreiber von Speicherwasserkraftwerken anteilmässig zu gleichen Teilen zu erfolgen hat.

Zu Abs. 6 Bst. c. Zur Streichung von Abs. 6 Bst. c. vgl. Begründung zu Abs. 2^{ter} Bst. a⁰.

Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve

¹ Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Für neu errichtete Reservekraftwerke sowie für Reservekraftwerke, die bis zur Teilnahme an der Reserve bereits stillgelegt waren, gilt ein Rückkehrverbot in den Markt.

Zu Abs 1. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bedarf es eines Rückkehrverbots von Reservekraftwerken in den Markt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass perspektivisch Investitionsanreize in flexible Anlagen verloren gehen. Sollte sich der Gesetzgeber gegen eine solche Marktsicht entscheiden und einen Weiterbetrieb von Reservekraftwerken im Markt nach Teilnahme an der Reserve anstreben, so ist es jedenfalls entscheidend, dass diese Möglichkeit von Anfang an bekannt ist und damit von den Teilnehmern an den Ausschreibungen eingepreist werden kann.

Weiterhin wird begrüsst, dass hinsichtlich der Reservekraftwerke eine Teilnahme am Systemdienstleistungsmarkt ausserhalb der Vorhalteperiode nicht mehr vorgesehen ist. Dies ist aktuell im Rahmen der WResV der Fall, führt jedoch zu Marktverzerrungen und vermag Investitionsanreize zu zerstören. Vor diesem Hintergrund sollte der vorgeschlagene Ansatz beibehalten werden, wonach Reservekraftwerke nicht am SDL-Markt teilnehmen dürfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Holger Feser (holger.feser@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG

Antje Kanngiesser
CEO

Michael Wider
Head Switzerland

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt	Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail	thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl	T ++41 56 200 31 45
Datum	25. August 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und zur künftigen gesetzlichen Ausgestaltung der Stromreserve Stellung nehmen zu können.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen der vorliegenden Änderung des StromVG und der sich gleichzeitig in Vernehmlassung befindenden Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) erlauben wir uns, unsere Bemerkungen dazu dieser Stellungnahme voranzustellen. Zur Änderung der WResV nehmen wir zudem gesondert innert Frist Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, der Gesellschaft mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Axpo - Internal

Die Axpo Gruppe ist führend in der Vermarktung flexibler Anlagen und stellt dem Bund ihre Expertise in der Bündelung von Notstromgruppen zur Stärkung der Stromreserve in den Wintermonaten zur Verfügung. Mit unseren Leistungen unterstützen wir zudem den Betrieb des temporären Reservekraftwerks in Birr und leisten mit unserer Erzeugung aus Wasserkraft im Umfang von rund 8 TWh, davon rund 5.5 TWh aus Speicher- und Pumpspeicherwerken, einen Beitrag zur Erfüllung der Wasserkraftreserve.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV)

Entschädigung bei Nichterteilen von Bewilligungen

Antrag:

Art. 8 Abs. 5

Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage oder wegen Nichterteilung von in Aussicht gestellten Bewilligungen von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Begründung:

Die nach wie vor angespannte Versorgungslage in Europa und die langen Realisierungsdauern, lassen eine frühzeitige Lancierung der Projekte als dringlich erscheinen. Die bisher fehlende gesetzliche Grundlage setzt die Investoren jedoch dem Risiko ungedeckter Kosten aus, sollten die Projekte politisch keine Mehrheit in Form einer gesetzlichen Grundlage finden und scheitern. Wir begrüßen die vorliegende Verordnungsänderung und die Absicht, damit Rechts- und Investitionssicherheit für Teilnehmende an Ausschreibungen für Reservekraftwerke zu schaffen, deshalb ausdrücklich. Mit Blick auf die kurze Frist bis zum Beginn der Ausschreibung noch im laufenden Jahr ist allerdings zu erwarten, dass in den Auktionen nur wenige vollständig bewilligte Projekte angeboten werden können. Der Umstand, dass die Ausschreibungsunterlagen noch nicht vorliegen, dürfte diese Problematik noch verschärfen. Aus Sicht der Investoren spielt es jedoch keine Rolle, ob ein Projekt wegen fehlender bundesrechtlicher Grundlage oder wegen beantragter, schliesslich aber doch nicht erteilter Bewilligungen der zuständigen Behörden scheitert. Somit ist zu befürchten, dass Projektanten die Inbetriebnahme von Reservekraftwerken in der Ausschreibung nicht verbindlich offerieren können und mit dem Start der Projektierung zuwarten, bis die erforderlichen Bewilligungen vollständig erteilt worden sind. Damit derart begründete Verzögerungen bei der Bereitstellung der Stromreserve vermieden werden können, sollte neben dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage auch jenes einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen von der Bestimmung erfasst werden – zumal mit Art. 8 Abs. 3 Bst c. ausreichend sichergestellt wird, dass nur Projekte, die grundsätzlich bewilligungsfähig sind, einen Zuschlag vom BFE erhalten.

Entschädigungen

Kommentar:

Für die in Art. 15 Abs. 2 WResV verankerte Dienstleistungspauschale für Aggregatoren fehlt bislang eine gesetzliche Grundlage im StromVG. Wir stellen im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des StromVG (Stromreserve) einen entsprechenden Antrag.

Kommentar:

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung durch Art. 16 Abs. 1^{bis} und die darin vorgesehenen Klarstellung der Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen. Damit wird eine aktuelle Unsicherheit ausgeräumt und die Rechtssicherheit gestärkt. Unklar bleibt allerdings, wie sich eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode durch die El-Com auf die Entschädigung des Aggregators auswirkt. Auch im Fall einer durch die Behörde festgelegten verkürzten Verfügbarkeitsperiode entsteht dem Aggregator ein Aufwand, der entschädigt werden muss.

Inkrafttreten

Antrag und Begründung:

Es ist vorgesehen, dass die geänderte WResV am 1. Februar 2024 in Kraft treten soll. Das Begleitschreiben und die Erläuterungen stellen aber Auktionen bereits im Jahr 2023 in Aussicht. Tatsächlich hat das BFE eine erste Ausschreibung für Reservekraftwerke nach 2026 bereits am 28. Juli gestartet. Die vorliegende Verordnungsänderung müsste entsprechend früher in Kraft treten.

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Dienstleistungspauschale für Aggregatoren

Antrag:

Art. 8a Abs. 2^{ter} Bst. d. (neu)

die Aggregatoren: für die Bündelung von Notstromgruppen.

Begründung:

Für die in Art. 15 Abs. 2 WResV verankerte Dienstleistungspauschale für Aggregatoren fehlt bislang eine gesetzliche Grundlage im StromVG. Vorliegend werden in Art. 8a Abs. 2^{ter} Bst. b nur die Betreiber von Notstromgruppen genannt, die jedoch nicht identisch mit den Aggregatoren sein müssen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird explizit eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Aggregatoren von Notstromgruppen geschaffen.

Anbieten von Systemdienstleistungen

Kommentar:

Art. 8b Abs. 1 stellt klar, dass die Reservekraftwerke Elektrizität nur für die Stromreserve, nicht aber für den Markt erzeugen dürfen. Die in dieser Absolutheit formulierte Bestimmung widerspricht allerdings Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 WResV, die es den Anlagen in der Stromreserve erlaubt, am Markt Systemdienstleistungen anzubieten.

Zugang zu Rohrleitungen

Antrag:

Art. 8b Abs. 3

Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente, ~~und~~ angemessene und diskriminierungsfreie Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest.

Begründung:

Es fehlt bisher eine mit dem Strommarkt vergleichbare Regulierung des Netzzugangs im Gasmarkt. Deshalb muss sichergestellt werden, dass jeder Anbieter bei der Stromreserve, unabhängig von seinem Verhältnis zu einem Gasversorger, trotz fehlender Entflechtung unter gleichen, diskriminierungsfreien Bedingungen Rohleitungen nutzen kann.

Erleichterung von Luftreinhaltevorschriften

Antrag:

Art. 8b Abs. 4 Bst. f

~~befristete Erleichterungen im Einzelfall~~ für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2^{bis} in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung mit verhältnismässigem Mehraufwand zu bilden;

Begründung:

Die Erleichterung von Luftreinhaltevorschriften ist gerechtfertigt durch die Begrenzung der Anzahl Betriebsstunden von Reservekraftwerken und Notstromgruppen, die auch die Schadstoffemissionen beschränkt. Gleichzeitig können nicht nur hohe zusätzliche Investitionskosten zulasten der Verbraucher, sondern auch der Einsatz von Ammoniak und Effizienzverluste vermieden werden. Zudem darf es bei den Erleichterungen nicht zu Einzelfallentscheidungen kommen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Anbietern von Reservekraftwerken zu vermeiden.

Mehrkosten von Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion

Antrag:

Art. 8b Abs. 4 Bst. i (neu)

Übernahme von Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Reservekraftwerke mit Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion betrieben werden.

Begründung:

Längerfristig kann die Akzeptanz und die Bewilligungsfähigkeit von Reservekraftwerken nur gewährleistet werden, wenn sie mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Dadurch entstehen Mehrkosten, die jedoch nur während des effektiven Einsatzes anfallen.

Änderungen des Energiegesetzes

Förderung von WKK-Anlagen

Antrag:

Art. 34a

Streichen.

Art. 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}

Streichen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. d

Streichen.

Art. 38 Abs. 1 Bst. c
Streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Einführung einer Förderung von WKK-Anlagen wird mit der Motion 23.3022 «Sicherung der Winterstromversorgung durch WKK-Anlagen» begründet, die bislang erst vom Nationalrat überwiesen worden ist. Ein Beschluss des Ständerates zu diesem Anliegen steht noch aus. Unabhängig davon, dass mit der ausstehenden Genehmigung durch die kleine Kammer die Umsetzung der Forderung im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision keineswegs als zwingend bezeichnet werden kann, erlauben wir uns einige kritische Bemerkungen zum vorgesehenen neuen Fördertatbestand.

Die Mittel aus dem Netzzuschlag sind beschränkt und grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen. Zweck dieses Ausbaus ist nicht nur eine sichere und erneuerbare Stromversorgung, sondern erklärtermassen auch ein zentraler Beitrag zu den Klimazielen der Schweiz. Aus dem Netzzuschlag finanzierte Investitionsbeiträge zur Förderung von fossil betriebenen WKK-Anlagen lassen sich vor diesem Hintergrund kaum rechtfertigen. Die beabsichtigte Unterstützung erscheint umso widersprüchlicher, als sie die Lenkungswirkung des Emissionshandelssystems und der CO₂-Abgabe unterläuft und damit bewährte Instrumente der Klimapolitik schwächt.

Die vorliegende Revision verfolgt das Ziel, die Errichtung einer Stromreserve im Gesetz zu verankern. Die finanzielle Förderung von fossil betriebenen WKK-Anlagen geht jedoch weit über dieses Ziel hinaus. Die meisten WKK-Anlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert würden, werden voraussichtlich normal am Markt teilnehmen und im Winter im Bandbetrieb Wärme und Strom produzieren, im Gegensatz zu Reservekraftwerken, die nur in einer Strommangellage zum Einsatz kommen (und CO₂ ausstossen). Die Förderung von fossil betriebenen WKK-Anlagen, ohne dass deren Einsatz am Strommarkt (inkl. SDL-Markt) eingeschränkt wird, steht im somit klaren Widerspruch zur Energiestrategie der Schweiz.

Hinzu kommt, dass WKK-Anlagen auch als ergänzende Reservekraftwerke grundsätzlich ungeeignet sind. Die Anlagen sind auf die Versorgung von Gebäuden mit Wärme ausgelegt und werden wärmegeführt, d.h. ihr Betrieb richtet sich nach dem Wärmebedarf. Das bedeutet zugleich, dass die Anlagen zur Erzeugung von Komfortwärme fossil betrieben werden, weil erneuerbare Brennstoffe in der erforderlichen Menge heute und in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung stehen.

Elektrizität ist nur ein willkommenes Nebenprodukt von WKK-Anlagen. In Ausnahmefällen, bspw. bei Engpässen oder bei sehr hohen Strompreisen, können sie deshalb auch stromgeführt werden. Werden die Anlagen als reine Reservekraftwerke bei einer drohenden Mangellage eingesetzt, muss die Gebäudewärme während der meisten Stunden mit anderen Systemen, bspw. Wärmepumpen, erzeugt werden. Die Gebäude würden also zwei parallele Heizungssysteme benötigen, was unsinnig und unter Nachhaltigkeitsaspekten kaum vertretbar ist. Letztlich wird der Zweck, zu dem WKK-Anlagen neu gefördert werden sollen, bereits und zielführender durch Notstromgruppen erfüllt.

Die beantragten Streichungen und der Verzicht auf die Förderung fossil betriebener WKK-Anlagen betrifft Biomasse-Anlagen schliesslich nicht, da deren Förderung bereits in Art. 27 EnG und Art. 67 EnFV geregelt ist.

Datenlieferung

Kommentar:

Art. 55a und 56

Wir können das Bedürfnis, Daten für die Ermittlung des Handlungsbedarfs, für die Überprüfung der Massnahmen und für die Information der Öffentlichkeit, nachvollziehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Datenlieferungen an die Behörden in der Praxis mit zahlreichen Herausforderungen verbunden sind. Dazu gehören beispielsweise technische Limitationen bei der Erfassung (z.B. bezüglich Granularität) und unterschiedliche Datenformate. Zudem gilt zu beachten, dass Daten teilweise für einen spezifischen Zweck erfasst werden und der Einsatz für andere Zwecke erhebliche administrative Anpassungen und Komplexitäten sowie das Risiko von Fehlinterpretationen beinhalten kann. Vor diesem Hintergrund braucht es eine Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, welche Aufwand und Nutzen in ein sinnvolles Verhältnis stellt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Simon Preisig
Simon.preisig@bkw.ch

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) bezüglich der Stromreserve

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) äussern zu dürfen.

Die BKW begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einrichtung einer Wasserkraftreserve und einer ergänzenden Reserve als Beitrag zur Sicherstellung der kurz- bis mittelfristigen Versorgungssicherheit. Die BKW hat sich bereits in der Stellungnahme vom 21.1.2019 zur Revision des StromVG und in der Stellungnahme vom 8.5.2020 zur Vernehmlassung des EnG im Grundsatz für das Konzept einer Speicher- bzw. Energiereserve ausgesprochen. Hingegen bedauert die BKW die im Parlament eingeführte Verpflichtung zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve, da dies einen Eingriff in die durch die Bundesverfassung garantierte Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit darstellt.

Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage zur Stromreserve bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Ausschreibungen für Reservekraftwerke sorgfältig gestalten: Die BKW begrüsst die vom Bundesrat angestrebte möglichst technologieoffene Ausschreibung (vgl. Erläuterungsbericht, S. 14). Ausserdem sind gleiche Rahmenbedingungen («level playing field») für alle Akteure zentral. Innerhalb einer Auktion sollten aus Sicht der BKW Anlagen jeweils strikt unter den gleichen Voraussetzungen konkurrieren. Einer Möglichkeit zur Teilnahme an Märkten steht die BKW bei vom Bund finanzierten Reservekraftwerken skeptisch gegenüber, da sie in die Erlösstruktur bestehender Kraftwerke eingreift und somit die Investitionssicherheit gefährdet. Ausnahmen sind höchstens für bereits bestehende, nicht vom Bund finanzierte Notstromaggregate denkbar. Weiter empfiehlt die BKW, bestehende und neue Reservekraftwerke an einer gemeinsamen Ausschreibung teilnehmen zu lassen. Wettbewerbsverzerrungen sind möglichst zu vermeiden.

Investitionsbeiträge für WKK-Anlagen auf Erweiterungen ausdehnen: Die Einführung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen sollte aus Sicht der BKW neben neuen Anlagen auch Erweiterungen und Erneuerungen in primär erneuerbaren Wärmeverbünden abdecken. Diese Fördermöglichkeit besteht heute bereits für Wasserkraft-, Photovoltaik-, und Biomasseanlagen. Zudem sollte aufgrund begrenzter Fördermittel in der Verordnung eine förderkosteneffiziente Regelung zum Abbau der Warteliste eingeführt werden. Für grosse Wasserkraftanlagen besteht bereits eine entsprechende Regelung.

Datenlieferpflicht für Information der Öffentlichkeit mit Bedacht ausbauen: Zur Information der Öffentlichkeit soll das BFE gemäss Vernehmlassungsentwurf und Erläuterungsbericht einen «umfassenden Zugang» zu versorgungsrelevanten Daten erhalten. Einer Datenlieferung auf Vorrat ohne genügend spezifische Zweckbindung steht die BKW kritisch gegenüber, unter anderem auch weil sie zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen kann. Eine mehrfache Datenabfrage ist dringend zu vermeiden, und für die Erhebung der Daten ist so weit wie möglich auf bereits bestehende Kanäle (z. B. die Datenlieferungen der Unternehmen an Swissgrid) oder neue zentrale Infrastrukturen (z. B. das Datenregister) zu setzen. Relevante Branchenstandards (Datenformate, Protokolle o. ä.) sind anzuwenden. Auch aus Gründen des Datenschutzes empfiehlt es sich, sparsam mit Daten umzugehen bzw. diese möglichst bereits an der Quelle zu aggregieren und zu anonymisieren.

Für konkrete Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf die Stellungnahme des VSE, an der wir mitgearbeitet haben und die wir teilen. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Dr. Philipp Hänggi
Leiter Produktion



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Absender/-in	Brigitta Künzli
Telefon direkt	+41 58 319 27 89
E-Mail	brigitta.kuenzli@ewz.ch
Datum	17. Oktober 2023

Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit wird die Vorlage zur Stromreserve mit Änderungen des Stromversorgungsgesetzes sowie zusätzlichen Anpassungen im Energie- und CO₂-Gesetz vernehmlasst. Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zum Erlassentwurf Stellung.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

- Die Formulierung im Gesetzestext StromVG Art. 8a Abs. 2 Bst. a gemäss Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 2023 und vom Nationalrat am 11. September 2023 ebenso beschlossen, ist aus Sicht von ewz nicht eindeutig. Die Auswahl der Teilnehmenden zur Bildung der Stromreserve soll nicht aufgrund grosser Speicherwasserkraftwerke – Speicherseen ab einer Speicherkapazität von 10 GWh – erfolgen, sondern aufgrund grosser Betreiberinnen und Betreiber mit einem Portfolio von mindestens 10 GWh. Zur Präzisierung beantragt ewz, das Portfolio in der Formulierung aufzunehmen.

Antrag: Art. 8a Abs. 2 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen

a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken mit einem Portfolio ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;

- Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird mehrfach darauf hingewiesen, dass sich die Stromreserve ausserhalb des Marktgeschehens abspielt. Wer an der Stromreserve, insbesondere an der ergänzenden Reserve teilnimmt, wird durch ein wettbewerbliches Verfahren bestimmt, das allen Interessierten offensteht und im StromVG Art 8a Abs. 2 Bst. b festgelegt werden soll. Die geltende Winterreserveverordnung (WResV) erlaubt den Betreiberinnen und Betreibern der ergänzenden Reserve (Reservekraftwerke, Notstrom-Gruppen, WKK-Anlagen) nach Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 ausdrücklich mit

ihren Anlagen ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode bzw. ausserhalb der Reserve, Systemdienstleistungen (SDL) zu erbringen und damit am SDL-Markt teilzunehmen. Die im Jahr 2023 vom Bundesamt für Energie (BFE) für vier Jahre abgeschlossenen Verträge mit Aggregatoren führen dazu, dass diese den Betreiberinnen und Betreibern von Notstrom-Anlagen attraktivere Bedingungen anbieten können. Dadurch ist eine Marktverzerrung auf dem SDL-Markt entstanden, die bestehen bleibt, auch wenn künftig die ergänzende Reserve nach StromVG Art. 8a Abs. 2 Bst. b ausgeschrieben wird. ewz hat bereits in seiner Stellungnahme zur Winterreserververordnung darauf hingewiesen und eine Anpassung von WResV Art. 14 Abs. 1 beantragt.

- Die Teilnahme an der Bildung der Stromreserve ist nach den Beschlüssen des Ständerates vom 8. Juni 2023 und des Nationalrates vom 11. September 2023 StromVG Art. 8a Abs. 2 Bst. a obligatorisch für grosse Betreiberinnen und Betreiber von Speicherwasserkraftwerken. Umso wichtiger ist es, dass die Zuteilung der Vorhaltung der Wasserkraftreserve auf die Betreiberinnen und Betreiber diskriminierungsfrei erfolgt. ewz beantragt deshalb eine Änderung in Art. 8a Abs. 6 Bst. b.

Antrag: Art. 8a Abs. 6 Bst. b ist wie folgt zu ändern

b. die diskriminierungsfreie Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, ...

- Mit Artikel 8b Abs. 4 Buchstabe b Ziffer 2 erhält der Bundesrat die Möglichkeit, die Teilnehmenden an der Stromreserve nicht über Ausschreibungen zu ermitteln, sondern über ein anderes Verfahren. Wie vorgängig bereits erläutert, gibt es aufgrund von Verträgen mit Aggregatoren eine Marktverzerrung auf dem SDL-Markt. Um Marktverzerrungen künftig im Zusammenhang mit der Stromreserve zu vermeiden, fordert ewz, dass generell ein Ausschreibungsverfahren stattfindet.

Antrag: Art. 8b Abs. 4 Bst. b Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

- Im Vernehmlassungsentwurf beschreibt StromVG Art. 8a die Stromreserve für kritische Versorgungssituationen. Dazu zählen sowohl die Wasserkraftreserve wie auch die ergänzende Reserve mit Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen). In Absatz 6 dieses Artikels (Bst. a. bis g. gemäss Beschlüssen des Ständerates vom 8. Juni 2023 und des Nationalrates vom 11. September 2023), in dem festgelegt wird, welche Einzelheiten der Bundesrat regelt und vorsehen kann, geht es – so verstehen wir diesen Absatz – einzig um die Wasserkraftreserve. Im Vergleich dazu enthält der Vernehmlassungsentwurf im StromVG Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve. Die Absätze 1 bis 3 und 5 dieses Artikels behandeln lediglich Reservekraftwerke. In Abs. 4 wird geregelt, welche Einzelheiten und Vorschriften der Bundesrat erlassen kann. In Abs. 4 Buchstabe a kann der Bundesrat Vorschriften über die minimale und maximale Dimensionierung der Reserve nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b und Abs. 2^{bis} erlassen. Dies obwohl in Art. 8a Abs. 3 die ElCom die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve festlegt. Aus

Sicht von ewz sind Art. 8a und Art. 8b zu wenig klar strukturiert und dadurch missverständlich. Der im Entwurf in Art. 8a Abs. 6 neu eingefügte Buchstabe h betrifft vermutlich die gesamte Stromreserve, dies geht jedoch nicht klar hervor. ewz beantragt die beiden Artikel 8a und 8b klar zu strukturieren.

Antrag: Art. 8a «Stromreserve für kritische Versorgungssituationen» sowie Art. 8b «Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve» sind zur besseren Verständlichkeit anders zu strukturieren. Zum Beispiel Art. 8a Artikel zur Stromreserve für kritische Versorgungssituationen im Allgemeinen, Art. 8b Wasserkraftreserve, Art. 8c Reservekraftwerke und Art. 8d Notstromgruppen und WKK-Anlagen.

Energiegesetz (EnG)

- Im Vernehmlassungsentwurf EnG Art. 34a sollen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen für den «Stromteil» der WKK-Anlage Investitionsbeiträge erhalten. Die Formulierung ist sachgerecht, da für Biomasse-Anlagen bereits Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel (EnG) entrichtet werden. Zudem erhalten Biomasseanlagen als einzige Anlagen Betriebskostenbeiträge (EnG Art. 33a). WKK-Anlagen sind wärmegeführt zu betreiben, was im Entwurf EnG Art. 34a eine Voraussetzung für einen Investitionsbeitrag ist. WKK-Anlagen decken also primär die Wärmenachfrage, sekundär können sie einen Beitrag an die Stromversorgung leisten. Aus Sicht von ewz sind sie jedoch nicht geeignet, bei einer Strommangellage einen substanziellen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu leisten. Der Nutzen der Förderung des Stromteils bei WKK-Anlagen ist im Verhältnis zum Aufwand, den die Förderung bedingt, vernachlässigbar. ewz fordert deshalb die Streichung von E-EnG Art. 34a.

Antrag: Art. 34a Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ist ersatzlos zu streichen

- Aufgrund der Streichung von E-EnG Art. 34a sind auch die folgenden Artikel bzw. Buchstaben E-EnG Art. 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 38 Abs. 1 Bst. c zu streichen. Die Begründung, weshalb die genannten Artikel wegzulassen sind, findet sich im vorangehenden Antrag bzw. in der Begründung zu Art. 34a.

Antrag: Art. 35 Abs. 2 Bst. h^{ter}, Art. 36 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 38 Abs. 1 Bst. c sind ersatzlos zu streichen

- Im Entwurf EnG Art. 56 Bereitstellung von Daten werden in Abs. 1 neu neben dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (Bst. e^{bis}) auch die Bilanzgruppen (Bst. k) in die Liste der Stellen aufgenommen, die dem BFE Informationen und Daten bekannt geben müssen. Die Unternehmen der Energieversorgung sind in EnG Art. 56 Abs. 1 Bst. i bereits enthalten. ewz fordert, die Bekanntgabe von Informationen und Daten auf das notwendige Minimum zu beschränken, insbesondere ist zu begründen, weshalb und wozu die Informationen und Daten erhoben werden. Zudem ist darauf zu achten, dass dieselben Informationen und Daten nicht verschiedenen Stellen geliefert werden müssen. All diese Punkte sind in der entsprechenden Verordnung zu beachten.

Antrag: Art. 56 Bereitstellung von Daten

In den Ausführungsbestimmungen zu EnG Art. 56 Abs. 1 ist die Bekanntgabe von Informationen und Daten auf das notwendige Minimum zu beschränken, sowie sicherzustellen, dass die gleichen Informationen und Daten nur einmal bekannt gegeben werden müssen.

CO₂-Gesetz

- Wie bereits zum E-EnG Art. 34a «Investitionsbeitrag für WKK-Anlagen» erwähnt, sind WKK-Anlagen nicht geeignet, bei einer Strommangellage einen substanziellen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu leisten. E-CO₂-Gesetz Art. 32a betrifft Betreiberinnen und Betreiber von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, und die Brennstoffe nachweislich für die Stromproduktion einsetzen. Dies ist zwar sachgerecht, E-CO₂-gesetz Absatz 1 Bst. c ist allerdings nicht verständlich. Aus Sicht von ewz steht Aufwand und Ertrag – letzterer ist bei einer Strommangellage vernachlässigbar – in einem sehr ungünstigen Verhältnis. ewz beantragt deshalb auch E-CO₂-Gesetz Art. 32a zu streichen, sowie Art. 32a des geltenden Rechts aufzuheben.

Antrag: Art. 32a ist ersatzlos zu streichen und im geltenden Recht aufzuheben.

Anmerkung zu: Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers

Werden Betreiberinnen und Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG) verpflichtet, einen bestimmten Energieträger einzusetzen, können sie gemäss Vernehmlassungsentwurf CO₂-Gesetz Art. 19b die Kosten zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte abgelten lassen, wenn sie nachweisen, dass sie durch die Verpflichtung einen gewichtigen, nicht zumutbaren Nachteil erleiden. Betreiberinnen und Betreiber von Fernwärmeanlagen, die nicht am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen können, jedoch gestützt auf das LVG ebenfalls zur Umstellung von beispielsweise Erdgas auf Heizöl verpflichtet werden, können aufgrund von kurzfristig enormen Preissteigerungen (inkl. der höheren CO₂-Abgabe) ebenso nicht zumutbare Nachteile erleiden. ewz schlägt deshalb vor, dass im Falle einer Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers für nicht EHS-Teilnehmende eine Möglichkeit geschaffen wird, dass diese Betreiberinnen und Betreiber einen Teil ihrer Mehrkosten abgegolten erhalten. Dieser Sachverhalt könnte in der «Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung» aufgenommen werden.

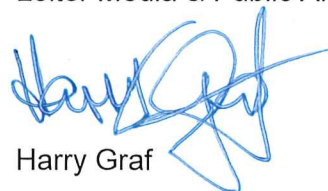
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Baden, 20. Oktober 2023

Bundesamt für Energie
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Dachverband der Schweizerischen Wasserwirtschaft die Möglichkeit wahr, uns in der Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes zu äussern.

Der SWV begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Stromversorgungsgesetz (StromVG) grundsätzlich. Wir erachten es als sinnvoll, dass eine gesetzliche Grundlage für die Wasserkraftreserve geschaffen wird, da sie massgeblich zur Versorgungssicherheit in Strommangellagen beitragen kann. Jedoch schlagen wir einige Anpassungen vor, die im folgenden erläutert werden.

Unternehmerische Freiheit gewährleisten und Marktverzerrung vermeiden

Der kürzlich vom Parlament verabschiedete Art. 8a StromVG (Mantelerlass) verpflichtet die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh Wasser vorzuhalten, um eine Energiereserve zu bilden. Trotzdem erlauben wir uns den Hinweis, dass die obligatorische Teilnahme idealerweise erst dann zur Anwendung kommt, wenn durch Ausschreibungen nicht die gewünschte Menge beschafft werden kann. Im Sinne einer praktikablen Umsetzung des Mantelerlasses und im Bestreben, dass trotz der nun eingeführten Verpflichtung die unternehmerischen Freiheiten der Betreiber nicht übermässig eingeschränkt werden, regen wir an, bei der Ausarbeitung der Ausführungsverordnungen die folgenden Punkte zu beachten. Erstens darf es bei der Auswahl der Betreiber keine Ungleichbehandlung geben. Zweitens muss die Vorhalteentschädigung die aktuelle Marktsituation sowie die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert an Flexibilität berücksichtigen. Drittens soll sich die Auswahl der verpflichteten Teilnehmer auf Betreiber und nicht auf einzelne Kraftwerke beziehen. Der bei Speicherwasserkraftwerken typischerweise vorliegenden Partnerwerksstruktur ist hinreichend Rechnung zu tragen und eine Portfoliobetrachtung muss für die Betreiber aus Effizienzgründen zulässig sein (vgl. Art. 8a Abs. 2 lit. a StromVG).

Weiter sollen neue oder stillgelegte fossile Reservekraftwerke Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren dürfen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bedarf es eines Rückkehrverbots von Reservekraftwerken in den Markt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass perspektivisch Investitionsanreize in flexible Wasserkraftanlagen verloren gehen.

Sparsamer Umgang mit Daten

Gemäss dem erläuternden Bericht soll das BFE zur Wahrnehmung der Informationsaufgabe umfassende Daten einfordern können (vgl. Art. 55a und Art. 56 EnG). Innerhalb einiger Themenfelder, konkret Versorgungssicherheit sowie Sensibilisierung zum Thema Energieeffizienz und erneuerbare Energien, komme dem BFE «eine gewisse Freiheit» zu. Obwohl wir die Bestrebungen des BFE zur breiteren Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die aktuelle Energieversorgung nachvollziehen können, regen wir an, dass sich das BFE bei Datenabfragen auf das nötige Minimum beschränkt und Mehrfachabfragen vermeidet. Zudem sollen nur Daten erhoben werden, die der Information der Bevölkerung tatsächlich dienlich sind. Um Komplikationen bei der Umsetzung zu vermeiden, muss die Branche zudem möglichst früh und umfassend in den Prozess einbezogen werden.

Klärung des Speicherbegriffs

Aus dem erläuternden Bericht wird nicht abschliessend klar, um welche Art von «Speicher» es sich handelt und ob damit die Wasserkraftreserve gemeint ist (Art. 8a Abs. 2 lit. b Ziff. 1 StromVG). Wir regen an diesbezüglich im Wortlaut der Bestimmung Klarheit zu schaffen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.



Susanne Vincenz-Stauffacher
Präsidentin SWV



Andreas Stettler
Geschäftsführer SWV

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich seit 1910 für die Förderung der einheimischen Wasserkraft ein. Als führender Dachverband der Schweizerischen Wasserwirtschaft vertritt er die Interessen der Branche und unterstützt nachhaltige Lösungen im Bereich der Schweizerischen Wasserkraft.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Anne Wolf
Leiterin Public Affairs & Kommunikation

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

16. Okt. 2023

Stellungnahme der Swisspower AG zur Gesetzesgrundlage zur Stromreserve

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 28. Juni 2023 wurde die Swisspower AG eingeladen, zu dem genannten Gesetzeserlass Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeine Beurteilung

Die Swisspower AG, eine strategische Allianz von 22 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft, begrüsst die Stossrichtung der neuen Gesetzesgrundlage zur Stromreserve. Strommangellagen drohen weiterhin und es ist dringend nötig, diesen mit breit abgestützten, nachhaltig sinnvollen Lösungen entgegenzuwirken. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat genau das zum Ziel.

1.1. Zur Ausgangslage aus Sicht der Swisspower AG

Die Swisspower-Stadtwerke haben sich mit dem Masterplan 2050 dazu verpflichtet, ihre Kund:innen bis dahin mit vollständig erneuerbarer Energie zu beliefern. Neben dem Strom gehört dazu auch die in den thermischen Netzen abgesetzte Wärme. Deshalb investieren die Swisspower-Stadtwerke grosse Summen in die erneuerbare Stromproduktion aus Wasser, Solar und Wind sowie in den Ausbau von erneuerbaren Wärmequellen wie Geothermie, Holzschnitzelanlagen und die Abwärmenutzung.

Auch mit dem geplanten Bau von WKK-Anlagen sollen diese Anstrengungen zum Umbau des Energiesystems nicht verringert werden. Die Swisspower AG sieht jedoch in den WKK-Anlagen ein ergänzendes Instrument, um Energiemangellagen weiterhin zu verhindern. Dies auch dann, wenn die WKK-Anlagen in einer Übergangsphase fossil betrieben werden müssen. WKK-Anlagen sind bestens dafür geeignet, flexibel und mit

einem hohen Wirkungsgrad Strom und Wärme zu produzieren und so die Versorgungssicherheit zu stärken. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Erstens sind WKK-Anlagen mit einem Wirkungsgrad von bis zu 90% hocheffizient und tragen dazu bei, möglichst wenig Energie zu verschwenden. Durch die zusätzliche Stromproduktion können sie einen substanziellen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Dabei sind sie deutlich effizienter als beispielsweise Gaskraftwerke.

Zweitens ermöglichen es WKK-Anlagen, Primärenergie effizienter zu nutzen als bei einer getrennten Produktion von Strom und Wärme. In einer Gesamtbetrachtung, welche auch den Import von CO₂-belastetem Strom aus dem Ausland miteinschliesst, verringern WKK-Anlagen deshalb den CO₂-Ausstoss.

Drittens können WKK-Anlagen dezentral an vielen Standorten betrieben werden, was zur Diversifizierung der Energieerzeugung beiträgt und damit ebenfalls die Versorgungssicherheit erhöht. Gleichzeitig führt die so ermöglichte Entlastung der Hochspannungsleitungen zu ökonomischen Einsparungen¹.

Viertens sind sie in Kombination mit der Wasserreserve flexibel einsetzbar. So können sie dabei helfen, die Wasserkraftreserve zu entlasten bzw. vor allem in den kritischen Monaten März bis Mai eine ergänzende Stromreserve zu bilden, wenn der Füllstand der Speicherseen niedrig ist.

Fünftens ermöglichen es WKK-Anlagen, im wärmegeführten Betrieb zusätzlichen lokalen Strom und Wärme bereitzustellen, was zur Minderung einer Strommangellage beiträgt und den heimischen Energiemarkt sicherer und unabhängiger macht.

WKK-Anlagen haben in der Schweiz grosses Potenzial; laut einer aktuellen Studie der Swisspower AG könnten im thermischen Netz integrierte WKK-Anlagen pro Winter bis zu 2 TWh Strom produzieren. Zusätzlich liefern sie dabei ca. 2 TWh Wärme². Rund 16 in grössere Wärmenetze integrierbare WKK-Anlagen könnten bereits innerhalb der nächsten drei Jahre realisiert werden und eine Winterstromproduktion von zusätzlich rund 0.5 TWh leisten³. Sie sind also bestens dafür geeignet, die kurzfristig installierten Reservekraftwerke ab 2026 zu ergänzen oder abzulösen.

Was der Realisierung dieser WKK-Anlagen noch im Wege steht, sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; aktuell ist der Bau solch effizienter Anlagen ökonomisch noch nicht lohnenswert. Der vorliegende Gesetzesentwurf legt aber die Grundlage für mehr Investitionssicherheit. Falls Investitionsbeiträge zeitnah für die kompletten Anlagen verfügbar sind und die Anlagen sowohl zur Wärmeproduktion innerhalb des Markts, als auch für die ergänzende Reserve genutzt werden können, könnten die WKK-Anlagen

¹ [Thema \(swisspower.ch\)](https://www.swisspower.ch/thema)

² [Thema \(swisspower.ch\)](https://www.swisspower.ch/thema)

³ [Energate Artikel WKK Thomas Peyer 2023 06 30.pdf](#)

sehr rasch in Betrieb gesetzt werden und einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

1.2. Änderungsanträge der Swisspower AG

Investitionsbeiträge:

Um den Bau von WKK-Anlagen ökonomisch umsetzbar zu gestalten, sind Investitionsbeiträge des Bundes nötig. Die geplanten Beiträge von CHF 20 Mio. jährlich über einen Zeitraum von zehn Jahren sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Da die Reservekapazitäten aber möglichst schnell gebraucht werden und viele potenziell rasch umsetzbare Projekte bereitstehen, ist es sinnvoller, den Gesamtbeitrag von CHF 200 Mio. nicht gestaffelt zu verteilen. Vielmehr soll mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Fördertopf mit dem gesamten Betrag bereitgestellt werden, der nach Bedarf abrufbar ist. Da das Potenzial der WKK-Anlagen in der Schweiz so gross ist, scheint ausserdem eine Erhöhung der verfügbaren Investitionsbeiträge auf CHF 300 Mio. sinnvoll.

Die Finanzierung über den Netzzuschlagfonds erachten wir als geeignet und zielführend. Im Mantelerlass ist die Möglichkeit zu dessen Verschuldung vorgesehen, um Investitionsspitzen abfedern zu können – auch dies spricht für den Vorschlag eines Fördertopfs, der bei Bedarf flexibel abrufbar ist. So ist mit einer hohen Nachfrage in den ersten Jahren zu rechnen, die danach abnehmen wird.

Des Weiteren ist im Gesetzesentwurf definiert, dass nur der stromerzeugende Teil einer WKK-Anlage eine Investitionsförderung erhalten kann. Dies scheint nicht zielführend, da die Systemgrenze innerhalb der Anlage so nicht sinnvoll und im Vollzug machbar definiert ist. Ausserdem ist der resultierende Investitionsbetrag ungenügend, um einen Bau wirtschaftlich umsetzbar zu machen. Wir schlagen folglich vor, den Investitionsbeitrag auf die gesamte Erzeugungs-Anlage (exklusive Wärmeverteilung) zu beziehen, um so die wirtschaftliche und praktische Umsetzung zu erleichtern.

Aktuell ist im Gesetzesvorschlag geregelt, dass WKK-Anlagen entweder einen Investitionsbeitrag erhalten (falls sie regelmässig und wärmegeführt in Betrieb sind), oder an der ergänzenden Reserve teilnehmen können (bei stromgeführtem Betrieb auf Abruf). Ein grosser Vorteil der WKK-Anlagen besteht jedoch darin, dass sie flexibel einsetzbar sind und leicht zwischen strom- und wärmegeführtem Betrieb wechseln können. Es bietet sich also an, die Anlagen grundsätzlich wärmegeführt zur Wärmeproduktion innerhalb des Marktes einzusetzen und für die ergänzende Reserve zu nutzen. Die gleichen WKK-Anlagen könnten gemäss dem aktuellen Konzept der Elcom (siehe Medienmitteilung vom 28. Juli 2023) von Oktober bis Februar präventiv für die Stromreserve eingesetzt werden. Sie würden so dazu beitragen, die Wasserspeicherreserven zu schonen und eine Mangellagen frühzeitig abzuwenden. Um dessen Rechnung zu tragen, sollen die aus dem Betrieb entstandenen Kosten für die CO₂-Emissionen der Stromproduktion während der Verfügbarkeitsperiode vollständig vom Bund übernommen werden.

Von März bis Mai könnten die Anlagen ausschliesslich als abrufbare Leistungsreserven dienen. Dies würde nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern auch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erhöhen. Dafür sind die Bedingungen für den Einsatz von WKK-Anlagen in der Winterreserveverordnung (SR 734.722) entsprechend anzupassen.

CO₂-Abgabe:

Die Swisspower AG begrüsst den Vorschlag, dass die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe, die in WKK-Anlagen zur Stromproduktion eingesetzt werden, auf Gesuch hin zurückerstattet wird. Auch die Möglichkeit, Bescheinigungen im Ausland zu kaufen, erachten wir als wirtschaftlich sinnvoll, um die Gleichstellung mit dem Import von fossilem Strom sicherzustellen. Müsste die Kompensationsleistung im Inland erfolgen, würde das der Wirtschaftlichkeit eines solchen Kraftwerks schaden. Dies wirkt sich wiederum negativ auf die inländische Versorgungssicherheit aus.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 8b Stromversorgungsgesetz

~~Streichen: 2. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Betreiber von Reservekraftwerken, die sich für eine Teilnahme an der Stromreserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen.~~

Begründung: Reservekraftwerke, insbesondere WKK-Anlagen, die als solche dienen können, sind mit hohen Anfangsinvestitionen verbunden – um ihren Bau zu fördern, statt zu verhindern, sollen sie ab ihrer Fertigstellung so rentabel wie möglich betrieben werden können. Die Ausschreibungen für die Teilnahme an der Stromreserve sind so zu gestalten, dass sich die Teilnahme für Betreiber wirtschaftlich lohnt. Wird auf die gesetzliche Möglichkeit zur Verpflichtung verzichtet, ist dies besser gewährleistet. Wenn das Verfügbarkeitsentgelt angemessen ist, so werden sich genügend Kraftwerke auch ohne Zwang finden lassen.

Art. 34a Energiegesetz

~~3. Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und der der Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.~~

Begründung:

WKK-Anlagen sind aufgrund ihrer hohen Effizienz grundsätzlich zu fördern. Eine klare Systemabgrenzung in Wärme- und Stromproduktion, wie sie hier gefordert wird, ist nur

schwer umsetzbar. Ausserdem soll genau die Fähigkeit der WKK-Anlagen, sowohl Strom als auch Wärme zu produzieren, gefördert werden. Wir fordern folglich Investitionsbeiträge, welche sich auf die gesamte Anlage beziehen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. d Energiegesetz

1. Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

d. ein Höchstanteil von 20 Millionen Franken pro Jahr 300 Millionen Franken insgesamt für die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.

Begründung: Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit muss die inländische Energieproduktion, insbesondere im Winterhalbjahr, so schnell wie möglich ausgebaut werden. Viele Stadtwerke sind in der Lage, bei günstigen Rahmenbedingungen sehr schnell mit dem Anlagenbau zu beginnen. Es ist also wenig zielführend, die vorgesehenen Investitionsbeiträge über 10 Jahre zu etappieren. Vielmehr sollen Förderbeiträge so schnell wie möglich in Form eines Investitionstopfs bereitstehen, der ab Inkrafttreten des Gesetzes bei Bedarf genutzt werden kann.

Laut der entsprechenden Änderungen im Mantelerlass wird es neu möglich sein, dass sich der Netzzuschlagfonds verschuldet, um Finanzierungsspitzen auszugleichen. Diese neue Regelung könnte im Falle der Investitionsbeiträge für WKK-Anlagen ideal zur Anwendung kommen. Es ist damit zu rechnen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes viele Investitionsbeiträge nachgefragt werden, diese im Laufe der Zeit aber zurückgehen.

Um das grosse Potenzial der WKK-Anlagen in der Schweiz auszuschöpfen, schlagen wir einen Höchstanteil von CHF 300 Mio. insgesamt vor.

Gerne bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wolf".

Anne Wolf
Leiterin Public Affairs & Kommunikation

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

20. Oktober 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2023/52: Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat und Departementsvorsteher Röstli
Sehr geehrter Herr Revaz
Geschätzte Damen und Herren

Der Verband der Aargauischer Stromversorger (VAS) setzt sich täglich für die Bedürfnisse der Aargauer Stromversorger und entsprechend auch für die Interessen der Stromkundinnen und Stromkunden im Kanton Aargau ein.

Im VAS sind 95 Aargauer Stromversorger organisiert, d.h. jedes sechste EVU in der Schweiz ist Mitglied des VAS.

Somit danken und schätzen wir ausserordentlich, sowohl bisher als auch inskünftig systematisch in Vernehmlassungen eingebunden zu sein. Dementsprechend versprechen wir, stets sachbezogen, konstruktiv und fristgerecht zu tragfähigen Lösungen beitragen zu wollen.

Stellungnahme

- Der VAS sieht in den formulierten Änderungen keine Belange, die aus Sicht VAS und seiner Mitglieder einer weiteren Vertiefung, Korrektur oder Ergänzung bedürfen.
- Der VAS möchte einzig bereits jetzt die wachsende Sorge seiner Mitglieder zum Ausdruck bringen, welche die aus diversen Gesetzen und Verordnungen (Stromversorgungsgesetz, CO2-Gesetz, Mantelerlass, Stromversorgungsverordnung, kantonale Energiegesetze) absehbar steigenden Forderung nach umfassendem Reporting, Monitoring und Datenzugang von Bund, Kantonen oder bald auch zentralen Daten-Clearing-Instanzen betreffen. Man möge bitte dringend darauf achten - und gerne auch uns Verbände frühzeitig in vorbereitende Arbeitsgruppen mit einbeziehen - um praktikable Lösungen zu finden und dabei auch bestehende Formate, Tools und Routinen zu berücksichtigen oder gar zu bündeln, bevor gänzlich neue definiert werden.

Gerne stehen wir Ihnen für eine Diskussion zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VERBAND AARGAUISCHER
STROMVERSORGER**



David Zumsteg
Geschäftsleiter VAS

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

17. Oktober 2023

Kristin Brockhaus, kristin.brockhaus@strom.ch, +41 62 825 25 20

Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) in Bezug auf die Stromreserve Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE begrüsst, dass eine gesetzliche Grundlage für die Wasserkraftreserve sowie die ergänzende Reserve geschaffen wird. Die Stromreserve leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der kurz- bis mittelfristigen Versorgungssicherheit zur Überbrückung von kurzzeitigen Knappheitssituationen (wenn der Markt nicht schliesst). Bei einzelnen Aspekten der Vorlage sieht der VSE Anpassungsbedarf, welcher nachfolgend ausgeführt wird.

I. Allgemeine Bemerkungen

Eingriff in die unternehmerische Freiheit trotz Teilnahmepflicht an der Wasserkraftreserve gering halten

Der VSE bedauert, dass die Teilnahme von grossen Betreibern von Speicherwasserkraftwerken an der Stromreserve mit dem Mantelerlass verpflichtend wird. Der VSE erachtet Ausschreibungen nach wie vor als effizientesten Weg zur Beschaffung der Reserve. Die Speicherkraftwerksbetreiber wären weiterhin bereit, im Rahmen von Ausschreibungen an dieses wichtige Instrument beizutragen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme sollte grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn mit der Ausschreibung nicht ausreichend Reservemengen beschafft werden konnten.

Damit trotz der nun eingeführten Verpflichtung die unternehmerischen Freiheiten der Betreiber nicht allzu stark beschnitten werden, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die effektive Auswahl der Betreiber hat diskriminierungsfrei zu erfolgen. Es darf auch keine Ungleichbehandlung zwischen denjenigen Betreibern geben, welche verpflichtend an der Reserve teilnehmen und jenen, die allenfalls mittels Ausschreibung freiwillig an der Reserve teilnehmen können (sofern dies nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 StromVG möglich ist, s. a. unten).

- Eine Vorhalteentschädigung, die die aktuelle Marktsituation sowie die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt (vgl. Art. 8a Abs. 6 Bst. c StromVG), muss gewährleistet sein.
- Die Auswahl der verpflichteten Teilnehmer soll sich auf Betreiber (Portfolio Betreiber von mind. 10 GWh) und nicht auf einzelne, spezifische Kraftwerke (ab 10 GWh) beziehen. Dieses skizzierte Verständnis entspricht Art. 8a Abs. 6 Bst. b StromVG, welcher für die betroffenen Betreiber trotz verpflichtender Teilnahme weiterhin die Möglichkeit für eine betriebliche Optimierung offenhält. Die Formulierung in Art. 8a Abs. 2 Bst. a StromVG hingegen ist diesbezüglich missverständlich. Die Betreiber sollen bei Abruf analog zur Ziffer 4.3 der bestehenden ECom-Eckwerte (Weisung 3/2023 vom 13.04.2023) selbst entscheiden können, von welchen Seen bzw. Kraftwerken sie das Wasser nehmen.

Eine technologieoffene Reserve würde auch Verbraucher einschliessen

Der VSE bedauert ebenfalls, dass der Bundesrat nun von einer Verbrauchsreserve absieht. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises wäre grundsätzlich wünschenswert und würde zu einer effizienten, marktbasierten Bereitstellung von Reserveenergie beitragen.

Statt eines hoheitlichen Ansatzes mit einer Verbrauchsreserve beauftragt der Bundesrat nun die Branche, Marktprodukte zu entwickeln, welche Anreize schaffen, den Verbrauch zu reduzieren, wenn Knappheit herrscht (d.h. die Preise hoch sind). Die Branche bietet bereits heute einige solcher Produkte an, die vor allem bei den Marktkunden greifen (wie SDL-Pooling, strukturierte Vollversorgungsverträge). Der VSE wird bis zur 2. Hälfte 2024 prüfen, ob diese erweitert und ergänzt werden können, auch für die Kunden in der Grundversorgung.

Verpflichtung zur Teilnahme von Reservekraftwerken bringt kaum Mehrwert gegenüber Ausschreibung

Der Bundesrat sieht eine Verpflichtung zur Teilnahme von Reservekraftwerken vor, sofern es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen. Der Vorteil einer Verpflichtung gegenüber einer Ausschreibung ist nicht ersichtlich, da in beiden Fällen die Kapital- und Betriebskosten gedeckt werden müssen. Bevor eine Verpflichtung auferlegt wird, sollte erst eine weitere Ausschreibung vorgesehen werden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme von (Betreibern von) Reservekraftwerken sollte aus Sicht des VSE nur dann erfolgen, wenn es mit wettbewerblichen Ausschreibungen nicht möglich ist, genügend Menge zu kontrahieren.

Klärung von Begriffen im Kontext der Stromreserve

Verschiedene Begriffe im Zusammenhang mit der Regelung der Stromreserve schaffen Verwirrung. Neue Begriffe sind nur zu verwenden, falls auch neue Inhalte damit gemeint sind. Andernfalls ist an der bereits eingeführten Terminologie festzuhalten. Allfällig neue Inhalte bzw. Begriffe sind klar zu definieren und zu erläutern. Zudem ist darauf zu achten, die Begriffe konsequent anzuwenden.

«**Speicher**»: Zu Art. 8a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 StromVG fehlen Informationen im Erläuterungsbericht, was für eine Art von Speichern gemeint ist. Geht es um die Wasserkraftreserve? Oder sind damit weitere Speicher wie Batterien gemeint? Sofern es sich um die Wasserkraftreserve handelt, erschliesst es sich nicht, ob auch Betreiber von Speicherwasserkraftwerken nach Abs. 2 Bst. a an den Ausschreibungen teilnehmen können, sofern sie aufgrund der vorgenommenen Dimensionierung durch die ECom (Art. 8a Abs. 3 StromVG) nicht bereits zur Teilnahme verpflichtet sind.

«Restliche» Reserve: Es ist nicht klar, was in Art. 8a Abs. 3 StromVG unter der Bezeichnung «restliche» Reserve zu verstehen ist. Ist damit die «ergänzende» Reserve, gemäss der WResV, gemeint? Oder geht es um eine neue Kategorie, welche die ergänzende Reserve (Reservekraftwerke, Notstromaggregate, Verbrauchsreduktion) und die nicht näher definierten «Speicher» nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b Ziffer 1 StromVG umfasst?

Betreiber und Aggregatoren bzw. Pooler: Im Gesetzestext wird nicht sauber differenziert zwischen den Begriffen und Funktionen des Betreibers und des Aggregators bzw. Poolers. Gemäss aktueller Regelung in der WResV können Notstromgruppen und WKK-Anlagen kleiner 5 MW nur durch einen Aggregator/Pooler an der Reserve teilnehmen. Diese Funktion muss durch den Gesetzestext abgedeckt werden und ist jeweils auch explizit als Teilnehmer an der Reserve aufzuführen.

Ferner ist generell auf die Stringenz der Begriffsverwendung und die Begriffsübersetzung in den anderen Amtssprachen zu achten.

Zur inhaltlichen Klärung des Konzepts und des Funktionierens der Stromreserve könnte auch eine bessere Strukturierung der Art. 8a und 8b StromVG beitragen. Zum Beispiel könnten unterschiedliche Inhalte in unterschiedlichen Artikeln behandelt werden: Allgemeine Bestimmungen – Wasserkraftreserve – Reservekraftwerke – Notstromgruppen und WKK-Anlagen.

Technologieneutraler Ausbau von Stromproduktion im Winter als Massnahme zur Stärkung der Versorgungssicherheit

Der VSE begrüsst den gezielten Ausbau von sicher abrufbarer Strom- (und Wärme-) Produktion für das Winterhalbjahr als wichtige Massnahme zur Reduktion der Versorgungsrisiken, welche sich aus einer hohen Importabhängigkeit ergibt. Der Bundesrat schlägt dazu nun eine Förderung von WKK-Anlagen vor. Weshalb die Massnahme nur WKK-Anlagen umfasst und nicht technologieoffen gelten soll, erschliesst sich dem VSE jedoch nicht.

Der VSE hat in seiner VSE-Roadmap Versorgungssicherheit vom 09.09.2022 unterstrichen, dass zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und den Speicherwasserkraftwerken auch technologieoffene Ausschreibungen für Strom- und Wärmeproduktion dezentral und / oder zentral notwendig sind.

Für die Teilnahme an diesen Ausschreibungen wird insbesondere an WKK-Anlagen zu denken sein. Durch die Technologieoffenheit können jedoch auch andere Technologien an den Ausschreibungen teilnehmen, sofern sie die Ausschreibungskriterien erfüllen. So kann eine hohe Fördereffizienz sichergestellt werden.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates würden neu Anlagen gefördert, welche nicht-erneuerbare Energieträger (z.B. Gas) nutzen. Die «Förderung» von nicht-erneuerbaren Energieträgern lässt sich nur mit dem Ziel von Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr rechtfertigen. Sie sollte daher klar von der Förderung der erneuerbaren Energien unterschieden und auch separat finanziert werden. Der VSE erachtet es daher als folgerichtiger, eine solche Regelung im StromVG als Aspekt der Versorgungssicherheit vorzusehen statt im EnG.

Anlagen, welche den Zuschlag erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Dazu gehören aus Sicht des VSE zwingend eine schwergewichtige Produktion im Winter, die sichere Abrufbarkeit und ein möglichst klimaneutraler Betrieb. Im Sinn des Klimaschutzes müssten dabei weitere Anforderungen zu erfüllen sein, als dies der Bundesrat vorsieht (z.B. über die Zeit steigender Mindestanteil an erneuerbaren Energien).

Einbezug der Branche bei der Konzeption der Datenerhebung zur Entwicklung der Energieversorgung

Der VSE unterstützt die Information der Öffentlichkeit über den Stand der Energieversorgung. Aus der Formulierung von Art. 55a EnG und den Erläuterungen bleibt jedoch unklar, welche Daten gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage erhoben werden sollen. Grundsätzlich sind diejenigen Daten abzufragen, welche auch für die Information der Öffentlichkeit gebraucht werden, wobei von einer Publikation von Daten, aus welchen Rückschlüsse auf sensible Unternehmensdaten gezogen werden könnten, abzusehen ist. Datenabfragen sind auf das Notwendige zu beschränken und Mehrfachdatenabfragen sind zu vermeiden. Die aggregierten Daten, anhand derer der Bund die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand informiert, sollen auch anderen Akteuren einfach zugänglich sein.

Die Erfahrungen mit Datenlieferungen zeigen, dass bei der Umsetzung zahlreiche Herausforderungen auftreten können (gewünschte vs. vorhandene Datenformate, Interpretierbarkeit der Daten, etc.). Daher braucht es einen frühzeitigen Einbezug der Branche – bereits bei der Erarbeitung der Vorgaben von Datenabfragen.

Ein systematischer Rückbau von Reservekraftwerken wäre ineffizient

Kraftwerke können nach ihrem Einsatz in der Reserve einen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität des Stromnetzes leisten. Ein Weiterbetrieb im Markt sollte nach der Teilnahme an der Stromreserve daher möglich sein. Der VSE schlägt vor, für diesen Fall eine Einschränkung auf Kraftwerke vorzusehen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. So wird sichergestellt, dass dies nicht den Klimazielen der Schweiz zuwiderläuft. Eine Pflicht zum Rückbau von bestehenden Kraftwerken, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wäre weder volkswirtschaftlich noch klimapolitisch effizient.

II. Anmerkungen und Anträge zu spezifischen Aspekten der Vorlage

Art. 8a StromVG: Stromreserve für kritische Versorgungssituationen

Zu Abs. 2 Bst. a: Die Formulierung «Betreiber von Speicherwasserkraftwerken» ist im Hinblick auf die typischerweise vorliegende Partnerwerksstruktur missverständlich. Entsprechend der aktuellen Praxis im Rahmen der WResV sollte klargestellt werden, dass bei Partnerwerken die Aktionäre/Partner mit ihrem jeweiligen Anteil als Betreiber zu verstehen sind.

Zu Abs. 2^{ter} und zu Bst. a⁰ (neu): Auch den Teilnehmern an der (obligatorischen) Wasserkraftreserve ist grundsätzlich ein Entgelt für die Vorhaltung von Wasser auszurichten. Eine reine Delegationsnorm an den Bundesrat (Art. 8a Abs. 6 Bst. c StromVG) ist nicht ausreichend. Das Entgelt soll die Vorhaltung, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität decken.

Zu Abs. 2^{ter} Bst. d (neu): Gemäss aktueller Regelung in der WResV können Notstromgruppen und WKK-Anlagen kleiner 5 MW nur durch einen Aggregator an der Reserve teilnehmen. In diesen Fällen ist somit der Aggregator der Teilnehmer an der Reserve. Für die Funktion und Entschädigung des Aggregators braucht es ebenfalls eine gesetzliche Grundlage.

Zu Abs. 6 Bst. b: Die Teilnahme an der Bildung der Wasserkraftreserve ist obligatorisch und ein Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten. Umso wichtiger ist es, dass die effektive Auswahl der Betreiber diskriminierungsfrei erfolgt.

Zu Abs. 6 Bst. c: Die Pauschalabgeltung soll grundsätzlich ausgerichtet werden, und nicht durch eine Delegationsnorm an den Bundesrat. Vgl. Begründung zu Abs. 2^{ter} Bst. a⁰.

Antrag StromVG

Art. 8a Stromreserve für kritische Versorgungssituationen

2 An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

- a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; bei Partnerwerken sind die einzelnen Partner jeweils als Betreiber zu verstehen;

2^{ter} Für die Teilnahme erhalten die Teilnehmer nach den Absätzen 2 ~~Buchstabe b~~ und 2^{bis} wie folgt ein Entgelt:

- a⁰. (neu) die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken: für das Vorhalten von Wasser. Der Bundesrat hat dafür eine moderate Pauschalabgeltung vorzusehen, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;

- d. (neu) die Aggregatoren: für die Bündelung von Notstromgruppen.

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

- b. ~~diskriminierungsfreie~~ die Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, und wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;
- c. ~~eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;~~

Art. 8b StromVG: Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve

Kommentar zu Abs. 1: Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates soll ein Einsatz zur Spannungshaltung noch möglich sein, dies bildet der Gesetzestext jedoch nicht ab. Die im Vergleich zur WResV beabsichtigten Änderungen bezüglich SDL und Spannungshaltung müssen sich ausschliesslich auf Reservekraftwerke beziehen. Notstromgruppen sollen nicht von dieser Einschränkung betroffen sein, damit die SDL nicht durch die Reserve kannibalisiert werden. Damit eine parallele Teilnahme an den SDL und der Stromreserve möglich bleibt, sind entsprechende Details nachgelagert auszuarbeiten.

Zu Abs. 3: Es fehlt bisher eine mit dem Strommarkt vergleichbare Regulierung des Netzzugangs im Gasmarkt. Deshalb muss sichergestellt werden, dass jeder Anbieter an der Stromreserve trotz der fehlenden Entflechtung unabhängig von seinem Verhältnis zu einem Gasversorger unter gleichen, diskriminierungsfreien Bedingungen Rohrleitungen nutzen kann.

Kommentar zu Abs. 4 Bst. b und zu Abs. 5: Es ist zu einer wettbewerblichen Kontrahierung überzugehen. Dies gilt auch für die allfällige künftige Teilnahme von unter der WResV bereits (nicht wettbewerblich) kontrahierten Reservekraftwerken.

Zu Abs. 4 Bst. c: Notstromgruppen und WKK-Anlagen kleiner 5 MW können heute nur durch einen Aggregator an der Reserve teilnehmen. Es muss somit die Entschädigung für solche Aggregatoren geregelt werden.

Zu Abs. 4 Bst. f: Das Kosten-Nutzen Verhältnis von Nachrüstungen solcher Anlagen zur Einhaltung der Luftreinhaltevorschriften ist gering. Auch ist der Einsatz der Notstromgruppen bereits dadurch begrenzt, dass sie im Rahmen der Stromreserve nur in Notsituationen und nur wenige Betriebsstunden laufen. Die Erleichterung von Luftreinhaltevorschriften ist daher gerechtfertigt und nicht zu befristen.

Zu Abs. 4 Bst. g: Kraftwerke können nach ihrem Einsatz in der Reserve einen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität des Stromnetzes leisten. Ein Weiterbetrieb im Markt sollte daher nach der Teilnahme an der ergänzenden Stromreserve möglich sein. Mit einer Einschränkung auf Kraftwerke, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wird sichergestellt, dass dies nicht den Klimazielen der Schweiz zuwiderläuft. Eine Pflicht zum Rückbau von bestehenden Kraftwerken, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wäre weder volkswirtschaftlich noch klimapolitisch effizient.

Zu Abs. 4 Bst. i (neu): Längerfristig kann die Akzeptanz und die Bewilligungsfähigkeit von Reservekraftwerken nur gewährleistet werden, wenn sie mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Dadurch können Mehrkosten entstehen.

Antrag StromVG

Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve

3 Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente, ~~und~~ angemessene und diskriminierungsfreie Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest.

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren und deren Entschädigung;

f. ~~befristete~~ Erleichterungen ~~im Einzelfall~~ für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltevorschriften und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2^{bis} in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung mit verhältnismässigem Mehraufwand zu bilden;

g. den Rückbau von Reservekraftwerken und dessen Finanzierung als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes. Reservekraftwerke, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, können nach der Teilnahme an der ergänzenden Stromreserve weiterbetrieben werden, um für den Markt zu produzieren;

i. (neu) die Übernahme von Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Reservekraftwerke mit Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion betrieben werden.

Art. 15a StromVG: Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie

Das Ziel des Abschnittes ist es, die Anrechenbarkeit sicherzustellen, und nicht, alternative Finanzierungsinstrumente zu eruieren. Der Passus ist entsprechend klarer zu formulieren.

Antrag StromVG

Art. 15a Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie

1 Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist ~~eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:~~

Art. 19b CO₂-Gesetz: Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers

Werden Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG) verpflichtet, einen bestimmten Energieträger einzusetzen, werden ihnen gemäss Art. 19b CO₂-Gesetz die Kosten der zusätzlichen Emissionsrechte abgegolten, sofern sie andernfalls einen nicht zumutbaren Nachteil erleiden. Betreiber von Fernwärmanlagen, die nicht am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, können gestützt auf das LVG ebenso zur Umstellung von beispielsweise Erdgas auf Heizöl verpflichtet werden. Auch sie können aufgrund von kurzfristig starken Preissteigerungen (inkl. der höheren CO₂-Abgabe) nicht zumutbare Nachteile erleiden.

Art. 34a EnG: Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

Der VSE bevorzugt ein alternatives Konzept (siehe Kapitel I. Allgemeine Bemerkungen). Falls an der spezifischen WKK-Förderung festgehalten wird:

Kommentar zu Abs. 1: Analog zu den bestehenden Förderinstrumenten müssten neben neuen Anlagen auch Erweiterungen und Erneuerungen solcher bestehenden Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen können.

Zu Abs. 2 Bst. c: Diese Anlagen sollten im Sinn des Klimaschutzes strengere Anforderungen erfüllen, d.h. zunehmend erneuerbare Energieträger nutzen.

Antrag EnG

Eventualiter:

Art. 34a Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

2 Für einen Investitionsbeitrag muss eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- c. Sie muss ab einem vom Bundesrat festzulegenden Zeitpunkt mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss sie teilweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden und am Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.

Art. 36 EnG: Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste

Sollte der Bundesrat an der WKK-Förderung über den Netzzuschlag festhalten, weist der VSE darauf hin, dass aufgrund begrenzter Fördermittel eine fördereffiziente Regelung zum Abbau der Warteliste eingeführt werden muss. Für Wasserkraftanlagen > 10 MW besteht in Art. 52 EnFV eine entsprechende Regelung, welche übernommen werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Bundesamt für Energie (BFE)
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Ort, Datum
Aarau, 20. Oktober 2023

Ansprechperson
Philippe Tschopp

Telefon direkt
+41 (0)62 837 18 10

E-Mail
philippe.tschopp@aihk.ch

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 28. Juni 2023 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Thematik.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) hat die zur Vernehmlassung unterbreiteten Unterlagen studiert und nutzt nachfolgend gerne die Möglichkeit, sich inhaltlich dazu zu äussern und damit die Anliegen ihrer über 2'000 Mitgliedunternehmen im Kanton Aargau einzubringen.

Generelle Bemerkungen

Es ist von grösster Wichtigkeit einer möglichen Energiekrise proaktiv vorzubeugen sowie den Behörden und Stromversorgern möglichst viele verschiedene Handlungsoptionen zu eröffnen, um (Teil-)Netzabschaltungen zu verhindern. Die Ergänzung der Wasserkraftreserve durch gesetzliche Grundlagen für weitere Reserveelemente ist deshalb begrüssenswert. Letztlich braucht es kurzfristig jedes Puzzleteil, welches der Krisenverhinderung bzw. dem Krisenmanagement dient. Längerfristig bedarf es jedoch einer technologieneutralen Überarbeitung der Energiestrategie sowie zusätzlicher Bandenergiekapazitäten.

Bemerkungen zu Teilaspekten der Vorlage

Aus Sicht der AIHK ist es schwer nachvollziehbar, wieso der Bundesrat auf den Einsatz der Verbrauchsreserve verzichten will. Wenn es nachfrageseitig eine Möglichkeit gibt, durch freiwillige Auktionierungen weniger Reservestrom zu brauchen und damit womöglich gar auf generelle Kontingentierungen verzichten zu können, soll diese auch genutzt werden. Selbst wenn die Umsetzung komplexe Fragen aufwirft, regen wir deshalb an, die Verbrauchsreserve als Vorstufe zum Reserverstrom-Einsatz und generellen Kontingentierungen weiterzuverfolgen.

Der Einsatz von WKK-Anlagen als ergänzende Reserve betrachten wir kritisch. Uns erschliesst sich nicht, wie diese sinnvoll eingesetzt werden sollen, da im Zeitpunkt des potenziellen Strombedarfs (Winter) auch der Wärmebedarf gross sein dürfte. Der Einsatz von WKK-Anlagen soll entsprechend nochmals kritisch überprüft werden.

Aus Verbandssicht ist es hingegen begrüßenswert, dass die Information der Bevölkerung über die aktuelle Energieversorgungslage gesetzlich verankert wird. Namentlich das Energie-Dashboard hat sich im Rahmen der angespannten Versorgungslage als wertvolles Instrument für Unternehmen etabliert.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle



Beat Bechtold
Direktor



Philippe Tschopp
Juristischer Mitarbeiter

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Einreichung per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2023

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 28. Juni 2023 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenter-Branche, die eine Vielzahl von Notstromgruppen betreiben. Unsere Mitglieder sind daher direkt von der vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes betroffen und gerne übermitteln wir Ihnen fristgerecht unsere Einschätzung dazu.

Einleitende Bemerkungen

Fernmeldedienste, Telekommunikationsnetze und Rechenzentren sind für die Kommunikation und den Datenaustausch von Bevölkerung, Behörden und Wirtschaft unerlässlich. Für den Betrieb der Infrastrukturen und die Bereitstellung von Dienstleistungen ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zwingend notwendig. Bei zentralen Anlagen kommen daher oftmals Notstromgruppen zur Sicherstellung der Stromversorgung bei Netzausfällen zum Einsatz. Die Konzeption, Ausgestaltung und Dimensionierung der Notstromgruppen orientiert sich dabei am primären Ziel der Notstromversorgung des eigenen Betriebs, beispielsweise eines Rechenzentrums oder einer Telefonzentrale. Die Nutzung der Notstromgruppen im Rahmen der «Ergänzenden Reserve» begrüssen wir. Der eigentliche Zweck der Anlagen, nämlich die betriebsinterne Notstromversorgung, darf dadurch aber nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Bereits im Sommer 2022 hat unser Verband bei seinen Mitgliedern eine Umfrage hinsichtlich des Potentials von Notstromgruppen für die Winterreserve durchgeführt und im Anschluss daran unter Einbezug des Bundesamtes für Energie interessierte Unternehmen über die konkreten Abläufe informiert. In der Folge haben verschiedene Unternehmen ihre Notstromgruppen im Rahmen der Winterreserveverordnung (WResV) zur Verfügung gestellt. Der Einbezug von Notstromgruppen hat sich im Grundsatz bewährt und wir unterstützen die vorliegende Revision des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve), da damit eine robuste gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 8a Abs. 2 Bst. b: Wir begrüßen, dass gemäss Stromversorgungsgesetz Notstromgruppen an der Bildung der Stromreserve teilnehmen können. Es soll jedoch deutlich festgehalten werden, dass die Teilnahme der Notstromgruppen ausschliesslich auf freiwilliger Basis erfolgt. In der aktuellen WResV ist dies nur für die Notstromgruppen des Militärs und der kritischen Infrastrukturen vorgesehen. Die Freiwilligkeit soll jedoch für alle Betreiber von Notstromgruppen gelten, da nicht jede Notstromgruppe für die Stromreserve geeignet ist und zudem die betriebsinterne Stromversorgung sichergestellt werden muss und Vorrang hat.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. c: Auch hier soll hinsichtlich der Notstromgruppen die Freiwilligkeit der Teilnahme festgehalten werden. So dürfen beispielsweise auch Einladungsverfahren nicht dazu führen, dass die betroffenen Betreiber einer Notstromgruppe zwingend an der Stromreserve teilnehmen müssen.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. d: Die heute am Markt betriebenen Notstromgruppen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich Leistung, Betriebskonzept, Netzanbindung (Inselbetrieb oder Netzsynchronisation) etc. Die «weiteren Teilnahmevoraussetzungen» sollen praxisnah ausgestaltet werden, damit keine unnötigen Hürden für die freiwillige Teilnahme an der Stromreserve errichtet werden.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. f: Notstromgruppen dürfen heute maximal 50h pro Jahr betrieben werden und in einzelnen Kantonen und Gemeinden ist diese Frist noch kürzer. Für die Teilnahme der Notstromgruppen an der Stromreserve ist es daher zwingend notwendig, dass die Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und den Lärmschutz sowie die kantonalen oder kommunalen Betriebsvorschriften temporär erleichtert oder ausser Kraft gesetzt werden. Im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates müssen aus unserer Sicht auch der Lärmschutz und die Betriebsvorschriften entsprechend geregelt werden, da ansonsten der Betreiber einer Notstromgruppe jeweils bei verschiedenen Stellen Ausnahmegewilligungen beantragen müsste. Dies ist unverhältnismässig, nicht zumutbar und schmälert die Teilnahme der Notstromgruppen an der Stromreserve. Zudem lehnen wir die Aussage in der Botschaft des Bundesrates ab, wonach «...Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, zu stationären Motoren aufgerüstet werden (S.10)» sollen. Dies würde zu umfangreichen Investitionen führen, die kaum im Rahmen des Stromversorgungsgesetzes entschädigt würden. Zudem sind solche Aufrüstungen bei bestehenden Anlagen oftmals gar nicht möglich, weil beispielsweise der vorhandene Platz oder das verwendete Equipment dies nicht zulässt. Da die Aktivierung der Notstromgruppen im Rahmen der Stromreserve nur im Notfall und zeitlich begrenzt stattfinden wird, ist auf eine Nachrüstpflicht zu verzichten.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. h: Wie einleitend dargelegt, dienen Notstromgruppen primär der Sicherstellung des eigenen Betriebs bei Stromunterbrüchen oder Netzausfällen. Die Teilnahme an der Stromreserve ist aus dieser Sicht sekundär: D.h. sollte trotz Teilnahme an der Stromreserve ein Abruf der Reserve aus betrieblichen Gründen nicht möglich sein, so darf dies nicht dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen Kosten für allfällige Ausgleichsenergie decken müssen.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. g (neu): Beim Betrieb der Notstromgruppen werden je nach Leistung grosse Mengen an Energieträgern, in der Regel Diesel, verbraucht. Im Bericht wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass im Kontext einer Strommangellage eine Knappheit verschiedener Energieträger herrschen könnte. Unternehmen, die ihre Notstromgruppen für die Stromreserve verfügbar machen, tragen damit das Risiko, dass sie im Ernstfall (z.B. Netzunterbruch, Kontingentierung) nicht mehr über genügend Dieselvorräte verfügen, um den eigenen Betrieb wie geplant aufrecht zu erhalten. Daher soll nicht nur der Verbrauch der Energieträger finanziell entschädigt werden, sondern der Bund soll den zeitnahen und ausreichenden Dieselnachschub gewährleisten, wenn eine Notstromgruppe im Rahmen der Stromreserve eingesetzt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen mit unseren Fachexperten bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation



Peter Grütter, Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2023

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 28. Juni bis zum 20. Oktober 2023 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den Anpassungsvorschlägen Stellung.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

cemsuisse unterstützt zwar die Bestrebungen zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit und damit auch die Stärkung der Stromversorgungssicherheit. Allerdings beurteilen wir die geplante Änderung als unzureichend und beantragen mehrere Änderungen am vorliegenden Entwurf. Darüber hinaus wäre aus unserer Sicht die Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorrangig im Landesversorgungsgesetz (LVG) und nicht im Stromversorgungsgesetz (StromVG) zu regeln. Zudem bleibt eine entscheidende Frage nach wie vor unbeantwortet; inwieweit die Elektrizitätsunternehmen mit den über Jahrzehnte erwirtschafteten Gewinnen einen wirksamen Beitrag im Binnen-

markt zur Steigerung der inländischen Versorgungssicherheit geleistet haben. Aus unserer Sicht ist es höchst bedenklich, dass die Elektrizitätsunternehmen und die Verteilnetzbetreiber, welche sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, auf Kosten der produzierenden Wirtschaft Millionengewinne erwirtschaften, währenddem die Versorgungssicherheit gefährdet und die Energiebezugskosten für die Industrie fortwährend steigen.

Stärkung der Versorgungssicherheit durch den Ausbau der Pflichtlagerhaltung

Durch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Landesversorgungsgesetz anstelle des Stromversorgungsgesetzes und einer damit einhergehenden Einführung einer Vorratshaltung bei Strom und Gas im Sinne von Art. 7 des Landesversorgungsgesetzes, wäre die Finanzierung analog den anderen lebenswichtigen Gütern durch einen Garantiefonds der Branche sowie für allfällig ungedeckte Kosten durch den Bund erfolgt (Art. 21 LVG). Die Pflichtlagerhaltung der verschiedenen Primärressourcen hätte einerseits für die Wasserkraftreserve mittels Wasservorhaltung über Vorgaben bei den Konzessionierungen erfolgen können und andererseits für die Reservekraftwerke mittels Speicherung von Wasserstoff, synthetischen Treibstoffen oder anderen Gasen erwirkt werden können.

Fehlende Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve und fehlender Wettbewerb

Wir vermissen im vorliegenden Entwurf die Verbindlichkeit der kosteneffizienten Reservebildung mittels der Schaffung einer Verbrauchsreserve, den fehlenden Wettbewerb unter den verschiedenen Absicherungsarten sowie der Gewährleistung, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot der jeweiligen Absicherung den Zuschlag erhält. Verbraucherseitige Reservelösungen, z. B. durch die entschädigte Abschaltung und/oder Auktionsmechanismen in Zusammenarbeit mit Grossverbrauchern und anderen energieintensiven Produktionsbetrieben können einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Reservebildung leisten und sind daher nicht zu vernachlässigen. Derartige Lösungen können unkompliziert dazu beitragen, die Energieversorgung zu stabilisieren und diese bei Versorgungsengpässen zu sichern.

2. Kommentare und Anträge zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende **Anträge**:

Art. 8a Abs. 2 lit. b Stromreserve für kritische Versorgungssituation

² An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:

...

b. aufgrund von Ausschreibungen:

1. die Betreiber von Speichern,
2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerke, von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen).
3. die Endverbraucher mit einem Potenzial zur Nachfragereduktion

~~^{2bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.~~

Begründung

Absatz 2bis ist zu streichen und durch Abs. 2 lit. b Nr. 3 zu ersetzen. Die Nachfragereduktion soll nicht fakultativ mittels einer Kann-Formulierung, sondern als ebenwürdiger Teil der Stromreserve verbindlich aufgelistet werden. Eine Aufwertung des Stellenwerts der Nachfragereduktion ist aufgrund der Förderung der Suffizienz angezeigt und andererseits aus ökologischen Gründen wie der Vermeidung von zusätzlich emittierten CO₂-Emissionen eine nachhaltigere Massnahme als Reservekraftwerke, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen.

Art. 8a Abs. 2^{ter}

^{2ter} Für die Teilnahme erhalten Teilnehmer nach den Absätzen 2 Buchstabe b ~~und 2^{bis}~~ wie folgt ein Entgelt:

1. die Betreiber von Speichern: für das Vorhalten von Energie; [...]

2. die Betreiber von Reservekraftwerken, von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen: für die Verfügbarkeit ihrer Anlage für die Stromreserve;
3. Die grösseren Endverbraucher mit dem Potenzial für Nachfragereduktion: für die tatsächliche in Anspruch genommene Nachfragereduktion.

Begründung

Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. c sieht die Entschädigung grösserer Endverbraucher für deren Bereitschaft zur Nachfragereduktion vor. Aus unserer Sicht ist eine derartige Regelung abzulehnen. Den Endverbrauchern entstehen aufgrund der reinen Bereitschaft zur Nachfragereduktion keine direkten oder indirekten Kosten (z. B. in Form entgangener Produktionskapazitäten respektive entgangenem Umsatz), welche eine Entschädigung notwendig machen würden. Durch eine derartige Regelung würde die Reservebildung zulasten der übrigen Endverbraucher verteuert, ohne dass daraus ein direkter Nutzen entstünde. Die Kosten für die Endverbraucher, welche bereit für eine Nachfragereduktion sind, entstehen erst bei Inanspruchnahme der Verbrauchsreserve. Folglich sind nur im Falle einer Inanspruchnahme die tatsächlichen Kosten vollumfänglich zu entschädigen. Würde die Verbrauchsreserve beispielsweise mittels Auktionsverfahren gebildet, so würde die Anreizsetzung mittels einer einberechneten Marge bei der Preisbildung der Reserve ebenfalls berücksichtigt. Daraus würde eine aus volkswirtschaftlicher Sicht effizientere Reservebildung resultieren.

Die Situation der Endverbraucher mit Bereitschaft zur Nachfragereduktion ist nicht mit derjenigen der Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen nach Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. b vergleichbar. Denn diese werden für die Verfügbarkeit ihrer Anlagen für die Stromreserve entschädigt, währenddem ihnen gleichzeitig die Stromproduktion für den Markt untersagt bleibt (vgl. Art. 11 Abs. 1 WResV). Die Betreiber von Speichern nach Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. a werden derweil für das Vorhalten der Energie entschädigt. Die Endverbraucher mit der Bereitschaft zur Nachfragereduktion werden jedoch bis zur Inanspruchnahme der Nachfragereduktion zwecks Abwendung einer Energie-Versorgungsknappheit in ihrer Produktion und ihrem Energiebezug nicht eingeschränkt, weshalb eine Entschädigung nicht angebracht ist.

Art. 8b Abs. 4 lit. b

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b ~~und 2bis~~;
- b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er sicherstellt, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält; weiter kann er vor-
sehen, dass:
 - 1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,
 - 2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;
- c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;
- d. weitere Teilnahmevoraussetzungen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen;

Begründung

Durch die Änderung von Art. 8b Abs. 4 lit. b soll sichergestellt werden, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Dies ist notwendig, weil in der vorgesehenen Regelung vom öffentlichen Beschaffungsrecht abgewichen wird.

Art. 8a Abs. 6 lit. e und h

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

- e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung; dabei gilt die Abrufreihenfolge der unterschiedlichen Reserveteile vom Günstigsten aufsteigend.
- h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve vor Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

Begründung

Aus unserer Sicht ist im Falle einer Strommangellage und gleichzeitigem Vorhandensein einer ausreichenden Reserve, die Stromreserve auch ohne fehlende Markträumung und vor den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung der Nachfragenlenkung (u.a. Verwendungsbeschränkungen und -verbote, Kontingentierung oder Netzabschaltungen) zu nutzen, um die Auswirkungen der Mangellage möglichst gering zu halten. In deren Vorfeld könnte sich insbesondere auch der sogenannte vorzeitige Reserveabruf als nützlich erweisen (vgl. Art. 8a Abs. 6 lit. e E-StromVG und Art. 19 Abs. 3 WResV).

Art. 19b Abs. 1 (E-CO₂-Gesetz)

¹ Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so geltet der Bund die Kosten ab, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen. ~~wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden.~~ Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach den tatsächlichen Mehrkosten des Betreibers, ~~dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.~~

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. ~~insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.~~

Deckung der Mehrkosten bei angeordneter Umstellung von Zweistoffanlagen

Bei einer empfohlenen Umstellung von Zweistoffanlagen auf einen alternativen Brennstoff (z. B. von Gas auf Heizöl) angesichts einer drohenden Mangellage, ist zwar aufgrund der auf dem Energiemarkt auftretenden Preissignale davon auszugehen, dass der Preis für den alternativen Brennstoff tiefer liegt als der Preis des ursprünglichen Energieträgers. Dies war auch bei der vom Bundesrat empfohlenen Umstellung von Zweistoffanlagen von Gas auf Heizöl per 1. Oktober 2022 der Fall.

Allerdings gilt es sicherzustellen, dass Produzenten bei einer angeordneten Umstellung zwecks Vermeidung einer drohenden Mangellage aufgrund ihrer Fähigkeit der Umstellung gegenüber anderen Unternehmen, welche nicht über diese Fähigkeit verfügen, aber von der Umstellung der Zweistoffanlagen in Form einer erhöhten Versorgungssicherheit und einer Reduktion des Preisdrucks auf den ursprünglichen Energieträger direkt profitieren, nicht schlechter gestellt werden. Aus diesem Grund sind die Betreiber von Zweistoffanlagen bei einer angeordneten Umstellung vollumfänglich für Ihre Mehrkosten zu entschädigen. Dies muss sowohl für Non-EHS-Unternehmen als auch für EHS-Unternehmen gelten. Eine Ungleichbehandlung wäre nicht gerechtfertigt.

Für Non-EHS-Unternehmen ist daher eine Regelung analog dem Winter 2022/2023 in der Luftreinhalteverordnung (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. September 2022, LRV; AS 2022 515) und der CO₂-Verordnung (Art. 146u und Art. 146v, CO₂-Verordnung; AS 2022 513) vorzusehen, wodurch die Non-EHS-Unternehmen bei der Beurteilung der Einhaltung ihrer Verminderungsverpflichtung auf Grundlage der Emissionen des ursprünglichen Energieträgers und nicht auf Basis der tatsächlichen Emissionen aufgrund der angeordneten Umschaltung auf den alternativen Brennstoff bemessen werden.

Die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmenden Unternehmen sind, für die aufgrund der angeordneten Umschaltung, der damit einhergehenden höheren Treibhausgasmissionen und der daraus erwachsenden Verpflichtung der Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte, entstehenden Mehrkosten vollumfänglich zu entschädigen.

Des Weiteren ist eine Regelung vorzusehen, wonach sowohl EHS- als auch Non-EHS-Unternehmen im Falle einer angeordneten Umschaltung für sämtliche allfälligen Mehrkosten des alternativen Energieträgers (z. B. höhere Kosten des alternativen Brennstoffes, höhere Beschaffungskosten etc.) zu entschädigen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. David Plüss
Leiter Public Affairs und
Kommunikation

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Paudex, le 25 août 2023

Consultation : loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Remarques générales

2022 a été l'année du réveil de la Suisse en matière d'approvisionnement énergétique. En effet, la nouvelle donne géopolitique a accéléré un mouvement déjà entamé depuis quelques années : celui d'un déséquilibre entre l'offre et la demande en énergie, tant au niveau européen que global. Le résultat ne s'est pas fait attendre et a pris la forme d'une hausse brutale et massive du prix de l'énergie, en particulier de l'électricité, qui a lui-même entraîné une hausse significative de l'inflation avec son cortège de conséquences économiques et sociales. Face à cette situation, le Conseil fédéral a mis en place une série de mesures d'urgence qui se sont avérées utiles pour trouver des solutions rapides, notamment sous la forme d'une baisse de la consommation. Parmi celles-ci, la campagne de promotion des économies d'énergie de l'automne 2022 a produit des effets intéressants, sans toutefois peser sur l'économie. Ces résultats sont réjouissants du point de vue du Centre Patronal qui défend en général les mesures de sensibilisation des consommateurs, en particulier en matière énergétique. De même, la constitution d'une réserve hydraulique hivernale d'urgence, bien que coûteuse pour les consommateurs, s'est avérée judicieuse. En effet, elle a rassuré les principaux acteurs économiques en renforçant la capacité de la Suisse à passer l'hiver à l'abri des risques de pénurie.

Malheureusement, on doit aujourd'hui constater que la question de l'approvisionnement énergétique à moyen et long terme demeure entière. C'est particulièrement vrai pour les mois de février et mars durant lesquels la Suisse produit beaucoup moins d'électricité hydraulique et se voit contrainte d'importer une large part de sa consommation. En effet, à l'heure actuelle, les incertitudes géopolitiques demeurent entières et continuent donc à affecter négativement les marchés internationaux, en particulier ceux du gaz et de l'électricité (intimement liés puisque les prix de l'électricité sont corrélés avec ceux du gaz). Par ailleurs, la production d'électricité de la plupart des pays de l'UE demeure sous pression en raison de divers facteurs techniques. Par conséquent, la Suisse ne peut pas compter sur un approvisionnement garanti par ses voisins. Compte tenu des coûts très importants associés à une pénurie d'électricité brutale, le Conseil fédéral estime que la question de l'approvisionnement énergétique demeure stratégique pour l'avenir du pays. Le Centre Patronal salue cette lecture et la soutient pleinement.

Le Centre Patronal soutient la constitution d'une grande réserve d'électricité d'hiver

Tout comme le Conseil fédéral, le Centre Patronal souhaite que la Suisse puisse augmenter encore sa résilience en se prémunissant du mieux possible contre toute pénurie d'approvisionnement. En ce sens nous soutenons les mesures de pérennisation de la réserve hydraulique d'hiver (ainsi que celles liées aux groupes électrogènes de secours organisés en « pool »). Cette réserve doit continuer à pouvoir servir d'assurance en cas d'hiver rigoureux, synonyme d'une hausse de la consommation énergétique du pays. Toutefois, nous sommes d'avis que cette seule réserve n'est pas suffisante pour faire face à des dépenses extraordinaires. Selon nous, il convient donc de mettre en place des garanties additionnelles. Nous nous félicitons donc que le Conseil fédéral propose de constituer une réserve supplémentaire en s'assurant de la disponibilité de plusieurs centrales thermiques exploitables au gaz et au pétrole. Ces centrales constituent une solution satisfaisante puisqu'elles seront capables d'assurer rapidement une production de secours additionnelle. Nous appuyons également la proposition du Conseil fédéral selon laquelle la production de ces nouvelles centrales thermiques ne doit pas être lancée en dehors des situations de pénurie avérée ou imminente. En effet, cette situation serait contre-productive pour les objectifs de transition énergétique de la Suisse.

Une réserve hydraulique d'hiver complétée par une réserve thermique permettra à la Suisse de disposer d'une double assurance permettant d'envisager avec sérénité les scénarios d'approvisionnement les plus sombres, au moins pour les prochaines années.

Le spectre d'une pénurie s'éloigne mais celui d'une hausse des coûts se rapproche

Si la politique prudente du Conseil fédéral doit être saluée, il convient néanmoins de souligner qu'elle aura un coût à la charge des consommateurs, pourtant déjà très sollicités par des hausses de prix sur les marchés en 2022 et 2023. En effet, le Conseil fédéral prévoit de financer les contributions d'investissement nécessaires au développement de ces centrales thermiques (au maximum CHF 20 millions par an) par le biais d'une hausse des prix payés par les consommateurs. Cette hausse doit prendre la forme d'un « supplément pour l'utilisation du réseau ». Si la hausse envisagée est modérée et peut être encaissée par la plupart des acteurs économiques, il est plus que jamais important de trouver des solutions durables pour éviter que les dépenses énergétiques n'augmentent encore. En ce sens, le Centre Patronal encourage le Conseil fédéral à reprendre et même à pérenniser ses campagnes de communication visant à sensibiliser le grand public. En effet, il apparaît que les bons réflexes pour diminuer la consommation énergétique du pays devraient se poursuivre et attend du Conseil fédéral des nouvelles mesures pour lutter contre le gaspillage et pour promouvoir l'efficacité énergétique.

Conclusions politiques

Compte tenu des observations susmentionnées, le Centre Patronal se montre très satisfait par les propositions du Conseil fédéral visant à modifier la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité). En effet, tout comme le Conseil fédéral, le Centre Patronal se montre encore préoccupé par la situation actuelle sur les marchés internationaux et souhaite se prémunir au maximum contre les risques de pénurie. Enfin, le Centre Patronal considère que les efforts pour diminuer la consommation énergétique du pays devraient se poursuivre et attend du Conseil fédéral des nouvelles mesures pour lutter contre le gaspillage et pour promouvoir l'efficacité énergétique.

Centre Patronal



Cenni Najy

Monsieur
Albert Rösti
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
3003 Berne

Par email :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Genève, le 13 octobre 2023

Consultation : Modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En juin de cette année, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) a mis en consultation la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité). Avec cette modification, le Conseil fédéral vise à accroître la sécurité d'approvisionnement en ouvrant davantage la participation volontaire à la réserve d'hiver.

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) s'engage pour la représentation des intérêts de ses membres et pour la défense de bonnes conditions cadre pour l'économie genevoise dans son ensemble. À ce titre, les enjeux de politique énergétique revêtent un caractère prioritaire pour la CCIG, tant le prix de l'énergie et sa disponibilité continue sont des composantes déterminantes de la bonne santé des entreprises. La CCIG tient par conséquent à faire part de sa position concernant cet avant-projet.

La CCIG soutient la volonté du Conseil fédéral d'accroître la sécurité d'approvisionnement en électricité du pays. En ce sens, la réserve d'hiver est un outil indispensable compte tenu des risques de pénurie durant la saison froide. Une augmentation de la réserve disponible est donc souhaitable. L'hiver dernier, la Suisse a pu compter sur des conditions favorables, notamment grâce à des températures douces. Conditions qui ne se réitéreront pas nécessairement chaque année. C'est pourquoi la CCIG partage les trois principaux objectifs de l'avant-projet.

1. Extension du cercle des participants

La CCIG est favorable à l'extension du cercle des participants à la réserve d'hiver. En plus des exploitants de grandes centrales à accumulation, des exploitants de stockages et des gros consommateurs pouvant librement décider de réduire leur consommation, l'extension aux

centrales de réserve, aux groupes électrogènes de secours et aux installations CCF est bienvenue.

De plus, la participation volontaire des entreprises est saluée hormis les cas spécifiques astreints à la réserve obligatoire. La subsidiarité de cette réserve volontaire additionnelle est également bienvenue.

2. Prise en compte d'autres coûts imputables en lien avec la réserve d'électricité

Le succès de la participation à la réserve d'hiver sur la base d'appels d'offres dépendra des conditions proposées. En sens, il apparaît essentiel que les coûts encourus pour l'élaboration de projets de réserve d'électricité qui ne déboucheraient pas sur une réalisation concrète soient compensés. De même, les éventuels coûts pour la compensation de CO₂ générés par l'utilisation d'énergie fossile dans le cadre d'une participation à la réserve doivent être indemnisés.

Les entreprises qui décideraient de participer à la réserve d'hiver doivent avoir une visibilité sur les implications économiques de leur décision.

3. Encouragement des installations CCF

La CCIG est également favorable à l'encouragement additionnel des centrales Couplage Chaleur-Force (CCF) à titre de participation à la réserve d'électricité. Ces centrales peuvent contribuer à diminuer la pression sur les réserves hydrauliques en cas de pénurie prolongée ou à des fins de stabilisation du réseau. Le plafond de 20 millions de francs pour les contributions d'investissements pour les CCF est raisonnable.

4. Remarques d'ordre général

4.1. Equilibre nécessaire entre sécurité d'approvisionnement et efficience économique

Un approvisionnement sûr doit être la priorité absolue. Les conséquences économiques d'une interruption seraient bien plus importantes que le surcoût engendré par la réserve.

Néanmoins, les entreprises et les ménages subiront une augmentation durable du prix de l'électricité. En effet, cette réserve doit être financée. Tel que présenté dans le rapport explicatif, le surcoût total jusqu'en 2040 pourrait s'élever à près de 2 milliards de francs. Soit 0,5 ct/kWh jusqu'en 2026 et 0,28 ct/kWh de 2027 à 2040.

C'est pourquoi la CCIG encourage les autorités fédérales à chercher le meilleur rapport efficience/coût lors de la sélection des projets dans le cadre des appels d'offres.

De plus, ces mesures visent à pallier une lacune structurelle de la production électrique nationale durant la saison froide. Bien que nécessaire en l'état, la réserve doit demeurer une solution temporaire. La Suisse doit substantiellement augmenter sa production électrique indigène et se doter de moyens pérennes pour équilibrer production et consommation tout au long de l'année.

4.2. Respect des engagements de réduction de CO₂

La Suisse doit se conformer aux engagements environnementaux approuvés par le peuple. Le recours à des énergies non renouvelables pour pallier une éventuelle pénurie peut s'avérer nécessaire. Le cas échéant, ces émissions doivent être compensées et les entreprises participant à la réserve ne doivent pas en subir un préjudice.

4.3. Intégration au marché européen de l'électricité

Nonobstant sa position géographique, la Suisse n'est qu'imparfaitement intégrée au marché européen de l'électricité alors même que le continent entier est soumis à un défi énergétique majeur. Dès 2025, la situation se détériora davantage. Les capacités d'importation seront sensiblement réduites, accentuant encore le risque de pénurie. Une solution pérenne pour l'électricité bénéficierait aux deux parties, mais se heurte à l'absence d'un accord institutionnel dont la signature est une priorité absolue. À défaut, la lente érosion de la compétitivité de la place économique suisse se poursuivra dans de nombreux domaines y compris en ce qui concerne l'approvisionnement électrique.

4.4. La libéralisation complète du marché

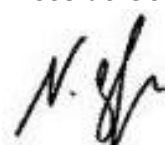
La deuxième étape de la libéralisation du marché de l'électricité a été repoussée temporairement, mais doit rester l'objectif vers lequel tendre.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia
Directeur général

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Hardyn'.

Nathalie Hardyn
Directrice du Département politique

La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte 2 500 entreprises membres.

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, le 12 octobre 2023

Consultation sur la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative à la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité figurant en titre. Nous avons examiné le projet et vous faisons volontiers part de notre appréciation.

Contexte

La crise énergétique à laquelle la Suisse a échappé l'hiver dernier, en raison essentiellement d'un hiver clément et des mesures urgentes et ciblées prises par la Confédération, ne doit pas faire oublier que notre pays a un besoin urgent de renforcer la sécurité de son approvisionnement en électricité, en particulier pendant la saison dite froide. Pour exercer leurs activités, les entreprises de notre pays ont besoin d'un approvisionnement fiable et compétitif sans interruption. A cet égard, l'instauration d'une réserve d'électricité revêt une importance primordiale. Les conséquences de la guerre en Ukraine sur l'approvisionnement européen en gaz et des problèmes techniques dans bon nombre de centrales nucléaires françaises ont accru les risques en Suisse l'hiver dernier.

Compte tenu de cette situation tendue, le Conseil fédéral a décidé début 2022 d'anticiper la mise en place de plusieurs mesures par voie d'ordonnance (OIRH), afin qu'elles soient déjà disponibles à partir de l'hiver 2022/2023. Le 7 septembre 2022, il a adopté l'ordonnance sur l'instauration d'une réserve hydroélectrique. Entrée en vigueur le 1er octobre 2022, celle-ci prévoit que les exploitants de centrales hydroélectriques à accumulation conservent, contre rémunération, une certaine quantité d'énergie. Le 25 janvier 2023, le Conseil fédéral a soumis cette ordonnance à une révision totale qui est entrée en vigueur le 15 février 2023 sous le nom d'«ordonnance du 25 janvier 2023 sur l'instauration d'une réserve d'électricité pour l'hiver (ordonnance sur une réserve d'hiver, OIRH)». La révision visait à intégrer, dans la réserve d'électricité pour l'hiver, des centrales de réserve ainsi que des groupes électrogènes de secours et des installations de couplage chaleur-force (ci-après «installations CCF»). L'économie a salué globalement cette nouvelle ordonnance, jugeant que l'approche d'une réserve complémentaire avec des centrales de réserve et des groupes électrogènes de secours était judicieuse.

Parallèlement à la révision totale de l'OIRH, le Conseil fédéral a chargé le Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) d'élaborer les bases légales formelles de l'appel d'offres pour de nouvelles centrales de réserve, ce qui a conduit au projet de loi dont il est question dans cette consultation lancée en juin dernier. L'instauration d'une réserve d'électricité en constitue l'élément central. Le Conseil national et le Conseil des États ont ainsi adopté la loi sur l'approvisionnement en électricité lors de la session d'automne qui vient de s'achever.

Présentation du projet

La base légale prévoit une réserve d'électricité qui repose sur des centrales hydroélectriques à accumulation, des centrales de réserve, des groupes électrogènes de secours, des installations de couplage chaleur-force (installations CCF), des accumulateurs et des consommateurs finaux disposés à réduire leur demande. Fort des expériences de l'hiver passé et en tenant compte des développements escomptés à l'échelle européenne et mondiale, le Conseil fédéral est d'avis que des centrales thermiques doivent venir compléter ces éléments.

Cette réserve d'électricité sert d'assurance en cas de situations extraordinaires touchant l'approvisionnement en électricité, par exemple au niveau du marché de l'électricité ou des réseaux. Une utilisation de la réserve pour le marché de l'électricité est exclue. Il est toutefois possible, à titre exceptionnel, de recourir à la réserve d'électricité de manière anticipée afin de prévenir une future pénurie d'électricité en alimentant la réserve hydroélectrique en énergie supplémentaire. Les centrales de réserve doivent être exploitables avec au moins deux agents énergétiques différents (gaz et pétrole) afin de pouvoir assurer la redondance nécessaire en cas de pénurie simultanée dans l'approvisionnement en électricité et dans l'approvisionnement en gaz ou en pétrole. Par ailleurs, les centrales doivent être exploitées de manière à ne pas alourdir, dans l'ensemble, le bilan en matière de gaz à effet de serre.

L'introduction de contributions d'investissement pour les centrales CCF dans la loi sur l'énergie constitue un autre élément du projet. La production supplémentaire d'électricité des installations CCF doit permettre de préserver la réserve hydroélectrique. Les installations encouragées doivent être exploitées au moyen de combustibles renouvelables. Si ce n'est pas le cas, leurs émissions de CO₂ doivent être compensées. Les contributions d'investissement sont financées par le biais du supplément existant pour l'utilisation du réseau.

Enfin, la Confédération doit avoir la possibilité de rembourser aux exploitants d'installations capables de fonctionner avec plusieurs agents énergétiques (appelées installations bicom bustibles ou multicom bustibles) les dépenses occasionnées s'ils passent à l'autre agent énergétique sur ordre de la Confédération, lesquels doivent pour cela acquérir des droits d'émissions de CO₂ supplémentaires et subissent ainsi un préjudice financier excessif.

Appréciation

La CVCI soutient dans les grandes lignes la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Elle est d'avis que le fait de compléter la réserve en introduisant dans la loi les centrales de secours, les groupes électrogènes et le chaleur-force est positif et contribue à diversifier les moyens à disposition pour parer aux dangers de pénurie et/ou de rupture d'approvisionnement. La constitution d'une réserve complémentaire avec des centrales de réserve et des groupes électrogènes de secours est elle aussi judicieuse. De même, la CVCI salue les adaptations proposées dans la révision actuelle, en particulier la prise en charge par la Confédération des coûts des travaux d'étude devenus inutiles, au cas où la réalisation de centrales de réserve ou l'intégration de la réserve devait échouer au plan politique. Les propositions relatives à l'allègement des dispositions sur la protection de l'air et la durée de fonctionnement des centrales de secours paraissent également adéquates.

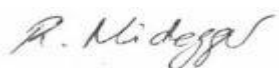
En revanche, la CVCI juge peu compréhensible que le Conseil fédéral renonce, pour le moment, à ajouter dans l'OIRH une réserve liée à une réduction de la consommation (diminution ciblée de la demande). Cette mesure est prévue par la loi sur l'approvisionnement que les Chambres fédérales viennent d'approuver. D'autres pays, dont la France, disposent de tels marchés et l'on voit mal pourquoi cela ne pourrait pas fonctionner dans notre pays.

Conclusion et proposition

Le renforcement de la sécurité de l'approvisionnement en électricité dans notre pays est indispensable à la bonne marche de l'économie et de la société en général. L'instauration d'une réserve d'électricité permettant de parer aux situations exceptionnelles telles que des pénuries ou des ruptures d'approvisionnement critiques constitue ainsi un élément stratégique de la plus haute importance. La modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité allant dans ce sens, la CVCI souscrit dans les grandes lignes à ce projet.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre appréciation, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Romaine Nidegger
Responsable de la politique



Jean-François Krähenbühl
Chargé de communication

Bundesamt für Energie BFE

3003 Bern

per E-Mail an:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:

Roger Ambort

+41 (0)79 780 82 82

r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:

20231020_Revision_Stromreserve_StromVG_Stellungnahme.docx

Naters, 13. Oktober 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) in Bezug zur Stromreserve Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 28. Juni 2023 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der WResV informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 20. Oktober 2023 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Einleitend weist die GGS darauf hin, dass eine allfällige Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Landesversorgungsgesetz (LVG) und nicht im Stromversorgungsgesetz (StromVG) hätte geregelt werden müssen. Die damalige Botschaft zur Totalrevision des LVG von 2014 vermag die heutigen geopolitischen Auswirkungen nicht zu würdigen und wird den Herausforderungen implizit zur Stromversorgung nicht mehr gerecht. Durch die Einführung einer Vorratshaltung bei Strom und Gas gemäss Art. 7 des Landesversorgungsgesetzes wäre die Finanzierung analog den anderen lebenswichtigen Gütern durch einen Garantiefonds der Branche sowie für allfällig ungedeckte Kosten durch den Bund erfolgt (Art. 21 LVG). Die Pflichtlager der verschiedenen Primärressourcen hätten einerseits für die Wasserkraftreserve mittels Wasservorhaltung über Vorgaben bei den Konzessionierungen erfolgen können und andererseits für die Reservekraftwerke mittels Speicherung von Wasserstoff, synthetischen Treibstoffen oder anderen Gasen erwirkt werden können.

Die entscheidende Frage bleibt nach wie vor unbeantwortet, inwieweit die Elektrizitätsunternehmen mit den über Jahrzehnten erwirtschafteten Gewinnen einen wirksamen Beitrag im Binnenmarkt zur Steigerung der inländischen Versorgungssicherheit geleistet haben.

Zusammenfassend vermisst die GGS beim vorliegenden Vernehmlassungsentwurf folgende Elemente:

Erstens die fehlende Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve, zweitens der fehlende Wettbewerb unter den verschiedenen Absicherungsarten sowie die Gewährleistung, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot der jeweiligen Absicherung den Zuschlag erhält und drittens der präventive Einsatz der Winterreserve ohne fehlende Markträumung.

Die bisherigen Ausschreibungen der Wasserkraftreserve haben eindrücklich bewiesen, dass in einem Oligopol bedingt ein Wettbewerb entsteht und gleichzeitig ebendieser Wettbewerb mittels Ausschlusses anderer Absicherungsarten im Rahmen der Ausschreibungen vermindert wird. Eine technologieoffene ganzheitlich gebündelte Ausschreibung der Reservevorhaltung über sämtliche Absicherungsarten würde einerseits den Wettbewerb fördern und andererseits die verfügbare Liquidität der gesamten Absicherungsmassnahme erhöhen. Die Aufsplittung der Ausschreibungen nach unterschiedlichen Kategorien zur Beschaffung der Reservevorhaltung verursacht eine Fehlallokation unter den verschiedenen Technologien und führt zu Mehrkosten auf Seiten der Endverbraucher.

Die im Entwurf neu geschaffene Möglichkeit der Aushebelung von Ausschreibungen beurteilt die GGS kritisch. Die GGS ist überzeugt, dass die Kosten zugunsten der Endverbraucher sinken würden, wenn die verschiedenen Absicherungstechnologien gegenseitig, während einer Auktionierung im Wettbewerb stünden. Die Gewährleistung einer Ausschreibungspflicht sollte per Gesetz vorgeschrieben werden.

Als weiteres wichtiges Element vermisst die GGS beim aktuellen Entwurf die fehlende Würdigung der Verbrauchsreserve sowie deren Verbindlichkeit. Der Gesamtbundesrat hat mit seinem Entscheid vom 28. Juni 2023 mit dem Verzicht der Verbrauchsreserve bewiesen, dass mittels der vorgesehenen Kann-Formulierung die Bedürfnisse der Grossverbraucher nicht berücksichtigt werden.

Als letzten Punkt verweist die GGS auf die Einführung einer erweiterten Anwendung der Winterreserve in Bezug auf den Abruf. Beim vorliegenden Entwurf kommt ein Abruf der Winterreserve erst bei einer fehlenden Markträumung oder in besonderen Fällen zur Anwendung. Die Verordnungen im Rahmen der Bewirtschaftungsmassnahmen Strom, gestützt auf dem Landesversorgungsgesetz verursachen hierbei eine negative Wechselwirkung und verhindern bei einer drohenden Strommangellage durch die verschiedenen Verbrauchseinschränkungen eine fehlende Markträumung. Mit den heutigen Abrufkriterien ist ein Abruf der teuren Winterreserve eher unwahrscheinlich. Um einen volkswirtschaftlichen Schaden aufgrund von Bewirtschaftungsmassnahmen vorzubeugen, muss die Winterreserve um zwei weitere Eigenschaften ergänzt werden. Einerseits als Präventivmassnahme zur Vermeidung einer drohenden Strommangellage und andererseits als zusätzliches Instrument während einer ausgerufenen Strommangellage zur Verzögerung von einschneidenden Bewirtschaftungsmassnahmen wie die Kontingentierung.

In der Beilage finden Sie für die vorliegende Vernehmlassung unsere Anträge.
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse



Serge Gaudin
Präsident



Roger Ambort
Geschäftsführer

Beilage: Anträge der GGS

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende **Anträge**:

Art. 8a Abs. 2 Stromreserve für kritische Versorgungssituation

¹ Der Ausdruck «Energiereserve» wird ersetzt durch «Stromreserve».

² An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:

...

b. aufgrund von Ausschreibungen:

1. die Betreiber von Speichern,
2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerke, von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen).
3. die Grossverbraucher mit einem Potenzial zur Nachfragereduktion ab 1 MW

~~^{2bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.~~

Begründung

Absatz 2^{bis} ist zu streichen und durch Abs. 2 lit. b Nr. 3 zu ersetzen. Die Nachfragereduktion soll nicht fakultativ mittels einer Kann-Formulierung, sondern als ebenwürdiger Teil der Stromreserve verbindlich aufgelistet werden. Eine Aufwertung des Stellenwerts der Nachfragereduktion ist aufgrund der Förderung der Suffizienz angezeigt und andererseits aus ökologischen Gründen wie der Vermeidung von zusätzlich emittierten CO²-Emissionen eine nachhaltigere Massnahme als Reservekraftwerke, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen.

Art. 8a Abs. 3 Stromreserve für kritische Versorgungssituation

³ Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b und 2^{bis}) fest und überwacht die Umsetzung der Stromreserve. Dabei darf die Importschwelle sowie deren Einhaltung gemäss Art. 2^{bis} des EnG nicht als Kriterium für die Dimensionierung der Stromreserve herangezogen werden.

Begründung:

Die von der Politik willkürlich gesetzte Importschwelle fürs Winterhalbjahr (Mantelerlass) darf nicht als Begründung einer ausufernden Winterreserve dienen. Die Importmenge dient lediglich als Spätindikator für die Elektrizitätswirtschaft, ob sie die nötigen Vorkehrungen getroffen hat. Es ist nicht die Aufgabe der Winterreserve unterlassene Massnahmen der Elektrizitätswirtschaft zu kompensieren bzw. deren negativen Auswirkungen zu mildern. Falls doch, so sind die entstandenen Mehrkosten verursachergerecht den Elektrizitätsunternehmen anzulasten.

Art. 8a Abs. 6 lit. c Stromreserve für kritische Versorgungssituation

~~6c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;~~

Begründung:

Die vorgesehene Alternative würde das Grundprinzip des geltenden Beschaffungsrechts hintertreiben. Die Gewähr des Zuschlags des wirtschaftlich günstigsten Angebots muss durch Wettbewerb garantiert werden.

Art. 8a Abs. 6 lit. e Stromreserve für kritische Versorgungssituation

~~6e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung vor den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung einzusetzen, sowie die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann; Dabei gilt bei der Abrufentschädigung die Abrufreihenfolge der unterschiedlichen Reserveteile vom Günstigsten aufsteigend.~~

Begründung:

Im Falle einer schweren Strommangellage wird sich der Einsatz der Stromreserven aufdrängen, um die LVG-Massnahmen der Nachfragelenkung (u.a. Verwendungsbeschränkungen und -verbote, Kontingentierung oder Netzabschaltungen) zu vermeiden oder deren Auswirkungen möglichst gering zu halten. In deren Vorfeld könnte sich insbesondere auch der sog. vorzeitige Reserveabruf als nützlich erweisen (vgl. Art. 8a Abs. 6 Bst. e E-StromVG und Art. 19 Abs. 3 WResV).

Art. 8b Abs. 4 Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen ~~und~~ WKK-Anlagen und Grossverbraucher an der Stromreserve

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die minimale und maximale Dimensionierung (art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b ~~und 2^{bis}~~;
- b. ~~das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass:~~
 - ~~1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,~~
 - ~~2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;~~
- ...

Begründung:

Absatz 4 lit. b ist zu streichen. Die Zentralisierung der Zuständigkeit fördert die Effizienz und bündelt die Kompetenzen. Die vorgesehene Verzettlung der Zuständigkeiten gilt es zu vermeiden. Des Weiteren soll gemäss VöB/BöB das Ausschreibungsverfahren in Anbetracht der Höhe der vergebenen Beträge gewährleistet bleiben. Die vorgesehenen Alternativen würden das geltende Beschaffungsrecht hintertreiben. Die Gewähr des Zuschlags des wirtschaftlich günstigsten Angebots muss garantiert sein.

Entwurf-CO₂-Gesetz: Art. 19b Abgeltung bei Verpflichtungen zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers

¹ Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so geltet der Bund die Kosten ab, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen. ~~wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden.~~ Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach den tatsächlichen Mehrkosten des Betreibers, dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. ~~insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.~~

Begründung:

Bei einer angeordneten Umstellung auf einen alternativen Brennstoff ist sicherzustellen, dass die dadurch entstandenen Mehrkosten vollumfänglich entschädigt werden. Dies sollte sowohl für Non-EHS-Unternehmen als auch für EHS-Unternehmen gelten. Eine Ungleichbehandlung wäre eine nichtgerechtfertigte Diskriminierung.

Stellungnahme

Basel, 23. August 2023 rb

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes grundsätzlich. Eine Strommangellage ist gemäss dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS das momentan grösstmögliche Risiko in der Schweiz und verbunden mit den höchsten aggregierten Schäden aller Gefährdungen. Entsprechend wichtig ist der Aufbau einer Stromreserve. Oberstes Ziel ist aber, dass von dieser Reserve gar nie Gebrauch gemacht werden muss. Dafür braucht es einen raschen und massiven Zubau bei der Stromproduktion, eine Aktivierung sämtlicher bereits vorhandenen Produktionskapazitäten, einen Um- und Ausbau der Netze sowie ein Energieabkommen mit der EU. Deshalb fordern wir den Bund auf, sein Engagement in diesen Bereichen nochmals zu verstärken.

Zusammenfassung unserer Forderungen

- Die Handelskammer beider Basel unterstützt die vorliegenden Änderungen des Stromversorgungsgesetzes grundsätzlich.
- Wir fordern, dass grüner Wasserstoff als Energieträger stärker in die Überlegungen miteinbezogen wird.
- Neben der Stromreserve geht es vor allem darum:
 - die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen massiv auszubauen,
 - bestehende Produktionskapazitäten voll auszuschöpfen,
 - den Um- und Ausbau der Netze voranzutreiben,
 - ein Energieabkommen mit der EU zu forcieren.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat dem Parlament am 18. Juni 2021 mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit der Schweiz unterbreitet. Ein wichtiges Element ist die Errichtung einer Stromreserve zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde vom National- und Ständerat angenommen. Der Bundesrat geht davon aus, dass das Parlament das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien bis zur Herbstsession 2023 in der Schlussabstimmung annehmen wird. Die gesetzliche Grundlage, welche das Parlament voraussichtlich beschliesst, sieht eine Stromreserve vor, welche sich aus Speicherwasserkraftwerken, Speichern und Verbrauchssenkungen speist. Aufgrund der

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Erfahrungen aus dem vergangenen Winter und der zu erwartenden Entwicklungen auf europäischer und globaler Ebene ist der Bundesrat der Ansicht, dass diese Reserveelemente mit thermischen Kraftwerken ergänzt werden müssen.

Konzeption

Um die Stromversorgungssicherheit zu stärken, soll die Schweiz über eine Stromreserve verfügen. Diese soll gebildet werden aus einer Wasserkraftreserve, Reservekraftwerken, Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen), Speichern und allenfalls Endverbrauchern mit einer Bereitschaft zur Reduktion ihrer Nachfrage. Die Stromreserve ist eine Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Stromversorgung, wie etwa kritische Strommarkt- oder Netzsituationen. Der Einsatz der Stromreserve für den Strommarkt ist ausgeschlossen. Die Stromreserve kann jedoch ausnahmsweise auch vorzeitig eingesetzt werden, um einen künftigen Strommangel abzuwenden, indem der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zugeführt wird. Die Reservekraftwerke müssen mit mindestens zwei verschiedenen Energieträgern (z.B. Gas und Öl) betreibbar sein, um auch bei einem gleichzeitigen Versorgungsengpass beim Strom und beim Gas oder Öl die notwendige Redundanz sicherzustellen. Zudem müssen die Kraftwerke so betrieben werden, dass sie die Treibhausgasbilanz gesamthaft nicht belasten. Ein weiteres Element der Vorlage ist die Einführung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen im Energiegesetz. Durch die zusätzliche Stromproduktion von Anlagen soll die Wasserkraftreserve geschont werden. Die geförderten Anlagen müssen mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Wenn nicht, müssen die CO₂-Emissionen kompensiert werden. Die Investitionsbeiträge sollen über den bestehenden Netzzuschlag finanziert werden. Im Energiegesetz soll zudem der Auftrag an das Bundesamt für Energie verankert werden, die Öffentlichkeit über die aktuelle Entwicklung der Energieversorgung der Schweiz zu informieren. Dazu sind ihm die dafür notwendigen Daten zu liefern. Schliesslich soll es dem Bund ermöglicht werden, den Betreibern von Anlagen, die mit mehreren Energieträgern betrieben werden können (sog. Zwei- oder Mehrstoffanlagen), die Mehrausgaben zu erstatten, wenn sie auf Anweisung des Bundes hin auf den alternativen Energieträger umstellen, dadurch zusätzliche CO₂-Emissionsrechte erwerben müssen und dadurch einen nicht zumutbaren finanziellen Nachteil erleiden.

Forderungen

Die Handelskammer setzt sich seit geraumer Zeit mit politischen Forderungen für eine Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Bereich Energie ein. Die Schaffung einer erweiterten Reserve kann hier einen Beitrag leisten, weshalb wir diese begrüssen. Wir sehen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich als geeignet an, die bereits beschlossenen Massnahmen des Bundes zu ergänzen.

Gerade die Tatsache, dass das Risiko einer Strommangellage gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS als aktuell grösstes und potenziell folgenschwerstes Risiko für die Schweiz eingestuft wird, zeigt den hohen Handlungsbedarf. Schon im Jahr 2021 hat die Handelskammer beider Basel in ihrem Themendossier «Sicher in die Stromzukunft» vor einer drohenden Mangellage gewarnt. Dies nicht zuletzt aufgrund der abnehmenden Exportfähigkeit unserer Nachbarstaaten, eine Entwicklung, welche sich in den nächsten Jahren noch akzentuieren wird. Natürlich stellt uns auch der geplante Umbau auf erneuerbare Energien vor grosse Herausforderungen, insbesondere im Winterhalbjahr. Folglich begrüsst die Handelskammer beider Basel die angestrebte Stärkung der Stromversorgungssicherheit und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen des Stromgesetzes.

Die Stärkung der Reserve darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Schweiz beim Aus- und Umbau ihres Energiesystems nochmals einen Gang zulegen muss. Vor allem die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen muss massiv ausgebaut werden. Nachgelagerte Infrastrukturen, insbesondere die Leistungsfähigkeit der Stromnetze, müssen mit dieser Entwicklung schritthalten und an die neuen Anforderungen angepasst werden. Nachgelagerte Infrastrukturen müssen mit dieser Entwicklung schritthalten und an die neuen Anforderungen angepasst werden. Hier fordert die Handelskammer bessere Rahmenbedingungen. Hauptsächlich müssen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Die vorliegende Verordnung ist eine Massnahme, um bei einer temporären Mangellagen einen Totalausfall zu verhindern. Ziel muss es aber sein, dass es gar nie zu einem kritischen Engpass kommt. Ohne massiv beschleunigten Zubau, deutliche Steigerung der Effizienz, fokussierten Um- und Ausbau der Netze sowie einem effizienten Energieaustausch mit Europa, sind die Schweizer Energie- und Klimaziele nicht zu erreichen. Die Handelskammer beider Basel fordert den Bund deshalb auf, bei diesen Themen den Fokus zu legen.

Aus unserer Sicht muss auch die Rolle von grünem Wasserstoff noch klarer definiert werden. Wasserstoff kann zu einem essenziellen Element der Schweizer Energieversorgung werden. Aller Voraussicht nach wird er nach 2040 in grossen Mengen über eine europaweite Pipelineinfrastruktur zur Verfügung stehen. Hier muss sich der Bund für eine adäquate Ein- und Anbindung der Schweiz einsetzen und mit den Kantonen eng zusammenarbeiten. Für uns ist daher auch klar, dass möglichst alle neuen Reservekraftwerke für den Einsatz von Wasserstoff und/oder dessen Derivate, insbesondere Methanol, geeignet sein müssen. So ist nicht nur die nötige Redundanz sichergestellt, sondern auch die Klimaneutralität. Kraftwerke, welche die Treibhausgasbilanz gesamthaft nicht belasten, sind zwar gut, CO₂-neutrale Kraftwerke wären aber wünschenswerter!

Des Weiteren begrünnen wir die Einführung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen. Diese bringen ein zusätzliches Element ins Spiel und erhöhen damit die Versorgungssicherheit. Auch die Finanzierung über den bestehenden Netzzuschlag unterstützen wir. Das letzte Element, welches im Energiegesetz verankert werden soll, ist der Auftrag an das Bundesamt für Energie, die Öffentlichkeit über die aktuelle Entwicklung der Energieversorgung der Schweiz zu informieren. Grundsätzlich beurteilen wir diesen Ansatz positiv, die Unternehmen und die Bevölkerung brauchen fundierte und verlässliche Informationen. Im letzten Winter war dies nicht immer der Fall, wobei die vom Bund zusammen mit der Wirtschaft lancierte Kampagne als positiv zu werten ist. Nur mit einer fundierten Entscheidungsgrundlage kann die Bevölkerung effizient Energie sparen und zur Verhinderung einer Mangellage beitragen. Durch eine transparente Informationspolitik entsteht ein gegenseitiges Vertrauen und unnötige Hysterie wird verhindert. Im Umkehrschluss sind die Unternehmen und die Bevölkerung im Notfall eher bereit, in den freiwilligen Verzicht zu gehen. Aus Sicht der Wirtschaft müssen die entsprechenden Prozesse aber möglichst schlank und unbürokratisch ausgestaltet werden. Der administrative Mehraufwand für die Unternehmen, welche die Daten zur Verfügung stellen, muss auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Es muss ausserdem klar sein, dass die gesammelten Daten einzig für den angegebenen Zweck verwendet und danach gelöscht werden.



InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen

Per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 19. Oktober 2023

Bundesgesetz über Änderungen des Stromversorgungsgesetz (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Branchen unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch ist und die Strom- sowie Gasendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfasers- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die IGEB unterstützt zwar die Bestrebungen zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit und damit auch die Stärkung der Stromversorgungssicherheit. Allerdings beurteilt die IGEB die geplante Änderung als unzureichend und beantragt mehrere Änderungen am vorliegenden Entwurf. Darüber hinaus wäre aus Sicht der IGEB die Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorrangig im Landesversorgungsgesetz (LVG) und nicht im Stromversorgungsgesetz (StromVG) zu regeln. Zudem bleibt für die IGEB eine entscheidende Frage nach wie vor unbeantwortet; inwieweit die Elektrizitätsunternehmen mit den über Jahrzehnte erwirtschafteten Gewinnen einen wirksamen Beitrag im Binnenmarkt zur Steigerung der inländischen Versorgungssicherheit geleistet haben. Aus Sicht der IGEB ist es höchst bedenklich, dass die Elektrizitätsunternehmen und die Verteilnetzbetreiber, welche sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, auf Kosten der produzierenden Wirtschaft Millionengewinne erwirtschaften, währenddem die Versorgungssicherheit gefährdet und die Energiebezugskosten für die Industrie fortwährend steigen.

Stärkung der Versorgungssicherheit durch den Ausbau der Pflichtlagerhaltung

Durch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Landesversorgungsgesetz anstelle des Stromversorgungsgesetzes und einer damit einhergehenden Einführung einer Vorratshaltung bei Strom und Gas im Sinne von Art. 7 des Landesversorgungsgesetzes, wäre die Finanzierung analog den anderen lebenswichtigen Gütern durch einen Garantiefonds der Branche sowie für allfällig ungedeckte Kosten durch den Bund erfolgt (Art. 21 LVG). Die Pflichtlagerhaltung der verschiedenen Primärressourcen hätte einerseits für die Wasserkraftreserve mittels Wasservorhaltung über Vorgaben bei den Konzessionierungen erfolgen können und andererseits für die Reservekraftwerke mittels Speicherung von Wasserstoff, synthetischen Treibstoffen oder anderen Gasen erwirkt werden können.

Darüber hinaus erachtet es die IGEB im Sinne einer breit diversifizierten und den Bedürfnissen der Wirtschaft sowie der Schweizer Energieerzeugung entsprechenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit als unverzichtbar, für die wichtigsten Energieträger effektive Pflichtlager vorzusehen und aufzubauen, womit auch die Schaffung effektiver Gas- und mit Blick in die Zukunft auch Wasserstoffspeicher in der Schweiz gemeint sind. Das heisst, dass die Pflichtlagerung von Gas bedarfsgerecht und zeitgemäss effektiv in Form von Gas und nicht in Heizöl-Äquivalenten zu halten wäre, wie das aktuell der Fall ist.

Fehlende Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve und fehlender Wettbewerb

Die IGEB vermisst im vorliegenden Entwurf die Verbindlichkeit der kosteneffizienten Reservebildung mittels der Schaffung einer Verbrauchsreserve, den fehlenden Wettbewerb unter den verschiedenen Absicherungsarten sowie der Gewährleistung, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot der jeweiligen Absicherung den Zuschlag erhält.

Verbraucherseitige Reservelösungen, z. B. durch die entschädigte Abschaltung und/oder Auktionsmechanismen in Zusammenarbeit mit Grossverbrauchern und anderen energieintensiven Produktionsbetrieben können einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Reservebildung leisten und ist daher nicht zu vernachlässigen. Derartige Lösungen können unkompliziert dazu beitragen, die Energieversorgung zu stabilisieren und diese bei Versorgungsengpässen zu sichern.

Daher ist Art. 8a Abs. 2^{bis} ist zu streichen und durch Abs. 2 lit. b Ziff. 3 zu ersetzen. Die Nachfragereduktion soll nicht fakultativ mittels einer Kann-Formulierung, sondern als ebenbürtiger Teil der Stromreserve verbindlich berücksichtigt werden. Eine Aufwertung des Stellenwerts der Nachfragereduktion ist sowohl aufgrund der Effizienzsteigerung sowie aus ökologischen Gründen zwecks der Vermeidung zusätzlicher CO₂-Emissionen eine nachhaltigere Massnahme als Reservekraftwerke, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen.

Art. 8a Abs. 2 lit. b (E-StromVG) ist zwecks Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve wie folgt zu ergänzen:

² An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:

b. aufgrund von Ausschreibungen:

1. die Betreiber von Speichern,
2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerke, von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen);
3. die Endverbraucher mit einem Potenzial zur Nachfragereduktion.

In der Folge der Ergänzung von Art. 8a Abs. 2 lit. b mit Ziff. 3 (Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve) ist Art. 8a Abs. 2^{bis} zu streichen:

~~2^{bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.~~

In Bezug auf Art. 8a Abs. 2ter lit. c ist festzuhalten, dass es sich bei der Entschädigung für die Bereitschaft zur Nachfragereduktion um die Vorhalteentschädigung handelt. Bei Abruf der Reserve würde zusätzlich eine Abrufentschädigung notwendig.

Eine verbindliche Berücksichtigung der Verbrauchsreserve bei der Reservebildung hat sich nach unserem Dafürhalten auch im **Titel von Art. 8b widerzuspiegeln, weshalb dieser wie folgt anzupassen ist:**

„Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen ~~und~~, WKK-Anlagen und grös-
serer Verbraucher an der Stromreserve“.

Durch die Änderung von Art. 8b Abs. 4 lit. b soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Dies ist notwendig, weil in der vorgesehenen Regelung vom öffentlichen Beschaffungsrecht abgewichen wird.

Art. 8b Abs. 4 lit. b (E-StromVG) ist zwecks Sicherstellung einer wirtschaftlichen Reservebildung zu ändern:

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b ~~und 2bis~~;
- b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er sicherstellt, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält; weiter kann er vorsehen, dass:
 1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,
 2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;
- c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;
- d. weitere Teilnahmevoraussetzungen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen;

Bezüglich Art. 8b Abs. 4 lit. h möchten wir darauf hinweisen, dass die Kosten für Ausgleichsenergie im Falle eines kurzfristigen Abrufs der Reserve auch bei den grösseren Verbrauchern von Relevanz ist und bei der Bemessung der Abrufentschädigung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Nachfragelenkung durch frühzeitige Nutzung der Reserve vermeiden

Aus Sicht der IGEB ist im Falle einer Strommangellage und gleichzeitigem Vorhandensein einer ausreichenden Reserve, die Stromreserve auch ohne fehlende Markträumung und vor den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung der Nachfragelenkung (u.a. Verwendungsbeschränkungen und-verbote, Kontingentierung oder Netzabschaltungen) zu nutzen, um die Auswirkungen der Mangellage möglichst gering zu halten. In deren Vorfeld könnte sich insbesondere auch der sogenannte vorzeitige Reserveabruf als nützlich erweisen (vgl. Art. 8a Abs. 6 lit. e E-StromVG und Art. 19 Abs. 3 WResV).

Art. 8a Abs. 6 lit. e und h (E-StromVG) sind wie folgt zu ändern:

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

- e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung; dabei gilt die Abrufreihenfolge der unterschiedlichen Reserveteile vom Günstigsten aufsteigend.
- h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve vor Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

Deckung der Mehrkosten bei angeordneter Umstellung von Zweistoffanlagen

Bei einer empfohlenen Umstellung von Zweistoffanlagen auf einen alternativen Brennstoff (z. B. von Gas auf Heizöl) angesichts einer drohenden Mangellage, ist zwar aufgrund der auf dem Energiemarkt auftretenden Preissignale davon auszugehen, dass der Preis für den alternativen Brennstoff tiefer liegt als der

Preis des ursprünglichen Energieträgers. Dies war auch bei der vom Bundesrat empfohlenen Umstellung von Zweistoffanlagen von Gas auf Heizöl per 1. Oktober 2022 der Fall.

Allerdings gilt es sicherzustellen, dass Produzenten bei einer angeordneten Umstellung zwecks Vermeidung einer drohenden Mangellage aufgrund ihrer Fähigkeit der Umstellung gegenüber anderen Unternehmen, welche nicht über diese Fähigkeit verfügen, aber von der Umstellung der Zweistoffanlagen in Form einer erhöhten Versorgungssicherheit und einer Reduktion des Preisdrucks auf den ursprünglichen Energieträger direkt profitieren, nicht schlechter gestellt werden. Aus diesem Grund sind die Betreiber von Zweistoffanlagen bei einer angeordneten Umstellung vollumfänglich für Ihre Mehrkosten zu entschädigen. Dies muss sowohl für Non-EHS-Unternehmen als auch für EHS-Unternehmen gelten. Eine Ungleichbehandlung wäre nicht gerechtfertigt.

Für Non-EHS-Unternehmen ist daher eine Regelung analog dem Winter 2022/2023 in der Luftreinhalteverordnung (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. September 2022, LRV; AS 2022 515) und der CO₂-Verordnung (Art. 146u und Art. 146v, CO₂-Verordnung; AS 2022 513) vorzusehen, wodurch die Non-EHS-Unternehmen bei der Beurteilung der Einhaltung ihrer Verminderungsverpflichtung auf Grundlage der Emissionen des ursprünglichen Energieträgers und nicht auf Basis der tatsächlichen Emissionen aufgrund der angeordneten Umschaltung auf den alternativen Brennstoff bemessen werden.

Die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmenden Unternehmen sind, für die aufgrund der angeordneten Umschaltung, der damit einhergehenden höheren Treibhausgasmissionen und der daraus erwachsenden Verpflichtung der Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte, entstehenden Mehrkosten vollumfänglich zu entschädigen.

Art. 19b Abs. 1 (E-CO₂-Gesetz) ist daher wie folgt zu ändern:

¹ Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so geltet der Bund die Kosten ab, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen. ~~wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden.~~ Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach den tatsächlichen Mehrkosten des Betreibers, ~~dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt~~, ab dem die Verpflichtung gilt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. ~~insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.~~

Des Weiteren ist eine Regelung vorzusehen, wonach sowohl EHS- als auch Non-EHS-Unternehmen im Falle einer angeordneten Umschaltung für sämtliche allfälligen Mehrkosten des alternativen Energieträgers (z. B. höhere Kosten des alternativen Brennstoffes, höhere Beschaffungskosten etc.) zu entschädigen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank R. Ruepp', with a stylized, sweeping flourish at the end.

Frank R. Ruepp
Präsident

A handwritten signature in blue ink, clearly legible as 'Carla Hirschburger', written in a cursive style.

Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20. Oktober 2023

Änderung des Stromversorgungsgesetzes: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den **Änderungen des Stromversorgungsgesetzes** (StromVG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für attraktive Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Für die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries ist eine sichere Versorgung mit den notwendigen Energieträgern von höchster Bedeutung.

Der Energieverbrauch unserer Mitglieder liegt in Summe bei ca. 5.5 Mio. MWh im Jahr. Das entspricht etwa 13% des Gesamtenergieverbrauches der Schweizer Industrie. Als exportstärkster Industriezweig der Schweiz sind sich unsere Unternehmen ihrer Verantwortung beim sparsamen Umgang mit Strom und Energieträgern bewusst und sind bereit, mit der Umschaltung von Zweistoffanlagen sowie dem temporären Einsatz von Notstromanlagen einen Beitrag zur Stabilität der Schweizer Strom- und Gasnetze zu leisten.

Generelle Unterstützung der vorgeschlagenen Revision

Die Ergänzung der Stromreserve durch Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen erachten wir als sinnvoll. In Anbetracht der noch weitgehend unsicheren Versorgungslage und der grossen Bedeutung einer sicheren Stromversorgung für unsere Industrie, halten wir eine gute Vorbereitung des Einsatzes von dezentralen, firmeneigenen Notstromaggregaten als absolut zentral, um das vorhandene Potential zur Stromerzeugung auszuschöpfen und eine allfällige Kontingentierung – bzw. im extremen Fall Netzabschaltungen – zu vermeiden.

scienceindustries schliesst sich der Stellungnahme von economiesuisse an, welche aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive erfasst wurde. Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht darüber hinaus speziell wichtig:

- **Verbraucherreserve soll eingeführt werden.** Durch eine einzige, über alle Anbieter (Produzenten und Verbraucher) gebündelte, technologieoffene Reserve-Ausschreibung könnte das Reserveangebot massgeblich erhöht und damit die Beschaffungskosten reduziert werden.
- **Aus dem Abruf von Anlagen sollen für die betroffenen Unternehmen keine Mehremissionen entstehen.** Die zusätzlich entstehenden Emissionen im Falle eines Reserveabrufs sollen durch den Bund vollständig entschädigt und ausgewiesen werden.
- **Die Unternehmen behalten die Hoheit über ihre Anlagen.** Unabhängig davon, ob die Anlagen für die ergänzende Reserve unter Vertrag sind, sollen die Unternehmen jederzeit über Ihre Anlagen verfügen können.
- **Die Allokation der Kosten der Stromreserve soll überdacht werden.** Die Kosten für die Stromreserve werden in den Netznutzungstarif integriert. Von diesem Modell profitieren die Stromproduzenten. Verbraucher und Industrie hingegen – und v.a. energieintensive Unternehmen – tragen die höchsten Kosten der Sicherstellung der Stromversorgung in einer Mangellage. Hier sind andere Ansätze nötig, um mehr Fairness und Kohärenz innerhalb der Wirtschaft zu schaffen (siehe Seite 4 unter "Weitere Kommentare").

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

1. Bestimmungen zur Teilnahme an der Stromreserve

- **Art. 8a, Abs. 2b und 2^{bis}.** *Das Verzichten auf der Verbraucherreserve ist eine verpasste Chance.* Die StromVG-Revision sieht in Art. 8 Abs. 2^{bis} in Ergänzung zu den Reservekraftwerken auch eine Nachfragereduktion resp. eine Verbraucherreserve vor. An seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 hat der Bundesrat jedoch entschieden, für den Winter 2023/24 darauf zu verzichten. Dabei könnte eine solche gebündelte, technologieoffene Reserve-Ausschreibung das Reserveangebot spürbar erhöhen und damit die Beschaffungskosten reduzieren.

Antrag scienceindustries: Änderungen streichen. Siehe Begründung oben.

- **Art. 8a, Abs. 6.** *Massnahmen richtig priorisieren.*
Als "mildeste Mittel" mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Schaden soll ein Reserveabruf mindestens zu grossen Teilen vor der Anordnung von strengeren Massnahmen (Kontingentierung und/oder Netzabschaltungen) erfolgen.
- **Art. 8b, Abs. 4, Buchstabe e.** *Mhremissionen (CO₂-Emissionen) aus dem Reserveabruf sollen durch den Bund vollständig entschädigt und ausgewiesen werden.*
Ansonsten würde die Regelung das Ziel verfehlen, durch eine ergänzende Reserve mit dezentralen Anlagen bei einer Mangellage den volkswirtschaftlichen Schaden zu begrenzen und Netzabschaltungen zu vermeiden. Denn kaum ein Unternehmen dürfte angesichts des strikten Netto-Null-Ziels bis 2050 bei den Treibhausgasemissionen eine Erhöhung des eigenen CO₂-Fussabdrucks in Kauf nehmen.
Für EHS-Anlagen: Wie im BAFU-Faktenblatt "Information für Anlagen im EHS zur Winterreserververordnung (WResV)" vom September 2023 beschrieben, sollen die zusätzlich entstehenden Emissionen im Falle eines Reserveabrufs von den betroffenen Unternehmen übertragen werden können.
Für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtungen: scienceindustries unterstützt die bisherigen Praxis: Bei Umschaltungen von Zweistoffanlagen sollen die Mehremissionen nicht für die Zielerreichung angerechnet werden.
- **Art. 8b, Abs. 4, Buchstabe f.** *Die vorgeschlagenen befristeten Erleichterungen werden von scienceindustries grundsätzlich begrüsst. Diese dienen dem Abbau der Hürden, die einer dringlichen Bereitstellung von Strom entgegenstehen können. Die gewählte "Kann-Formulierung" sehen wir hingegen kritisch – insbesondere bei der Einbindung von firmeneigenen Notstromgruppen in die Stromreserve. Zudem ist diese zu sehr allgemein und muss auf Verordnungsebene präzisiert werden (z.B. was den angepassten Abgasgrenzwerten und der Betriebsstunden-Limite angeht). Auch das Aufführen von konkreten Beispielen würde den Unternehmen in der Interpretation der gesetzlichen Vorgaben sehr helfen.*

Um eine maximale Anzahl von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen zu können, muss der Betrieb von stationären Notstromaggregaten während der Mangellage unabhängig von der Jahresbetriebsdauer erfolgen dürfen. In diesem Zusammenhang müssten auch die kantonalen und kommunalen Bestimmungen, insbesondere in den Bereichen Abwärmenutzung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Betriebsdauerbegrenzungen, für die Dauer der Bewirtschaftung als nicht anwendbar erklärt.

Wenn Notstromgruppen länger als 50 Stunden betrieben werden, müssen diese gemäss Anhang 2 Ziff. 824 der LRV aufgerüstet werden, um die allgemeinen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren einzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass bei Notstromgruppen die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit ohne Nachrüstung von 50 Stunden grundsätzlich temporär entfallen muss, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Reserve sind und im Rahmen dieser zum Einsatz kommen.

2. Änderung anderer Erlasse: CO2-Gesetz

- **Art. 19b.** *Die vorgeschlagene Regelung der Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers ist in der vorliegenden Formulierung nicht akzeptable und unzureichend, um die finanziellen Nachteile für die Betreiber von EHS-Anlagen infolge eines angeordneten Wechsels des Energieträgers angemessen zu kompensieren.*

Zweistoffanlagen können bei Engpässen von einem zu einem anderen Energieträger (z.B. von Erdgas auf Heizöl) umgeschaltet werden und so einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, einen Wechsel des Energieträgers anzuordnen. Mit einem Wechsel von Gas auf Öl würden allerdings mehr CO₂-Emissionen verursacht. Für die Betreiber der Anlagen bedeutet dies die Abgabe von mehr Emissionsrechten. Ohne diese können sie die angeordneten Verpflichtungen gemäss dem EHS nicht erfüllen. Die Abgabe dieser zusätzlichen Emissionsrechte bedeutet in der Regel Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen. Da es sich hier um eine vom Bundesrat angeordnete, verpflichtende Massnahme handelt, müssen finanzielle Nachteile, welche den Betreibern der EHS-Anlagen entstehen, konsequenterweise kompensiert werden. Dass dies in der aktuellen Fassung nur erfolgen soll, wenn die Betreiber "einen gewichtigen, nicht zumutbaren Nachteil erleiden", ist weder fair noch nachvollziehbar. Abgesehen davon bedeutet der Aufbau eines entsprechenden Gesuchs-, Evaluations- und Überprüfungssystems (inkl. Entwicklung entsprechender Kriterien für die Definition eines "gewichtigen, nicht zumutbaren" Nachteils) einen – unnötigen und nicht verhältnismässigen – zusätzlichen administrativen Aufwand für Verwaltung und Unternehmen.

Antrag scienceindustries: Art. 19b wird wie folgt angepasst:

Art. 19b Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers

¹ Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so **kann muss** der Bund die Kosten abgelden, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen, **wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden**. Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.

³ **Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.**

- **Art. 32a.** *scienceindustries begrüsst die Anpassung des Artikels.*

Es ist im Grundsatz richtig, dass sowohl bei Notstromgruppen als auch bei WKK-Anlagen, die für die Stromproduktion eingesetzt wurden, die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, die Kosten für die Energieträger, die Emissionsrechte oder die nationalen (und internationalen)

Bescheinigungen, die CO₂-Abgabe sowie weitere Betriebsmittel vergütet werden. Dementsprechend unterstützen wir den Vorschlag der Verwaltung, die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurde, vollumfänglich und nicht nur teilweise zurückzuerstatten.

3. Förderung von WKK-Anlagen

- **Entwicklung weiterer Ansätze für die WKK-Anlagen der Industrie nötig.** Die Einbindung einer WKK-Anlage ist sehr komplex und die derzeitige Regelung wird aus Sicht der Industrie dieser Komplexität nicht gerecht. Die Anlagen dürften während der Verfügbarkeitsperiode keinen Strom mehr produzieren, um als Reserve auf Abruf bereit zu sein. Die gesamte Stromproduktion würde somit reduziert, was sich kontraproduktiv auf eine Mangellage auswirken würde. Hierzu sollten zuerst Ansätze erarbeitet werden, wie die Aufnahme von WKK-Anlagen der Industrie in die ergänzende Reserve zielführend und effizient gestaltet werden kann. Andernfalls wäre die Industrie von den geplanten Förderungen ausgeschlossen und diese würden beinahe ausschliesslich an staatliche und halbstaatliche Unternehmen vergeben.

Weitere Kommentare

- **Zuständigkeiten und Entscheidungswege noch weitgehend unklar.** Die Verantwortungen und Entscheidungsrechte bleiben in der Verordnung unklar. Nach unserem Verständnis stehen Reservekraftwerke und Anlagen, die in der ergänzenden Reserve aggregiert werden, während der Verfügbarkeitsperiode nur begrenzt dem Unternehmen zur Verfügung. Für die Industrie gilt: Notstromaggregate und firmeneigene Anlagen sind im Falle einer Mangellage ein wichtiges Element, um bei einer Kontingentierung die eigenen Produktionsanlagen aufrecht zu erhalten und physische sowie finanzielle Schäden zu vermeiden. Bei einer Kontingentierung/Sofortkontingentierung müssen deshalb die angemeldeten Anlagen in erster Linie zur Bedarfsdeckung des Unternehmens beitragen. D.h. die Unternehmen müssen die Hoheit über die Anlagen behalten, unabhängig davon, ob die Anlagen für die ergänzende Reserve unter Vertrag sind.

<u>Antrag scienceindustries:</u> Im Gesetz soll explizit festgehalten werden, dass die Unternehmen jederzeit die Hoheit über Ihre Anlagen haben und im Falle einer Kontingentierung oder Netzabschaltung zur Eigenbedarfsdeckung über diese verfügen können.

- **Die Allokation der Kosten der Stromreserve benachteiligt energieintensive Unternehmen.** Die Kosten der Stromreserve, die der Bundesrat angesichts der drohenden Strommangellage geschaffen hat, werden mit einem Aufschlag auf den Netznutzungstarif auf die Verbraucher abgewälzt. Damit tragen energieintensive Unternehmen die höchsten Kosten der Sicherstellung der Stromversorgung in einer Mangellage. Dies obwohl genau diese Firmen am meisten dem Risiko exponiert sind, in einer Mangellage ihre Produktion strompreisbedingt ganz einstellen zu müssen und in diesem Fall nicht auf die Reserve angewiesen wären. Gerade im Vergleich zum Ausland mit subventionierten Strompreisen werden mit diesem Ansatz energieintensiven Firmen am Standort Schweiz stark benachteiligt.
Die Stromproduzenten hingegen profitieren von der Mangellage: Sie werden entschädigt für die Bildung einer Reserve, die sie später zu erhöhten Marktpreisen verkaufen dürfen. Hier sind andere Modelle nötig, um mehr Fairness und Kohärenz innerhalb der Wirtschaft zu schaffen. Möglich wäre z.B. die Entschädigung der Stromproduzenten für die Bildung der Reserve auf den Gewinnverlust zu begrenzen. Dadurch würde der Preisanstieg abgefedert, ohne eine gerechte Entschädigung der Stromproduzenten für die Reservebildung in Frage zu stellen.
- **Zu komplexe Rahmenbedingungen können Innovationen hemmen.** Die Komplexität der Rahmenbedingungen im Bereich Energie und Klimapolitik nimmt in der Schweiz stetig zu. Ebenso die Abhängigkeiten der verschiedenen Regelungen und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Diese zunehmende Komplexität könnte sich langfristig als eine zu grosse Hürde für die Wirtschaft und somit als innovationshinderlich für den Standort Schweiz erwiesen. Rechtsicherheit, klare Zuständigkeiten sowie langfristig gesicherte

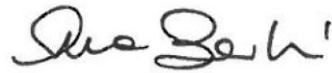
Rahmenbedingungen erleichtern hingegen Investitionen in neuen Technologien, weil sich dadurch Chancen und Risiken besser abschätzen lassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Matthes', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Michael Matthes
Vizedirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anna Bozzi', with a stylized, cursive script.

Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 20. Oktober 2023

Vernehmlassung zu Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tech-Industrie.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2022) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter werden in die EU exportiert.

Allgemeine Bemerkungen

Wichtigstes Ziel der Revision ist die Ausweitung der teilnehmenden Akteure an der Stromreserve für kritische Versorgungssituationen. Bestand die Stromreserve bisher auf einer Wasserkraft-, Speicher- **und Verbrauchsreserve**, wird sie nun mit weiteren Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen ergänzt. Swissmem unterstützt grundsätzlich die Ausweitung der Teilnehmenden an der Stromreserve. **Dass die Verbraucherreserve neu nicht mehr ordentlich, sondern nur noch optional ein Bestandteil der Stromreserve ist, stellt hingegen ein krasser Widerspruch zum Revisionsziel dar. Es müssen die effektivsten Mittel ergriffen werden und nicht die einfachsten Massnahmen nach dem «koste es, was es wolle»-Prinzip. Ferner müssen die Kosten der Stromreserve fair verteilt werden. Das kann die vorliegende Revision nicht leisten.**

Swissmem fordert entsprechende Korrekturen:

- **Verbraucherreserve in ordentliche Ausschreibungen integrieren und damit Reservebedarf und Beschaffungskosten reduzieren**
Die Verbrauchsreserve (insb. Grossverbraucher mit Potenzial zur Lastreduktion) muss in die «ordentlichen» Ausschreibungen zur Stromreserve-Beschaffung gemäss Art. 8a, Abs. 2 aufgenommen werden. Während die Wasserkraftreserve Energie in Speichern lediglich zurückhält, bringen Reservekraftwerke zusätzliche Leistung und Energie ins System. Darüber hinaus bietet eine Verbraucherreserve Potenzial, den Gesamt-Reservebedarf zu reduzieren. Eine einzige, über alle Anbieter (Produzenten und Verbraucher) gebündelte, technologieoffene Reserve-Ausschreibung könnte das Reserveangebot bei geringerem Bedarf erhöhen und die Stromreservekosten reduzieren. **Die nur noch «stiefmütterliche» Behandlung der Verbrauchsreserve (insb. Lastreduktion grösste Verbraucher) ist volkswirtschaftlich unsinnig, weil so die Stromreserve v.a. bei Produzenten zu überhöhten Preisen beschafft wird.**
- **Kosten der Stromreserve fair verteilen**
Die hohen Kosten der Stromreserve werden über das Netznutzungsentgelt auf die Stromverbraucher abgewälzt. **Stromintensive Unternehmen resp. die Industrie trägt damit einen überproportional grossen Anteil an den «Versicherungskosten» zur Verhinderung einer Strommangellage.** Die «Energienmengen-gewichtete» Kostenallokation ist zum grossen Nachteil energieintensiver Unternehmen und verletzt den Grundsatz einer fairen Lastenteilung. **Es ist nicht akzeptabel, dass gerade energieintensive Betriebe, die selbst eine Stromreserve anbieten wollen (sie verpflichten sich analog zur Wasserkraftreserve freiwillig und gegen Entschädigung, die Produktion auf Abruf abzuschalten) die Hauptlast der Stromreservekosten tragen.** Mit der Erschliessung des Lastreduktionspotenzials könnte überdies die Stromreserve geringer dimensioniert und günstiger werden. Die Aufrechterhaltung der Stromversorgung ist für die ganze Wirtschaft zentral. Die Kosten der Stromreserve trägt aber mit der aktuellen Regelung einseitig die stromintensive Industrie. Es resultiert eine paradoxe Situation: Energieintensive Betriebe tragen hohe Anteile der Stromreserve-Kosten, obwohl einige in einer drohenden Mangellage ihre Produktion strompreisbedingt einstellen und somit gar nicht auf die Stromreserve angewiesen sind. Diese Unternehmen zahlen in einer höchst angespannten Wettbewerbssituation (mit im Ausland teils gedeckelten Strompreisen, Subventionen für Dekarbonisierung, usw.) für eine sehr teure Versicherung, die sie oft gar nicht brauchen und die sie sogar selbst anbieten könnten. **Es kann nicht sein, dass energieintensive Industriefirmen im Unterschied zum Ausland geradezu pönalisiert werden.** Dies auch darum, weil einige dieser Firmen eine zentrale Rolle in unserer Kreislaufwirtschaft spielen. **Wir fordern dringend mehr Kohärenz und wirtschaftliches Verständnis!**
- **Stromreserve aktivieren, bevor Verbrauchskontingente verfügt werden**
Mit der vorliegenden Vorlage muss der Bundesrat die Flexibilität erhalten, die verschiedenen Instrumente der Stromreserve und der wirtschaftlichen Landesversorgung so einzusetzen, dass ein allfälliger volkswirtschaftlicher Schaden minimiert wird. **Es kann nicht sein, dass Kontingentierungen verfügt werden** (z.B. als vorbeugende Massnahme, um eine fehlende Markträumung auf dem Strommarkt zu verhindern), **während die teure Versicherung (Stromreserve) noch nicht abgerufen wird. Stromversorgungssicherheit ist Sache der Energiewirtschaft. Bei den Stromproduzenten müssen entsprechend alle Massnahmen bis hin zur Angebotslenkung ausgeschöpft werden, bevor die Wirtschaft kontingentiert wird.**
- **Zweistoffanlagen (ZSA): Mehrkosten müssen vollständig erstattet werden**
Das Umschalten der ZSA in der Industrie ist Teil der Schweizer Gas-Reserve, weil die Schweiz über keine Gasspeicher verfügt. Bei einer drohenden Gasmangellage kann der Bundesrat anordnen, dass die ZSA auf alternative, flüssige Energieträger umgeschaltet werden und so der Gasverbrauch deutlich reduziert wird. Die Erfahrung zeigt, dass Unsicherheiten an den Energiemärkten bereits Monate vor einer drohenden Mangellage zu ausserordentlich hohen Energie-

preisen führen. Den ZSA-Betreibern können daher bei der Beschaffung des alternativen Energieträgers (z.B., wenn das Heizöl deutlich teurer ist als das Gas) unzumutbare Zusatzkosten entstehen. Die Vorlage sieht vor, den ZSA-Betreibern Mehrausgaben abzugelten, wenn diese infolge der Brennstoff-Umstellung zusätzliche CO₂-Emissionsrechte erwerben müssen und dadurch einen nicht zumutbaren finanziellen Nachteil erleiden. In Analogie zur Stromreserve müssen aber grundsätzlich auch die Kosten zur Sicherstellung der Gasreserve durch die Umschaltung der ZSA solidarisiert werden. **Die aktuelle Asymmetrie in der Kostenvergütung von Reservemassnahmen im Bereich Gas und Strom ist stossend. Swissmem fordert, dass Zusatzkosten zur Beschaffung alternativer Energieträger bei Umstellung der ZSA erstattet werden.** Sie dürfen nicht an einzelnen Unternehmen hängenbleiben.

In den letzten Jahren hat die Anzahl der ZSA in der Schweiz deutlich abgenommen. Sollten in der Industrie, gegen den aktuellen Trend, für eine Resilienzsteigerung der Schweizer Gaswirtschaft gegenüber einer künftigen Gasmangellage wieder mehr ZSA erstellt werden, sind in Analogie zu den Strom-Reservekapazitäten entsprechende Entschädigungsmodelle zu prüfen.

Detailbemerkungen

Änderungsantrag zu Art. 8a (Stromreserve für kritische Versorgungssituationen), Abs. 2:

² *An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:*

a. [...]

b. *aufgrund von Ausschreibungen:*

1. *die Betreiber von Speichern,*
2. *die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken (Reservekraftwerke), von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen)*
3. *(neu) Grössere Endverbraucher mit einem Potenzial zur Nachfragereduktion.*

Bst. c (neu): Diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Nachfragereduktion.

^{2bis} ~~*Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können. (→ ^{2bis} streichen!)*~~

Begründung: In Absatz 2bis wird definiert, dass die Verbraucherreserve nicht zwingend, sondern nur optional, auf Entscheid des Bundesrats hin, einen Bestandteil der Stromreserve bildet. **Angeichts des Schadenpotenzials einer Strommangellage reicht es nicht, das Potenzial der Verbraucherreserve nur «optional» zu berücksichtigen. Mit der Verbrauchsreserve und insbesondere einer Nachfragereduktion grosser Endverbraucher kann der Stromverbrauch und damit auch die nötige Stromreserve sowie deren Beschaffungskosten deutlich reduziert werden.** Swissmem fordert deshalb, Artikel 8a, Absatz 2 entsprechend zu ergänzen und Absatz 2bis zu streichen. Wird die Verbrauchsreserve in die ordentliche Ausschreibung der Stromreserve integriert, trägt das auch verstärkt dazu bei, dass lastseitige Flexibilität auch tatsächlich erschlossen wird.

Kommentar zu Art. 8a (Stromreserve für kritische Versorgungssituationen), Abs. 6:

⁶ *Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:*

[...]

- h. *die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.*

Kommentar: Mit dem frühzeitigen Einsatz der Stromreserven müssen Massnahmen der Nachfrage- lenkung (u.a. Verwendungsbeschränkungen und -verbote, Kontingentierung oder Netzabschaltun- gen) und damit ein immenser volkswirtschaftlicher Schaden, möglichst vermieden werden können. **Es kann nicht sein, dass die Wirtschaft kontingentiert wird, während die teure Stromreserve noch vorgehalten wird.** Entsprechend müssen der Abruf der Stromreserve und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung flexibel angewendet werden können. Die Vorlage schafft dafür endlich die dringend notwendige gesetzliche Grundlage.

Änderungsantrag zu Art. 19b, Abgeltungen bei Verwendung eines bestimmten Energieträgers:

¹ Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungs- gesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so kann der Bund die Zusatzkosten für die Beschaffung des alternativen Energieträgers sowie Kosten abgelten, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen, wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutba- ren Nachteil erleiden. Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

Begründung: Das Umschalten der Zweistoffanlagen in der Industrie Teil ist der Schweizer Gas-Re- serve. In Analogie zur Stromreserve müssen entsprechende Kosten solidarisiert werden. Sie dürfen nicht an einzelnen Unternehmen hängen bleiben. Unsicherheiten an den Energiemärkten führen bereits Monate vor einer drohenden Mangellage zuweilen zu astronomisch hohen Energiepreisen. Den Betreibern von Zwei- oder Mehrstoffanlagen können daher bei der Beschaffung des alternati- ven Energieträgers (z.B. beim Wechsel von Gas auf Heizöl, sofern das Heizöl deutlich teurer ist als das Gas) unzumutbare Zusatzkosten entstehen. **Zusatzkosten zur Beschaffung eines bestimm- ten Energieträgers nach Art. 19. Abs. 1 müssen den Unternehmen erstattet werden.**

Änderungsantrag zu Art. 55a (Information der Öffentlichkeit):

Das BFE informiert die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung:

a. des Verbrauchs von Energie (absolut und relativ gegenüber gesetzten Sparzielen):

[...]

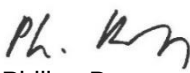
Begründung: Um die Bevölkerung bei den Massnahmen zur Vermeidung einer Mangellage «mitzu- nehmen» ist eine glaubwürdige und transparente Kommunikation zwingend. Die Erfahrungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass regelmässige Informationen zur Pandemie- entwicklung mit «live»-Daten (R-Wert, verfügbare Intensivbetten, Anzahl Impfungen, usw.) notwen- dig sind, um die Bevölkerung mit einem grösstmöglichen persönlichen Beitrag zur Pandemiebe- kämpfung zu gewinnen. Dies muss auch bei der Vermeidung einer schweren Mangellage mit der umfassenden Publikation entsprechender Monitoring-Daten erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2023

Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser Hersteller der einzige international tätige Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz darstellt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische kleinere Familienunternehmen, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen.

Mit der vorliegenden Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) beabsichtigt der Bundesrat, die Stromversorgungssicherheit zu stärken. Dies im Hinblick auf kritische Situationen am Strommarkt, bezüglich des Versorgungsnetzes und vor allem für die Wintermonate. Hierfür soll eine Stromreserve gebildet werden. Diese soll aus einer Wasserkraftreserve, Reservekraftwerken, Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen), Speichern sowie aus Endverbrauchern mit der Bereitschaft zur Reduktion ihrer Nachfrage gebildet werden.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die Ziegelindustrie Schweiz unterstützt zwar die Bestrebungen zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit und damit auch die Stärkung der Stromversorgungssicherheit. Allerdings beurteilt die Ziegelindustrie Schweiz die geplante Änderung als unzureichend und beantragt mehrere Änderungen am vorliegenden Entwurf. Darüber hinaus wäre aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz die Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorrangig im Landesversorgungsgesetz (LVG) und nicht im Stromversorgungsgesetz (StromVG) zu regeln. Zudem bleibt für die Ziegelindustrie Schweiz eine entscheidende Frage nach der

unbeantwortet inwiefern die Elektrizitätsunternehmen mit den über Jahrzehnte erwirtschafteten Gewinnen einen irrsamen Beitrag im Binnenmarkt zur Steigerung der Versorgungssicherheit geleistet haben. Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz ist es höchst bedenklich, dass die Elektrizitätsunternehmen und die Verteilnetzbetreiber, welche sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, auf Kosten der produzierenden Wirtschaft Millionengewinne erwirtschaften, während die Versorgungssicherheit gefährdet scheint und die Energiebezugskosten für die Industrie fortwährend steigen.

Stärkung der Versorgungssicherheit durch den Ausbau der Pflichtlagerhaltung

Durch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Landesversorgungsgesetz anstelle des Stromversorgungsgesetzes und einer damit einhergehenden Einführung einer Vorratshaltung bei Strom und Gas im Sinne von Art. 7 des Landesversorgungsgesetzes, wäre die Finanzierung analog den anderen lebenswichtigen Gütern durch einen Garantiefonds der Branche sowie für allfällig ungedeckte Kosten durch den Bund erfolgt (Art. 21 LVG). Die Pflichtlagerhaltung der verschiedenen Primärressourcen hätte einerseits für die Wasserkraftreserve mittels Wasservorhaltung über Vorgaben bei den Konzessionierungen erfolgen können und andererseits für die Reservekraftwerke mittels Speicherung von Wasserstoff, synthetischen Treibstoffen oder anderen Gasen erwirkt werden können.

Darüber hinaus erachtet es Ziegelindustrie Schweiz im Sinne einer breit diversifizierten und den Bedürfnissen der Wirtschaft sowie der Schweizer Energieerzeugung entsprechenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit als unverzichtbar, für die wichtigsten Energieträger effektive Pflichtlager vorzusehen und aufzubauen, womit auch die Schaffung effektiver Gas- und mit Blick in die Zukunft auch Wasserstoffspeicher in der Schweiz gemeint sind. Das heisst, dass die Pflichtlagerung von Gas bedarfsgerecht und zeitgemäss effektiv in Form von Gas und nicht in Heizöl-Äquivalenten zu halten wäre, wie das aktuell der Fall ist.

Fehlende Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve und fehlender Wettbewerb

Die Ziegelindustrie Schweiz vermisst im vorliegenden Entwurf erstens die Verbindlichkeit der kosteneffizienten Reservebildung mittels der Schaffung einer Verbrauchsreserve, zweitens den fehlenden Wettbewerb unter den verschiedenen Absicherungsarten sowie drittens die Gewährleistung, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot der jeweiligen Absicherung den Zuschlag erhält.

Verbraucherseitige Reservelösungen, z. B. durch die entschädigte Abschaltung und/oder Auktionsmechanismen in Zusammenarbeit mit Grossverbrauchern und anderen energieintensiven Produktionsbetrieben, können einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Reservebildung leisten und sind daher nicht zu vernachlässigen. Derartige Lösungen können unkompliziert dazu beitragen, die Energieversorgung zu stabilisieren und diese bei Versorgungsengpässen zu sichern.

Daher ist Art. 8a Abs. 2^{bis} ist zu streichen und durch Abs. 2 lit. b Ziff. 3 zu ersetzen. Die Nachfragereduktion soll nicht fakultativ mittels einer Kann-Formulierung, sondern als ebenbürtiger Teil der Stromreserve verbindlich berücksichtigt werden. Eine Aufwertung des Stellenwerts der Nachfragereduktion ist sowohl aufgrund der Effizienzsteigerung sowie aus ökologischen Gründen anzustreben. Dies stellt im Sinne der Vermeidung zusätzlicher CO₂-Emissionen eine nachhaltigere Massnahme dar als Reservekraftwerke, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen.

Art. 8a Abs. 2 lit. b (E StromVG) ist z e c s Verbindlich eit der Verbrauchsreserve ie folgt zu ergänzen:

² An der Bildung der Stromreserve nehmen teil:

b. aufgrund von Ausschreibungen:

1. die Betreiber von Speichern,
2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerke, von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen);
3. die Endverbraucher mit einem Potenzial zur Nachfragereduktion.

In der Folge der Ergänzung von Art. 8a Abs. 2 lit. b mit Ziff. 3 (Verbindlichkeit der Verbrauchsreserve) ist Art. 8a Abs. 2^{bis} zu streichen:

~~2^{bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.~~

Durch die Änderung von Art. 8b Abs. 4 lit. b soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Dies ist notwendig, weil in der vorgesehenen Regelung vom öffentlichen Beschaffungsrecht abgewichen wird.

Art. 8b Abs. 4 lit. b (E StromVG) ist z e c s Sicherstellung einer irtschaftlichen Reservebildung zu ändern:

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b ~~und 2bis~~;
- b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er sicherstellt, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält; weiter kann er vorse-
hen, dass:
 1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden,
 2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;
- c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;

- d. weitere Teilnahmevoraussetzungen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen;

Entschädigung der Verbrauchsreserve nur bei Inanspruchnahme

Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. c sieht die Entschädigung grösserer Endverbraucher für deren Bereitschaft zur Nachfragereduktion vor. Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz ist eine derartige Regelung abzulehnen.

Den Endverbrauchern entstehen aufgrund der reinen Bereitschaft zur Nachfragereduktion keine direkten oder indirekten Kosten (z. B. in Form entgangener Produktionskapazitäten respektive entgangenem Umsatz), welche eine Entschädigung notwendig machen würden. Durch eine derartige Regelung würde die Reservebildung zulasten der übrigen Endverbraucher verteuert, ohne dass daraus ein direkter Nutzen entstünde.

Die Kosten für die Endverbraucher, welche bereit für eine Nachfragereduktion sind, entstehen erst bei Inanspruchnahme der Verbrauchsreserve. Folglich sind nur im Falle einer Inanspruchnahme die tatsächlichen Kosten vollumfänglich zu entschädigen.

Würde die Verbrauchsreserve beispielsweise mittels Auktionsverfahren gebildet, so würde die Anreizsetzung mittels einer einberechneten Marge bei der Preisbildung der Reserve ebenfalls berücksichtigt. Daraus würde eine aus volkswirtschaftlicher Sicht effizientere Reservebildung resultieren.

Die Situation der Endverbraucher mit Bereitschaft zur Nachfragereduktion ist nicht mit derjenigen der Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen nach Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. b vergleichbar. Denn diese werden für die Verfügbarkeit ihrer Anlagen für die Stromreserve entschädigt, währenddem ihnen gleichzeitig die Stromproduktion für den Markt untersagt bleibt (vgl. Art. 11 Abs. 1 WResV). Die Betreiber von Speichern nach Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. a werden derweil für das Vorhalten der Energie entschädigt. Die Endverbraucher mit der Bereitschaft zur Nachfragereduktion werden jedoch bis zur Inanspruchnahme der Nachfragereduktion zwecks Abwendung einer Energie-Versorgungsknappheit in ihrer Produktion und ihrem Energiebezug nicht eingeschränkt, weshalb eine Entschädigung nicht angebracht ist.

Art. 8a Abs. 2^{ter} lit. c (E StromVG) ist ~~ie~~ folgt zu ändern:

^{2ter} Für die Teilnahme erhalten Teilnehmer nach den Absätzen 2 Buchstabe b ~~und 2^{bis}~~ wie folgt ein Entgelt:

- a. die Betreiber von Speichern: für das Vorhalten von Energie; [...]
- b. die Betreiber von Reservekraftwerken, von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen: für die Verfügbarkeit ihrer Anlage für die Stromreserve;
- c. Die grösseren Endverbraucher mit dem Potenzial für Nachfragereduktion: für die tatsächliche in Anspruch genommene Nachfragereduktion.

nachfragelernen und durch frühzeitige Nutzung der Reserve vermeiden

Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz ist im Falle einer Strommangellage und gleichzeitigem Vorhandensein einer ausreichenden Reserve, die Stromreserve auch ohne fehlende Markträumung und vor den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung der Nachfragelenkung (u.a. Verwendungsbeschränkungen und -verbote, Kontingentierung oder Netzabschaltungen) zu nutzen, um die Auswirkungen der Mangellage möglichst gering zu halten. In deren Vorfeld könnte sich insbesondere auch der sogenannte «vorzeitige Reserveabruf» als nützlich erweisen (vgl. Art. 8a Abs. 6 lit. e E-StromVG und Art. 19 Abs. 3 WResV).

Art. 8a Abs. 6 lit. e und h (E StromVG) sind wie folgt zu ändern:

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:

- e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung; dabei gilt die Abrufreihenfolge der unterschiedlichen Reserveteile vom Günstigsten aufsteigend.
- h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve vor Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.

Deckung der Mehrkosten bei angeordneter Umstellung von Zweistoffanlagen

Bei einer empfohlenen Umstellung von Zweistoffanlagen auf einen alternativen Brennstoff (z. B. von Gas auf Heizöl) angesichts einer drohenden Mangellage, ist zwar aufgrund der auf dem Energiemarkt auftretenden Preissignale davon auszugehen, dass der Preis für den alternativen Brennstoff tiefer liegt als der Preis des ursprünglichen Energieträgers. Dies war auch bei der vom Bundesrat empfohlenen Umstellung von Zweistoffanlagen von Gas auf Heizöl per 1. Oktober 2022 der Fall.

Allerdings gilt es sicherzustellen, dass Produzenten bei einer angeordneten Umstellung zur Vermeidung einer drohenden Mangellage aufgrund ihrer Fähigkeit der Umstellung nicht schlechter gestellt werden, als andere Unternehmen, welche nicht über diese Fähigkeit verfügen, aber von der Umstellung der Zweistoffanlagen in Form einer erhöhten Versorgungssicherheit und einer Reduktion des Preisdrucks auf den ursprünglichen Energieträger direkt profitieren. Aus diesem Grund sind die Betreiber von Zweistoffanlagen bei einer angeordneten Umstellung vollumfänglich für ihre Mehrkosten zu entschädigen. Dies muss sowohl für Non-EHS-Unternehmen als auch für EHS-Unternehmen gelten. Eine Ungleichbehandlung wäre nicht gerechtfertigt.

Für Non-EHS-Unternehmen ist daher eine Regelung analog dem Interim 2022/23 in der Luftreinhalteverordnung (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. September 2022 LRV AS 2022) und der CO₂ Verordnung (Art. 46u und Art. 46v CO₂ Verordnung AS 2022 3) vorzusehen. Dadurch werden die Non-EHS-Unternehmen bei der Beurteilung der Einhaltung ihrer Verminderungsverpflichtung auf Grundlage der Emissionen des ursprünglichen Energieträgers und nicht

auf Basis der tatsächlichen Emissionen aufgrund der angeordneten Umschaltung auf den alternativen Brennstoff beurteilt.

Die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmenden Unternehmen sind vollumfänglich zu entschädigen für die entstehenden Mehrkosten aufgrund der angeordneten Umschaltung, der damit einhergehenden höheren Treibhausgasmissionen und der daraus erwachsenden Verpflichtung der Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte.

Art. b Abs. (E CO₂ Gesetz) ist daher ie folgt zu ändern:

¹ Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so geltet der Bund die Kosten ab, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen. ~~wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden.~~ Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach den tatsächlichen Mehrkosten des Betreibers, dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. ~~insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.~~

Des Weiteren ist eine Regelung vorzusehen, wonach sowohl EHS- als auch Non-EHS-Unternehmen im Falle einer angeordneten Umschaltung für sämtliche allfälligen Mehrkosten des alternativen Energieträgers (z. B. höhere Kosten des alternativen Brennstoffes, höhere Beschaffungskosten etc.) zu entschädigen sind.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)

Par courriel :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 19 octobre 2023

Modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité) Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 28 juin 2023, vous nous avez soumis la modification de loi citée en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

Afin de pallier les risques pour l'approvisionnement en électricité, notamment en hiver, le Conseil fédéral souligne la nécessité de pouvoir mettre à disposition de l'énergie en cas de besoin, sous forme de réserve d'électricité. Il est prévu que cette réserve repose sur des centrales hydroélectriques à accumulation, des accumulateurs et des baisses de consommation et qu'elle serve d'assurance en cas de situation extraordinaire. Au vu de la situation actuelle, le Conseil fédéral est d'avis qu'il faut compléter cette réserve par des centrales thermiques.

Le présent projet de modification de loi a pour objectif de sécuriser les bases légales servant à la constitution d'une réserve d'électricité utilisable en cas de situation extraordinaire. Il s'agit notamment d'élargir la réserve d'électricité pour les situations d'approvisionnement critique en y incluant les centrales de réserve, les groupes électrogènes de secours et les installations couplage chaleur-force.

L'ACS salue en principe les modifications prévues et appuie la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et le co-rapport de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) pour toutes les questions techniques.

Implication des autorités communales dans les processus décisionnels

Le rapport explicatif signale à juste titre que « les cantons et les communes où les centrales de réserve doivent être implantées sont particulièrement concernés » et que « la Confédération est en discussion, ou va prendre contact, avec les cantons et les communes

en question. » Ce point est crucial, au vu de l'impact des centrales de réserves sur l'aménagement du territoire, l'environnement et la population.

L'ACS demande donc expressément à ce que les communes soient intégrées dans les processus décisionnels dès les premières étapes des projets de centrales de réserve. L'implication des autorités communales permet de réaliser des projets pragmatiques, en prenant en compte aussi bien les besoins en approvisionnement que les intérêts de la population, garantissant ainsi l'acceptabilité des projets.

Pas une solution à long terme

Comme le souligne l'EnDK, une réserve d'électricité ne constitue pas une solution à long terme pour améliorer la situation d'approvisionnement en électricité. L'ACS insiste donc sur la nécessité de mettre en place des mesures plus durables, telles que le développement de la production d'énergie renouvelable en Suisse.

Par ailleurs, il convient de limiter au maximum les répercussions environnementales et sociales liée à l'utilisation de centrales de réserves fonctionnant aux énergies fossiles. Dès lors, l'ACS appuie la proposition de l'EnDK concernant l'ajout d'une limite temporelle aux allègements des prescriptions d'ordonnances sur la protection de l'air à l'art. 8b al. 4 let. f P-LApEI. Ces allègements sont prévus dans pour les cas où les valeurs limites en matière de gaz d'échappement et de bruit ne peuvent pas être respectées par les centrales thermiques de réserve.

Information du public concernant l'approvisionnement en électricité

L'ACS salue le nouvel article 55a de la Loi sur l'énergie (LEne) qui prévoit que l'OFEN informe le public sur la situation actuelle de l'approvisionnement énergétique de la Suisse ainsi que sur les développements en cours. Cela permet une sensibilisation accrue de la population aux mesures nécessaires d'économie d'énergie.

La mise à disposition de données à l'OFEN selon l'art. 56 par les cantons et les communes peut permettre d'améliorer les données servant à évaluer la situation de l'approvisionnement. L'ACS demande toutefois que charge de travail supplémentaire liée à la transmission des données par les cantons et les communes soit réduite au maximum et menée de manière efficiente

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisses

Le président

Le directeur



Hannes Germann
Conseiller aux États



Christoph Niederberger

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Wohlen, 18. Oktober 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Stromversor- gungsgesetzes (StromVG)

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumentinnen und Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure. Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können. Noch wichtiger ist, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist. Wir spüren am Markt eine Verunsicherung der Konsumenten, die Stromsparkampagne des Bundes verunsicherte potentielle Elektroautokäufer. Wir begrüssen daher, dass mit den geplanten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes die Stromversorgungssicherheit langfristig adressiert wird.

Der VFAS begrüsst ausdrücklich die vom Bundesrat vorgenommenen Massnahmen in diesem Gesetz, da damit langfristig möglichen Mangellagen im Winter entgegengewirkt werden kann. Mit den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes schafft der Bundesrat die gesetzliche Grundlage für eine Stromreserve zur Absicherung gegen ausserordentliche, vor allem im Winter bis Frühling auftretende, Knappheitssituationen in der Stromversorgung. Eine drohende Strommangellage und daraus resultierende, erhebliche negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sollen möglichst abgewendet oder mindestens abgemildert werden.

- **Die aktuelle Revision wird weitgehend unterstützt.**

Weiter verweisen wir auf unsere Eingabe zur Vernehmlassung der Winterreserveverordnung, welche wir am 25.08.2023 eingereicht haben und deren Punkte auch auf Gesetzesstufe übertragen werden sollten.

- Die zusätzlich entstehenden Emissionen (CO₂-Fussabdruck) bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen sollten im Falle eines Reserveabrufs übertragen werden können.
- Die Kürzung der Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen wird begrüsst. Die Auswirkung dieser auf die Entschädigung des Aggregators bleibt unklar.
- Die Unternehmen sollten jederzeit die Souveränität über ihre Notstromgruppen und Anlagen haben.
- Die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit bei Notstromaggregaten sollte entfallen, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Winterreserve sind.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter



Per E-Mail
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Bern, 24. Juli 2023

T + 41 31 320 22 58
annette.zeller@vkg.ch

**Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)
Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve), Eröffnung des Vernehm-
lassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversiche-
rungen (VKG) eingeladen, zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromre-
serve) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der
Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

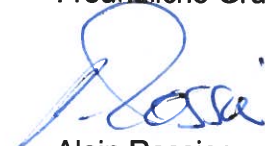
Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV).
Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in
der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung
Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der
Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools
für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG
über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehm-
lassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Alain Rossier
Direktor


Annette Zeller
Juristin

Office fédéral de l'énergie

Par e-mail :

[gesetzesrevisionen@bfe.ad
min.ch](mailto:gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Personne de contact:

Laurianne Altwegg | l.altwegg@frc.ch

Lausanne, le 20 octobre 2023

Consultation sur la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité ayant trait à la réserve d'électricité et vous prie de trouver sa position ci-après.

La FRC salue l'introduction dans la législation des dispositions visant le renforcement de la sécurité de l'approvisionnement en électricité. Elle soutient ainsi l'ancrage dans la loi des éléments ayant trait à la réserve d'électricité et salue plus particulièrement le financement de ces éléments par l'ensemble des consommateurs finaux via la rémunération pour l'utilisation du réseau.

En revanche, si elle n'est pas opposée à l'introduction de contributions d'investissement pour les centrales CCF dans la loi sur l'énergie (art. 34a P-LEne), elle s'oppose au financement prévu (art. 35, al. 2, let. h^{ter} P-LEne). Comme mentionné dans le rapport explicatif (p. 3), « [l]a production supplémentaire d'électricité des installations CCF doit permettre de préserver la réserve hydroélectrique ». Ainsi, l'encouragement des installations CCF répond avant tout à la nécessité de renforcer la sécurité de l'approvisionnement au même titre que les autres mesures visant à instaurer une réserve d'électricité. Il n'y a donc aucune raison de financer cet encouragement différemment.

FÉDÉRATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS

Indispensable et indépendante, la FRC est la plus grande association de défense des consommateurs en Suisse

Rue de Genève 17 | CP 6151 | 1002 Lausanne | Tél. 021 331 00 90 | frc.ch/contact | **frc.ch**

La sécurité de l'approvisionnement bénéficiant à l'ensemble de la société et de l'économie, elle doit être supportée par l'ensemble des consommateurs finaux. Or, ce n'est pas le cas si l'encouragement des installations CCF est financé au moyen du fonds alimenté par le supplément prélevé sur le réseau de transport, puisque les entreprises à forte consommation d'électricité se voient rembourser partiellement ou intégralement les montants versés. La FRC rappelle que selon le dernier rapport en date de l'Office fédéral de l'énergie, 110,65 millions de francs ont ainsi été remboursés en 2021 aux entreprises qui en ont fait la demande.

De plus, le supplément étant plafonné à 2,3ct/kWh, allouer 0,04ct aux installations CCF revient à supprimer ces ressources pour les autres types d'installations de production.

La FRC recommande donc de biffer la modification de l'art.35, al. 2, let. h^{ter} proposée et d'intégrer les 20 millions prévus pour l'encouragement des installations CCF selon l'art. 36, al. 1, let. d P-LEne aux coûts imputables en lien avec la réserve d'électricité.

En outre, la FRC soutient l'introduction de l'art.55a concernant l'information du public. Cette disposition permet à la fois aux consommateurs de vérifier l'efficacité des mesures visant la sécurité de l'approvisionnement qu'ils financent, tout en étant sensibilisés aux mesures d'économie d'énergie nécessaires à son renforcement.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Laurianne Altwegg
Responsable Energie

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

via E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 6. Oktober 2023

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus folgenden Überlegungen mehrheitlich ab.

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in fossile Kraftwerkinfrastruktur zu investieren.
- Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden. In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und die Abwendung der Klimakrise zu legen.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln die schon für das Gaskraftwerk in Birr/AG ausgegeben wurde und die in neue Gaskraftwerke fliessen würden, kann und soll die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.

- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und dass die Möglichkeit, die Importfähigkeit ab 2026 einzuschränken, entsprechenden Handlungsbedarf auslöst. Ebenfalls ist es augenfällig, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und Fossilkraftwerke nicht mehr *ad hoc* mit hohen Folgekosten an die Stromkonsumierenden weitergeleitet werden müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien - je nach verwendeten Modellen und Annahmen - stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie durchzuführen und zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. der Fragestellung nachgehen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund seiner Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat *de facto* einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit ausarbeiten zu lassen, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch

und der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.

- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.
- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung zeigt, dass der Bundesrat nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Option zurückgebunden werden muss.
- Für die schnelle Dekarbonisierung ist es wichtig und volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn die Strompreise nicht durch unnötig teure Massnahmen weiter erhöht werden.
- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt bei der Bewältigung zukünftiger Lösungen bezüglich Energie. Für Parallelstrategien fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine verbesserte Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.
2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten kann und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerken ersetzen kann. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit»¹ nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung

«zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäusserte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.

4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen damit bei Nicht- Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhaltungs- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigungen kennen. Im Falle von fehlenden Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen, dass während des angeordneten Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Die diesbezüglich unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enormen bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern in dem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Aufgrund dieses grossen und notwendigen Überarbeitungsbedarfs verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.

1 Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 20. Oktober 2023
Telefon direkt +41 61 317 92 29
michael.casanova@pronatura.ch

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Aus grundsätzlichen Überlegungen lehnen wir die vorgeschlagene Gesetzesrevision mehrheitlich ab.

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in Infrastruktur für fossile Energien zu investieren.
- Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden. In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und Abwendung der Klimakrise zu legen.
- Der Bundesrat hat es laufend verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln, die schon für Birr ausgegeben und in neue Gaskraftwerke fliessen würde, kann die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte

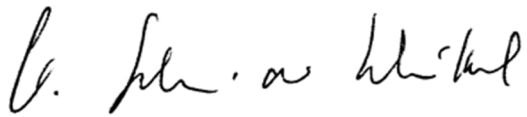


bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.

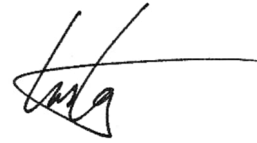
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter



Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und dass die Möglichkeit, dass die Importfähigkeit ab 2026 eingeschränkt wird, entsprechenden Handlungsbedarf auslöst. Ebenfalls ist es augenfällig, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und Fossilkraftwerke nicht mehr ad hoc mit hohen Folgekosten für die Verbraucher:innen verbunden sind.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien je nach verwendeten Modellen und Annahmen stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. die Fragestellung untersuchen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund der Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat de facto einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit auszuarbeiten, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend, um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des gemachten Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch, der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortrag ein klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare, aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen



Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verzichtsplanning industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.

- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung, zeigt, dass der Bundesrat gar nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Option zurückgebunden werden muss.

- Für die schnelle Dekarbonisierung ist es wichtig und auch volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn die Strompreise nicht durch unnötig teure Massnahmen weiter erhöht werden.

- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut statt die Energiewende vorantreibt, fehlt uns. Für Parallelstrategien fehlen uns die Fachkräfte und die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine nächste Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen
2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion, damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten kann und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerke ersetzen kann. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit¹» nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäußerte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen, damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhalte- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigungen kennen. Im Falle von fehlenden Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen,

¹ Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>



dass während des angeordnetem Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Diese unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enormen bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.

5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern, indem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Aufgrund dieses grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf verzichten wir auf detaillierte Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.



Bundesamt für Energie
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 29. September 2023

Stromreserve – StromVG (Vernehmlassung 2023)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus den folgenden Überlegungen mehrheitlich ab.

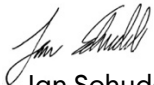
- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in fossile Kraftwerkinfrastruktur zu investieren. Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden. In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und die Abwendung der Klimakrise zu legen.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln die schon für das Gaskraftwerk in Birr/AG ausgegeben wurde und die in neue Gaskraftwerke fliessen würden, kann und soll die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BirdLife Schweiz



Jan Schudel
Projektleiter Politik

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und dass die Möglichkeit, die Importfähigkeit ab 2026 einzuschränken, entsprechenden Handlungsbedarf auslöst. Ebenfalls ist es augenfällig, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und Fossilkraftwerke nicht mehr *ad hoc* mit hohen Folgekosten an die Stromkonsumierenden weitergeleitet werden müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien - je nach verwendeten Modellen und Annahmen - stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie durchzuführen und zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. der Fragestellung nachgehen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund seiner Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat *de facto* einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit ausarbeiten zu lassen, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch und der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verzichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.
- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung zeigt, dass der Bundesrat nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Option zurückgebunden werden muss.
- Für die schnelle Dekarbonisierung ist es wichtig und volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn die Strompreise nicht durch unnötig teure Massnahmen weiter erhöht werden.

- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt bei der Bewältigung zukünftiger Lösungen bezüglich Energie. Für Parallelstrategien fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine verbesserte Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.
2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten kann und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerken ersetzen kann. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit»¹ nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäußerte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhalte- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigungen kennen. Im Falle von fehlenden Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen, dass während des angeordneten Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Die diesbezüglich unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enormen bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern in dem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Aufgrund dieses grossen und notwendigen Überarbeitungsbedarfs verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.

¹ Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>

Von: [Sonja Plüss](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Betreff: Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)
Datum: Mittwoch, 20. September 2023 11:57:29
Anlagen: [20230712_UWA_Stellungnahme_Stromreserve.docx](#)
[20230712_UWA_Stellungnahme_Stromreserve.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen mehrheitlich ab.

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in Fossilenergieinfrastruktur zu investieren.
- Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden. In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und Abwendung der Klimakrise zu legen.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln, die schon für Brr ausgegeben und in neue Gaskraftwerke fliessen würden, kann die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sonja Plüss
Projektleiterin Klima und Energie

PUSCH

Praktischer Umweltschutz

Hottingerstrasse 4

Postfach

8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11

Direkt +41 44 267 44 05

www.pusch.ch

Pusch-Magazin

Das Online-Magazin zu Umweltthemen
pusch.ch/magazin



Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und dass die Möglichkeit, dass die Importfähigkeit ab 2026 eingeschränkt wird, entsprechenden Handlungsbedarf auslöst. Ebenfalls ist es augenfällig, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und Fossilkraftwerken nicht mehr ad hoc mit hohen Folgekosten für die Stromkonsumierenden geschehen müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien je nach verwendeten Modellen und Annahmen stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. die Fragestellung untersuchen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund der Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat de facto einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit auszuarbeiten, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend, um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des gemachten Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch, der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortrag ein klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare, aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verzichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.

- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung, zeigt, dass der Bundesrat gar nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Option zurückgebunden werden muss.
- Für die schnelle Dekarbonisierung ist es wichtig und auch volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn die Strompreise nicht durch unnötig teure Massnahmen weiter erhöht werden.
- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut statt die Energiewende vorantreibt, fehlt uns. Für Parallelstrategien fehlen uns die Fachkräfte und die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine nächste Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen
2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion, damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten kann und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerke ersetzen kann. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit¹» nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäußerte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen, damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhalte- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigungen kennen. Im Falle von fehlenden Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen, dass während des angeordneten Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Diese unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enormen bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern, indem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Aufgrund dieses grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.

¹ Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>

Verein Klimaschutz Schweiz
Badenerstr. 171
8003 Zürich
nina.engeli@klimaschutz-schweiz.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 19. Oktober 2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen, und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision ab und fordern den Bundesrat auf, sie grundlegend dahingehend zu überarbeiten, dass die Stromversorgungssicherheit mit nicht-fossilen Reserven sichergestellt wird.

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in fossile Kraftwerkinfrastruktur zu investieren.
- Am 18. Juni haben die Stimmberechtigten das neue Klimaschutzgesetz (KIG) angenommen. Dies ist ein klares Bekenntnis zum Ausstieg aus der Nutzung der fossilen Energien. Das KIG verlangt, dass die im Gesetz festgehaltenen Emissionsziele in erster Linie durch tatsächliche Emissionsreduktionen im Inland erreicht werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. a). Das ist nur möglich, wenn sich die Schweiz schrittweise von fossilen Energieträgern verabschiedet. Neue fossile Kraftwerke entsprechen daher nicht dem Willen der Stimmbevölkerung.
- Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und die Abwendung der Klimakrise auszurichten.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nina Engeli,
Verantwortliche Politik, Verein Klimaschutz Schweiz

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist. Ebenfalls ist es augenfällig, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien – je nach verwendeten Modellen und Annahmen – stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig, mindestens eine weitere unabhängige Studie durchzuführen und zu veröffentlichen.

Der Bundesrat hat de facto einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, sämtliche Optionen so weit ausarbeiten zu lassen, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können. Dabei soll namentlich auch untersucht werden, ob ein fossiles Reservekraftwerk aufgrund seiner Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend, um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch und der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare, aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehört die Verzichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung bereits installierter Notstromaggregate.
- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt bei der Bewältigung zukünftiger Lösungen. Für Parallelstrategien fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir fordern, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine verbesserte Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.
2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit»¹ nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen, damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhaltungs- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigungen kennen. Im Falle fehlender Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen, dass während des angeordneten Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Die diesbezüglich unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enorm bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Die Vorlage darf keine Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zur Förderung neuer fossiler WKK-Anlagen durch die Hintertür zweckentfremden.

Aufgrund dieses grossen und notwendigen Überarbeitungsbedarfs verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.

¹ Publikation abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>



WWF Schweiz
Patrick Hofstetter
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
Patrick.Hofstetter@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

BFE
Vernehmlassungen

3003 Bern

Zürich, 5. Oktober 2023

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Revision des StromVG zur Errichtung einer Stromreserve

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus den folgenden grundsätzlichen Überlegungen mehrheitlich ab.

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in Fossilenergieinfrastruktur zu investieren.
- Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden. In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und Abwendung der Klimakrise zu legen.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln, die schon für Birr ausgegeben und in neue Gaskraftwerke fliessen würden, kann die erneuerbare Stromproduktion und die Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Dr. Patrick Hofstetter
Fachgruppenleiter Klima und Energie



Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und dass die Möglichkeit einer eingeschränkten Importfähigkeit ab 2026 entsprechenden Handlungsbedarf auslöst.

Wir stimmen ebenfalls der Notwendigkeit zu, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und Fossilkraftwerken nicht mehr ad hoc mit hohen Folgekosten für die Stromkonsumierenden geschehen müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien je nach verwendeten Modellen und Annahmen stark unterscheiden. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig *mindestens eine weitere unabhängige Studie* zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. die Fragestellung untersuchen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund der Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat de facto einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit auszuarbeiten, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend, um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des gemachten Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch, der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare, aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verzichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.
- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung, zeigt, dass der Bundesrat gar nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Option zurückgebunden werden muss.
- Für die schnelle Dekarbonisierung ist es wichtig und auch volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn die Strompreise nicht durch unnötig teure Massnahmen weiter erhöht werden.



- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt uns. Für Parallelstrategien fehlen uns die Fachkräfte und die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine nächste Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen
2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion, damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten kann und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerke ersetzen kann. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit¹» nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäußerte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen, damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhaltungs- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigungen kennen. Im Falle von fehlenden Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen, dass während des angeordneten Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Diese unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enormen bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern, indem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Aufgrund dieses grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.

¹ Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20.10.2023

Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des
Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve).

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Stellungnahme

Die mit der Revision vom 25. Januar 2023 eingeführte «ergänzende Reserve» aus Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Reservekraftwerken beurteilen wir insgesamt als vorübergehend notwendigen Ansatz zur Absicherung der Stromversorgung in der Schweiz. Wir ziehen diese breit gefächerte Lösungsvariante der Installation weiterer Gaspeaker vor. Es gilt den «Mantelerlass» nun möglichst zeitnah in Kraft zu setzen, um eine sichere Stromversorgung nur mit erneuerbaren Energien mittelfristig sicherstellen zu können. Die Integration der Schweiz in den Europäischen Strommarkt über ein Stromabkommen ist zur Stromversorgungssicherheit ebenso unerlässlich. Ohne Stromabkommen wird es mittelfristig keine Versorgungssicherheit für die Schweiz zu vertretbaren Kosten geben.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat neben Wasserkraftwerken, Speichern und Lastreduktionen künftig auch Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) und Notstromgruppen zur Stromreserve berücksichtigen will. Gemäss einer aktuellen Studie von Swisspower, VBSA, Thermische Netze Schweiz, Powerloop und aeesuisse beträgt allein das Potenzial der in thermische Netze integrierten WKK-Anlagen pro Winter bis zu 2 TWh Strom. Darüber hinaus produzieren die knapp 1'000 bestehenden WKK-Anlagen in der Schweiz schon heute zu 58% mit erneuerbarer Energie – Tendenz steigend – wobei die installierte elektrische Leistung ca. 550 MW beträgt (2020: ca. 2 TWh Strom).

Die vorgesehenen Investitionsbeiträge für wärmegeführte WKK-Anlagen unter den vorgegebenen Bedingungen lehnen wir jedoch ab. Die Bedingung muss sein, dass die geförderten WKK-Anlagen zwingend mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Ansonsten käme dies einer Unterwanderung der bisherigen Grundsätze gleich, insofern nur Anlagen über den Netzzuschlagsfonds gefördert werden, die erneuerbaren Strom produzieren. Gemäss Art. 9 Abs. 3 StromVG müssen auch im Rahmen einer Gefährdung der Elektrizitätsversorgung grundsätzlich Massnahmen getroffen werden, die erneuerbare Energien vorrangig behandeln.

Wir bitten um Berücksichtigung nachfolgender Anpassungsvorschläge zur Vorlage.

Stromversorgungsgesetz

Art. 8a Abs. 2 Bst. a

a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken mit einem Portfolio ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;

Begründung:

Die Formulierung im Gesetzestext StromVG Art. 8a Abs. 2 Bst. a, gemäss Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 2023 und vom Nationalrat am 11. September 2023 ebenso beschlossen, ist nicht eindeutig. Die Auswahl der Teilnehmenden zur Bildung der Stromreserve soll nicht aufgrund grosser Speicherwasserkraftwerke – Speicherseen ab einer Speicherkapazität von 10 GWh – erfolgen, sondern aufgrund grosser Betreiberinnen und Betreiber mit einem Portfolio von mindestens 10 GWh.

Art. 8a Abs. 6 Bst. b

b. die diskriminierungsfreie Kriterien dazu, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, ...

Begründung:

Die Teilnahme an der Bildung der Stromreserve ist nach den Beschlüssen des Ständerates vom 8. Juni 2023 und des Nationalrates vom 11. September 2023 gemäss Art. 8a Abs. 2 Bst. a StromVG obligatorisch für grosse Betreiberinnen und Betreiber von Speicherwasserkraftwerken. Umso wichtiger ist es, dass die Zuteilung der Vorhaltung der Wasserkraftreserve auf die Betreiberinnen und Betreiber diskriminierungsfrei erfolgt.

Art. 8b Abs. 4 Bst. b Ziffer 2

~~2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden;~~

Begründung:

Um Marktverzerrungen künftig im Zusammenhang mit der Stromreserve zu vermeiden, muss prinzipiell ein Ausschreibungsverfahren stattfinden.

Art. 8b Abs. 4 Bst. i (neu)

i. Übernahme von Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Reservekraftwerke mit Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion betrieben werden.

Begründung:

Längerfristig kann die Akzeptanz und die Bewilligungsfähigkeit von Reservekraftwerken nur gewährleistet werden, wenn sie mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Dadurch entstehen Mehrkosten, die jedoch nur während des effektiven Einsatzes anfallen. Mit Übernahme dieser Mehrkosten wird ein zielführender Anreiz geschaffen, um die Emissionen der Reservekraftwerke im Falle eines effektiven Einsatzes möglichst tief zu halten.

Energiegesetz

Art. 34a Abs 2 Bst. c

c. Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, ~~am Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.~~

Begründung:

Eine Ausweitung der bestehenden Förderung von mit Biomasse betriebenen WKK-Anlagen auf mit synthetischen Gasen betriebene WKK-Anlagen erachten wir als sinnvoll. Die neuesten

Blockheizkraftwerke (BHKW) sind schon heute für den zukünftigen Wasserstoffbetrieb einsetzbar. In Zukunft werden synthetische Gase, die mit erneuerbarem Überschussstrom im Sommer produziert werden, eine zentrale Rolle im Gesamtenergiesystem einnehmen (Power-to-Gas). Solche dezentral und erneuerbar betriebene WKK-Anlagen bilden eine optimale Ergänzung des geplanten Ausbaus der übrigen erneuerbaren Produktionskapazitäten, indem sie einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Gesamtsystems auf dem Weg zum Netto-Null-Ziel leisten. Sie weisen einen hohen Gesamtwirkungsgrad von über 90% auf, sind leicht bewilligungsfähig sowie flexibel zu- und abschaltbar.

Eine Förderung fossil betriebener WKK-Anlagen über den Netzzuschlagsfonds lehnen wir jedoch ab. Die Subventionierung fossil betriebener Anlagen über den Netzzuschlagsfonds käme einer Unterwanderung der bisherigen Grundsätze gleich und würde die Subventionierung erneuerbarer Energien direkt konkurrenzieren. Dies widerspräche den energie- und klimapolitischen Zielen der Schweiz und insbesondere auch Art. 9, Abs. 3 StromVG. Die Förderbedingung muss daher sein, dass die WKK-Anlagen mit erneuerbarer Energie betrieben werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Formulierung «mit erneuerbaren Energieträgern betrieben» die Beschaffung von erneuerbaren Gasen via Gasnetz als Betriebsmöglichkeit miteinschliesst (analog zu kantonalen Regelungen im Gebäudebereich). Die Beschaffung erneuerbarer Gase aus dem Netz ist durch Herkunftsnachweise zu belegen.

Art. 34a Abs. 3

3. Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
~~Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.~~

Begründung:

Die Fähigkeit von erneuerbar betriebenen WKK-Anlagen, sowohl Elektrizität als auch Wärme zu produzieren, zeichnet diese Anlagen aus. Eine klare Systemabgrenzung in wärme- und stromgeführt ist nur schwer umsetzbar und eine auf den Stromanteil beschränkte Förderung gefährdet die Wirtschaftlichkeit neuer WKK-Anlagen, die erneuerbar betrieben werden.

Energieförderverordnung – ergänzende Anpassungsempfehlung

Die aktuellen Regularien im EVS widersprechen den Zielen der Winterreserve, indem aufgrund der resultierenden Senkung der Vergütungsansätze kein Anreiz auf Leistungserweiterung im Winter besteht. Im Rahmen der Umsetzung des Mantelerlasses über den Verordnungsweg würde sich die Möglichkeit bieten, einen zusätzlichen Anreiz zur vermehrten Produktion im Winter zu schaffen. Über einen solchen «Winterbonus» gäbe es beispielsweise den Anreiz für Biomasse-Anlagen, mehr Substrate zur Vergärung in das Winterhalbjahr zu verlagern und in entsprechende Lagerkapazitäten zu investieren. Wir verweisen weiterführend auf die Stellungnahme von Ökostrom Schweiz, die wir mittragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE
3003 Bern

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 19.10.2023

Vernehmlassung Änderung Stromversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel, die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und einen Beitrag zur Energiewende sowie zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu leisten.

In diesem Sinne möchten wir Ihnen mitteilen, dass InfraWatt die Stossrichtung dieser Vorlage begrüsst. Es ist sinnvoll, dass Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen an der Bildung der Stromreserve teilnehmen können, und die Kriterien für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe für fossile Anlagen erscheinen uns relevant.

Art. 34a – Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

Der vorgesehene Investitionsbeitrag von 60% sollte unserer Meinung nach für tatsächlich erneuerbare Anlagen reserviert werden und nicht für solche, die am EHS teilnehmen oder von Kompensationen profitieren. Derzeit beträgt der Investitionsbeitrag für WKK-Anlagen desselben Typs, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden (Biomasse-WKK Anlage auf KVA, Schlammverbrennungs- Klärgas- und Deponiegasanlagen), 20%. Wenn Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, 60% erhalten, werden sie vorrangig gebaut.

Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Höhe des Investitionsbeitrages noch einmal kritisch überprüft wird. Biomasse-WKK-Anlagen sollten zwingend einen höheren Investitionsbeitrag erhalten als fossile WKK-Anlagen.

Wir hoffen, Sie bei Ihren Bemühungen mit unseren Vorschlägen unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse



Stefan Müller-Altermatt
Präsident InfraWatt, Nationalrat



Laure Deschaintre
Geschäftsführerin InfraWatt

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Bundesamt für Energie

Versand an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Winterthur, 20.10.2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 125 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb (Stand: 2022). Die Anlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl an Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit aus. Nebst der Produktion von erneuerbarem Gas (Biogas), welches als Brennstoff, Treibstoff oder zur Produktion von Strom und Wärme verwendet werden kann, leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zudem stellen sie durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität bedarfsgerecht Energie bereit.

Einleitende Bemerkungen

Ökostrom Schweiz befürwortet das Bestreben des Bundesrates, mit der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) die Versorgungssicherheit in der Schweiz in den Wintermonaten weiter zu stärken. Die Ausweitung der Reserveelemente auf thermische Kraftwerke erscheint uns zielführend. Wir betrachten insbesondere die Integration von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) in die Stromreserve als geeignet: Sie sind flexibel zu- und abschaltbar und greifen zur Stromproduktion zunehmend auf erneuerbare Energieträger zurück.

Ökostrom Schweiz äussert sich schwerpunktmässig zu Bestimmungen bezüglich WKK-Anlagen, da hier eine unmittelbare Betroffenheit gegeben ist: Eine landwirtschaftliche Biogasanlage in der Schweiz betreibt heute in der Regel mindestens ein WKK-Aggregat. Sie erzeugen über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) Strom und Wärme. Die Überschusswärme wird zum einen für den Betrieb der Anlage, zum anderen für Wärmeanwendungen in der Landwirtschaft, in Privathaushalten und in der Industrie genutzt. Gemäss Kategorisierung des BFE können landwirtschaftliche Biogasanlagen bzw. deren zweite Konversionsstufe im BHKW als stromgeführte Klein-WKK-Anlagen eingeordnet werden. Im Jahr 2022 wiesen landwirtschaftliche Biogasanlagen in der Schweiz 151 WKK-Aggregate mit einer elektrischen Leistung von 29.6 MWe auf.¹ Diese Aggregate werden vollständig mit erneuerbarer Energie betrieben.

¹ BFE (2023): Thermische Stromproduktion inklusive Wärmekraftkopplung in der Schweiz. Ausgabe 2022.

Anreize zur Bereitstellung zusätzlicher Erzeugungskapazität

Biogasanlagen sind in der Lage, in den Wintermonaten bedarfsgerecht Strom und Wärme zur Verfügung zu stellen. Die Produktion von erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Biogasanlagen fällt im Winter sogar tendenziell höher aus als im Sommer. Grund dafür ist, dass Kühe und andere Nutztiere im Winterhalbjahr mehr Zeit im Stall verbringen. Somit fallen mehr Hofdünger an und sind als Ausgangssubstrate für die Energieproduktion verfügbar. Die Winterproduktion von erneuerbarer Energie in landwirtschaftlichen Biogasanlagen könnte zusätzlich stark ausgebaut werden, indem in grössere Lagerkapazitäten für Hofdünger und andere organische Reststoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion investiert wird. Dadurch würden in den Wintermonaten mehr Substrate für die Vergärung zur Verfügung stehen und der Energie-Output gesteigert. Bis anhin wird die Produktion im Winter gegenüber der Produktion im Sommer allerdings nicht beanreizt.

Für die Betreiber von Biomasseanlagen besteht daher aktuell kein Grund, die Produktion saisonal unterschiedlich auszurichten. Im Gegenteil: Die aktuellen Regularien im Einspeisevergütungssystem (EVS) widersprechen dem Ziel der Revision, die verfügbaren Kapazitäten der Stromreserve im Winter auszubauen. Damit eine WKK-Anlage an der Reserve teilnehmen kann, muss der Betreiber gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Winterreserveverordnung zusätzliche Erzeugungskapazität bereitstellen. Bei einer nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung einer Biomasseanlage im EVS wird jedoch eine Anpassung des Vergütungssatzes vorgenommen. Dabei kommt eine Formel zur Anwendung, aus der unweigerlich eine Absenkung des Vergütungssatzes resultiert.² Würden die Betreiber von Biomasseanlagen in eine Leistungserweiterung zwecks Teilnahme an der Stromreserve investieren, müssten sie also dauerhaft tiefere Vergütungssätze für ihre Produktion in Kauf nehmen. Somit besteht kein Anreiz auf Leistungserweiterung im Winter.

Ökostrom Schweiz schlägt zwei Ergänzungen vor, um diese Hemmnisse zu beheben und die Betreiber von landwirtschaftlichen Biomasseanlagen zu veranlassen, zusätzliche Erzeugungskapazität im Winter bereitzustellen:

1. Finanzieller Anreiz für die Stromproduktion in Mangelzeiten – «Winterbonus»: Eine Zusatzprämie für die Produktion in einer bestimmten Verfügbarkeitsperiode würde einen direkten Anreizmechanismus schaffen. Zusätzlich würden so die operativen Zusatzaufwände und Mehrinvestitionen in der Biogasproduktion (Einlagerung von Substraten, Anpassung von Fütterung und Betriebsmodus der Anlage) massgeblich vergütet werden, die heute eine Maximierung der Stromproduktion in den kritischen Monaten unrentabel machen. Ein solcher «Winterbonus» könnte beispielsweise im Rahmen der Umsetzung des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» in der Energieförderungsverordnung implementiert werden.
2. Ausnahme der zusätzlichen Stromproduktion von der Berechnung der Vergütungssätze: Die Tatsache, dass eine Leistungserweiterung zugunsten der Stromreserve zu ganzjährig tieferen Vergütungssätzen für Biomasseanlagen führt, stellt einen negativen Anreiz dar. Wenn ein Anlagenbetreiber an der Reserve teilnimmt, sollte die Leistungserweiterung **nicht** zu einer Absenkung des Vergütungssatzes führen.

² Pronovo (2023): Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV) Biomasse, Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS) und des Betriebskostenbeitrags für Biomasseanlagen (BKB), Kapitel 6.7: Nachträgliche Erweiterung.

Voraussetzungen für WKK-Investitionsbeiträge nachjustieren

Während wir Investitionsbeiträge für wärmegeführte WKK-Anlagen grundsätzlich als zielführendes Instrument betrachten, um zur Stromversorgungssicherheit im Winterhalbjahr beizutragen, sehen wir sie unter den Voraussetzungen gemäss Vernehmlassungsentwurf kritisch.

Artikel 34a Absatz 2 Buchstabe c des Entwurfs eröffnet die Möglichkeit, dass auch WKK-Anlagen, die (teilweise) mit fossilen Energieträgern betrieben werden, Investitionsbeiträge beanspruchen können. Diese Bestimmung stellt eine Unterwanderung dar der bisherigen Grundsätze gemäss Art. 9 Abs. 3 StromVG und gemäss Art. 24 des Energiegesetzes (EnG), wonach Investitionsbeiträge für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vorgesehen sind. Entsprechend präzisiert beispielsweise Art. 27 EnG hinsichtlich der Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen explizit, dass für Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen, kein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden kann.

Unserer Ansicht nach sollten die finanziellen Mittel aus dem Netzzuschlagfonds weiterhin Anlagen zugutekommen, die ausschliesslich mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Das muss auch Förderbedingung für WKK-Anlagen sein. Wichtig ist, dass die Formulierung «mit erneuerbaren Energieträgern betrieben» die Beschaffung von erneuerbaren Gasen via Gasnetz als Betriebsmöglichkeit mit einschliesst (analog zu kantonalen Regelungen im Gebäudebereich). Die Beschaffung erneuerbarer Gase aus dem Netz ist durch Herkunftsnachweise zu belegen.

Die Inanspruchnahme von Investitionsbeiträgen sollte konsequenterweise damit einhergehen, dass keine Möglichkeiten zum Handel oder zur CO₂-Kompensation von Emissionen aus fossiler Quelle bestehen. Eine solche Regelung generiert wiederum mehr Absatzmöglichkeiten für einheimische erneuerbare Gase und schafft Anreize, um in deren Produktion zu investieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Erwägungen.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35

Anträge

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag ÖS	Begründung
Art. 34a Abs. 2 Bst. c	Investitionsbeitrag für WKK-Anlagen	<i>Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, am Emissionshandelsystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.</i>	<i>Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, am Emissionshandelsystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.</i>	Finanzielle Mittel aus dem Netzzuschlagfonds sollen weiterhin Anlagen zugutekommen, die ausschliesslich erneuerbare Elektrizität produzieren.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Kontakt: Kurt Lanz
Handy: 079 772 33 58
Mail: kurt.lanz@powerloop.ch

per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20. Oktober 2023

Stellungnahme von POWERLOOP zu den geplanten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen von POWERLOOP, dem Schweizerischen Fachverband für eine sichere und intelligente Energieversorgung der Schweiz, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes.

Wir teilen die Sicht im erläuternden Bericht (*«Die bisher von Bundesrat und Parlament beschlossenen Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit der Schweiz sind wichtig, aber reichen nicht aus»*) und **begrüssen es daher, dass der Bundesrat die Stromversorgungssicherheit weiter stärken und dazu künftig auch Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) und Notstromgruppen berücksichtigen will.**

Die Wärme-Kraft-Kopplung leistet schon heute einen wichtigen und wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Schweiz und kann dies in Zukunft noch verstärkt tun. Mit dem POWERLOOP-Modell engagiert sich unsere Plattform für eine bessere Inlandversorgung in der Schweiz mittels Wärme-Kraft-Kopplung und für einen besseren saisonalen Ausgleich mittels Power-to-Gas-Technologie (P2G). Mit einem intelligenten Einsatz dieser Technologien können Engpässe frühzeitig «abgefangen» und eine angespannte Versorgungssituation oder Mangellage vermieden werden, bevor sie entsteht. Zudem kann dadurch die Auslandabhängigkeit reduziert und die Versorgungssicherheit im Winter gesteigert werden. Zusätzlich vertreten wir auch die Netzersatzanlagen, welche zur weiteren Absicherung beitragen.

WKK-Anlagen eignen sich bestens, um Energiemangellagen im Winter abzufangen. Die Vorteile sind vielfältig: der hohe Wirkungsgrad (> 90% bei Neuanlagen), der Ersatz von fossiler Wärme durch Abwärme, die dezentrale Erzeugung und die damit einhergehende Diversifikation, der flexible Einsatz in Kombination mit der Wasserreserve, sowie die Stärkung des heimischen Energiemarktes (siehe dazu auch die Stellungnahme von Swisstopower). Gemäss einer aktuellen Studie von Swisstopower, aeesuisse, dem VBSA, den Thermische Netze Schweiz, sowie von

POWERLOOP, beträgt das Potenzial allein von den in thermischen Netzen integrierter WKK-Anlagen pro Winter bis zu 2 TWh Strom.

Damit Investitionen für eine bessere Absicherung der Stromversorgung im Winter zustande kommen, müssen die Investitionshürden und Restriktionen weiter abgebaut werden. Konkret sind aus unserer Sicht folgende Anpassungen der Vorlage erforderlich, damit die WKK-Technologie noch besser zur Stromreserve beitragen kann:

1. Rasche Realisierung: Investitionsbeiträge erhöhen und vorziehen

Die geplanten Beiträge von CHF 20 Mio. jährlich über einen Zeitraum von zehn Jahren sind sehr zu begrüßen. Da die Zeit aber drängt und viele Projekte bereits umsetzbar sind, ist es zielführender, wenn die Investitionsbeiträge nicht über die Zeit hinweg gestaffelt, sondern möglichst bedarfsgerecht und rasch verteilt werden. Wir unterstützen dazu die Idee der Schaffung eines einmaligen «Fördertopfes», der mit dem Gesamtbetrag geäuft wird. Um die Potenziale der WKK-Technologie auch wirklich auszuschöpfen, fordern wir zudem eine Erhöhung des Investitionsvolumens auf total 300 Mio. CHF. Die Finanzierung über den Netzzuschlagfonds erachten wir dabei als geeignet und zielführend.

2. Auf Beitrag zu Stromreserve fokussieren und Anreiz-Kumulation zulassen

Anlagenbetreiber, die zu mehreren Zielen des Bundes beitragen, sollen auch von mehreren Anreizen profitieren. Aktuell ist im Gesetzesvorschlag geregelt, dass WKK-Anlagen entweder einen Investitionsbeitrag erhalten (falls sie regelmässig und wärmegeführt in Betrieb sind), oder an der ergänzenden Reserve teilnehmen können (bei stromgeführtem Betrieb auf Abruf). Ein grosser Vorteil der WKK-Technologie liegt jedoch darin, dass sie flexibel einsetzbar ist und leicht zwischen strom- und wärmegeführtem Betrieb gewechselt werden kann. Es drängt sich deshalb auf, die Technologie grundsätzlich wärmegeführt zur Wärmeproduktion innerhalb des Marktes einzusetzen und für die zusätzliche Winterstromproduktion zu nutzen. Die gleichen Anlagen können auch von Oktober bis Februar präventiv für die Stromreserve eingesetzt werden, um Mangellagen frühzeitig abzuwenden (siehe Konzept Elcom gem. Medienmitteilung vom 28.7.2023). Von März bis Mai schliesslich können die Anlagen ausserhalb des Marktes als abrufbare Leistungsreserven dienen. Dadurch könnte nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern auch die Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Erforderlich sind entsprechende Anpassungen in der Winterreserveverordnung (SR 734.722).

3. Pragmatische Handhabung und Erleichterung der Umsetzung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass nur der stromerzeugende Teil einer WKK-Anlage durch Investitionsbeiträge gefördert werden soll. Die Systemgrenze innerhalb der Anlage ist jedoch unklar, weshalb die Bestimmung so in der Praxis nicht sinnvoll umsetzbar ist. Dient beispielsweise der Motor eines Blockheizkraftwerks (BHKW) der Wärme- oder der Stromproduktion? Praktisch gesehen, braucht es sowieso alle Komponenten eines BHKW, um Strom zu produzieren, weshalb auch aus dieser Perspektive die gesamte Anlage zu berücksichtigen ist. Zur Verbesserung der Umsetzbarkeit und im Sinne einer pragmatischen Handhabung schlagen wir deshalb vor die Investitionsbeiträge auf die gesamte Anlage zu beziehen und einzig den Teil der Wärmeverteilung auszuschliessen. Die finanziellen Auswirkungen dafür dürften vernachlässigbar sein.

Damit die WKK-Anlagen so rasch wie möglich zugebaut werden können, sollen sämtliche Fördermittel auch rückwirkend beantragt werden können. Dies für alle Anlagen mit Inbetriebnahmedatum ab 1. Januar 2024.

4. Klimaneutraler Betrieb und gesamtheitliche Betrachtungsweise

Mit von WKK-Anlagen im Winter produziertem Strom werden Stromimporte ersetzt, welche eine höhere CO₂-Belastung ausweisen – sogar, wenn die WKK-Anlagen mit normalem Erdgas

betrieben werden. Wir begrüssen es daher, dass die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe für solche Anwendungen auf Gesuch hin zurückerstattet oder ausgeglichen werden sollen. Wir erachten auch die Möglichkeit, Bescheinigungen im Ausland zu kaufen, als wirtschaftlich sinnvoll, da dadurch der Import von fossilem Strom durch effizienten, lokal produzierten Strom ersetzt wird. Müssen die Kompensationsleistung im Inland erfolgen, schadet das lediglich der Wirtschaftlichkeit der Anlage, ohne dass dabei ein Klimaeffekt erzielt wird, was sich wiederum negativ auf die inländische Versorgungssicherheit auswirkt.

In jedem Fall sollte aber bezüglich Anforderung an die «Klimaneutralität» eine Gleichbehandlung sämtlicher Möglichkeiten zur besseren Absicherung der Winterversorgung (Reservekraft, Notstromgruppen) sichergestellt sein. WKK-Anlagen, welche einen fossilen Spitzenlastkessel ersetzen, sollten generell von der Kompensationspflicht ausgenommen werden, da sie insgesamt zu tieferen CO₂-Belastungen führen (unter Berücksichtigung des Wärmesektors). Im Minimum müsste es eine Möglichkeit geben, sich von der CO₂-Kompensation zu befreien, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die WKK-Anlage die (globale) CO₂-Bilanz entlastet oder nicht zusätzlich belastet. Anlagen, welche einen fossilen Spitzenlastkessel ersetzen oder Strom ersetzen, welcher eine hohe CO₂-Belastung ausweist, könnten dadurch von vornherein ausgenommen werden.

Zur zusätzlichen Förderung eines raschen Ausbaus schlagen wir deshalb vor im Rahmen einer Übergangsfrist von 10 Jahren, die CO₂-Abgaben auf den gesamten Brennstoffinput zurückzuvergüten. So wird es lohnend, eine WKK-Anlage in Betrieb zu nehmen. WKK-Anlagen-Betreibenden soll während dieser Übergangsphase auf dem Stromanteil die CO₂-Bescheinigungen und auf den verbleibenden CO₂-Emissionen kostenlose Emissionsrechte zum Ausgleich ihrer CO₂-Bilanz angerechnet werden können. Diese Regelung soll für alle WKK-Anlagen-Betreibende mit grösser 1 MW elektrischer Leistung gelten. Die WKK-Technologie ist auch eine Systemtechnologie, welche andere Strom- und Wärmeversorgungs-Technologien ideal ergänzt – sowohl im Bereich der erneuerbaren Energien wie auch im Bereich konventioneller Strom- und Wärmebereitstellung.

5. Förderung erneuerbarer Gase, Winterbonus und Ersatz von Spitzenlastkesseln

Wir unterstützen das Ziel einer möglichst klimafreundlichen und sicheren Winterversorgung. Damit aber die inländischen Erzeugungskapazitäten erweitert werden können, braucht es mehr klimafreundliche Energieträger (z.B. Biogas) und höhere Anreize zur bedarfsgerechten Bereitstellung. Wir unterstützen daher jegliche Massnahmen, welche zur Förderung erneuerbarer Gase beitragen und welche den Ersatz von fossilen Spitzenlastkesseln begünstigen. Ebenso unterstützen wir die Forderung von Ökostrom Schweiz nach einer Zusatzprämie für die Produktion in einer bestimmten Verfügbarkeitsperiode («Winterbonus»).

WKK-Anlagen, welche als Ersatz für fossile Spitzenlastkessel verbaut werden, sollten zudem von der CO₂-Kompensation ausgeschlossen werden, da die Treibhausgasbilanz dadurch insgesamt entlastet wird (unter Berücksichtigung des Wärmesektors; siehe Punkt 4).

6. Keine Wärmeverluste statt Beschränkung auf Wärmeverbunde

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass nur WKK-Anlagen berücksichtigt werden, die in einen Wärmeverbund integriert sind. Die grossen Synergien zwischen WKK-Anlagen und Wärmenetzen sind unbestritten. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb andere Anwendungsfälle, die zum selben Resultat führen, ausgeschlossen werden. Das Kriterium sollte nicht die Einbindung in einen Wärmeverbund sein, sondern die möglichst vollständige Nutzung der Wärme. Gerade auch im Industriekontext gibt es viele Anwendungen, bei denen die Wärme für die Industrieprozesse genutzt werden kann (Prozesswärme). Solche Anwendungen können genauso gut zur Stromreserve beitragen und weisen auch bzgl. Versorgungssicherheit und Klimafreundlichkeit keine Nachteile auf, weshalb sie auch zuzulassen sind.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Neben den obenstehenden Anregungen zur Überarbeitung der Gesetzesvorlage haben wir auch Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln:

Art. 8b Stromversorgungsgesetz

Streichen: ~~2. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Betreiber von Reservekraftwerken, die sich für eine Teilnahme an der Stromreserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen.~~

Begründung (analog Swisspower):

Reservekraftwerke, insbesondere WKK-Anlagen, die als solche dienen können, sind mit hohen Anfangsinvestitionen verbunden. Um ihren Bau zu fördern, statt zu verhindern, sollen sie ab ihrer Fertigstellung so rentabel wie möglich betrieben werden können. Die Ausschreibungen für die Teilnahme an der Stromreserve sind deshalb so zu gestalten, dass sich die Teilnahme für Betreiber wirtschaftlich lohnt. Wird auf die gesetzliche Möglichkeit zur Verpflichtung verzichtet, ist dies besser gewährleistet. Wenn das Verfügbarkeitsentgelt angemessen ist, so werden sich genügend Kraftwerke auch ohne Zwang finden lassen.

Art. 8b Abs. 4 Bst. i (neu)

i. Übernahme von Mehrkosten gegenüber fossilen Brennstoffen, falls die Reservekraftwerke mit Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion betrieben werden.

Begründung (analog aeesuisse, resp. gemäss obigen Ausführungen unter Punkt 4):

Längerfristig kann die Akzeptanz und die Bewilligungsfähigkeit von Reservekraftwerken nur gewährleistet werden, wenn sie mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Dadurch entstehen Mehrkosten, die jedoch nur während des effektiven Einsatzes anfallen. Mit Übernahme dieser Mehrkosten wird ein zielführender Anreiz geschaffen, um die Emissionen der Reservekraftwerke im Falle eines effektiven Einsatzes möglichst tief zu halten.

Art. 32a CO₂-Gesetz

1. ~~Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind und~~ die innerhalb einer bestimmten Leistungsgrenze liegen, wird die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen ~~der gesamten Anlage, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden,~~ auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn:

c. der Betreiber im Umfang der Treibhausgasemissionen, die aufgrund des Einsatzes von Brennstoffen für die Stromproduktion entstehen, Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland oder internationale Bescheinigungen abgegeben hat

Begründung (gemäss obigen Ausführungen in Punkt 4):

Um den Bau von dezentralen, hocheffizienten WKK-Anlagen zu begünstigen ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich. Der Vorteil der WKK-Anlagen liegt in ihrem hohen Wirkungsgrad, der dadurch entsteht, dass die Anlagen sowohl für die Strom- als auch für die Wärmeproduktion genutzt werden, weshalb eine Rückvergütung der CO₂-Abgabe des gesamten Brennstoffs angemessen ist.

Buchstabe c Art.32a CO₂ Gesetz ist zu begrüßen. Der Bau neuer WKK-Anlagen führt dazu, dass weniger (fossiler) Strom aus dem Ausland importiert werden muss. Aufgrund des Territorialprinzips ist es daher sinnvoll, auch ausländische Bescheinigungen zuzulassen, da sie vom Ausland importierten Strom kompensieren.

Art. 34a Energiegesetz

3.-Der Investitionsbeitrag ~~beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient~~ kann rückwirkend per 1.1.2024 beantragt werden.

Begründung (Analog Swisspower, resp. den obigen Ausführungen unter Punkt 1, 3 und 6):

WKK-Anlagen sind aufgrund ihrer hohen Effizienz grundsätzlich zu fördern. Eine klare Systemabgrenzung in wärme- und stromgeführt, wie sie hier gefordert wird, ist nur schwer umsetzbar. Ausserdem soll genau die Fähigkeit der WKK-Anlagen, sowohl Strom als auch Wärme zu produzieren, gefördert werden. Wir fordern folglich Investitionsbeiträge, welche sich auf die gesamte Anlage beziehen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. d Energiegesetz

1. Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

~~d. ein Höchstanteil von 20 Millionen Franken pro Jahr 300 Millionen Franken insgesamt~~ für die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.

Begründung (analog Swisspower, resp. obige Ausführungen in Punkt 1):

Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit muss die inländische Energieproduktion, insbesondere im Winterhalbjahr, so schnell wie möglich ausgebaut werden. Viele Anlagenbetreiber sind in der Lage, bei günstigen Rahmenbedingungen schnell mit dem Anlagenbau zu beginnen. Es ist deshalb zielführender die Mittel rascher zur Verfügung zu stellen als sie über 10 Jahre zu etappieren. Um das grosse Potential der WKK-Anlagen in der Schweiz auszuschöpfen, unterstützen wir auch die Forderung von Swisspower, die Gesamtinvestitionen auf 300 Mio. Franken zu erhöhen.

Damit der angestrebte Zubau realisiert und die Wärme-Kraft-Kopplungs-Technologie zur Absicherung der Winterversorgung beitragen kann, ist eine Berücksichtigung unserer Anliegen erforderlich. Auch die Möglichkeiten für weitere Netzersatzanlagen sollten verbessert werden (Notstromgruppen, Speicher). Für eine hohe Resilienz, Stabilität und damit auch für eine grosse Versorgungssicherheit ist eine breite Diversifikation bei den Energieträgern und Produktionstechnologien erforderlich. Diese Diversifikation gilt auch bezüglich Bereitstellungszeiten, vor- und nachgelagerter Prozesse, und bezüglich Beitrags zum Gesamtsystem. Die WKK-Technologie kann dezentral und jederzeit innert kürzester Zeit eingesetzt werden (Startzeit von < 3 Min.), sie hilft sektorübergreifend und überzeugt durch ihre hohe Effizienz. Systemdienstleistungen haben zudem ihren Preis.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniel Dillier
Präsident



Kurt Lanz
Geschäftsführer



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, den 12. Oktober 2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir stützen uns bei unserer Antwort mehrheitlich auf die Eingabe der Schweizer Energiestiftung. Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus folgenden Überlegungen mehrheitlich ab:

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in fossile Kraftwerkinfrastruktur zu investieren.
- Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve muss ausführlich begründet werden. In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und die Abwendung der Klimakrise zu legen.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeit zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln die schon für das Gaskraftwerk in Birr/AG ausgegeben wurde und die in neue Gaskraftwerke fliessen würden, kann und soll die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüssen,



Carole Klopstein
Geschäftsleiterin SSES



Detaillierte Ausführungen und Begründung

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und dass die Möglichkeit, die Importfähigkeit ab 2026 einzuschränken, entsprechenden Handlungsbedarf auslöst. Ebenfalls ist es offensichtlich, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und Fossilkraftwerke nicht mehr *ad hoc* mit hohen Folgekosten an die Stromkonsumierenden weitergeleitet werden müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien - je nach verwendeten Modellen und Annahmen - stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie durchzuführen um die Evidenz zu bestätigen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfung abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. der Fragestellung nachgehen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund seiner Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat *de facto* einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Diese einseitige Vorgehensweise ist nicht nur störend, sondern widerspricht den Klimazielen der Schweiz. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, sämtliche Optionen so weit ausarbeiten zu lassen, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch und der tatsächliche Bedarf ist unzureichend begründet.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigeren Möglichkeiten, sich gegen denkbare aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehört die Verzichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.



- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung zeigt, dass der Bundesrat nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Alternative zurückgebunden werden muss.
- Für die schnelle Dekarbonisierung ist es wichtig und volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn die Strompreise nicht durch unnötig teure Massnahmen weiter erhöht werden.
- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt bei der Bewältigung zukünftiger Lösungen im Energiebereich. Für Parallelstrategien fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Präzisierungen gemacht werden und in eine verbesserte Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.
2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten kann und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerken ersetzt. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit»¹ nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäußert Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen damit bei Nicht- Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschiebung der kantonalen Luftreinhalte- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigung kennen. Im Falle von fehlenden Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen, dass während des angeordneten Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Die diesbezüglich unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enormen bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetz primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern, in dem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Aufgrund dieses grossen und notwendigen Überarbeitungsbedarfs verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.

¹ Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>

Vernehmlassung

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine nachhaltige Energieversorgung ein. Die Versorgungssicherheit mit Strom ist für uns daher von zentraler Bedeutung.

Gesamtwürdigung

Wir begrüssen es, dass angestrebt wird, mit dem Gesetz einen klaren Rahmen für eine Stromreserve zu schaffen. Wir stimmen dem Gesetz im Grundsatz zu, regen jedoch einige Modifikationen an.

Für swisscleantech gilt es bei der Ausgestaltung der Stromreserve drei Aspekte zu berücksichtigen:

- Ausreichende Sicherheit der Stromversorgung
- Möglichst geringe Auswirkungen auf Umwelt und Klima
- Vertretbare Kosten für Wirtschaft und Gesellschaft

Wir sehen in der Vorlage die Bemühung des Bundesrates, diese Aspekte zu berücksichtigen. Damit die drei zum Teil widerstrebenden Aspekte einer Stromreserve noch besser vereinbar sind, müssen die folgenden Forderungen erfüllt sein:

- Die Flexibilität von energieintensiven Betrieben (Verbrauchsreserve) muss besser genutzt werden.
- Die Rahmenbedingungen für Notstromaggregate sind zu verbessern, um deren Nutzung als Reserve zu maximieren.

- Die Einsatzzeiten fossiler Kraftwerke (insb. präventive Einsätze) sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Von einer Subventionierung fossiler Stromproduktion (fossile WKK) ausserhalb von Notsituationen ist abzusehen.
- Eine Einbindung von Biogas-WKK für die Stromreserve ist denkbar, die Finanzierung darf aber nicht über den bestehenden Netzzuschlag erfolgen.

Optimierung/Maximierung von nichtfossilen Kapazitäten

Massnahmen gegen eine Strommangellage müssen sich an der Natur der auslösenden Ereignisse orientieren. Die Eintretenswahrscheinlichkeit einer Strommangellage ist sehr gering, aber nicht auszuschliessen. Tritt das Ereignis ein, sind die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft gross. Für swisscleantech ist klar, dass trotz dieser schwierigen Ausgangslage, die steigenden Anforderungen an den Klimaschutz auf der Massnahmensseite stärker berücksichtigt werden müssen. Nichtfossile Kapazitäten müssen daher optimal genutzt werden. Hier hat die Vorlage eindeutige Schwächen.

Wir fordern, dass das Potential von vertraglich gesicherten Produktionsverzichten in energieintensiven Betrieben (oder von deren Aggregatoren) bereits heute aktiviert wird. Geplanter, verlässlicher Verzicht auf Produktion im Fall einer Strommangellage hat grosses Potential zur Entlastung der Stromversorgung. Hinzu kommt, dass damit keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind und die Kosten gering ausfallen.

Ausserdem empfehlen wir, die Wasserkraftreserve auszubauen. Damit dies kostengünstig möglich ist, schlagen wir vor, das im Forschungsbericht der ZHAW vorgeschlagene Verfahren mit handelbaren Verpflichtungen zu berücksichtigen. Dieses erlaubt die Äufnung einer Wasserkraftreserve zu deutlich tieferen Preisen. Wir schlagen diese Massnahme als weiteren Schritt vor, welcher jedoch noch detaillierter ausgearbeitet werden muss. Deshalb verzichten wir darauf, bereits konkrete Formulierungen für das Gesetz vorzuschlagen.

Klare Kriterien für den präventiven Einsatz fossiler Kraftwerke

Soweit für die Bekämpfung einer Mangellage fossile Kraftwerke eingesetzt werden, sind deren Betriebszeiten aus Klimaschutzgründen zu minimieren. Die Elcom schlägt vor, fossile Kraftwerke auch präventiv einzusetzen. Einen solchen präventiven Einsatz sehen wir sehr kritisch und fordern klare Entscheidungskriterien. So müsste beispielsweise ein grosser Teil des französischen Kraftwerksparks im Herbst absehbar für längere Zeit ausfallen und gleichzeitig der Wasserspiegel in den Speicherseen auf Grund einer Dürre sehr tief sein, damit ein präventiver Einsatz gerechtfertigt wäre. Für die meisten der aktuell diskutierten Auslöser – wie etwa schlechte meteorologische Bedingungen oder der unerwartete Ausfall von Kraftwerkskapazitäten – ist eine Voraussehbarkeit nicht gegeben. Präventive Produktion wäre in diesen Fällen nicht gerechtfertigt, da die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens sehr tief ist.

Potenzial von Notstromaggregaten besser nutzen

Will man präventiven Betrieb vermeiden, gilt es gleichzeitig die Produktionskapazitäten, welche für den Betrieb der Reservekapazitäten notwendig sind, zu maximieren und zu diversifizieren. Damit die Kosten für die Bereitstellung dieser Ressourcen nicht zu hoch ausfallen, ist es wichtig, bereits vorhandene Ressourcen optimal einzubeziehen. Dies spricht dafür, das Potential von bestehenden Notstromgruppen (gemäss unseren letzten Informationen rund 6 GW Leistung) maximal zu nutzen. Der aktuelle Gesetzesentwurf muss zugunsten einer besseren Ausschöpfung dieses Potenzials überarbeitet werden.

Aus Gesprächen mit Betreibern von Notstromaggregaten wird deutlich, dass die Versorgung mit Betriebsmitteln entscheidend ist. Deshalb muss diesem Aspekt auch im Gesetz Rechnung getragen werden. Hat der Bund die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, so ist es für ihn in einer Notlage einfacher, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Erste Berechnungen zeigen, dass die logistische Aufgabe gelöst werden kann, wenn in absoluten Extremsituationen auch eine Rationierung in der Auslieferung von Brenn- und Treibstoffen für den Privatgebrauch möglich ist.

Angesichts der Tatsache, dass rund 50% des Treibstoffverbrauchs durch substituierbare Freizeitaktivitäten erfolgt, scheint ein solcher Eingriff in einer absoluten Ausnahmesituation gerechtfertigt. Die Akzeptanz für eine solche Massnahme ist umso grösser, je ausgewogener der Einsatz der Massnahmen gestaltet ist. Eine klare gesetzliche Grundlage wird auch dazu führen, dass Hausbesitzer*innen ein Augenmerk darauf haben, ihre Tanks auf Vorrat zu befüllen. Dies wird sich ebenfalls positiv auf die Logistik auswirken.

Keine generelle Förderung von Wärmekraftkopplung (WKK)

Die staatliche Subventionierung von fossiler Stromproduktion ausserhalb von Extremsituationen lehnen wir aus Gründen des Klimaschutzes und der Effizienz von Fördermitteln ab. Eine solche Förderung widerspricht auch den internationalen Zielen der IEA auch der OECD, die Subventionen für fossile Energien abzubauen. Dass sich die Schweiz zu dieser Stossrichtung anschliesst, zeigt sie indem innerhalb des UNFCCC Mitglied der internationalen Ländergruppe der Friends of Fossil Fuel Subsidy Reform sind.)

Des Weiteren sind WKK-Anlagen, die auf grosse Produktionsfenster (mit mindestens 4'000 Betriebsstunden pro Jahr) ausgelegt sind, nicht für die Stromreserve geeignet, weil sie als Produktionsanlagen am Netz sind und deshalb keine zusätzlich abrufbaren Kapazitäten darstellen.

Im Kontext der vorliegenden Revision ist nur relevant, inwiefern WKK einen Beitrag zur Stromreserve leisten können. Tun sie dies, ist es gegebenenfalls vertretbar, Subventionen zu sprechen. Dann muss aber sichergestellt werden, dass die WKK im Fall einer Strommangellage wirklich zur Verfügung stehen. Als kritische Phasen haben gemäss den uns bekannten Analysen die Monate März bis Mai zu gelten. WKK, die

einen saisonalen Wärmebedarf bedienen, sind während dieser Jahreszeit nicht in Betrieb und könnten also helfen, eine Strommangellage zu bekämpfen¹.

Wir schlagen deshalb eine Möglichkeit vor, welche die WKK-Anlagen ausschliesslich für die Nutzung im Rahmen der Stromreserve entschädigt. Die Kosten für den Einsatz müssen mit Anlagen ähnlicher Natur vergleichbar sein. Dabei gilt es zwei Fälle zu unterscheiden:

- Bestehende WKK sollen ähnlich behandelt werden wie Notstromaggregate.
- Neue Anlagen sollen vergleichbar gefördert werden wie neue Reservekraftwerke. Da mit diesen Anlagen für die Monate November bis Februar neue, potenziell fossilbetriebene Kraftwerke in den Markt kommen, ist vorzusehen, dass diese Anlagen im Normbetrieb mit Biogas betrieben werden.

Wir lehnen es jedoch ab, dass die Finanzierung der WKK aus dem Netzzuschlag bezahlt wird. Der Netzzuschlag wurde nicht dazu geschaffen, (fossile) Anlagen zu finanzieren, welche die Stromversorgungssicherheit im Sinne einer Stromreserve stärken, sondern um erneuerbare Energien zu fördern. Effektiv wird die Wasserkraftreserve ebenfalls separat verrechnet. Genau gleich ist die Regelung für Reservekraftwerke und für NSA vorgesehen. Es gibt keinen Grund, dies für WKK nicht gleich zu handhaben.

Im Anhang finden Sie unsere Vorschläge im Detail ausgearbeitet.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Zeyer

Co-Geschäftsführer swisscleantech



Stefan Dörig

Leiter Politik

¹ Dies gilt insbesondere für Anlagen, die als Spitzenlastkraftwerke für grosse Wärmebezüge mit saisonalem Bedarf eingesetzt werden. Deren typisches Betriebsfenster ist Mitte November bis Mitte Februar (= 2160 Betriebsstunden). Diese Anlagen sind in der Regel in den oben genannten kritischen Monaten nicht in Betrieb, weil während dieser Zeit die Wärme durch ein Grundlastsystem erzeugt wird. Deshalb werden sie nur ausnahmsweise in Betrieb genommen, um kurzfristigen Bedarf im Bereich der Wärmeproduktion abzudecken. Daher entspricht das Potenzial für zusätzliche Stromproduktion in den kritischen Monaten annähernd der vollen Leistung.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
StromVG		
Art. 8a Abs. 2 Bst. b, 2bis, 2ter, 3 und Abs. 6 Bst. H 2 An der Bildung der Stromreserve nehmen teil: b. aufgrund von Ausschreibungen: 1. die Betreiber von Speichern, 2. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken (Reservekraftwerke), von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen). 2bis Der Bundesrat kann vorsehen, dass auch grössere Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen teilnehmen können.	Art. 8a Abs. 2 Bst. b, 2bis, 2ter, 3 und Abs. 6 Bst. h 2 An der Bildung der Stromreserve nehmen teil: b. aufgrund von Ausschreibungen: 1. die Betreiber von Speichern 2. grössere Endverbraucher oder deren Aggregatoren mit einem Potenzial für Nachfragereduktion 3. die Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken (Reservekraftwerke), von Notstromgruppen und von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen). 4. die Betreiber von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen), die der	Die verschiedenen fossilen Reservekapazitäten sollten bewusst getrennt aufgeführt sein, damit die Bedingungen für jede Kategorie optimal gestaltet werden kann. Für die Stromreserve kommen nur Anlagen in Frage, die in den kritischen Monaten (März bis Mai) üblicherweise nicht in Betrieb sind. Andernfalls ist die sichere Abrufbarkeit nicht gewährleistet.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	Spitzenlastabdeckung in Wärmeverbünden dienen. 5. die Betreiber von Notstromgruppen c. Für die Kategorien 1, 2 ,3 und 4, 5 werden jeweils separate Ausschreibungen durchgeführt. Der Bundesrat bestimmt pro Kategorie die zu beschaffenden Kapazitäten. Er bevorzugt in der Beschaffung die Kategorien 1, 2 und 5. d. Die Einsatzreihenfolge richtet sich in der Regel nach der oben abgebildeten Reihenfolge. 2bis	
2ter Für die Teilnahme erhalten die Teilnehmer nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2bis wie folgt ein Entgelt:	2ter Für die Teilnahme erhalten die Teilnehmer nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 2bis wie folgt ein Entgelt:	Entschädigter Produktionsausfall stellt ein grosses und ökonomisch interessantes Potential dar und muss von Anfang an vollständig integriert werden.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
a. die Betreiber von Speichern: für das Vorhalten von Energie; b. die Betreiber von Reservekraftwerken, von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen: für die Verfügbarkeit ihrer Anlage für die Stromreserve; c. die grösseren Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion: für die Bereitschaft zur Nachfragereduktion. 3 Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b und 2bis) fest und überwacht die Umsetzung der Stromreserve. 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen: h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um	a. die Betreiber von Speichern: für das Vorhalten von Energie; b. die Betreiber von Reservekraftwerken, von Notstromgruppen und von WKK-Anlagen: für die Verfügbarkeit ihrer Anlage für die Stromreserve; c. Energieintensive Betriebe: Für die Lagerhaltung eines ausreichenden Produktvorrates oder den Verzicht auf ein definiertes Produktionsvolumen. Teilnehmer an der Stromreserve werden von den Kosten der Stromreserve befreit. die grösseren Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion: für die Bereitschaft zur Nachfragereduktion. 3 Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve gemäss Abs. 2 Bst. b fest und überwacht die Umsetzung der Stromreserve.	Hohe Strompreise können stromintensive Commodities wie Stahl und Zement derart stark in ihrer Wirtschaftlichkeit einschränken, dass ein Produktionsstopp wirtschaftlich attraktiv wird. Es besteht deshalb bereits ein grosser Anreiz für einen Produktionsverzicht. Da deren Stromverbrauch genau bestimmt werden kann, kann eine zusätzliche Lagerhaltung beziehungsweise ein Produktionsstopp direkt in eine Strommenge umgerechnet werden. Die dadurch entstehenden Lagerhaltungskosten können bestimmt, beziehungsweise der Produktionsverzicht kann monetarisiert und die Kosten via Auktion können ermittelt werden. Ausserdem ist es sinnvoll, diese Produzenten von den Kosten für die Stromreserve zu befreien, da sie auf Grund des Produktionsstopps nicht auf die Stromreserve zugreifen.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.	6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen: h. die Koordination des Abrufs der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, um kritischen Versorgungssituationen mit dem jeweils mildesten Mittel begegnen zu können.	
Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve 1 Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen.	Art. 8b Bestimmungen zur Teilnahme von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen an der Stromreserve 1 Die Reservekraftwerke dürfen Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Markt produzieren. Ihre Betreiber müssen für eine möglichst hohe Verfügbarkeit ihres Kraftwerks sorgen. Der Bundesrat legt die Bedingungen für einen präventiven Betrieb fest. Er berücksichtigt dabei den Füllstand der Speicherseen, die geplante Stromproduktion im In und- Ausland und andere voraussehbare Einschränkungen der Versorgungssicherheit. Nicht planbare	Der präventive Betrieb muss sauber geregelt werden. Er darf nur in besonders kritischen, voraussehbaren Mangellagen erfolgen. Probabilistische Auslöser wie der Ausfall grosser Produktionskapazitäten oder metrologische Bedingungen dürfen nicht zur Rechtfertigung des präventiven Einsatzes herbeigezogen werden. Um die Logistik sicherzustellen, soll es — soweit notwendig — auch möglich sein, die Logistik für Private einzuschränken. Anmerkung zu Abs. 2: Die Möglichkeit zur Verpflichtung ist aus

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
2 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Betreiber von Reservekraftwerken, die sich für eine Teilnahme an der Stromreserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen. 3 Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente und angemessene Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest.	Auslöser einer Mangellage können nicht zur Begründung eines präventiven Betriebs herbeigezogen werden. 2 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Betreiber von Reservekraftwerken, die sich für eine Teilnahme an der Stromreserve eignen, zur Teilnahme verpflichten, wenn es mit Ausschreibungen nicht gelingt, zu angemessenen Entgelten genügend Reservekraftwerke für eine Teilnahme zu gewinnen. 3 Die Betreiber der Rohrleitungsanlagen legen transparente und angemessene Bedingungen für die Nutzung der Rohrleitungen durch Reservekraftwerke fest. 3a Für Anlagen, die diskontinuierlich mit Betriebsmitteln versehen werden, sichert der Bund durch geeignete Massnahmen die Versorgung. Er kann dabei die	volkswirtschaftlicher Sicht wichtig. So können ein Kostenoptimum garantiert und ungerechtfertigte Kosten für die Allgemeinheit verhindert werden.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	Belieferung von Tankstellen und Heizöltanks einschränken.	
4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über: a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis; b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass: 1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden, 2. die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden; c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;	4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann Vorschriften erlassen über: a. die minimale und maximale Dimensionierung (Art. 8a Abs. 3) der Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis; b. das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmer, wobei er namentlich vorsehen kann, dass: 1. die Ausschreibungen nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern vom UVEK vorgenommen werden, 2. in Ausnahmefällen die Teilnehmer nicht über Ausschreibungen, sondern über ein anderes Verfahren ermittelt werden; c. die Bündelung von Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Endverbrauchern, die an der Reserve teilnehmen, durch Aggregatoren;	Ein anderes Vorgehen als Ausschreibungen muss möglichst eingeschränkt werden.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
d. weitere Teilnahmevoraussetzungen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen; e. den Ausgleich der CO₂-Emissionen, welche Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursachen, die an der Stromreserve teilnehmen; f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden; g. den Rückbau von Reservekraftwerken und dessen Finanzierung als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes;	d. weitere Teilnahmevoraussetzungen für Notstromgruppen und WKK-Anlagen; e. den Ausgleich der CO₂-Emissionen, welche Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen verursachen, die an der Stromreserve teilnehmen; f. befristete Erleichterungen im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen von Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und von kantonalen Betriebsvorschriften, sofern es ohne Gewährung einer Erleichterung nicht möglich ist, die Reserve nach Artikel 8a Absätze 2 Buchstabe b und 2bis in der von der ElCom festgelegten Dimensionierung zu bilden; g. den Rückbau von Reservekraftwerken und dessen Finanzierung als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes;	

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
h. die Deckung der Kosten für Ausgleichsenergie. 5 Der Bundesrat regelt für Reservekraftwerke, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung] in die Reserve aufgenommen wurden, inwieweit und unter welchen Bedingungen diese weiterhin an der Stromreserve teilnehmen können.	h. die Deckung der Kosten für Ausgleichsenergie. 5 Der Bundesrat regelt für Reservekraftwerke, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung] in die Reserve aufgenommen wurden, inwieweit und unter welchen Bedingungen diese weiterhin an der Stromreserve teilnehmen können.	
Art. 8c Bisheriger Art. 8b Art. 15 Abs. 2 Bst. a 2 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:	Gem. Vernehmlassungstext	

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
a. Kosten für Systemdienstleistungen; Art. 15a Abs. 1 Bst. c 1 Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist: c. die mit der Bildung und Bewirtschaftung der Stromreserve nach den Artikeln 8a und 8b verbundenen Kosten, insbesondere die: 1. Entgelte an die Teilnehmer der Stromreserve, 2. Vollzugskosten, insbesondere diejenigen der nationalen Netzgesellschaft. II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.		

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	Neuer Artikel an geeigneter Stelle einfügen: Art X: Einsatz und Finanzierung der WKK für die Stromreserve 1 Zum Einsatz für die Stromreserve kommen nur WKK-Anlagen, die typischerweise in den Monaten März bis Mai nicht in Betrieb sind. (oder: die einen saisonalen Wärmebedarf befriedigen) 2 WKK stellen ihre Produktion für die Monate März bis April der Stromreserve zur Verfügung. 3 Während der restlichen Zeit des Jahres, produzieren die WKK am freien Strommarkt.	Die Wahrscheinlichkeit für eine Strommangellage ist in den Frühlingsmonaten am grössten. In dieser Zeit wird in der Regel die Wärme des Wärmebedarfs durch die Wärme-Bandlastproduktion (z. B. Holzheizkessel, oder KVA gedeckt). Deshalb ergibt sich durch die vorgehaltene Kapazität dieser Anlagen in diesen Monaten ein zusätzlicher Wert.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	4 Kommt die Stromreserve zum Einsatz, orientiert sich die Produktion nicht am Wärmebedarf, sondern am Strombedarf gem. Abruf. 5 Im Rahmen dieses Gesetzes neu erstellte WKK können Investitionsbeiträge nach Art. Y beantragen. Bestehende WKK erhalten für Ihre Bereitschaft vergleichbare Entschädigungen wie Notstromaggregate. Art Y: Investitionsbeiträge für neu zu erstellende Reservekraftwerke und WKK 1 Investitionsbeiträge für Reservekraftwerke und WKK werden in einer gemeinsamen Auktion vergeben. Der Bundesrat legt den maximalen Anteil der WKK im Rahmen der Auktion fest. 2 Werden die Investitionsbeiträge gem. Art Y nicht in einer Auktion vergeben, können	Es geht bei dieser Gesetzesänderung nicht darum, den Normalbetrieb der WKK zu fördern, sondern darum, deren Eigenschaften kostengünstig für eine Stromreserve zu nutzen. Deshalb dürfen die vergebenen Investitionsbeiträge nicht höher sein als die Investitionsbeiträge für Anlagen, die ausschliesslich für die Stromreserve erstellt werden.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
	für WKK-Anlagen Investitionsbeiträge bis 60% vergeben werden. Die Investitionsbeiträge für WKK dürfen aber nicht höher sein als der Mittelwert der Investitionsbeiträge für vergleichbare Reservekraftwerke ohne Wärmenutzung. 3 WKK-Anlagen, die in den Genuss von Investitionsbeiträgen kommen, sind mit erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.	
Änderung anderer Erlasse		
Bundesgesetz vom 23. Dezember 2014 über die Reduktion der CO ₂ Emissionen		
Art. 19b Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers 1 Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni	Gem. Vernehmlassungstext	

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
20165 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so kann der Bund die Kosten abgelden, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen, wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden. Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt. 2 Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist. Art. 31a Aufgehoben		

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
Art. 32a 1 Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind und die innerhalb einer bestimmten Leistungsgrenze liegen, wird die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurden, auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn: a. die Anlage primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt ist; b. die Anlage die energetischen, die ökologischen sowie allfällige weitere Mindestanforderungen erfüllt; und c. der Betreiber im Umfang der Treibhausgasemissionen, die aufgrund des Einsatzes von Brennstoffen für die Stromproduktion entstehen, Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland	Art. 32a Streichen Art. 32b Gem. gültigem Gesetz	Wir lehnen es ab, die Rahmenbedingungen für den Normalbetrieb von WKK im Rahmen einer Gesetzesänderung für den Betrieb einer Stromreserve zu regeln. Produktion im Rahmen der Stromreserve kann jedoch ein zusätzliches Einkommen für WKK-Betreiber darstellen, muss sich in diesem Fall aber möglichst nahtlos in die entsprechenden Gesetzesanpassungen einfügen. Es gilt der Grundsatz Beitrag an Stromreserve entschädigt durch Finanzierung Stromreserve.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
oder internationale Bescheinigungen abgegeben hat. 2 Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen und die Mindestanforderungen fest und regelt, welche Angaben das Gesuch enthalten muss. Art. 32b Aufgehoben		
Art. 49bÜbergangsbestimmung zur Änderung vom ... Betreiber von WKK-Anlagen, können bis Ende 2027 eine Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO₂-Abgabe nach Artikel 32b Absatz 2 gemäss bisherigem Recht verlangen, wenn sie gegenüber dem Bund nachweisen, dass sie im Umfang dieser Mittel Massnahmen ergriffen haben für die Steigerung der eigenen Energieeffizienz oder der Energieeffizienz von Anlagen,	Streichen	Wir schlagen eine andere Entschädigungsform für den Beitrag der WKK zur Stromreserve vor. Deshalb ist es unnötig, die Bedingungen für den Betrieb der WKK zu ändern.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
die aus der betreffenden WKK-Anlage Strom oder Wärme beziehen		
Energiegesetz vom 30. September 2016		
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels Art. 34a Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen 1 Für die Erstellung neuer Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen kann ein Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel in Anspruch genommen werden. 2 Für einen Investitionsbeitrag muss eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie muss wärmegeführt und Teil eines im Richtplan enthaltenen, neuen Wärmeverbunds sein; ist sie Teil eines bestehenden Wärmeverbunds, muss sie	Streichen	Wir schlagen eine andere Entschädigungsform für den Beitrag zur Stromreserve vor. Vgl. oben.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
einen fossilen Spitzenlastkessel ersetzen oder ergänzen; b. Sie muss hauptsächlich im Winterhalbjahr betrieben werden; c. Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, am Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren. 3 Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für denjenigen Anteil der Anlage, der der Wärmeproduktion und Wärmeverteilung oder Wärmenutzung dient.		

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
Art. 35 Abs. 2 Bst. hter 2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert: hter. Die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a; Art. 36 Abs. 1 Bst. d 1 Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten: d. ein Höchstanteil von 20 Millionen Franken pro Jahr für die Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.	Streichen	Wir schlagen eine andere Entschädigungsform für den Beitrag zur Stromreserve vor. Vgl. oben. Die Entschädigung muss über Art. 15a Abs. 1 Bst. c StromVG, wie für alle anderen Massnahmen zur Sicherung der Stromreserve erfolgen. Einheit der Materie.
Art. 38 Abs. 1 Bst. c 1 Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:	Streichen	Wir schlagen eine andere Entschädigungsform für den Beitrag zur Stromreserve vor, s. oben.

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
c. des elften Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum dieser Änderung]: für Investitionsbeiträge nach Artikel 34a.		
Art. 55aInformation der Öffentlichkeit Das BFE informiert die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand sowie die zeitliche Entwicklung: a. des Verbrauchs von Energie; b. der Produktion von Energie; c. der Energiereserven im Inund Ausland; d. des Imports und des Exports von Energie; e. der Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Transport; f. der Energiepreise; g. der Umstände, die Einfluss auf die Buchstaben a–f haben können.	Gem. Vernehmlassungstext	

Vernehmlassungsvorschlag	Anpassungsvorschlag swisscleantech	Begründung
Art. 56 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. ebis und k sowie Abs. 2 1 Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 55, für die Information der Öffentlichkeit nach Artikel 55a und für statistische Auswertungen benötigten Informationen, Personendaten und Daten juristischer Personen sind dem BFE auf Anfrage hin bekannt zu geben durch: ebis. das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung; k. die Bilanzgruppen. 2 Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest. Er kann weitere Stellen bezeichnen, die dem BFE Daten liefern müssen.		

Änderung Stromversorgungsgesetz (Stromreserve)

Stellungnahme energie-wende-ja

11. September 2023



Verein energie-wende-ja (ewj)

Bürglenstrasse 35

3006 Bern

info@energie-wende-ja.ch

Autoren/

Auskunft:

Walter Ott, Vorstand ewj

Lic. oec. UNIZ, dipl. El. Ing. ETHZ
Steinstrasse 40B,
5406 Rütihof
079 317 88 15
walter.ott@econcept.ch

Ruedi Meier Präsident ewj

Dr.oec.publ./Raumplaner,
Bürglenstrasse 35
3006 Bern
079 406 56 27
ruedimeier@bluewin.ch

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	1
Die Revision des StromVG ist wichtig – der vorliegende Entwurf wird jedoch zurückgewiesen und soll überarbeitet werden.....	1
Anhang: Stellungnahme energie-wende-ja zur Winterreserveverordnung	i

Das Wichtigste in Kürze

Die Revision des StromVG ist wichtig – der vorliegende Entwurf wird jedoch zurückgewiesen und soll überarbeitet werden

energie-wende-ja befürwortet grundsätzlich die vorgesehene Revision des StromVG, weist aber den vorliegenden Revisionsentwurf (wie auch den Entwurf der zugehörigen Winterreserven-Verordnung, siehe Anhang) zurück. Die grundlegende versorgungspolitische Entscheidungssituation, d.h. welche Versorgungssicherheit anzustreben ist und welche Mangellagen zur Dimensionierung der Massnahmen noch tolerierbar sind, werden im Gesetzesentwurf nicht dargelegt. Der Gesetzesentwurf basiert auf ungenügenden Berechnungsgrundlagen (reichen nur bis 2025), welche von zu tiefen Ausgangsdaten beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion im In- und Ausland ausgehen. Zusätzlich wird die aktuelle Entwicklung der Ausbaudynamik von erneuerbarer Stromproduktion im In- und Ausland sowie die sich jüngst abzeichnenden Entwicklungen bei den Rahmenbedingungen im Gesetzesentwurf zu wenig einbezogen bzw. völlig vernachlässigt. Dadurch drohen unzweckmässige Investitionen für nicht benötigte Reservekapazitäten, welche Mittel binden, die zweckmässiger für den dringend benötigten weiteren Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion, von Speichertechnologien und -kapazitäten sowie von Netzen einzusetzen sind.

Die Stossrichtung des Gesetzes ist richtig: Drohende Versorgungsprobleme im Winterhalbjahr im Falle einer ungünstigen Kumulation negativer Einflussfaktoren sollen identifiziert und gründlich analysiert werden. Bei effektiv drohenden Defiziten sind auch zusätzliche Versorgungsreserven für das Winterhalbjahr zu schaffen. Die von Swissgrid und ElCom vorgenommenen Berechnungen zur Abschätzung der erforderlichen Reservekapazitäten sind jedoch zeitlich zu begrenzt und basieren sachlich nicht auf aktuellen Annahmen für das Jahr 2022 und für die künftige Ausbaudynamik der erneuerbaren Stromproduktion: Der Analysehorizont 2025 für die Berechnungen ist zu kurzfristig und ist auf 2030 bzw. 2035 zu erweitern. Die Annahmen zur künftigen Entwicklung berücksichtigen die disruptive Entwicklung im Bereich erneuerbarer Stromproduktion und der Speichertechnologien in CH und der EU nur ungenügend. Bei den Kraftwerks-Ausfallrisiken fehlen relevante Ausfallmöglichkeiten (z.B. KKW Leibstadt oder Gösgen während des ganzen Winters). Die vorgenommenen Analysen einer Mangellage mit Monte Carlo-Simulationen basieren grundsätzlich auf Ausfallereignissen und Klimadaten der Vergangenheit. Die KKW werden jedoch immer älter, es drohen neue Ausfallmöglichkeiten und die künftigen Klimaschwankungen können infolge des Klimawandels anders sein als in der Vergangenheit, wozu bei den vorgenommenen Berechnungen keine Sensitivitäten gerechnet wurden. Daneben beruht die Entwicklung der zusätzlichen Stromnachfrage auf den nicht mehr aktuellen Energieperspektiven 2050⁺. Dazu kommt, dass nicht klar wird, wie mit den möglichen Mangellagen und den zugehörigen Wahrscheinlichkeiten bei der Dimensionierung der benötigten Reservekapazitäten umgegangen werden soll, d.h. welche Versorgungssicherheit anzustreben ist.

energie-wende-ja fordert, die Grundlagen der Ausfallberechnungen von Swissgrid/ElCom sowie die Energieperspektiven 2050+ zu aktualisieren und zu ergänzen, um eine adäquate Basis für die Abschätzung der Versorgungsrisiken für den Zeitraum bis 2025 sowie bis 2030/2035 zu schaffen. Aufgrund dieser Basis soll danach eine zukunftsfähige Version der Gesetzesrevision erarbeitet werden.

Die Revision des StromVG mit gesetzlichen Grundlagen für Notmassnahmen und für die Bildung von Stromreserven im Winterhalbjahr ist gerechtfertigt

Wichtige Risiken der Strategie, im Winterhalbjahr Versorgungslücken mit (günstigen) Importen aus dem Ausland (FR & DE) zu decken, wurden bisher nicht berücksichtigt und der Ausbau inländischer erneuerbarer Stromproduktion (vor allem im Winter) wurde bis vor kurzem vernachlässigt. Seit 2019 besteht eine neue Ausgangslage mit einem exponentiellen Zubau erneuerbarer Stromproduktion (insbesondere bei der Fotovoltaik). Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen im In- und Ausland gilt es die Versorgungsrisiken im Winterhalbjahr kurz- bis mittelfristig sowie nach einer zumindest teilweisen Ausserbetriebnahme der KKW bis 2035 zu simulieren.

Der StromVG-Revisionsvorschlag:

Mit Anpassungen im Stromversorgungsgesetz (StromVG) wird die gesetzliche Grundlage für die Bildung einer Stromreserve für das Winterhalbjahr geschaffen. Diese soll aus einer Wasserkraftreserve in Speicherseen und einer ergänzenden Reserve aus bestehenden thermischen Reservekraftwerken (mit mind. zwei Energieträgern betreibbar), gepoolten Notstromgruppen und gepoolten WKK-Anlagen bestehen. Die Anlagen der ergänzenden Reserve müssen gemäss Revisionsvorschlag mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, ansonsten müssen sie ihre CO₂-Emissionen kompensieren, bzw. sich dem EHS unterstellen.

energie-wende-ja befürwortet die Schaffung der Wasserkraft-Speicherreserve und der Grundlagen für die Bildung einer ergänzenden Reserve mit gepoolten Notstromanlagen und WKK-Anlagen. Eine Ausschreibung von **zusätzlichen thermischen Reservekraftwerken** (zusätzlich zu Birr, Cornaux und Monthey) wird jedoch aufgrund der vorliegenden Datenlage und Grundlagen **dezidiert abgelehnt**. Aufgrund der vorgenommenen Analysen von Swissgrid/EICom lassen sich Ausschreibungen von zusätzlichen Reservekraftwerken (zusätzlich zu Birr, Cornaux und Monthey) nicht begründen. EICom/Swissgrid haben zuerst neue Berechnungen zu möglichen Mangellagen zu erarbeiten, die auf aktuellen Annahmen zur Ausgangslage und zur künftigen Entwicklung der erneuerbaren Stromproduktion und der Nachfrage in In- und Ausland beruhen:

- Die Risikoberechnungen von Swissgrid zeigen, dass bei der **Referenzentwicklung** der für die Versorgungssicherheit massgeblichen Einflussfaktoren (Annahme geringer Verfügbarkeit französischer KKW im Winter, deutlich reduzierter Kapazitäten von Übertragungsleitungen an der CH-Grenze, hoher Regelernergiebedarf für internationales Redispatch) im Jahr 2025 keine Versorgungsprobleme auftreten.
- In einem **Stressszenario** (S2) mit zusätzlich reduzierter Gasverfügbarkeit in Europa auf durchschnittlich 85% treten in 2.5% der durchgerechneten Szenarien Versorgungsprobleme auf. Reservekraftwerke mit 400 MW könnten gemäss Swissgrid die Versorgungslücke decken, falls sich die Lücke früh abzeichnet und die Reservekraftwerke schon 7 Wochen vor dem Engpass Strom produzieren würden, um die Wasserkraftspeicher zu schonen bzw. sogar «aufzustocken». Falls die Lücke jedoch nicht präventiv reduziert wird, reichen die 400 MW Reservekraftwerke nicht aus.
- In einem **Worst Case-Szenario** für die Schweiz (S2 + reduzierte Gasverfügbarkeit in der EU + Ausfall Beznau 1 in den Wintermonaten Januar bis April) würde die Unterversorgung deutlich zunehmen (auf ca. 7.5 Wintertagesverbräuche). Würde statt Beznau 1 Leibstadt oder Gösgen ausfallen, wäre die Unterversorgung gravierender (wurde von Swissgrid aber nicht in Analyse einbezogen).
- **Der zurzeit zu beobachtende, beschleunigte Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung in der Schweiz wurde in den Analysen von Swissgrid nicht hinreichend berücksichtigt:** Bereits in der Ausgangslage für 2022 werden die installierten Leistungen um 800 MW zu tief angesetzt (vergleiche dazu den Entwurf der Winterreserveverordnung (WResV) im Anhang). Für die Jahre 2023, 2024, 2025 wird dabei mit einem absoluten Rückgang des Zubaus auf ca. 600 MW pro Jahr für die Fotovoltaik gerechnet, was aufgrund der aktuellen Wachstumsentwicklung mit günstigen Rahmenbedingungen (hohe Strompreise, hohe Rückliefertarife, sinkende Modulkosten, Ausbau Arbeitskräftepotential etc.)

unwahrscheinlich ist. Wir rechnen für 2025 mit rund zusätzlich 4'000 MW installierter Leistung, welche Versorgungslücken in den Worst-Case-Szenarien zu decken vermag.

- Für den Zubau der Fotovoltaik in den Jahren 2030 bzw. 2035 wird im Szenario mit maximalem Importbedarf mit ca. +1 TWh pro Jahr (2022-2030) und beim Szenario mit minimalem Importbedarf mit + 2 TWh pro Jahr gerechnet, s. Bericht «Winterproduktionsfähigkeit» der ElCom, Tab. 2, S. 8, 28. Juli 2023). Gemäss Swissgrid reduziert aber der beschleunigte Ausbau die Versorgungsrisiken im Winter und das benötigte Versorgungsdefizit beim Eintreten ungünstiger Konstellationen von negativen Einflussfaktoren.

Daneben werden im Energiegesetz **Investitionsbeiträge für wärmegeführte WKK-Anlagen** eingeführt (20 Mio. CHF/a), welche erneuerbare Brennstoffe einsetzen oder ihre CO₂-Emissionen kompensieren. Solche WKK-Anlagen können im Winterhalbjahr klimaverträglichen Strom im Inland liefern und mit ihrer Wärmeproduktion gleichzeitig den Strombedarf für die Wärmeproduktion mit WP verringern.

Zusätzlich soll im Energiegesetz die **Information der Öffentlichkeit durch das BFE** über die Situation und die Entwicklung der Energieversorgung und der bestehenden Risiken gesetzlich verankert werden. Zu diesem Zweck wird der längst fällige Zugang zu den für Analysezwecke, Information und Monitoring erforderlichen Informationen bei den Bilanzgruppen, dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und weiteren Stellen geschaffen.

energie-wende-ja befürwortet die Förderung von wärmegeführten WKK-Anlagen, wenn sie mit erneuerbar produzierten Energieträgern betrieben werden. Auch die verbesserte Information, der Datenzugang für Information, Analyse und Monitoring wird begrüsst.

energie-wende-ja fordert daneben den entschiedenen Einsatz für den schnellen und massiven Ausbau erneuerbarer inländischer Stromproduktionspotentiale im Winterhalbjahr und die Förderung von Power-to-X- und Speichertechnologien. Je schneller diese Ausbauten erfolgen, umso früher können die teuren und ökologisch bedenklichen Not- und Reservemassnahmen reduziert bzw. aufgehoben werden.

Verrwendete Grundlagen:

ElCom 2023: «Winterproduktionsfähigkeit – Einschätzungen der ElCom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035», Bern 28. Juli 2023

ElCom/Swissgrid 2023: «Aktualisierung der Berechnung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit 2025 – Adequacy- Berechnungen im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung von Reservekraftwerken (-Swissgrid)», Bern/Aarau, 28. Juli 2023

UVEK 2023: «Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)», erläuternder Bericht zum Vorentwurf (Vernehmlassungsvorlage), Bern 28. Juli 2023

UVEK 2023: Revision Bundesgesetz über die Stromversorgung (Vorentwurf), Juli 2023

UVEK 2023: «Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung WResV)», Entwurf, Juli 2023

Anhang: Stellungnahme energie-wende-ja zur Winterreserveverordnung

Änderung Winterreserveverordnung (WResV) Stellungnahme energie-wende-ja

27. August 2023



Verein energie-wende-ja (ewj)

Bürglenstrasse 35

3006 Bern

info@energie-wende-ja.ch

**Autoren/
Auskunft:**

Dr. Ruedi Meier
Bürglenstrasse 35

3006 Bern

079 406 56 27

ruedimeier@bluewin.ch

Walter Ott

Peter Stutz

Geht an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Das Wichtigste in Kürze

1. Die Änderung der Winterreserveverordnung ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Es besteht kein dringender Handlungsbedarf, wenn der laufende Ausbau der erneuerbaren Energien weiter forciert vorangetrieben wird, die Notstromaggregate in Krisensituationen genutzt werden und die bestehenden Reservekraftwerke notfalls betrieben werden können.
2. Eine Verlagerung der Kompetenzen für Ausschreibungen von der SwissGrid zum BFE ist abzulehnen. Die vorhandene Kompetenz ist weiter zu nutzen und auf personelle Aufstockungen ist zu verzichten.
3. Auf die Kostenübernahme von Ausschreibungen (ca. 50 Millionen Franken) ist zu verzichten.

Fazit zu den Grundlagen

4. Die Berechnungen sind mit den effektiven Werten für 2022 vorzunehmen. Die Ausgangswerte für 2022 liegen um 810 MW höher, die im Prinzip – je nach Wetterabhängigkeit – das ganze Jahr Strom liefern.
5. Werden realistische Wachstumsannahmen über den Zubau der erneuerbaren Energien getroffen, so resultiert ein Plus von 2'830 MW (Wind + 100 MW; PV + 2'730 MW) bis 4'430 MW (Wind + 200 MW; PV + 4'230 MW) gegenüber den vorliegenden Berechnungen der SwissGrid für 2025 mit 27'500 MW (Tabelle 2/SwissGrid, Anhang). Die «fehlenden» maximal 400 MW Reservekapazitäten für ein Worst-Case-Szenario sind also mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit im Jahr 2025 bereits vorhanden.
6. Der zweckmässige Einbezug der bestehenden Reservekraftwerke und Notstromaggregate in die Berechnungen macht in kurzer Frist den zusätzlichen Zubau von Reservekapazitäten definitiv obsolet.
7. Neben der Aktualisierung der Simulationen für 2025 sind für Jahre 2030 und 2035 die fehlenden Simulationen der Swissgrid zu erarbeiten.

...

Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) durch den Bundesrat (BR): Neue Kompetenzen für das Bundesamt für Energie (BfE) statt für SwissGrid für die Ausschreibungen von Reservekraftwerken zur Stromproduktion. Kostenübernahme Projektierung Reservekapazitäten.

1. Ausgangslage: Neue Regelungen

Das BFE soll die Kompetenz erhalten, Ausschreibungen für Reservekraftwerke (Notstromgruppen, WKK-Anlagen, thermische Kraftwerke für Stromproduktion) vorzunehmen.

Die Kompetenzverlagerung erachten wir als unnötig. Mit SwissGrid besteht eine kompetente und eingespielte Behörde für Ausschreibungen. Beim BFE müssten zusätzliche Personen angestellt und entsprechend eingearbeitet werden.

Als sehr kritisch erachten wir die fehlenden Hinweise auf den Bedarf von Ausschreibungen, die verfolgten Produktionsziele und die ökologische Einbettung der neuen Produktionskapazitäten in der vorliegenden Verordnung.

Übernahme Kosten: «Falls die Realisierung von Reservekraftwerken bzw. die Reserveintegration dereinst politisch nicht gewollt und somit scheitern sollte, würden die Projektanten auf Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten sitzen bleiben. Die Winterreserveverordnung soll mit einem Passus ergänzt werden, wonach solche Kosten übernommen werden, namentlich für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten. Die weiteren Revisionsbereiche betreffen eher technische Aspekte.» (ElCom Bericht zur WResV).

Es wird von möglichen Kosten von 50 Millionen Franken gesprochen. Dieser Betrag ist als recht hoch zu bezeichnen. In jedem Fall ist die Notwendigkeit für Ausschreibungen von Reservekraftwerken – insbesondere von grösseren Gaskraftwerken – nachzuweisen.

Bedarfsfrage, weitere Aspekte werden offengelassen: Zudem wird auf die Bedarfsfrage sowie weitere Aspekte wie Kosten, Herkunft Gas, Speicher, Umweltbelastungen etc. in der «Erläuternden Bericht» und vor allem in der Verordnungsrevision nicht eingegangen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass für weitere Gaskraftwerke im grossen Stil Präjudizien geschaffen werden, die aufgrund von zeitnahen und realistischen Überlegungen nicht gerechtfertigt sind. Wir unterstützen aktuelle Bedarfsanalysen auch für Notstromsituationen mit einem breiten adäquaten Massnahmeneinsatz, die in eine umfassende Versorgungs- und Klimapolitik eingebettet sind.

2. Bedarfsfrage für neue Reservekraftwerke für Winterstromproduktion ungeklärt – notwendige Erwägungen vornehmen:

- a. **Für 2025 sind die Grundlagen zu aktualisieren: Aktuelle Ausgangswerte für 2022 sowie realistische Trendextrapolationen auf Basis des aktuellsten Kenntnisstandes über die Produktion im In- und Ausland. Die Planung und die Erstellung von erheblichen, zusätzlichen Reservekraftwerkskapazitäten – zusätzlich zu den bestehenden Notstromaggregaten, WKK-Anlagen und der Einsatz der bestehenden fossilen Kraftwerke Birs, Courmays und Monthey in**

Notstromsituation – ist kritisch zu beurteilen. Ein Bedarf ist zur Zeit gemäss unserer Einschätzung nicht ausgewiesen.

b. Für die Jahre 2030 und 2035 liegen keine Berechnungen auf der Basis aktueller Grundlagen vor.

Wir sind der Meinung, dass in einem ersten Schritt zuerst eine Bedarfsabklärung für allfällige Reservekraftwerke an die Hand genommen werden muss, die auf aktuellen Grundlagen (effektiver Stand installierte Leistungen im Jahr 2022, Entwicklung des Ausbaus der inländischen erneuerbaren Stromproduktionskapazitäten und der neuesten Situation im Ausland) beruhen muss. Es ist unzulässig alleine aufgrund von politischen Stimmungen Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke vorzunehmen.

Seit dem 28. Juli 2023 liegen von der SwissGrid und Elcom interessante Unterlagen mit neuem Datum vor, die für die Bedarfsabklärungen von Interesse sind. Unsere Ausführungen stützen wir dabei vor allem auf die Tabellen im Anhang ab:

Tabelle 2/SwissGrid: Studie Swissgrid mit zentralen Annahmen installierte Leistung 2025.

Quelle: Swissgrid: Adequacy-Berechnungen im Rahmen der Vorbereitungen der Ausschreibung von Reservekraftwerken, Aarau, 28. Juli 2023.

Tabelle 1/BFE: Installierte Leistungen 2022/2023. Quelle: BFE: Elektrizitätsproduktionsanlagen in der Schweiz, Bern, 1.8.2023

Tabelle 11/ElCom. Berücksichtigte Daten (TWh/Winter ggü. 2021).

Quelle: ElCom: Winterproduktionsfähigkeit - Einschätzungen der ElCom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035, Bern, 28. Juli 2023

Mit diesen Grundlagen und unter Einbezug der neuen Ausbaudynamik bei den erneuerbaren Energien in der Schweiz und im umliegenden Ausland sind die effektiven Entwicklungen und wahrscheinliche Trends zu diskutieren. Das vordringliche Anliegen von energie-wende-ja, neue Energie-Perspektiven zu erarbeiten, wird mit diesen Unterlagen vom 28.8.2023 bzw. 1.8.2023 nur teilweise erfüllt. Es zeigt sich, dass wir uns in einer disruptiven Entwicklung befinden, die grosse Chancen für eine klimagerechte Energiepolitik mit hoher eigenständiger Versorgungssicherheit bietet, welche sich aber in den Simulationen von Swissgrid und den Abschätzungen von ElCom nicht adäquat berücksichtigt wurde.

Dabei hält die Elcom in ihren Berichten an der Ausschreibung von fossilen Kraftwerken – explizit inklusiv mit zusätzlichen Dampfkreislauf für lange Laufzeiten - an sehr hohen Kapazitäten fest (bis 1400 MW), was sich aufgrund der laufenden disruptiven Entwicklung nicht rechtfertigen lässt. Bevor zusätzlich zu den schon beschafften zusätzlichen Reservekapazitäten in Birr, Cornaux und Monthey, welche in den Swissgrid-Berechnungen nicht enthalten sind, die gesetzliche Grundlage für weitere thermische Reservekraftwerke geschaffen wird, sind die Swissgridberechnungen wie gefordert zu aktualisieren. Die Notwendigkeit und die inhaltliche Formulierung eines gesetzlichen Rahmens für die Ausschreibung zusätzlicher Reservekraftwerke soll erst danach, unter Berücksichtigung der schon beschafften Reserve in Birr, Cornaux und Monthey beurteilt und geschaffen werden.

Hingegen sind neue Strukturen mit Einbezug von Notstromaggregaten und WKK-Anlagen mit erneuerbaren Energien (Synfuel) anzustreben. Die kurz- und mittelfristigen Anforderungen für eine hohe Versorgungssicherheit und die gesetzlich verankerten Klimaziele müssen unter einen Hut gebracht werden. Der Ausbau von traditionellen Gas- und Ölkraftwerken – auch als Reservekraftwerke - ist ein nicht nachvollziehbarer Rückschritt.

Zudem müssen die Potentiale für mehr Effizienz sowie kurz- und mittelfristige Sparmassnahmen aufgenommen und umfassend angegangen werden. Entsprechende Potentiale können bereits für 2025, insbesondere aber für 2030 bzw. 2035, mobilisiert werden.

Im Folgenden werden aufgrund der aktuellen Daten (siehe Tabellen im Anhang) Kommentare und Einschätzungen vorgenommen.

In Tabelle 2 der ElCom (siehe Anhang) werden die zentralen Annahmen der installierten Leistungen im Jahr 2025 zusammengestellt. Ein Vergleich mit den effektiv installierten Leistungen gemäss Tabelle 1 2022/2023, BFE, und den möglichen Entwicklungen bis 2025 bzw. 2035 ist von grossem Interesse.

- a. **Kernenergie 2022** gemäss Tabelle 1: 3.014 GW. SwissGrid 2025: 2.9. Differenz Plus **114 MW**. Jeweilige Leistungsschwankungen werden im Rahmen der Simulationen berücksichtigt.
Bis 2035 soll gemäss Elcom die Leistung aller AKW erhalten bleiben. Wir erachten dies als problematisch. Zumindest für Beznau ist eine Abschaltung nach 60 Jahren Laufzeit zu beachten. Insgesamt ist eine differenzierte Abschaltspolitik im Rahmen einer Risikoeinschätzung vorzunehmen. Im Prinzip sollten maximalen Laufzeiten von 50 Jahren eingehalten werden.
- b. **Wind: 2025:** Effektive Werte gemäss Tabelle 1 sind höher (88 statt 22 MW) wie in Tabelle 2. Differenz Plus **66 MW**.
Ein **Zubau** gemäss Windexpress von 250 GWh ist bis **2025** zumindest teilweise wahrscheinlich. In Tabelle 2 ist dies mit einer Bandbreite von **100 bis 200 MW** zu beachten.
Für **2035** spricht auch die Elcom von 6 TWh Windkraft im Fall restriktiver Importe, das heisst mit hoher inländischer Versorgungssicherheit. Ein erheblicher Zubau der Windkraft für 2030 bzw. 2035 ist den Simulationen aufzunehmen.
- c. **PV:** Installiert 2022 gemäss Tabelle 2/SwissGrid: 4.100 GW. Gemäss Statistik der erneuerbaren Energien 2022 sind Ende 2022 effektiv 4.730 GW PV installiert, also 13 Prozent mehr. Wir sind der Meinung, dass von dem effektiv realisierten Wert für 2022 auszugehen ist: **Plus 630 MW**.
Entwicklung bis 2025: Gemäss Tabelle 2/SwissGrid wird eine installierte Leistung von 6.5 GW angenommen. In den Jahren 2023, 2024 und 2025 würden also insgesamt nur 1.77 GW zugebaut, also 0.59 GW pro Jahr. Dies würde bedeuten, dass das laufende exponentielle Wachstum der Fotovoltaik abrupt gestoppt und zurückgebildet würde. Wir halten das nicht als realistisch. So wurden im Jahr 2022 1083 MW oder Plus 58% PV zugebaut. Seit 2017 ist ein exponentielles Wachstum für Fotovoltaik festzustellen, das aufgrund der Rahmenbedingungen (höhere Strompreise und Rücklieferatarife, wieder sinkende Modulkosten, neue gesetzliche Grundlagen etc.) tendenziell in den kommenden Jahren anhalten dürfte.
Es kann mit einiger Wahrscheinlichkeit mit folgenden Werten gerechnet werden:
 - i. 2023: 1.5 GW (Wachstum im Jahr 2022: 1.083 GW, also Wachstum von 58%. Annahme Wachstum 2022/2023: 38.5%)
 - ii. 2024: 2 GW (Wachstum gegenüber 2023: 33%)
 - iii. 2025: 2.5 GW (Wachstum gegenüber 2024: 25%).

Das ergibt für PV im Jahr **2025 ca. 10.730 GW** oder ein Plus von **4.23 GW gegenüber Tabelle 2**. Bei einem unwahrscheinlichen Abflachen des PV-Wachstums auf 1.5 GW pro Jahr resultiert gegenüber den angenommenen 6.5 GW ein **Plus von 2.73 GW oder 2730 MW**. Der Solarexpress ist dabei noch nicht beachtet, der erst ab 2026 zum Tragen kommt. Für **2035** werden von der ElCom 35 GW PV als obere Variante erwähnt. Allerdings werden die Winteranteile für Anlagen im Mittelland mit 27 % und für alpinen Anlagen mit 38% eher tief eingeschätzt, gibt es doch geplante alpine Solaranlagen mit einem Winterstromanteil von über 50%. Effektiv liegen die Werte bei gut 30% im Mittelland und mindestens 50% bei alpinen Freiflächenanlagen.

Wasserkraft: Annahme Tabelle 2: 16.2 GW, Tabelle 1: Installiert 2022: 16.121. Bis 2025 sollten die 16.2 GW erreicht werden. Differenz: **Null**

Bis 2035 ist u.a. aufgrund des runden Tisches mit einem Zubau von ca. 2 TWh zu rechnen.

- d. **Andere Erneuerbare Energien**, sprich Abfälle 380 GW, Biomasse 248 GW. Total 628 GW. Das angenommene Wachstum von ca. 300 GW ist sicher nicht zu hoch eingeschätzt. Differenz Null.

Bilanz:

Die **Ausgangsdaten 2022** der SwissGrid für die Simulationen 2025 werden für **Kernenergie (114 MW)** und **Wind (66 MW)** ohne Wachstumsdynamik um **180 MW zu tief angesetzt**. Für die Fotovoltaik liegen die effektiven Werte für 2022 um 630 MW zu tief. Wir sind der Meinung, dass die **Ausgangswerte für 2022 um insgesamt 810 MW** nach oben anzupassen sind, die im Prinzip über das ganze Jahr – je u.a. nach Wetterverhältnissen – zur Verfügung stehen. **Mit diesen «neuen» Werten lösen sich die für das Jahr 2025 monierten Versorgungsprobleme mit einem berechneten Defizit von 400 MW Leistung, die wohl nicht nur unmittelbar im Krisenfall, sondern bereits etwa 7 Wochen vorher eingesetzt werden sollen.**

Entwicklung 2025: Werden realistische – das heisst die laufende Entwicklung konservativ extrapoliert - Wachstumsannahmen getroffen, so resultiert ein **Plus von 2'830 MW (Wind + 100 MW; PV + 2730 MW) bis 4'430 MW (Wind + 200 MW; PV + 4230 MW)**. Die «fehlenden» maximal 400 MW für ein Worst-Case-Szenario sind also mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Einbezug bestehende Reservekraftwerke und Notstromaggregate: Die ElCom schreibt in ihrem Bericht an die UVEK vom 28. Juli 2023 auf Seite 3: "Die bestehenden Reservekraftwerke Birr, Cornaux und Monthey sowie die kontrahierten Notstromaggregate wurden nicht berücksichtigt, können jedoch, sofern sie in Bereitschaft und tatsächlich verfügbar sind, bei der Ermittlung des zusätzlichen Reservebedarfs in Abzug gebracht werden." Da diese bestehenden Reservekraftwerke und kontrahierten Notstromaggregate eine Leistung von weit mehr als den 400 MW aufweisen, erübrigt sich der Zubau von nochmals 400 MW.

Jahre 2030 bzw. 2035:

Die ElCom fordert für die Zeit von 2030 bis 2035 zusätzliche Reserven von 700 MW bis 1'400 MW, doch für diesen Zeitabschnitt liegen von der SwissGrid keine Simulationen vor. Darum sind von der Swissgrid fundierte Simulationen mit glaubwürdigen Annahmen für die Jahre 2030 bzw. 2035 so rasch wie möglich vorzunehmen. Erst wenn diese vorliegen, sind weitere Massnahmen zu treffen.

Wohl werden von der ElCom für das Jahr 2030 und 2035 relevante Treiber präsentiert: Vergleiche dazu Tabelle 11 im Anhang. So werden etwa für PV im Jahr 2035 eine Produktion von 35 TWh und für Wind 6 TWh als möglich erachtet. Mit diesen und weiteren Werten sind durch die SwissGrid vergleichbare Simulationen wie für 2025 vorzunehmen.

Wir gehen davon aus, dass sich die anvisierten fossilthermischen Ausbauten mit Ausschreibungen bei realistischen Berechnungen nicht rechtfertigen lassen. Mit ungerechtfertigten zusätzlichen Reservekapazitäten werden Mittel für den laufenden Ausbau einer effektiven, erneuerbaren einheimischen Versorgungssicherheit gebunden und damit gebremst.

Exkurs: Diskussion der Annahmen der ElCom für 2025:

Im Weiteren ist zu beachten, dass die Forderungen der ElCom nach zusätzlichen 400 MW Reservekapazitäten auf zusätzlichen Annahmen beruhen, die mindestens kritisch zu beurteilen sind, wenn nicht gar unrealistisch zu beurteilen sind:

- Nichtbeachtung der bestehenden Reservekraftwerke und der gepoolten Notstromaggregate. Das allein brächte mehr als 400 MW.
- Eine angenommene scharfe Umsetzung der 70%-Regel bei den grenzüberschreitenden Stromflüssen.
- Einen willkürlichen zusätzlichen Abzug von 1'750 MW der grenzüberschreitenden Leistung, und
- der Annahme, dass die bereitgestellte Regelernergie der TSOs nicht benutzt werden darf.
- die Annahme, dass chronisch 50% des Atomkraftwerkparks in Frankreich nicht produziert.

Nur wenn alle diese unrealistischen Annahmen gleichzeitig gelten, entsteht ein Bedarf nach 400 MW Reservekapazität. Mit anderen Worten: Es gibt keine Basis für die Forderung nach zusätzlichen 400 MW fossiler Regelkapazität.

Weitere offene Fragen

Es werden keine nennenswerten Spar- bzw. Effizienzpotentiale einbezogen. Dabei spricht das BFE andernorts von 30-40 Prozent Sparpotential alleine im Strombereich. Dieser Bereich ist in der Vorlage einzubeziehen: Es müssen unbedingt entsprechende Berechnungen angestellt und Massnahmen getroffen werden.

Woher kommt das Gas? Dazu werden keine Ausführungen gemacht.

Speicher? Keine Ausführungen.

Kosten? Nichts. In jedem Fall wären die unnötigen Reservekraftwerke viel zu teuer, das Geld würde völlig falsch eingesetzt.

3. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln Winterreserveverordnung

Art. 8, Abs. 2. Kompetenz neu BFE lehnen wir ab.

Im Erläuterungsbericht heisst es: "Neue Reservekraftwerke haben eine politische Komponente und können vor Ort umstritten sein; der Bund kann dies besser abdecken als Swissgrid."

Wir sind der Meinung, dass die Swissgrid fachlich gut gerüstet ist und über die notwendige politische Unabhängigkeit verfügt. Beim BFE müssten gemäss Erläuterungsbericht zusätzlich Leute angestellt und geschult werden.

Art. 8, Abs. 5. Lehnen wir in der vorliegenden Form ab.

Erläuterungsbericht heisst es: "Angesichts dieses politischen Kontexts ist eine entsprechende Entschädigung, die einen gewissen Billigkeitscharakter hat, angezeigt. Damit die Projektanten die nötige Gewissheit darüber haben, wird die WResV mit einem kurzen Passus ergänzt, wonach solche Kosten übernommen werden, namentlich für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten."

Wie bereits erwähnt, geht es um rund 50 Millionen Franken. Es droht eine Geldverschwendung: Vorhand gibt es keine Gründe für weitere Reservekraftwerke im grossen Stil. Wir sind klar der Meinung, dass zuerst ein Bedarfsnachweis auf der Basis von aktualisierten Grundlagen für die kommenden Jahre vorgenommen werden muss.

Art. 11, Abs. 2: Einverstanden.

Art. 13 streichen: Einverstanden.

Art. 16 Abs. 1 und 1bis : Ok.

Art. 20, Abs. 1: Ok.

Art. 22, Abs. 1, Bst. e, f und g: Ok.

4. Fazit

1. Die Berechnungen sind mit den effektiven Werten für 2022 vorzunehmen. Ausgangswerte liegen um 810 MW höher, die im Prinzip das ganze Jahr – je nach Wetterabhängigkeit – Strom liefern.
2. Werden realistische Wachstumsannahmen getroffen, so resultiert ein Plus von 2'830 MW (Wind + 100 MW; PV + 2730 MW) bis 4'430 MW (Wind + 200 MW; PV + 4230 MW). MW. Die «fehlenden» maximal 400 MW für ein Worst-Case-Szenario sind also mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit vorhanden.
3. Der zweckmässige Einbezug der bestehenden Reservekraftwerke und Notstromaggregate macht in kurzer Frist den zusätzlichen Zubau von Reservekapazitäten definitiv obsolet.
4. Für Jahre 2030 und 2035 sind die fehlenden Simulationen der Swissgrid zuerst zu erarbeiten bevor weitere Massnahmen eingeleitet werden.
5. Die Änderung der Winterreserverordnung ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Es besteht kein dringender Handlungsbedarf, wenn der laufende Ausbau der erneuerbaren Energien weiter forciert vorangetrieben werden, die Notstromaggregate in Krisensituationen genutzt werden und die Reservekraftwerke notfalls betrieben werden können.
6. Eine Verlagerung der Kompetenzen für Ausschreibungen von der SwissGrid zum BFE ist abzulehnen. Die vorhandene Kompetenz ist weiter zu nutzen und auf personelle Aufstockungen ist zu verzichten.
7. Auf die Kostenübernahme von Ausschreibungen (ca. 50 Millionen Franken) ist zu verzichten.

Anhang: Tabellen

Tabelle 2/SwissGrid: Studie Swissgrid mit zentralen Annahmen installierte Leistung 2025. Quelle: Adequacy-Berechnungen im Rahmen der Vorbereitungen der Ausschreibung von Reservekraftwerken. 28. Juli 2023.

Installierte Leistung [GW]	Österreich	Schweiz	Deutschland	Frankreich	Italien
Kernkraft	-	2.9	0	61.8	0
Kohle	-	-	21.2	0	4.9
Gas	5.0	-	34.9	12.7	36.8
Öl	0.1	-	1.8	1.6	0.9
Andere Nicht-Erneuerbare	-	0.8	0	0	7.6
Wind	5.0	0.2	78.2	26.0	12.2
Photovoltaik	5.0	6.5	94.4	18.2	34.6
Laufwasser	6.1	4.1	4.0	13.6	5.9
Speicherwasser	6.6	12.1	11.3	11.7	17.9
Andere Erneuerbare	0.6	0.9	7.9	2.5	4.8
Total	28.5	27.5	253.7	148.1	125.6
davon Thermische KW	5.1	3.7	57.9	76.1	50.2
davon Erneuerbare	23.4	23.8	195.8	72.0	75.4

Tabelle 2: Installierte Leistung im Jahr 2025 in der Schweiz und ihren Nachbarländern

Tabelle 1/BFE: Installierte Leistungen 2022/2023. Quelle: Elektrizitätsproduktionsanlagen in der Schweiz, BFE, 1.8.2023

Kategorie	Installierte Leistung in Megawatt	Anzahl Anlagen
 Wasserkraft	16'121.2	1'480
 Photovoltaik	4'127.5	177'963
 Kernenergie	3'014.6	4
 Abfälle	379.9	30
 Erdgas	278.9	188
 Biomasse	248.2	429
 Windenergie	88.1	68
 Erdöl	0	1
 Geothermie	0	0
 Kohle	0	0
	24'258.3	180'163

**Tabelle 11/EICom. Berücksichtigte Daten (TWh/Winter ggü. 2021) Winterproduktionsfähigkeit
Einschätzungen der EICom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz 2035, 28. Juli 2023.**

Tabelle 11: berücksichtigte Daten (TWh/Winter ggü. 2021)

Treiber	Fall minimaler Importbedarf		Fall Treiber gewichtet mit 0.3		Fall maximaler Importbedarf	
	2030	2035	2030	2035	2030	2035
Zubau PV	4.4	7.1	2.8	4.5	2.2	3.4
Zubau Wind	2.7	4	0.8	1.2	0	0
Zubau Hydro	0	0.7	0.0	0.4	0	0.2
Wegfall CH-KKW	1.4	2.8	*	*	6.6	11.2
Wegfall Restwasser	0.2	0.3	0.4	0.5	0.4	0.5
Zuwachs Elektromobilität	1.2	2.8	3.1	5.5	3.8	6.6
Zuwachs Wärmepumpen	1	1.7	3.1	4.5	4.1	5.7
Wegfall Elektroheizung	0.7	2.4	0.7	2.2	0.6	2.1
Zuwachs Effizienz	0.3	0.3	0.1	0.1	0	0
Zuwachs Pumpverluste	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2

* Es wurden bzgl. CH-KKW in den Szenarien nur die Fälle 50J und 60 J berücksichtigt, d.h. diese Zwischenwerte kommen nicht zur Anwendung

Die Bemerkungen und Annahmen im Bericht «Winterstromproduktionsfähigkeit/EICom 28.7.2023» sind von grossem Interesse. Die Max-Varianten entsprechen exakt den Annahmen von energie-wende-ja.

- Für PV werden im Fall «Minimaler Importbedarf» bis 2035 35 TWh mit eher geringen Winteranteilen im Flachland von 27% und alpin 38% angenommen.
- Für Wind werden bis 2035 6 TWh angenommen.
- Für die KKW werden Laufzeiten von 50 bzw. 60 Jahren angenommen. Die hohen Ausfallrisiken sollten zu einer Reflexion von klar befristeten Laufzeiten führen.
- Für den Zuwachs von eMobilität und Wärmepumpen werden Planzahlen – und kein aktueller Abgleich mit effektiven Zahlen – aufgeführt.

Bern

Dr. Ruedi Meier, 19. 24. 26 August 2023.



NWA Schweiz
Murbacherstrasse 34
4056 Basel
Schweiz
+41 61 322 49 20
nwa.schweiz@gmail.com

Bundesamt für Energie

Per E-Mail an:

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 20.10.2023

Stellungnahme: Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röschi

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Andreas Fischer

Präsident NWA Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz

1. Die Schaffung einer strategischen Stromreserve erscheint angesichts des fehlenden Stromabkommens mit der EU ein notwendiger und sinnvoller Schritt, solange diese Reserve tatsächlich nur für Notlagen dient und nicht am Markt erscheint und dadurch den Ausbau der erneuerbaren Energien erschwert.
2. Wir halten es für richtig, dass für Reservekraftwerke keine Abwärmenutzung vorzusehen ist, die einem Dauerbetrieb Vorschub leisten würden. Hingegen ist die umgekehrte Lösung – temporäre Stromauskopplung aus bestehenden Wärmeverbünden – sinnvoll, ganz besonders wenn die Wärme vorwiegend aus erneuerbaren Energien stammt.
3. Wir stören uns an der Praxis der ElCom, dass bei der kombinierten Nutzung von neuer Stromerzeugung zur angeordneten Restitution von Hydroreserven nur den Einsatz von importierten Erdgas geprüft wurde, nicht aber der Einsatz von importierter Windenergie, die bei witterungsbedingten Strom-Überschüssen im Ausland in grossem Ausmass zur Verfügung stehen wird, wenn sich der derzeit in Gang befindliche Ausbau fortsetzt. Wir verlangen, dass die Restitution von Hydroreserven mittels importiertem Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Ausland mit derselben Stringenz von den zuständigen Behörden angeordnet werden kann, um Notlagen zu verhindern, wie die Restitution mittels Gaskraftwerken. Die Begründung dafür folgt in Punkt 4f.
4. Zu erwarten ist, dass die Zahl der Tage mit Strom-Überschüssen im Ausland schon gegen das Jahr 2030 gleich gross oder grösser sein wird als die Zahl der Tage, während denen auf Reserven oder auf fossile Stromerzeugung zurückgegriffen werden muss. Es sei daran erinnert, dass schon heute die meisten Tage mit Strom-Überschüssen und mit negativen Strompreisen im Winterhalbjahr auftreten. In diesem Sinne ist die gesetzgeberische Grundlage des Bundes dahingehend zu erweitern, dass neben importiertem Erdgas auch importierter Strom zum Zuge kommen soll, wenn die Hydroreserven aufgestockt werden müssen.
5. Überhaupt ist unter dem Aspekt der hohen Volatilität der neuen erneuerbaren Energien zu prüfen, ob eine Gasreserve mit Gaskraftwerken überhaupt noch notwendig sein wird, und ob eine Teil-Strategie mit abrufbarer Windenergie in Schweizer Hand aus dem Ausland nicht viel billiger ist als eine Strategie mit importiertem Gas.
6. Bei der Berechnung des Inland-Bedarfs sollte man den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien in Rechnung stellen, insbesondere den Zusatzbeitrag von Windenergie und Photovoltaik im Winterhalbjahr und die Bedeutung der Erweiterung von Speicherseen.
7. Auch sollte den Handlungsspielräumen im Stromhandel Rechnung getragen werden, die für die Schweiz nach wie vor bestehen. Bevor Gaskraftwerke zum Einsatz kommen, sollten zuerst alle Lösungen geprüft werden, die im Stromhandel auch ohne Stromabkommen noch verfügbar sind. Diese Optionen sind auch gesetzlich zu verankern.
8. Bei der Schaffung von Speichern im Inland sollen Technologien, die mit erneuerbaren Energien operieren, in den Ausschreibungen Vorrang erhalten. Dazu zählen Pumpspeicherwerke, die sich am offenen Markt eindecken und vorwiegend erneuerbare Energien nutzen, die Vorhaltung von zusätzlichem Wasser in bestehende Speicherkraftwerken sowie Batterien, die mit witterungsbedingt auftretenden Strom-Überschüssen aus Windenergie und Photovoltaik betrieben werden.
9. Strom-Überschüsse sind wegen des laufenden Ausbaus der Kapazitäten von erneuerbaren Energien in den Nachbarländern im Zeitraum bis 2030 vermehrt zu

erwarten und sollten bei den Bedarfsermittlungen berücksichtigt werden.

10. Ebenso sollten die Möglichkeiten der Flexibilisierung der Nachfrage gleichwertig im Notversorgungskonzept berücksichtigt werden und Vorrang gegenüber nichterneuerbaren Energien erhalten.

11. Der Bedarf an neuen Speichern sollte auch über eine erhöhte Dotierung der Wasserkraft-Speicherreserve erfolgen können. Diese wäre prioritär, inkl. Ausbau in Betracht zu ziehen und kann den Bedarf möglicherweise weitgehend decken, bevor die Gasreserven mobilisiert werden.

12. Bei der Kalkulation des Reservebedarfs sollte der Bundesrat den Ausbau der Strom-Leitungen innerhalb Deutschlands berücksichtigen und ebenso die transnational neu geplanten Linien, namentlich die neuerdings geplante Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung von Böblingen nach Mettlen (LU), die Windenergie von Norden bis in die Schweiz transportieren könnte und einer Verwertung von Strom-Überschüssen aus dem Norden an windstarken Tagen die Tür öffnet.

13. Es sei daran erinnert, dass Deutschland über 150 GW Windenergie plant, bei einer Verbrauchsspitze von ca. 85 GW. Das Auftreten von Strom-Überschüssen ist damit unvermeidlich und der Netzausbau nach Süddeutschland erfolgt auf einer ganzen Anzahl unterschiedlicher alter und neuer Trassen. Dies führt zur Bildung zusätzlicher Stromreserven in der Schweiz, die man in Rechnung stellen sollte.

14. Aus diesem Grund sollte der Bundesrat prüfen, ob eine Erweiterung der Netz-Kapazitäten am Norddach der Schweiz (F/D/A) ergänzend zur Speicherreserve sinnvoll sein könnte.

15. Sollte es doch zum benötigten Ausbau von fossilen Anlagen kommen, sollte man prüfen, bereits bestehende Anlagen («Occasionen») einzukaufen und zu verwenden, die andernorts in Europa nicht mehr gebraucht werden. Dank der Transition zu den erneuerbaren Energien bestehen Über-Kapazitäten, welche einer sinnvollen neuen Verwendung zugeführt werden können.

16. Eine Förderung von fossilen Wärmekraft-Kopplungs-Anlagen halten wir für grundlegend falsch, auch wenn die CO₂-Emissionen «kompensiert» werden. Die bisherigen Erfahrungen mit Kompensationen sind unbefriedigend. Der Ausbau fossiler Kapazitäten widerspricht den Klimazielen diametral. Wärmekraft-Kopplungsanlagen sind zudem sehr teuer verglichen mit Elektrizität aus Photovoltaik oder Windenergie. Mit WKK schafft man neue Pfadabhängigkeiten und Auslandabhängigkeiten durch Verwendung von Erdgas.

17. WKK-Nutzungen sollten sich auf erneuerbare Energien beschränken; Leistungen aus dem Netzzuschlagsfonds an fossile Energien sind ein Systembruch. Dies lehnen wir ab.

Zürich, 17.10.2023

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG ÄNDERUNGEN DES STROMVERSORGUNGSGESETZES (STROMRESERVE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme. Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus folgenden Überlegungen mehrheitlich ab.

- In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird. Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität darf bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln die schon für das Gaskraftwerk in Birr/AG ausgegeben wurde und die in neue Gaskraftwerke fließen würden, kann und soll die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- In der jetzigen Form ermöglicht die Vorlage den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesesebene ausgeschlossen werden.
- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in fossile Kraftwerkinfrastruktur zu investieren. Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und die Abwendung der Klimakrise zu legen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Dr. Lukas Braunreiter
Stv. Leiter Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungs-gesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung ist gegeben

Stromversorgungssicherheit ist ein hohes Gut und gerade in Anbetracht der unsicheren Importfähigkeit ab 2026 besteht Handlungsbedarf. Ebenfalls ist klar, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und sonstige Reserven nicht mehr *ad hoc* mit hohen Folgekosten an die Stromkonsumierenden weitergeleitet werden müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien - je nach verwendeten Modellen und Annahmen - stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie durchzuführen und zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Aus- und Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. der Fragestellung nachgehen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund seiner Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat *de facto* einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit ausarbeiten zu lassen, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb wir den vorgelegten Vorschlag mehrheitlich ablehnen

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt unklar. Insbesondere der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt eine entsprechende Regelung für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit

den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bereits installierten Notstromaggregaten. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit»¹ nicht berücksichtigt wurden. Die in der Botschaft geäußerte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.

- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung zeigt, dass der Bundesrat zu viel Fokus auf fossile Reservekraftwerke legt. Im Gesetz müssten alle potenziellen Reservekapazitäten (beispielsweise Geothermie oder die Pyrolyse von Holz) berücksichtigt werden.
- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt bei der Bewältigung der zentralen zukünftigen Herausforderungen. Für Parallelstrategien fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine verbesserte Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.
2. Kein präventiver Betrieb von fossilen Reserve-Kraftwerke oder Notstromaggregaten.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion, damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerken ersetzen kann.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen, damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb nützlicher Frist kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhaltungs- und Betriebsvorschriften sind notwendig.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremden und neue fossile WKK-Anlagen fördern.

¹ Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>

Spezifische Kommentare und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln sind nachfolgend ausgeführt.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Bundesgesetz über die Stromversorgung

Art. 8a Absatz 2bis

Antrag

Der Bundesrat **bezieht** grössere Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen **ein und führt Verbrauchsreduktions-Auktionen durch.**

Art. 8a Absatz 3

Antrag

Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und **einer bedarfsgerechten** restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b und 2bis) **unter Berücksichtigung von Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland** fest, überwacht die Umsetzung der Stromreserve **und überprüft die Notwendigkeit der restlichen Reserve periodisch.**

Energiegesetz vom 30. September 2016

Art. 34a

Antrag

- a. Sie muss wärmegeführt und Teil eines im Richtplan enthaltenen, neuen Wärmeverbunds sein; ist sie Teil eines bestehenden Wärmeverbunds, muss sie einen fossilen Spitzenlastkessel ersetzen ~~oder ergänzen~~;
- b. Sie muss hauptsächlich im Winterhalbjahr betrieben werden;
- c. Sie muss mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. ~~am Emissionshandels-system teilnehmen oder die Emissionen nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 kompensieren.~~

Herrn Bundesrat
Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus
3003 Bern

Zustellen per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 02.10.2023

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns an der oben genannten Vernehmlassung zu beteiligen, Alliance Sud äussert sich zur vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlage für neue thermische Reservekraftwerke und die Investition in neue WKK-Anlagen, die wir aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen ablehnen:

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in Fossilenergieinfrastruktur zu investieren. Eine solche Investition ist ausserdem inkohärent mit der Schweizer Forderung an der UNO-Klimakonferenz für einen weltweiten Ausstieg aus den fossilen Energien.
- Die Schweizer Klimapolitik hinkt den Pariser Klimazielen hinterher. Alle Ressourcen sind auf die Energiewende und Abwendung der Klimakrise zu legen.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Unsere vollständige Stellungnahme finden Sie auf der folgenden Seite. Für Ihre Bemühungen zur Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Andreas Missbach
Geschäftsleiter

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Stellungnahme von Alliance Sud

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass neue thermische Reservekraftwerke ausgeschrieben und gebaut werden, die nicht nur in einer Strommangellage, sondern allenfalls auch präventiv davor betrieben werden können.

Aus verschiedenen Handlungsoptionen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit verfolgt der Bundesrat nur eine weiter: Den Bau neuer thermischer Kraftwerke und die Investition in neue Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK), also die öffentliche Investition in neue fossile Infrastruktur. Andere Optionen wurden bisher unzureichend geprüft.

Als Vertragspartei des Pariser Klimaabkommens hat sich die Schweiz zu ambitionierten Klimazielen verpflichtet, um ihren Beitrag dazu zu leisten, dass die globale Erwärmung auf 1.5 Grad Celsius beschränkt bleibt. Auch die Schweizer Position an den jährlichen Verhandlungen an der UNO-Klimakonferenz bildet die Notwendigkeit des raschen weltweiten Ausstiegs aus den fossilen Energien ab. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht davon aus, dass es für Netto Null im Jahr 2050 ab sofort keine neuen Investitionen in fossile Energieträger mehr geben dürfte.

Eine neue öffentliche Investition in fossile Infrastruktur in der Schweiz widerspricht den Schweizer Verpflichtungen und dem Schweizer Interesse, die Bekämpfung des Klimawandels weltweit voranzutreiben. Alliance Sud lehnt deshalb die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage für neue fossile Reserve-Infrastruktur ab.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist in der Vernehmlassungsvorlage zudem so ausgestaltet, dass nicht ausgeschlossen wird, Reservekraftwerke bereits präventiv vor einer möglichen Strommangellage zu betreiben. Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Die präventive Nutzung muss im Gesetz ausgeschlossen werden.

Stattdessen muss die Schweiz all ihre Ressourcen im Energiebereich auf die Energiewende – in der Schweiz und weltweit – legen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus folgenden Überlegungen mehrheitlich ab.

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in fossile Kraftwerkinfrastruktur zu investieren.
- Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden. In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und die Abwendung der Klimakrise zu legen.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln die schon für das Gaskraftwerk in Birr/AG ausgegeben wurde und die in neue Gaskraftwerke fließen würden, kann und soll die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christian Lüthi

Geschäftsleitung

Klima-Allianz Schweiz
c/o Impact Hub Genève
Rue Fendt 1
1201 Genf

076 580 44 99

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und dass die Möglichkeit, die Importfähigkeit ab 2026 einzuschränken, entsprechenden Handlungsbedarf auslöst. Ebenfalls ist es augenfällig, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und Fossilkraftwerke nicht mehr *ad hoc* mit hohen Folgekosten an die Stromkonsumierenden weitergeleitet werden müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien - je nach verwendeten Modellen und Annahmen - stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie durchzuführen und zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. der Fragestellung nachgehen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund seiner Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat *de facto* einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit ausarbeiten zu lassen, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch und der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.
- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung zeigt, dass der Bundesrat nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Option zurückgebunden werden muss.

- Für die schnelle Dekarbonisierung ist es wichtig und volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn die Strompreise nicht durch unnötig teure Massnahmen weiter erhöht werden.

- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt bei der Bewältigung zukünftiger Lösungen bezüglich Energie. Für Parallelstrategien fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine verbesserte Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.
2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten kann und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerken ersetzen kann. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit»¹ nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäusserte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhalte- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigungen kennen. Im Falle von fehlenden Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen, dass während des angeordneten Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Die diesbezüglich unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enormen bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern in dem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Aufgrund dieses grossen und notwendigen Überarbeitungsbedarfs verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.

¹ Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>

Vernehmlassungsantwort Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Klimastreik Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Klimastreik Schweiz erachtet die Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) als klima- und energiepolitisch grundlegend fehlgeleitet an. Aus diesem Grund begrüßen wir es, wenn die Änderung des StromVG nochmals vollständig überarbeitet würde, sodass diese mit dem von der Stimmbevölkerung angenommenen und vom Parlament ratifizierten Pariser Abkommen vereinbar ist. Diese überarbeitete Gesetzesänderung sollte ausschliesslich auf der Versorgung durch erneuerbare Energieträger fussen.

Der Bericht «Aktualisierung der Berechnung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit 2025» stellt fest, dass im Referenzszenario in jeder Stunde im Jahr 2025 ausreichend Energie zur Verfügung stünde. Er weist dabei explizit daraufhin, dass der rasche Ausbau der Erneuerbaren massgeblich zur Verbesserung der Versorgungssituation beitrage. Erst in einem Stressszenario bei einer limitierten Gasverfügbarkeit tritt in 2.5% der Simulationen eine potenzielle Mangellage auf. Dass die zusätzliche Kapazität, welche der Bund mithilfe des StromVG schaffen möchte, primär durch Gaskraftwerke gedeckt werden sollte, erscheint im Falle einer Gasmangellage unwahrscheinlich. In diesem Szenario würden die Kraftwerke demnach mit Heizöl, was noch klimaschädlicher ist, betrieben werden.

Die hohen Investitionskosten für den Bau neuer fossiler Reservekraftwerke bindet finanzielle, materielle und personelle Ressourcen, welche für den Aufbau eines mit dem Pariser Abkommen kompatiblen Energiesystems fehlen würden. Ausserdem sendet der Fokus auf fossile Kraftwerke falsche Signale an die Privatwirtschaft und die Bevölkerung.

Weder im Bericht zur Versorgungssicherheit noch im Gesetzesentwurf wird die Möglichkeit zur Deckung der benötigten Kapazität durch erneuerbare Quellen wie Sonne und Wind in Kombination mit Speichern wie einer grösseren Wasserreserve diskutiert. Auch bleibt die breite temporäre oder permanente Nachfragereduktion – mit Ausnahme der Grossbezieher von Strom – unerwähnt. Der Bericht zeigt auf, dass die Mangellage durch den frühen Einsatz von Reservekraftwerken entschärft werden kann. Diese Entschärfung kann auch durch die zusätzliche zur Verfügung gestellte Kapazität von Wind- und Solarkraftwerken erfolgen.

Der Klimastreik Schweiz schlägt folgende Massnahmen für eine Überarbeitung der Änderung des StromVG vor:

- Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.
- Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
- Massnahmen, die den Zubau von Windkraftwerken und Solaranlagen gemäss den im Mantererlass gesetzten Zielen sicherstellen. Diese Ausbaugeschwindigkeit macht fossile Reservekraftwerke gemäss Elcom überflüssig.
- Massive Erhöhung der Wasserreserve
- Sozial gerechte Massnahmen zur temporären und permanenten Reduktion der Nachfrage in allen Sektoren. Mögliche Massnahmen sind:

- Erhöhung der Renovationsrate von Gebäuden
- eine progressive Strombepreisung von Haushalten
- eine Reduktion der Arbeitszeit
- Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern in dem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Falls der Bundesrat an der grundlegenden Ausrichtung seiner Massnahmen festhält, empfiehlt der Klimastreik dem Parlament, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Mit freundlichen Grüssen

Jonas Kampus, Klimastreik Schweiz

metal.suisse • Viaduktstrasse 8 • Postfach • 4010 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Per Email: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

3. Oktober 2023

Vernehmlassung zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse begrüsst die geplanten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit. Es besteht die Notwendigkeit des verstärkten Ausbaus erneuerbarer Energien und die Förderung von grünem Wasserstoff als Energieträger. metal.suisse fordert eine gerechte Kostenverteilung, effiziente Netzinfrastuktur und transparente Informationspolitik, um die langfristige Nachhaltigkeit des Schweizer Energiesystems sicherzustellen. Hier besteht Anpassungsbedarf an der Vorlage.

Grundsätzliche Unterstützung der Änderungen

metal.suisse begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes, die darauf abzielen, die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz zu gewährleisten. Angesichts der Herausforderungen und Risiken, denen unser Energiesystem ausgesetzt ist, kann die Bildung einer Stromreserve von strategischer Bedeutung sein. metal.suisse teilt

die Auffassung, dass die gesetzliche Grundlage für die Stromreserve unbestritten ist und notwendig.

Nachhaltigkeit und Erneuerbare Energien

Die Metallindustrie in der Schweiz ist sich der Bedeutung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz bewusst. Die Verfügbarkeit von CO₂-freier Energie ist für die Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich Netto Null zentral. metal.suisse begrüsst daher den Vorschlag, dass der Ausbau erneuerbarer Energien und die Reduzierung von fossilen Brennstoffen von entscheidender Bedeutung sind. Dies ist nicht nur aus ökologischer Sicht wichtig, sondern kann auch langfristig wirtschaftliche Vorteile bieten. metal.suisse unterstützt entsprechend, dass der Übergang zu erneuerbaren Energien und die Teilnahme an europäischen Strommärkten vorangetrieben werden müssen.

Finanzierung der Stromreserve

Die Finanzierung der Stromreserve ist sorgfältig zu prüfen. Es ist unverständlich, dass die Übergewinne der Versorger im Rahmen des Ukraine-Kriegs nicht genutzt wurden, um einen Fonds zur Finanzierung der Reserve zu eröffnen. Die Finanzierung des Schweizer Stromnetzes und der Aufgaben der Stromversorgung gehen bislang überproportional zulasten der Grossverbraucher. Bereits heute führt die Schweizer Energiepolitik zu Marktversagen auf nachgelagerten Märkten wie dem Stahl- und Aluminiummarkt.

Die Grossverbraucher haben mehrfach signalisiert, dass sie Teil der Lösung sein können und wollen, u.a. mit Betriebsabschaltungen. Dieser Weg ist günstiger und ökonomisch deutlich attraktiver. Er sollte daher zuerst ausgeschöpft werden.

Eine gerechtere Verteilung der Kosten, die auch die gesamte Volkswirtschaft und damit auch den Konsumenten gleichmässig berücksichtigt, sollte in Erwägung gezogen werden.

Rolle von grünem Wasserstoff

Die Metallindustrie erkennt ein grosses Potenzial bei der Verwendung von grünem Wasserstoff als Energieträger. metal.suisse unterstützt daher die Forderung nach einer klareren Definition und einer verstärkten Einbeziehung von grünem Wasserstoff in die Energieversorgung der Schweiz. Die Anpassung der Reservekraftwerke für den Einsatz von grünem Wasserstoff und die Förderung dieser Technologie sind Schritte in die richtige Richtung.

Effizienz und Netzausbau

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss mit einer Steigerung der Effizienz und einem fokussierten Ausbau der Netze einhergehen. Heute muss ein Industrieunternehmen, das bereits horrenden Summen in den Netzzugang gesteckt hat, den Zugang in die Stromnetze übernehmen, wenn es PV-Anlagen installieren will, die ein Vielfaches des eigenen Strombedarfs erzeugen. Hier liegt grosses Potenzial brach. Dies ist entscheidend, um die Herausforderungen im Winter zu bewältigen und die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten. Die beschleunigte Planung und Genehmigung von Infrastrukturprojekten ist voranzutreiben.

Transparenz und Informationspolitik

Eine transparente Informationspolitik und Datenbereitstellung zur aktuellen Entwicklung der Energieversorgung in der Schweiz schafft eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Wirtschaft. Sie ist zudem eine wichtige Grundlage, um die Bevölkerung effizient Energie sparen zu lassen und einer Mangellage vorzubeugen. Dabei sollte der administrative Aufwand für Unternehmen, die Daten bereitstellen, minimal sein, und der Datenschutz sollte gewährleistet sein. Die Smart Grid Roadmap ist zügig umzusetzen.

Insgesamt sind die geplanten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz. metal.suisse fordert eine

ausgewogene Berücksichtigung der oben genannten Aspekte, um die langfristige Nachhaltigkeit unseres Energiesystems zu gewährleisten.

Wir sind überzeugt, dass die Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Massnahmen die Legitimität und die Akzeptanz der Vorlage erhöhen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 20. Oktober 2023

Betreff **Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes einräumen.

Die Migros gehört zu den grössten Stromkundinnen der Schweiz. Aus ihrer Sicht ist die Aufrechterhaltung der Stromversorgungssicherheit für ihren eigenen Betrieb, für die Gesamtwirtschaft und auch für die privaten Haushalte von enormer Bedeutung. Die Migros unterstützt daher Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit.

Es stellt sich die Frage, ob die Gewährleistung der Versorgungssicherheit anstatt im Stromversorgungsgesetz (StromVG) nicht besser im Landesversorgungsgesetz (LVG) hätte geregelt werden sollen. Durch die Einführung einer Vorratshaltung bei Strom und Gas gemäss Art. 7 des Landesversorgungsgesetzes wäre die Finanzierung analog den anderen lebenswichtigen Gütern durch einen Garantiefonds der Branche sowie für allfällig ungedeckte Kosten durch den Bund erfolgt (Art. 21 LVG). Die Pflichtlager der verschiedenen Primärressourcen hätten für die Wasserkraftreserve mittels Wasservorhaltung über Vorgaben bei den Konzessionierungen erfolgen können.

Die Schweizer Stromversorgungsunternehmen sind zum grössten Teil direkt oder indirekt im Besitz der öffentlichen Hand. Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit dürfte daher die Elektrizitätswirtschaft stärker in die Pflicht genommen werden, ohne dass der Wirtschaft und den Haushalten weitere Kosten für Absicherungsmassnahmen aufgebürdet werden.

Die Migros begrüsst grundsätzlich die Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Stromversorgungsengpässe oder Stromausfälle, vermisst aber in der Vorlage den Wettbewerb zwischen den Absicherungsarten. Es sollte gewährleistet werden, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Mittel zur Absicherung, Abwendung oder Milderung einer Strommangellage eingesetzt wird.

Migros-Genossenschafts-Bund

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, soll die Stromreserve auch vorzeitig eingesetzt werden können, um einen künftigen Strommangel abzuwenden. Neben der Schaffung einer Stromreserve ist es daher wichtig, dass diese bei kritischen Versorgungsengpässen auch abgerufen werden kann. Hierfür müssen zeitnah die gesetzlichen Grundlagen geschaffen und Abrufkriterien und entsprechende Kompetenzen definiert werden. Die einzige Regelung des Stromreserveabrufs ist aktuell in der Winterreserveverordnung festgehalten. Diese ist jedoch ungenügend und deckt lediglich den Fall ab, wenn im Winter der Markt stundenweise nicht schliesst. Ein Abruf sollte zwingend auch während einer Strommangellage, ja bereits bei einer drohenden Strommangellage eingesetzt werden können.

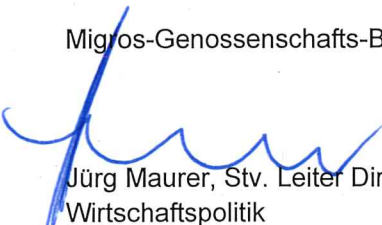
Der Einsatz der Stromreserve für den Strommarkt ist zwar ausgeschlossen, ein Einsatz, währenddem der Markt noch funktioniert, muss aber zwingend zugelassen sein.

Um auch in Zukunft die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten, sind dringend die Voraussetzungen für ein Stromabkommen mit der EU zu schaffen und ein entsprechendes Abkommen abzuschliessen. Die Schweiz ist auf eine gute Integration in das europäische Stromnetz und den europäischen Strommarkt angewiesen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Jürg Maurer, Stv. Leiter Direktion
Wirtschaftspolitik



Roland Stadler, Leiter Abteilung
Energiebeschaffung

Adresse pour réponse :
Philippe de Rougemont
Phr2@noe21.org

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

A l'attention de Monsieur le Conseiller Fédéral
Albert Rösti
DETEC
Palais fédéral nord
3003 Berne

Genève, le 16 octobre 2023

Concerne : Procédure de consultation 2023/52 : Modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Monsieur le Conseiller Fédéral Rösti,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de participer à cette procédure de consultation et vous soumettons notre prise de position.

Nous rejetons majoritairement la révision de loi proposée pour les raisons suivantes :

- La crise climatique ne permet pas de continuer à investir dans des infrastructures de centrales fossiles.
- Aujourd'hui déjà, la Suisse dispose d'une énorme puissance de réserve. Toute réserve supplémentaire devrait être justifiée en détail. Le projet ne contient pas de critères pour une réserve adaptée aux besoins. Nous demandons que les évolutions de la consommation et de la production en Suisse et à l'étranger soient prises en compte et que la nécessité générale de la réserve soit réexaminée périodiquement.
- Toutes les ressources, y compris les spécialistes, doivent être consacrées au tournant énergétique et à la prévention de la crise climatique.
- Le Conseil fédéral a manqué l'occasion d'examiner d'autres possibilités pour augmenter la sécurité de l'approvisionnement en électricité. Avec les mêmes moyens qui ont déjà été dépensés pour la centrale à gaz de Birr/AG et qui seraient investis dans de nouvelles centrales à gaz, la production d'électricité renouvelable et l'efficacité énergétique peuvent et doivent être développées, augmentant ainsi durablement la sécurité d'approvisionnement.
- Le renoncement global aux enchères de réduction de la consommation n'est pas compréhensible à nos yeux. La complexité mentionnée dans le message ne devrait pas être

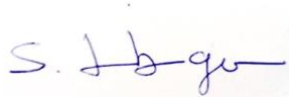
un prétexte pour une mesure qui fait probablement partie des solutions les plus avantageuses pour une réserve hivernale.

- En l'état, le projet ouvre la porte à l'appel préventif des centrales fossiles. Cela doit être exclu au niveau de la loi.

Vous trouverez ci-dessous une justification détaillée et les revendications correspondantes.

Nous vous remercions de prendre en compte nos propositions et préoccupations et restons à votre disposition pour toute question.

Avec nos meilleures salutations

Handwritten signature of Sylvia Leuenberger in blue ink.

Sylvia Leuenberger
Présidente

Handwritten signature of Félix Dalang in blue ink.

Félix Dalang
membre du comité

Handwritten signature of Philippe de Rougemont in blue ink.

Philippe de Rougemont
coordinateur

Réponse à la consultation sur la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (réserve d'électricité)

Nécessité d'un approvisionnement en électricité sûr et d'une précision de la loi

Nous sommes d'accord sur le fait que la sécurité de l'approvisionnement en électricité est un bien précieux et que la possibilité de restreindre la capacité d'importation à partir de 2026 nécessite d'agir en conséquence. Il est également évident que le législateur doit préciser d'urgence la compétence générale accordée jusqu'ici au Conseil fédéral, afin que les appels d'offres pour les réserves d'eau et les centrales à énergie fossile ne doivent plus être répercutés de manière ad hoc sur les consommateurs d'électricité avec des coûts consécutifs élevés.

Élargir et réviser l'examen des options

Fin juillet 2023, de nouvelles estimations concernant la sécurité d'approvisionnement ont été publiées par Swissgrid et Elcom. Nous savons par le passé que ces études peuvent être très différentes - selon les modèles et les hypothèses utilisés. Pour disposer d'une base de décision robuste, il est donc nécessaire de réaliser et de publier au moins une autre étude indépendante.

De bonnes études probabilistes tiennent compte d'un maximum de risques différents (les cyberattaques manquent tout autant que les éventuels accidents de centrales nucléaires) et tentent de représenter les liens possibles. C'est la seule façon de créer une base d'évaluation pour la robustesse et la résilience des différentes options d'action. On pourrait par exemple se demander si une centrale de réserve à Birr, en raison de sa taille, génère plus ou moins de robustesse que, par exemple, la mise en commun de groupes électrogènes de secours ou des accords de renonciation à la production avec des entreprises industrielles.

Dans les faits, le Conseil fédéral a uniquement mandaté l'option de nouvelles centrales de réserve fossiles pour une élaboration plus approfondie. Toutes les autres options n'ont pas été élaborées en détail. Nous demandons donc au Conseil fédéral de faire en sorte que toutes les options soient suffisamment élaborées pour que leurs avantages et inconvénients, y compris leur faisabilité, puissent être évalués et pesés.

Pourquoi rejetons-nous la proposition présentée ?

Comme nous l'avons expliqué plus haut, les travaux de base disponibles nous semblent insuffisants pour inscrire la planification des réserves d'électricité dans la loi.

Les principaux problèmes de la proposition sont les suivants :

- L'utilité pour la sécurité de l'approvisionnement énergétique reste floue et hypothétique et les besoins réels ne sont pas suffisamment décrits.
- Le flou juridique demeure quant à savoir quand et par qui l'appel aux centrales de réserve fossiles peut être lancé. Alors que pour la réserve hydroélectrique, la non-fermeture des marchés la veille a été formulée comme un critère clair, celui-ci fait défaut pour les autres producteurs d'électricité.

- Les possibilités éventuellement les plus avantageuses de se prémunir contre des événements envisageables mais improbables devraient être traitées en priorité et dotées des conditions-cadres nécessaires. Il s'agit notamment de la planification de la renonciation des entreprises industrielles et de l'utilisation de la puissance jusqu'à 6 GW des groupes électrogènes de secours déjà installés.
- L'appel d'offres déjà lancé en parallèle pour 400 MW de puissance de centrales thermiques montre que le Conseil fédéral n'est pas disposé à poursuivre d'autres options, raison pour laquelle cette option doit être restreinte.
- Pour une décarbonisation rapide, il est important et économiquement souhaitable de ne pas augmenter davantage les prix de l'électricité par des mesures inutilement coûteuses.
- Chaque spécialiste qui construit une nouvelle infrastructure fossile au lieu de faire avancer le tournant énergétique manquera à la maîtrise des solutions futures en matière d'énergie. Les spécialistes et le temps manquent pour les stratégies parallèles.

Comment le projet doit-il être amélioré ?

Nous souhaitons que les clarifications et les élaborations susmentionnées soient effectuées et intégrées dans une version améliorée.

Sur la base des informations disponibles, nous estimons qu'il faut agir comme suit :

1. Ce projet ne doit pas contribuer au développement de l'infrastructure des centrales électriques fossiles.
2. Pas d'exploitation préventive de centrales de réserve fossiles et de groupes électrogènes de secours.
3. Il faut des bases plus concrètes pour l'appel d'offres auprès des consommateurs finaux pour la réduction de la demande, afin que cette procédure puisse démarrer le plus rapidement possible et remplacer l'appel en cours pour les centrales thermiques de réserve. Il est incompréhensible que les conclusions du rapport "Possibilités de réduction de la consommation d'électricité pour renforcer la sécurité d'approvisionnement"¹ publié par l'OFEN en juin 2023 n'aient pas été prises en compte et qu'elles aient été écartées dans le message de la consultation au motif qu'elles étaient "trop complexes". Nous ne partageons pas la crainte exprimée dans le message selon laquelle d'autres mesures d'efficacité pourraient ainsi être négligées. Au contraire, des potentiels d'efficacité supplémentaires pourraient même être identifiés et exploités en permanence.
4. Pour le pool de groupes électrogènes de secours constitué, il faut des règles concrètes afin que tous les exploitants puissent être contactés dans l'heure en cas de non-fermeture du marché. Des règles sont également nécessaires en cas de dépassement temporaire des prescriptions cantonales en matière de protection de l'air et d'exploitation. En outre, les exploitants de groupes électrogènes de secours doivent pouvoir planifier à temps d'éventuelles extensions du local de stockage et connaître à

¹ Voir: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>

cet effet le montant des indemnisations. En cas de manque de réserves de diesel, les entrepôts de secours devraient être ouverts et les propriétaires de citernes à mazout et de stations-service devraient savoir que pendant l'exploitation de secours ordonnée, les camions-citernes approvisionnent de manière privilégiée les groupes électrogènes de secours. La liste incomplète à ce sujet montre que l'utilisation de cette énorme capacité de réserve existante doit être planifiée sans délai. En conséquence, les bases légales nécessaires doivent être créées dès maintenant.

5. Les installations de couplage chaleur-force existantes, qui sont aujourd'hui utilisées en premier lieu dans les réseaux de chaleur pour couvrir les pics de consommation pendant les semaines les plus froides, pourraient effectivement jouer un certain rôle en cas de pénurie d'électricité. Or, la proposition de loi actuelle est totalement inadaptée à cette fin. Ce projet ne doit pas encourager par la petite porte de nouvelles installations CCF fossiles en détournant des moyens prévus pour les énergies renouvelables.

En raison de ce besoin important et nécessaire de remaniement, nous renonçons à proposer des modifications textuelles du texte de loi.

PSR/IPPNW

SWITZERLAND/SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA



Physicians for Social Responsibility/International Physicians for the Prevention of Nuclear War
Ärztinnen und Ärzte für soziale Verantwortung/zur Verhütung des Atomkrieges
Médecins pour une responsabilité sociale/pour la prévention de la guerre nucléaire

an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2023

Vernehmlassung 2023/52: Änderungen des Stromversorgungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus folgenden Überlegungen mehrheitlich ab.

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in fossile Kraftwerkinfrastruktur zu investieren.
- Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden. In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und die Abwendung der Klimakrise zu legen.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln die schon für das Gaskraftwerk in Birr/AG ausgegeben wurde und die in neue Gaskraftwerke fließen würden, kann und soll die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Beppe Savary-Borioli
Präsident PSR / IPPNW Schweiz

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und dass die Möglichkeit, die Importfähigkeit ab 2026 einzuschränken, entsprechenden Handlungsbedarf auslöst. Ebenfalls ist es augenfällig, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und Fossilkraftwerke nicht mehr *ad hoc* mit hohen Folgekosten an die Stromkonsumierenden weitergeleitet werden müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien - je nach verwendeten Modellen und Annahmen - stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie durchzuführen und zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. der Fragestellung nachgehen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund seiner Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat *de facto* einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit ausarbeiten zu lassen, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend um die Stromreser-veplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch und der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.
- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung zeigt, dass der Bundesrat nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Option zurückgebunden werden muss.
- Für die schnelle Dekarbonisierung ist es wichtig und volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn die Strompreise nicht durch unnötig teure Massnahmen weiter erhöht werden.
- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt bei der Bewältigung zukünftiger Lösungen bezüglich Energie. Für Parallelstrategien fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine verbesserte Version einfließen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.

2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten kann und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerken ersetzen kann. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit»¹ nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäußerte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhaltungs- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigungen kennen. Im Falle von fehlenden Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen, dass während des angeordneten Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Die diesbezüglich unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enormen bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern in dem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Aufgrund dieses grossen und notwendigen Überarbeitungsbedarfs verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.

Per Mail an:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider

T +41 61 415 44 68

O.Schneider@primeo-energie.ch

Münchenstein, 20.10.2023

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes («Stromreserve»): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes («Stromreserve»). Primeo Energie nimmt diese Gelegenheit gerne fristgerecht wahr.

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgenommenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes («Stromreserve») und unterstützen diese insbesondere im Hinblick auf eine weitere Stärkung der Stromversorgungssicherheit. Wir sind dabei der Auffassung, dass die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für Reservekraftwerke, wie sie im Rahmen der Änderungen des Stromversorgungsgesetzes angedacht ist, sinnvoll ist. Zudem schafft die Vorlage generell Klarheit in den verwendeten Begrifflichkeiten (generell Verwendung Stromreserve) sowie bezüglich der Teilnahmebedingungen von Notstromgruppen und WKK-Anlagen, was wir ebenfalls begrüssen.

Anmerkung

Zu Art. 15 Abs. 2 lit. sowie Art. 15a Abs. 1 lit. c. StromVG haben wir noch eine grundsätzliche Bemerkung.

Die Kosten für die Energiereserve sind im Vernehmlassungsentwurf in Art. 15 Abs. 2 lit. a StromVG nicht enthalten, werden aber im Rahmen des vom Parlament verabschiedeten Gesetzesentwurf zum Mantelerlasses als Energiereserve wieder eingeführt.

In der Vernehmlassungsvorlage ist demgegenüber in Art. 15a Abs. 1 StromVG eine Formulierung enthalten, welche wiederum festhält, dass zuerst andere Finanzierungsinstrumente zur Anwendung kommen sollen, bevor die Stromreserve in den Betriebskosten als anrechenbar gilt.

Wir regen an, dass diese jetzt bereits in die Regelung des Mantelerlasses in Art. 15 Abs. 2 lit. a StromVG übernommen wird und nicht für das Jahr 2024 eine zwischenzeitliche

Formulierung in Art. 15a Abs. 1 lit. c StromVG in Kraft tritt, welche dann sogleich wieder abgelöst werden wird.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich ebenfalls gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Primeo Energie

Dominik Baier
Mitglied der Geschäftsleitung

Olivier Schneider
Public Affairs



Thermische — Netze
Réseaux — Thermiques
Reti — Termiche

Departement Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2023 (Stellungnahme_StromVG_231020.docx)

Vernehmlassung Änderungen Stromversorgungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) herzlich bedanken.

Thermische Netze Schweiz (TNS), bis Anfang 2023 Verband Fernwärme Schweiz (VFS), mit seinen 181 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. TNS ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel von TNS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die für thermische Netze relevanten Teile des Stromversorgungsgesetzes bzw. entsprechender Änderungen anderer Erlasse (im vorliegenden Fall CO₂- und Energiegesetz).

Stellungnahme zu Änderungen Stromversorgungsgesetz

TNS unterstützt die vorgesehenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes. Es ist sinnvoll, dass Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) ebenfalls an der Bildung der Stromreserve teilnehmen können.

Änderungen andere Erlasse

CO₂-Gesetz

Wir begrüßen die klaren Vorgaben zur vollständigen Rückerstattung der CO₂-Abgaben bei WKK-Anlagen gemäss Art. 32a:



Thermische — Netze
Réseaux — Thermiques
Reti — Termiche

- Anlage wärmegeführt
- Erfüllung energetischer, ökologischer sowie allfällig weiterer Mindestanforderungen
- Bescheinigungen für Produktion von Strom aus Inland oder international

Auch die Übergangsbestimmung gemäss Art. 49b betreffend nachträglicher Rückerstattung der restlichen 40% der CO₂-Abgabe heissen wir gut.

Energiegesetz

Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf Art 34a – Investitionsbeitrag für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Voraussetzungen für den Investitionsbeitrag, insbesondere den wärmegeführten Betrieb, den prioritären Betrieb im Winterhalbjahr sowie die Vorgabe des Betriebs mit erneuerbaren Energieträgern bzw. alternativ die Teilnahme am Emissionshandelssystem oder die Kompensation.

Wir fragen uns zudem, ob die Vorgabe, dass die WKK-Anlage Teil eines im Richtplan enthaltenen neuen Wärmeverbands sein muss, umsetzbar ist. Dies vor allem, weil längst nicht alle Gemeinden über einen entsprechenden Energierichtplan verfügen und dessen Erarbeitung viel Zeit erfordert.

Die Höhe des Investitionsbeitrages von maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, die auf den elektrischen Teil entfallen, scheint uns insbesondere im Vergleich zu den maximal 20 Prozent Investitionsbeiträgen für Biomasse-WKK-Anlagen auf KVA, Schlammverbrennungs- Klärgas- und Deponiegasanlagen ein falsches Signal zu senden. Erneuerbare WKK-Anlagen würden faktisch deutlich schlechter gestellt gegenüber effektiv fossil betriebene WKK-Anlagen, die zumindest in den ersten Jahren mit Zertifikaten lediglich erneuerbar "gemacht" werden.

Wie die Arbeiten an der WKK-Studie des BFE vom letzten Jahr gezeigt haben, ist eine Wirtschaftlichkeit auch mit einer Förderung von 60% für die gesamte WKK-Anlage vermutlich nur bei sehr grossen Anlagen zu erreichen. Zumindest in einer Anfangsphase sollte unserer Ansicht nach der Fokus auf WKK-Anlagen in grossen Wärmeverbunden gelegt werden.

Antrag:

Wir beantragen, dass die Höhe des Investitionsbeitrages noch einmal kritisch überprüft wird. Biomasse-WKK-Anlagen sollten zwingend einen höheren Investitionsbeitrag erhalten als "fossile" WKK-Anlagen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben.

Für allfällige Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Othmar Reichmuth
Präsident TNS, Ständerat

Andreas Hurni
Geschäftsführer TNS

Thermische Netze Schweiz / Réseaux Thermiques Suisse / Reti Termiche Svizzera

Geschäftsstelle • c/o Ryser Ingenieure AG • Engestrasse 9 • Postfach • 3001 Bern

Telefon +41 31 560 03 90 • tns@thermische-netze.ch • thermische-netze.ch



Life Sciences und Facility Management

IUNR Institut für Umwelt
und natürliche
Ressourcen

BFE
Vernehmlassungen
3003 Bern

Elektronisch an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Jürg Rohrer

Prof., dipl. Masch. Ing. ETH
Leiter Forschungsgruppe Erneuerbare Energien
Juerg.Rohrer@zhaw.ch

Büro GC 120
Campus Grüental
Postfach
CH-8820 Wädenswil

Tel. +41 58 934 54 33
Fax +41 58 934 59 11

Tel. Zentrale +41 58 934 50 00
Fax Zentrale +41 58 934 59 11

Wädenswil, 8. März 2022
Unser Zeichen: Rohu

www.lsfm.zhaw.ch

Vernehmlassungsantwort zur Revision des StromVG zur Errichtung einer Stromreserve

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus den folgenden Überlegungen ab und schlagen eine komplette Überarbeitung vor:

- Bei den zugrundeliegenden Simulationen zur Versorgungssicherheit wurden die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen (Mantelerlass, insbesondere der Ausbau der Stromproduktion) zu wenig stark berücksichtigt. Bei der Interpretation der Ergebnisse scheint die Frage «Wie viel Leistung soll aus fossilen Reservekraftwerken bereitgestellt werden?» im Vordergrund zu sein. Ob überhaupt fossile Reservekraftwerke notwendig sind, wurde zu wenig untersucht.
- Das heutige Geschäftsmodell der Speicherkraftwerke sollte hinterfragt werden. Dabei sollten auch Szenarien mit begrenzter Import-Kapazität aus der EU untersucht werden. Dies würde es erlauben, die Speicherkraftwerke vermehrt im Sinne der Versorgungssicherheit der Schweiz zu betreiben.
- Die Möglichkeiten zur Stromeinsparung wurden ungenügend berücksichtigt.
- Unsere Berichte <https://doi.org/10.21256/zhaw-2457> und <https://doi.org/10.21256/zhaw-2529> können allenfalls hilfreich sein.
- In der jetzigen Form ermöglicht die Vorlage den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies sollte m.E. auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung finden Sie nachfolgend.

Danke im Voraus und freundliche Grüsse

Jürg Rohrer
Prof., Leiter Forschungsgruppe Erneuerbare Energie

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend, um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen. Die grössten Probleme des gemachten Vorschlags sind:

- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare, aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehört die Verzichtplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.
- Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit» nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäusserte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.
- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung, zeigt, dass der Bundesrat gar nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Option zurückgebunden werden muss.
- Einsatz von fossilen Spitzenlastkraftwerken in Wärmenetzen: Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern, indem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden
- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt uns. Für Parallelstrategien fehlen uns die Fachkräfte und die Zeit.
- Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen (Benachrichtigung, Entschädigung, Überschreitung der LRV-Werte, Nutzung der Reservelager von Diesel, usw.)

Aufgrund dieses grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.